



**BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Infrastrukturverfahren  
und Verkehrssicherheit

GZ. BMVIT-312.408/0006-IV/IVVS-ALG/2016

**Beilagen zur Verhandlungsschrift 1/3**

- ./1 Anwesenheitsliste
- ./2 Rednerliste
- ./3 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 29. Februar 2016
- ./4 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 2. März 2016
- ./5 Stellungnahme der Austrian Power Grid vom 10. März 2016
- ./6 Stellungnahme des Forums Wissenschaft und Umwelt vom 22. März 2016
- ./7 Stellungnahme der Bürgerinitiative BUH vom 22. März 2016
- ./8 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 14. März 2016
- ./9 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 25. März 2016
- ./10 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 1. April 2016
- ./11 Stellungnahme der GRÜNEN Bezirk Gänserndorf vom 1. April 2016
- ./12 Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 4. April 2016 samt E-Mail
- ./13 Stellungnahme der Bürgerinitiative Marchfeld BIM vom 4. April 2016
- ./14 Stellungnahme der ASFINAG BMG vom 1. April 2016 (Vorabzug) samt gutachterlicher Stellungnahme zu zwei Maßnahmen
- ./15 Vollmacht der Bürgerinitiative Marchfeld BIM für Ingenieurbüro Dr. Vrtala
- ./16 Vollmacht der Umweltorganisation VIRUS für das Ingenieurbüro Dr. Vratla
- ./17 Vollmacht der Stadtgemeinde Gerasdorf für das Ingenieurbüro Dr. Vrtala
- ./18 Vollmacht der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn für GGR Walter Litzenberger
- ./19 Vollmacht von Georg Garber für Ing. Thomas Neyder
- ./20 Vorbringen Günther Kussmann vom 5. April 2016
- ./21 Vorbringen Bürgermeister Gregor Iser für die Gemeinde Parbasdorf vom 5. April 2016
- ./22 Vorbringen Bürgermeister Fritz Quirgst für die Gemeinde Deutsch-Wagram vom 5. April 2016
- ./23 Vorbringen Ing. Heinz Mutzek für die Bürgerinitiative „Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ“ vom 5. April 2016 (zur Stellungnahme von Bürgermeister Fritz Quirgst)
- ./24 Vorbringen Bürgermeister Rene Lobner für die Stadtgemeinde Gänserndorf vom 5. April 2016
- ./25 Vorbringen Mag. Thomas Hansmann für die NÖ Umwelthanwaltschaft vom 5. April 2016
- ./26 Vorbringen Bürgermeister Werner Pazarek für die Marktgemeinde Obersiebenbrunn vom 5. April 2016
- ./27 Vorbringen Mag. Wilhelm-Wolfgang Strapetz für DI Constanze Strapetz vom 5. April 2016

- ./28 Vorbringen Gottfried Tröster vom 5. April 2016
- ./29 Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH für Ing. Leopold Haindl sowie die Bürgerinitiative für ein lebenswertes Marchfeld vom 4. April 2016
- ./30 Stellungnahme der List Rechtsanwalts GmbH für Ing. Leopold Haindl, Marlene Haindl sowie die Bürgerinitiative für ein lebenswertes Marchfeld vom 7. April 2016

**UVP-Verfahren**

**S 8 Marchfeld Schnellstraße**

**Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)**



Bundesministerium  
für Verkehr  
Innovation und Technologie

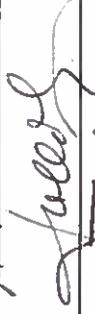
**ANWESENHEITSLISTE**

Mündliche Verhandlung am 5. April 2016

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
THOMAS AICHENJADER	BMT, ABT. IV/IVS 4	VH-Steier	Aich
CHRISTOPF RÜHLING	AMUT, ABT. IV/IVS 1	UVP-Koordinator	Rühling
ANDREAS NEUKIRCHEN	ING. BÜRO NEUKIRCHEN ZF	Lärm	Neukirchen
WOLFGANG STUPPIER	1130 Wien, Steinkleingasse 21	SV Vorn-jert. Kund.	Stupier
WOLF CHRISTIAN	SCHIMMELGASSE 10   8051 SEIBERSBRUNN	HYDROGEOLOGIE - GRUNDWASSER	Wolf
KARLUS DAMIER	HEINRICHG. 28   8010 GRAZ	SV RAUHOBTUNG	Damier
PANZEL KARL	ARGE ÖKOLOGIE 1070 NEUBAUSTR. 66/2/10	SV GEW. ÖKOLOGIE + FISCHEREI	Panzel
KÜHNERT MARTIN	Fi-Büro Uchert 1130 Wien Waldmangg. 77	SV Wald, Uchert	Kühnert
PIANIGASSI KARDINALOFF ZT.		SV Bösen, Apfel	Pianigassi
SAMMER SEUL	Wamersd. 25, 1100 Wien	SV Uchert i. Hochalm	Sammer

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Ernst WALTER	Rindlers und Partner & TKK Gorbenstraße 33, 1010 GÖRZ	PL Fachbereich Shellteil	
Herbert SCHACHENHOFER	SMIZEK + PARTNER Verkehrsplanungs GmbH 1130 Wien, Bergensgasse 7	PL Fachbereich Verkehr	
Katharina SPIEGEL	ASFINAG BMG, Prodecenr.Nr. 16, 1030 WIEN	Technisch	
Nikolaus SCHWARTZ	WERNER GANSNER, G. THAYER 10 1000 WIEN	PROJEKTIERUNG	
NARXUS BEITZ	BEITZ FITZBACH Körbeldg. 11/2 1040 WIEN	KOORDINATION STREBET	
SCHRÖFELBAUER	ASFINAG BMG PRODECENTERSTASSE 16 1030 WIEN	PL	
Reinhold David	—	Umwelt- und Verkehrsmessung	
FLORIAN KUSIN	ASFINAG, Rotentwmsb. 5-C, 1010 WIEN	RECHN	
Wolfgang BERGER	HASLINGER NAGELE & Partner Rechtsanwältin GmbH, 1010 Wien, Mollersbadstr. 5	RA, Vertretung d. ASFINAG	
WURH PAOLA	Büro Dr. PAOLA 1030 Engelenbergg. 4	UNE GA Kampfung	
SEBASTIAN LAUSEKNER	—	—	
Elisabeth RANSTADLER	LACON, Rainway, Vauduscha & Wimmergasse 21	UNE - FB Planung + RA	
Thomas GRÜNSTÄUR	PRODECENTER STR. 16, 1030 WIEN	ASFINAG, BTK Leitung	

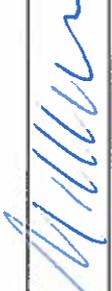
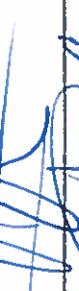
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
THOMAS HANSMANN	St. Pölten Wimmerstraße 54	NO Umwelt	
Alex Mozn w Mchm	Bade, Fichewitz	IF-Präsident	
Christoph Moller	WernerConsult, Leinestrasse 10, 1200 Wien	Projektleitung	
KATRIN GRÖTNER	BETZ ZT GMBH, Jellandstraße 4/21, 1040 Wien	Koordinations Umwelt	
ANASTASIA RUMESTER	BETZ ZT GMBH, Jellandstraße 4/21, 1040 Wien	Kaproduktion Umwelt	
STEPHANIE TUTTINGER	BETZ ZT GMBH, Jellandstraße 4/21, 1040 Wien	Koordinations Umwelt	
Stefan JAKSECHICH	Steinwenderhof, Rothweg 2, 1040 Wien	Leitung	
Werner FÖLL	Freiland Umweltconsulting, Liedten, Steinfeld 3, 1040 Wien	Landschaftsb. Erholung	
NAKOWITZ ALEXANDEL	BENO LAND IN SICHT, ENGELSBERG, 414 1030 WIEN	LANDWIRTSCHAFT	
SCHONSTUBER PETER	Steinwenderhof, Rothweg 2, 1040 Wien	Ferndirigenschaft Baden	
ZERAWA MORST	16k, 1050 Bräunhausgasse 27	Straßenplanung	
LINHART WOLFGANG	ZT KOFLER Umweltmanagement	FB Tiere u. d. Landschaft, FB Wildtierref. u. Jagd	
REINWARD BLUSCHER	104 1180 Wien, Cottagegasse 1	FB LUFT + KLIMA	

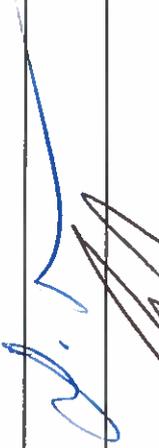
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
KARL CHLADAK	Bahngasse 9, 2294 Marduegg	Zuhörer	
Gertrude Chladak	" "	"	Gertrude Chladak
Rene Lobner	2230 Gsdlf.	Bpm	
Wolfgang HILLER	2194 ALFKHOF	LANDWIRT	
GERTRUD BREYER	1030, Radetzkystr. 2	BmVIT	
Monika Romaniewicz-Wenk	Furstg. 50, 2230	Zuhörer	Romaniewicz-Wenk
Heinrich Wathmann	1220, Pfingstg. 60	"	
HOLLIK Dieter	1220, Pfingstg. 60	"	
Roland GSCHIER	1030 Wien, Radetzkystr. 2	BmVIT	
Renate ZUCKERSTÄTTER-SEHOLA	1220 Wien, Zschokkeg. 14 Lokal 1	SUM	
WESTLER Daniel	Radetzkystr. 2, 1030 WIEN	BmVIT	
PABLO RATH	Steinklammg. 21, 1130 WIEN	Büro-Standort/ ext. OVP-KOO	
Michaela HACKL		BmVIT	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
SABINE WOLF	DROSSAUER 17 2230	BETROFFEN	Gabriele Wolf
HANFRED WOLF	DROSSECKBERG 27 2230		<del>Wolf</del>
WOLFGANG BLONS	Johann-Nestrojasse 31 2232 D.-Wagram	DUH	W. Blons
HERBERT HAHN	1100 Wien Fuchsbauung, 17/3/3	Arbeitsreferat, Nider Österreich	Helfer Hahn
WOLFGANG REHN	1090 WIEN WANNINGSTRASSE 19	Umweltorganisation VINS BIM	Wolfgang Rehn
Julia Motysck	1120 WIEN Pöllerstr 46	BI Rettet die Lobau - Netzwerk Betreiber	Julia Motysck
Wilhelm-W. SIDLAPETZ	120 WIEN FINGERHUTWEG 9	NACHBAR	Wilhelm Sidlapetz
Ray Schickler	2222 Obdachhofmühlstrasse	Nachbar	Ray Schickler
Ramon Sabonkay	2000 WIEN A GRELLE G. 91/10	Rede der Lobby	Ramon Sabonkay
USt Wolfgang	1180 Wien, Weinmayer Strasse 5	Kellner	USt Wolfgang
Herrnlel Leopold	Altes Dorf 16 2282	Arbeitsreferat	Herrnlel Leopold
HAINDL GERLINDE	Altes Dorf 16 / 2282 Markgrafenaustraße - 11-		P. Handl
AGSCHICHTNER	Kothausg. 2. 2500 Bad	Nachbar	Agoschichtner

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
BIGIT KASPER	Wien 1. St. 54, 3109 8. Pöden	NÖ - UA	B.K.
Beate Kainz	2230, Jahnp. 58	GRin	Kainz
Margot LINKE	2230, Bahustr. 11-13/3	Vize Bgm GF	Margot Linke
ROLF HENTSCHEL	Hittelhofersh. 85. 1110 Wien	GR - Mitarbeiter	rolf
Fritz Jungnickel	2232 D. - Wagram	Bgm.	F. Jungnickel
HACKL Wolfgang	410 CR		Hackl
WEISS-LESCHNICKS DI	ASFINAG, 1030 Wien	Absing	Weiss-Leschnick
Wolfgang Ossini-Borbenig	Brettschlagasse 9, 1010	PA	W. Ossini-Borbenig
JOSEF EISNER	GRÜNHART 1 4400 STEYR	Beirat Ing. Heindl	J. Eisner
VICTORIA REISCH	2103 LANGENTENBERG		V. Reisch
Heinrichberger Markus	3109 8. Pöden	Land NÖ STY	Heinrichberger
DORIS URSNER	2282 DRUGRAFENSTRASSE SAUFSTR. 7	GR	D. Ursner
REINHARD SCHULZ	Hittelhofersh. 85	GEOPCONSULT RECHNUNGSPLANUNG	R. Schulz

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Thomas GÄBLER WANDER SCHWINGHAMMER	3108 St. Pölten H 12 2232 D-WAGRAM	STZ-NO ANFÄHRER	M. Gäßler M. Schwinghammer
DR. A. VITICA	Selb-gasse 26, 4240 Fierstodt	Vertrags B.M. Virus, Genese	V. Vitica
DI C. HIEBAUT	Piine Lupen Nr. 23, 230-1 Gr. E.	BIM	C. Hiebaut
UGB Günther	2231 Strasshof, Bauernfeldstr. 115 Gen. Strasshof	UGB	UGB Günther
IRÖSTER GÖTTERICH	2232 PARBADORF	GR	IRÖSTER GÖTTERICH
Ing. Thomas Heyder	1220 Wien, Telefonweg 398	BI	TH
Ing. Heinz MUTZEK	1220, Maschlg. 114	BI	Ing. Heinz Mutzek
MARTIN PÖCHEIM	IM WINGGAREN 9, 4222 ST. GEORGEN		M. Pöcheim
ALEXANDER HECEKAL	GIERKEWEG 15, 4040 LINZ		Alexander Hecekal
SCHWINGHAMMER	1030 Niederthyrstr. 2		S. Schwinghammer
GREGOR ISER	2232 Pörsbacherstr. 73	Bym	G. Iser
Michael HECHT	fup RAE Hofteuring 17, Wien	f. U. N. 5	M. Hecht

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
JOSEF WEBER	2100 SCHLIEFFERST. 16/3 LEOBENDORF	ZUHÖRER	
LEONOLD LECHNER	ASFINAG BtG	---	
KATHARINA ZIERER	2283 OBERFBRUNN	PRESEITV	
CLEMENS NASCHITZ	EISENSTADT	KAMERA	
Sommerauer Anton	Fuchsenw. st. 6, 2230 GDF	Zuhörer	
Bayer Wolfgang	Höher-Rede: 5 1000 Wien	RA	
duz Feurke	2088 Markgrafensteed	Zuhörer	
Walter KRUTIS	2281 Raasdorf	Bgm	
Werner POZAREK	2283 Obersiebenbrunn	Bgm	
Katharina SPIEGEL	ASFINAG BtG	Zuhörer	
Barbara SERRINGER	ASFINAG BtG	Zuhörer	
Lukas LEITNER	2264 SCHÖNMIRKON	Zuhörer	
WALFGANG HERWARTZKY	2230 GF, SCHÖNKIRCHNER STR. 7	AK-SKV	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Univ. Prof. Dr. Rainer FLESCH	Simm. Hauptst. 38/10/KC	SV-Erschulung	
DR. MARTIN KRENN	BDA LK NÖ - 3500 LICHTEN, MAHARMARKT 11	SV-KULTURGÜTER	
Dr. Friedrich ZOTTER	bmwv / 1VUS 1	ÖV-koord.	
HÄRWIG LAMPRECHT	bmwv / 1VUS 4	Protokollführer	
Gerald HADJICOR	Wielandsg. 25/2/2, 1180 Wien	SV-Hammarskjöld	
KATHARIN BAUMANN-STANZER	ZAMG	SV Luft/Klima	Baumann-Stanzer
HANS PETER KOLLAR	TESCHNERG. 357M, 1180 WIEN	SV Tiererkrankung/Li.	
Raffetseder	BMUIT	Schreibhelfer	R
MAHN	BMUIT		Clunkoe
HASELBERGER	BMUIT		Private help
Dr. Bruno KOFLER	8132 Pennegg	ZT-Kopf	
Klemens MARISSCHWIG	Feldgasse 14, 2330 GÖRSSENBRUNN		

Beim Eintrag in die gegenständliche Liste erfolgt gleichzeitig eine Identitätskontrolle

Beilage /1

**UVP-Verfahren**  
**S 8 Marchfeld Schnellstraße**  
**Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)**



**ANWESENHEITSLISTE**  
 Mündliche Verhandlung am 6. April 2016

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
CHRISTOF RENCING	bmvit		
FRIEDRICH ZOTTER	bmvit		
Paul SAMMER	ZISHP	SV	
Hainer FLESCH	1MO, Simm. Hauptst. 18/10/22	SV	
MARTIN KRENN	BSDA, 3500 KRENS, HOBERMARKT 1A	SV-KULTURGÜTER	
KARL PANEK	1070 WIEN, INEBRAUASSE 66/2/10 ARGE ÖKOLOGIE	SV GEWÄSSERÖKOLOGIE + FISCHEREI	
Wolfgang STUNDNER	1130 WIEN, Steinkammgasse 21	SV Land	
Christian WOLF	SCUNNLEGG 142/3, 8055 - Seiersdorf	SV Grundwasser Hydrologie	
WILHELM ALEXANDER VARGASCH	SPIELPLATZ 8 242A AKOMAN	SV BODEN/ABBAU	
ANDREAS NEUKIRCHEN	1080 Wien, LEONERNGASSE 35	ZT SV LÄRM	

THOMAS AICHENAUER  
 BMVIT

VH-LEITER

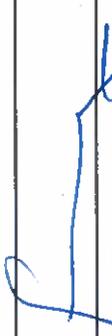
AiS

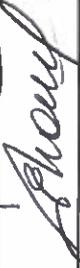
S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), Mündliche Verhandlung am 6. April 2016

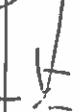
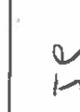
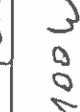
Beim Eintrag in die gegenständliche Liste erfolgt gleichzeitig eine Identitätskontrolle

Beilage /1

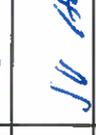
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
GGR JG GÜNTHER KUSSMAU 2211 Strasshof, Baumfeldstr. 115	2211 Strasshof, Baumfeldstr. 115	UGR/GR	Strasshof G
Mag. Erbe Geier	2231 Anst. d. Wolldm. 20	Marktübernehmer	Erbe
Marpot Linke	2230 GF, Balmst. 11-11/3	Vizebpm in	Marpot Linke
EDELTRUDE REHM	2294 Marchegg Friedw. 11	Zuhörerin	Edeltrude Rehm
Herbert SCHACHTENHOFER	1130 Wien, Bergersbaumgarr 7	FB Verkehr	Schachthofer
NAKOWITZ ALEXANDER	1030 WIEN, ENKELBERG 9/4	FB LANDWIRTSCHAFT	Nakowitz
TRÖBNER G	2232 PARBSHSDORF	GR	Tröbner
HASENBERGER Pipille	2000 Stockerau	PRUIT	Pipille Hasenberger
RANSTAYR Erika	160 Wien	LACOS	Ranstayr
Rolf Henteböckel	1150 Wien	GC-Wien	Henteböckel
MADER HELMUT	DOBLESSTZ		Mader
CHVALER KACZ	2209 MARCHES		Chvaler
Franz Demmer	1220 Wien, St. d. Jumeypg 4	MFC FALKE	Demmer

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
DIKRAEL SEWARD	WERNER CONSENT, 1200 WISN LEITHENSTR. 10	PROJEKTLEITER	
EMT WALTER	Bündner Alpenstrasse 11 Kortplatz, 33, 8010 Coaz	Fachlehrer Sonderklasse	
Wilhelm BERGHAUSEN	Wien, Mülker Karabü	PA	
AMITA ENZINGER	AMERIKAS 2 2232 AMERIKAN	LABG	
Horst ZERAWA	154, 1050 Bräuhausg. 37	Stroßengänger	
SCHLÖKELSAUER	ARDRECENTERSTR. 16, 1050	ASF PC	
CHRISTIAN SCHREIER	120 GULLENBUNDSTR.	ANWEGSTADT	
Heinz MUTZELHUBER	1220, Maschlgerne Mh	Blätter	
GERARD GÖTTER	WAGSTR. 20, 2231 STRASSHOFF		
Gunter STÖCKER	Deppelham 5-37, 1170 Wien	Verkehr-Fähigkeit	
HAINDL GERLINDE	ALTEDDORF 16, 2282 PARKGRABEN	ANWEGSTADT	
HAINDL LEOPOLD	— 11 —	— 11 —	
Reinhard David	ASFINAG BIRG	UV	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Manfred TROST	2230 GF, Kirchenplatz 1	StR Gem GF	
Roland GACHNER	1030 Wien, Radetzkystr 2	bmvt.	R. Gachner
KRISTIN ANLNER	1040 Wien	BEPIL ZF	
Hacke		BMVIT	
Schwarz Rudolf	1100 Wien	Nonwulant	
JUHAST Aobreas	1170 Wien	—	
DRABEK Egan	2230 Gänserndorf	—	Drabek
SERRINGER Barbara	2410 Heintberg	Zuhörer	fer
Günter POLLACH	Kostenmüllers 27, 2301 Gr. Emmerhof.	Zuhörer	
EGLE MACIJAUSKAITE	Modercenerstr. 16, 1030 Wien	ASFINAG BHG	
CHRISTOPH DAUDA	310P J. Pölke, Landheylsleh 1	Land NÖ	
Michael HECHT	FWP RAE f. l. d. NÖ		
Stefan HÖDL	Schönbrunnstr. 1, 2231 Gänserndorf	Zuhörer	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
SARAH NEIDHART	Rambrodner Str. 11/8 1080 WIEN	Zehcker	
PABLO RATH	Steinklammg. 21, 1130 WIEN	Büro-StuDiener ext. 100	
WEISS-LESZKOWICZ	ASFINAG, 1030 ALD	Asfinag	
Gerhard BREUER	1030, Reulehly PL. 2	STUFI	
WESTLER Daniel	Reulehly Str. 2, 1030 WIEN	PMUIT	
Thomas Meyder	Telefonweg 398 1220 Wien	BI	
HACHL WOLFGANG	NÖ CR		
Karin Baake	7230, Jaldg. 55	GR	
FLORIAN KUBIN	ASF	RE	
Werner FÖLL	Freiland Lichtensternk. 65 1090 Wien	Landwirtschaftl. ASFINAG	
Herbert HAHN	1100 Wien Farnberg. 17/15	IT Support 1080 - / Austria	
Charles HUBNER	CADON F. UNIVERSITÄT Göteborg 5 4150 UME	Wirt + Kellner Asfinag	
WIMAN PAUL	Büro Dr. Pender 1030, Egelshay 15-4	WE-Konferenz	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Wolfgang Bloms	Johann - Verdray. 31 2232 Deuterd-wagram	ZC19	
Peter Schönbauer	Steuersender & Partner 2500 Reumannsgasse 9/3, Baden	ASTINAG UVE Fotoplaner	
PEER Josef	SCHOTTENRING 12 7070 WIEN	RA	
D. Gahmbler	2210 Wien Gieselsasse 9/11a	Rechts der Lobau	
Katharina SPIEGEL	AFINAG BtG, Nödecastr. 16, 1030 WIEN	Technikerin	
Aino VIRTAGA	Sulzgr. 28, 4230 Friesdorf	BIM, Virus strahlgerminale Quarzglas	
ANASTASIE RUTENSTADLER	WOLLWANDPLATZ 4/21   1040 WIEN	ASTINAG - KV BETZL ET GmbH	
KATRIN GRÖNER	Höllwandsplatz 4/21, 1040 WIEN	ASTINAG - KV BETZL ET GmbH	
Bitrid Kasper	Wiener St. 54, 3109 St. Pölten	NÖ-VA	
ERICA HANN		bau-i	
WOLFRANG RETHM	1090 Währingstr. 59	BIM, Virus	
LINHART Wolfgang	Trappß 20 8132 Puchberg	FB Tiere, Wildtiere	
MARLUS BEITZ	NÖCCWANDPLATZ 4/21, ROGOWEN	KV BETZL ET	

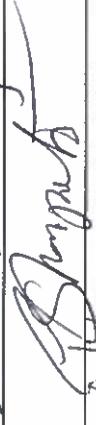
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
MARTIN KÜHNERT	Wattmang. 27/1 1130 WIEN	SV Uied + wold	
DAVID KAMPUS	KEMERG. 8 / 8010 GEAR	SV RALUDORER	
HANS PETER KOLLAR	TESCHNERG. 357/11, 1180 WIEN	SV TIERPFLANZANW.	
KATHRIN BAUMANN-STANZER	ZAMG, 1190, HÖHLEWARTESS	SV LUFT/KLIMA	Baum-Stanzer
Gerald Haidinger	Giedmang. 27/2, 1180 GEAR	SV Heimmundg.	
HERWIG LAMPRECHT	bmvit	Probokallführer	Lamprecht
Mag. Georg HARTL	Birgipfuhm - Watschwald w/NO	Obmann Stellvertreter	

**UVP-Verfahren  
S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)**



**ANWESENHEITSLISTE**  
Mündliche Verhandlung am 7. April 2016

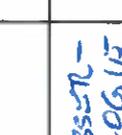
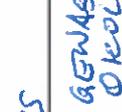
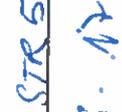
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
THOMAS AICHENAUER	BMVIT, ABT. IV/IVUS4		Thomas Aiche
HERWIG LAMPRECHT	BMVIT, Abt. IV/IVUS4		Lamprecht
Gerald Gänserndorf	wie gestern	SV Hammerstein	ggf
KATHRIN BAUHANN-STANZER	ZAMG	SV LUFT/KLIHA	Bauer-Stanzer
HANS PETER KOLLAR	TESCHNERG. 35/11, 1180 WIEN	SU TIERPFL. LEONERD.	KOLLAR
DANIEL KAMRUS	HAERDENG. 28 / 8010 GRAZ	SV RAUHPERUNG	KAMRUS
MARTIN KÜHNERT	Zi-Böckwiese, 1130 WIEN	SV Nibelde Wipf	KÜHNERT
ANDREAS NEUKIRCHER	INGB. NEUKIRCHER 21 Schwepense 35, 1080 WIEN	SV Länin	NEUKIRCHER
KIRIL ATANASOFF-VAZDAROFF	ZITSV	SV BODEN/LW, MISTRAU	VAZDAROFF
CHRISTIAN WOLFF	SCHUMWEG 102/7-8055	SV GUNDWESSEN	WOLFF

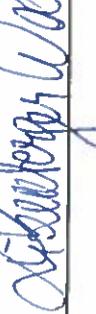
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
DANIEL NESTLER	Kocherbergstr. 2, 1030 Wien	SMVIT	
EDELTRUDE REHM	Friedweg 11 2294 Marchegg	Zuhörerin	
Andreas FÜRRE	Kirchweg 9, 2201 Gänserdorf	<del>Berater</del> Göppelstraße 10, 1040 Wien	
LISI WOLFGANG	Weinwiesstraße 55, 1180 Wien	RA	
Wolfgang Bloms	Johann Nestropergasse 31 2232 - D-Wipron	BUM	
TATJANA Jöckmann	Auslöcher 111, 1122	Zuhörer	
PLATZER Michael	Aud. d. Nö. LR., 573	Auditor + Zuhörer	
NITHEIL JOHANN	18 (15) Edm. Hundstübchen	Berater Primatär	
KARNO ERST	SCHNIGGKUNDESTRASSE 1, 1010 WIEN	<del>BO</del> <del>LEHRER</del>	
CONSTANZE STRAPETZ	FINGERHUTWEG 3, 1220 WIEN	NACHBAR	
MILAN HECHT	FWP NAW	f.l.a.n.o.	
MARIAN REISBERG	273 Puchberg, Bohlen 9	Lehrerwörter, Dienst	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Volkmar STUNDNER	1130 WIEN, Feinkleingasse 21	SV Wiener	
KARL PANEK	1070 WIEN, Neubaugasse 66/2/10	SV feu. St. K. Wien	
Rainer FLEISCH	1100 WIEN, Simm. Hauptst. 38/10/22	SV Erschließung	
Rudolf STÄMNER	1140 WIEN, Lammgasse 25	SV Verkehrsverbund	
Friedrich ZOTTER	bunvit / IVVS 1	VUP-Koord.	
Christel REHLING	bunvit / IVVS 1	VUP-Koord.	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Reinhold David	ASFINAG BTG	UV	R David
HUBNER Gunter	LABOR FÜR UNTERMACHTYRIK Goltzstr. 118 01E Freiburg	Leitf. techn. Projektkerk	G. Hubner
Föll Werner	Liedlsteinstr. 63/1P 1010W	Landesdirektor	Föll
Rolf Hubner	Hilfstr. 85 1150 Wien	GRSMA	RH
Beigitte KASZEBERGER	2000 Stockerau	PRUIT	Kasberger
Georg HARTZ	Gartenheimstr. 23/2 1220 Wien	Bürgermeister Netzwerke w/NOE	G. Hartz
Gertrud Haindl	Altesdorf 16 2282 Montprofingassl	Betroffene	G. Haindl
Leopold Haindl	— — — —	— — —	L. Haindl
Roland GSCHEIC	bmrit, 1030 Wien, Radetzkystr. 2	bmrit	R. Gscheic
Johannes WIESINGER	Schubergasse 14 1050 Wien		J. Wiesinger
Johann NOE	Landmangplatz 7, 3700 H.P.		J. Noe
GERHARD HARTZBERG	2231, KERNSTOCK-WEG 7 Steinklammgasse 21, 1130 WIEN	GR	G. Hartzberg
PASLO PATA		Bir. Ständer ent. UVP-KOO	P. Pata

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Julia Matysck	Pollestr 46 1120 WIEN	BI Reiset drei Lobau-Natursteil Refor	
Matthias Panozzo	ASFINAG Rodeneckstr 1030 W	ASFINAG	
Verbet SCHACHENHOFER	1130 Wien Bergantam 27	FB VERKAUF	
Markus Vielesch	ASFINAG BMG Nodeneckstr 16 1030	ASFINAG	
TROSTER GOTTFRIED	2232 PARZASDORF	len R	
Thomas GABLEN	3109 St. Pö	ND-SITZ	
Gudw Stocker	Bergstrasse 7, 1130 WIEN	ASFINAG-Verkehr	
Reinhard SCHULTZ	1180 W. Wilhelm Schenkstr 8T	GECONSULT	
Thomas MEYER	1120 Wien	BI	
W. BERGHAUSER	1010 WIEN	RA	
Gerhard BREYER	1030	BMVIT	
Hacke		BMVIT	
Repphuber	BMVIT	BMVIT	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
EVA KAUFMANN	WÄHRINGER STR 52, 1090	VIRUS	
URSULA GRASSER	KIRCHENG. 12/12, 1070	FB GENASSER- OKOLOGIE	
Cornelia P.	2210 Wien Spellersg. 9/1/2	Rezeption	
Andreas PRUNER	1100 WIEN, Hofberg 5-73/7/7	VIRUS	
KATRIN GRÖTZER	Höllwödlplatz 1, 1040 WIEN	AFINAG - KV BEITZ ETGMBH	
Ernst WALTER	Prinzenstr. 2, Penzance 33, 8010 Graz	Fachbereich Schulverwaltung	
Alexander Winkler	MCS 16 2030 Wien	AFINAG - KV	
MARVUS BEITZ	Tollwoldfeld 20 2030 Wien	KV BEITZ & ANH.	
Katharina SPIEGEL	AFINAG, B7G	Technikerin	
SCHROFELDAUER	---	PL	
ZERAWA KURT	1080, Bräuhaus 1. 37	Strohanpharm	
Ulrich Potmerik	2230 GF Griesstr. 5A	Baumstoffblock Kredaktion	
RANSDORF Elisabeth	WAC 160, Neubauerstr. 123	FB Pflanzen	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
PEL SCHÜCHTER	Steinwender 5 2500 Baden, Reibensperre 9	ASTINAG UWE FB	
Wolfgang LINHART	Trappöf 20, 8132 Peinegg a.d. Neu.	FB Tier, Wildb"Recht	
Alex VITALA	Sabzgerstr 28, 4140 Freistadt	BIM, Virus gen. Genesidat	
WOLFGANG ROHM	1010 Währmühl. Str	VIRUS BIM	
NATALIJA ALEXANDER	1030 WIEN IENKELBERG 4/4	FB CANDWIRTSCHAFT	
SEBASTIAN LAWIJEK	BÜRO DR. PAVLA 1130 WIEN, ENKELBERG 4/4	FB RAMMORAMUNG	
CHRISTINE KUTESHOFER	BEITEL PRODUKTIONEN 1010 WIEN	KU-ASTINAG	
Christoph Höcker	Werner Co-sult, Leckstraße 10, 1200 Linz	Projektleitung ASTINAG	
CHRISTINA STIPPINGER	ASTINAG BAU MANAGEMENT, GRUBH	ASSISTENTIN	
Karinz Brandl	1130, Jakobg. 58	FA:in	
KUON FLORIAN	ASF	RE	
Jörgel Beier	Schothenerg 12, 1010 Wien FUP	RA	
Stefan WALTER VITZENBERGER	ALBERT SEVERGSTR 2-28/35	GRUPP STRASSENHOF	

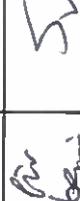
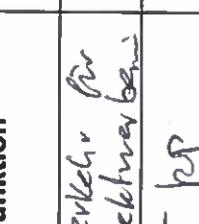
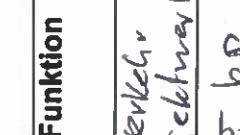
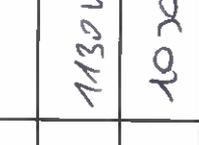
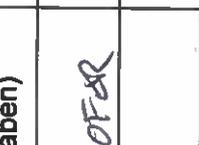


**UVP-Verfahren  
S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)**

**ANWESENHEITSLISTE  
Mündliche Verhandlung am 8. April 2016**

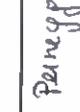
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
THOMAS AICHENAUER	BMVIT		Aich
HÄRWIG LAMPRECHT	BMVIT		Lamprecht
Gesold Adirioar	wie Dienstag	SV Humanrech.	Adirioar
KATHRIN BAUMANN-STANZER	ZAMG	SV Luft	Baum-Stanz
HANS PETER KOLLAR	1180, Teglhay, 387M	SV TPL	Koll
ANDREAS NEUKIRCHEN	INGENIEURBÜRO NEUKIRCHEN PT-GMBH 1080 Wien, Lederg. 55	SV Kern	Neukirchen
LUDWIG VANDER-KARDALIETZ	ZT	SV FORDEN/AV	Vander-Kardalietz
KARL PANEU	1070 WIEN NEUBAU G. 66/2/10	SV GEN. ÖK. FISCHER	Paneu
RAINER FLESCH	AMG, Simm. Hauptstr. 38/10/2	SV Erschütterung	Fesch
Gerd SATTMER	Lannergasse 25, MÖDVIET	SV Verkehrsw. Verkehrswirtschaft	Sattmer

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Christof REHLING	bmvit	VVP-Koord. in 24	
Friedrich ZOTTER	bmvit	—	
PAMIEL-KATHRUS	AEMERENG 28 / 8010 GRAZ	SV RACHEN	
MARTIN KÜHNERT	Zi-Boro Uchwert, Votkeny. 27/1 1130 WIEN	SV WOLFGANG	
WOLFGANG STUNDNER	1130 WIEN	SV WASSER	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Herbert SCHACHMANNHOFER	1130 Wien, Berggasse 7	PS Verkehr für Projektmobilität	
L. PAGLA	1020, Egelshausgasse 4	UVS KP	
Gerhard BREYER		BMVIT	
ZwEIGER CHR.	2233 Obersiebenbrunn, Leopoldstr. 63	GR Hospitäl	
SCHAMBOCK HANFRED	Ökonomie WP Obersiebenbrunn Amtst Marienpforte 4, 2120 Obersiebenbrunn	Geschäftsführer	Richard C.
MAYR Dertina	MODELLENSTRASSE 6, 2030 WIEN <del>WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN</del>	Planung	Georg Kuchler
SCHNITZER Thoma HANFRED SCHWEINHAMMER	NÖN Gänserndorf 2232 D-WAGRAM	Redaktion	Thoma M. Schweinhammer
Hackl		BMVIT	Race
NESTLER		BMVIT	Paul
WURCHEN		AFIN 15	
GRÜNSTRUML		AFIN 15	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Margot LINKE	2230 GF, Babuss. 1-13/3	Vizepräsidentin	Margot Linke
Cahon BLOX P	1220 Wien Gabelg 9/1/2	Präsidentin	Cahon Blox
LIST WOLFSAH	1180 Wien, Weinarenerstr. 11	RA	U
EDELTRUDE REHM	2294 Marchegg, Friedw. 11	Zuhörerin	E. Rehm
Reinhard Dorn	ASF INAG BTRG	UV	R. Dorn
PEER JOSEF	Schottenring 2, 1070 Wien FIRP	RA	Peer Josef
SCHMUCK HEINRICH	Hüheldorfer Str. 85, 1150 W.	GEOCOMMUNT	S. Schmuck
Poll Werner	Liedtender Str. 63/1, 1080	Landesdirektor Festlegung	W. Poll
Ray A. QUART	2252 M. Neus	Beisitzer	Ray A. Quart
Leopold HEINDEL	Athes Dorf 16 2282	Beschaffer	L. Heindel
Gertrude HEINDEL	— — — —	— — — —	G. Heindel
Roland G SCHIEB	1030 Wien, Radetzkystr 2	bmvit	R. Schieb
PABLO RATH	Steinklammgasse 21, 1130 Wien	Büro Stundner ext. UVP-Koo	P. Rath

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
GEORG GABER	Tauschinskygasse 19, 120 WIEN	Anw. in Zuhör	
ARMIN ZÖMMELE	2230 GF Hauptst. 8	Ob. DBK	
WOLFGANG DOLG	Johann-Nestroyg. 31 2232 D.-Wappen	BUM	
CHRISTINE RUTENSCHEIDL	BEITZ & KOLLWADT PLATZ 4/21 1040 WIEN	KV	
MARINUS BEITZ	—	—	
CHARLOTTE HUBNER	CAROL F. UNWELT ANALYTIK Collegg. T 1180 WK	Lehrf + Kelln Prüfungsbeur	
Mrs. Ina GASSNER	KIRCHENG. 17/12, 1070	Symbolantholog	
ERHART WALTER	Binderer & Partner BT KG Friedenstraße 33, 1010 GRAZ	Fachlehrer Sachkunde	
JOHANN WINNER	13 Technische Mittelschule	Lehrf. KAT	
WOLFGANG BERGER	H. Kolping Napsold Partner	RA für Sozialwesen	
KRISTIN FLORIAN	ASF	AB	
ELISABETH RANSTAR	Hamerthw. 123, 1160 WIEN	LACON, FAH.	
HELMUT WADER	LANDVO. STZ	—	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Peter Schönhuber	2500 Baden, Rathenauerstr. 7 Stauwendes & Partner	ASFINAG UVE FB	
KATRIN GRÖTNER	Jellingdopfergasse 44, Adlonien	ASFINAG KU BETT ZTGmbH	
NAKOWITZ ALEXANDER	1030 WIEN, ENKELBERG 414	FB CANDWIKTSCHART	
WOLFGANG REHM	1000 WÄHRINGGARTENS	VIKUS, BIM	
Andreas BRUNER	MOEWIEN, Hoflanggasse 5-7B/7A	VIRUS	
Katharina SPIEGEL	ASFINAG BNG, Hodecalerstr. 16 1030 WIEN	ASFINAG, Technikall	
FLENER SCHWARTZ	WARNER CONSULT, ROOHLION ASTHARSTR. 10	PROXIMITEUS W	
WOLFGANG LINHART	TRAFÖP 20, A-8132 Penzing/Mun	ASFINAG FB: Team, Wildbühler	
URDIAV ERWANZ	LANGKOSMUNDEN STR. 126/9/22	ZUHÖRRA	
Ulzi Podkornel	WIEN 2230 S AF	Bezahlbeho Kontrolle	
SCHLÖFELBAUER	ASFINAG	PL	
Thomas Heider	1220	BI	
BERGHAUSER	1080, büchhausg 37	Strabensplaner	

**UVP-Verfahren  
S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)**



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

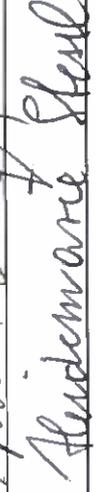
**ANWESENHEITSLISTE**  
Mündliche Verhandlung am 23. Mai 2016

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
THOMAS AICHENAUER	BHVIT, IV/IVUS4		Thomas Aich
CHRISTOPH REHLING	BHVIT, IV/IVUS1		Rehling
FRIEDRICH ZOTTER	bmvit, IV/IVUS1		Zotter
KATHRIN BAUMANN-STAPFER	ZAMG		Baumann-Stapfer
ANDREAS NEUKIRCHEN	ZT ZARN		Neukirchen
MARTIN KÜHNERT	ZT-Büro Kuhnert	SV WebKultur	Kühnert
WOLFGANG STUNDNER	ZT, SV WZIV		Stundner
WOLFGANG CHRISTIAN	GEO CHRBH	Geo Grundwasser	Christian
ATHANASIOS PAPADAKIS	ZT, N.O.SV	SV BODEN u. LW.	Papadakis
KARL PANZEK	ARBOÖKOLOGIE	SV GEWÄSSER + FISCHEREI	Panzek

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Rainer FLESCH	1100 Wier, Sime. Hauptstr. 38/10/LL	SV Erzieherin	
THOMAS KLOPF	AM THALBACH 15, 9600 THALHEIM BEI WELS	NASV EISAUFALL	Manan UN
HANS PETER KOLLAR	180 WIEN, TESCHNERG. 35/11	NASV TIERE, PFL.	
Georg STIMMER	ZUS 7P	SV Verkehrs- und Schulsport	
HERNIG LAMPRECHT	bunzl	Protokollführer	
Carola Haidwieser	Wickelungsg. 21/2/2, 1180 Sime	SV Kamerad.	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
OTMAR MÜLLER	KIRCHENPLATZ 3, 2301 GROSS-EBERSDORF	GRUND EIGENTUMER	
NEYDER Thomas	Telefonweg 39P, 1220 Wien	BI	
Walter HILFER	2284 NEUHOF	LA	
Thomas GABLER	3109 G. Pöchl	NÖ Straße	
Industrie-Modem	3109 81. Döcken	NÖ STY	
hsp. Wolfgang HERKATZ	2230 GF, Schönbrunnwsh. 7	BHGF	
Hacke Nicoela		BMVIT	
PABLO RATH	BÜRO STUNDNER	ext. UVP-KOO	
Hahn Elke	bmvit	BMVIT	
STRAPETZ CONSTANCE	FINGERHUT WEG 9, 1270 WIEN	ANRAINGER <del>KOO</del>	
ELISABETH KISS	<del>WIRTSCHAFTS</del> BMVIT	Schreibknoß	
KATRIN GRÖNER	Döllwackerstraße 4/11, 1040 Wien	BEITZET	
Thomas GRÜNFÄUR	Podersdorfstr. 16/2, 1050 WIEN	AFINANC BSC	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
ZERAWA	1050, Bräuhausg. 37	Planer	
L. BAUA	1020 ENGELSBERG 4	Planer	
Elisabeth RANSTAL	M60, HANUSHAUS 123/3.2.2	in	
Reinhard SCHULTZ	M50, Hühnerkonferenstraße 85	Planer	
Wolfgang BERGER	1010 Wien, Mülker Badstr 5	HNP (RA) ASFINAG	
Alexander WIKITEN	1020 Wien	ASFINAG	
TARJUS BEITZ	HÖLLENGASSE 4/21, 1050 WIEN	BEITZ	
ANISINE KUNESCHWITZ	HÖLLENGASSE 4/21, 1050 WIEN	BEITZ	
Katharina SPIEGEL	Hödecenterstr. 16, 1030 WIEN	ASFINAG BEITZ	
Reinhard David	---	---	
Wolfgang LINHART	Trofß 20, 8132 Pernegg/Thur	ZT KOFLER	
Peter SATSCHUBER	Rathausgasse 9, 2000 Baden	Schwendler & Böhner	
ALEXANDER NAKOWITZ	ENGELSBERG 4/4 1030 WIEN	Buco L'AND IN SCURT	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Josef PEER	Schottenring 2, 700 Wien	RAA	
Gabriele FIEDLER	BMVIT / IVS 4		
Gust Wolfgang	1180 Wien, Weiner S 155	DA	
Pözl Julia	BK Metz & Partner	BK	
Makoschitz Rudolf	1305 Eckarsau, O. Neupf. sh. 1	Bgen	
Herbert HAHN	1100 Wien, Fernk. 17/3/3	Arbeiter d. Lobby	
Georg HAINDL	2282 Markgrafneusiedl		
ANITA ENZINGER	2232 AVEK 14A	LANWIRTSCHAFTSABG.	
Arcolomaria STESSL	Gänsemd., Zebberg. 23	Anwainer	
HÖTTER ERNST	2282 MARKGRAFNEUSIEDL ALTES POSTSG	Anwainer	
Julia Matyssek	Pollestr 46 1220 WIEN	Bi. Rette die Lobby - Netze auf E	
SCHWARZ Maribel	1220 Wien, Telephonweg 384		
SCHWARZE Alfred	" "		

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
ROMAN SIGMUND	2286 HÄRINGGEE Unterh. 23	Bürgermeister	
Johann Wimmel	4570 Vinkelhof Schneiderweg 850	Privat- Mitglied	
WILHELM WEISER	2230 GÄNSENBRUNN ROSEN/CASSE 62	REPRÄSENTATION DIE RUNDSTADT	
EVA KAUFMANN	180 WIENSEMPERSSTR. 113	<del>VIRUS</del>	
Andreas BRUNER	1100 Wien, Koflergasse 5-13/7H7	VIRUS	Andreas Bruner
MARGOT LINKE	2230 Gänserbrunn Balmstr. 11-13/3	GRÜNE GE	Margot Link
HELMUT KADEE	Amtd. NÖLDREBEG. STB		Helmut Kadee
ALEXEJ PROSOROFF	2285 LEOPOLDSDORF, Hauptstr. 4		
Werner POZAREK	2283 Obersiebenbrunn Max-Mühlhnersstr. 8	Bürgermeister	Werner Pozarek
Gerlind HAINDL	2282 MARKGRAFENSTR. 16	AKURAINER	G. Handl
LEOPOLD HAINDL	2222 ———	———	
ALEXANDER WACHTER	1030 MCS	Propaganda	
Gerhard BREYER	1030, Radehlystr. 2	BHUT	Gerhard Breyer

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Wolfgang GAMMEX-SCHREIBER	BRUCKNERSTR. 5H 2230 Gasse	Vorstand ÖVP Gasse	
ELISABETH GUMPRECHT	Peter ROSEGGGERP. 1 2230 Gasse		dis. Gumprecht
Stephan Seidl	Langenhansstr. 24/28 2230 GF	ÖVP GR	
Achim Wörner	Silberwieslebk. 129 2231 Scharskel	ÖVR GR Scharskel	
DONATHAN QUIRGST	FRANZ MAIRSTRASSE 13 2232 D-W		
Günther Stockler	ASBO GRENZ	Banker	
BERNHARD SCHARSDAUER STIFT SCHARSTETTER	2230 Gänserndorf Süd siehdlich für Str. 2	Vereiner	
WOLFGANG REHM	1090 Währingh. 54	VMU/BM	
Rudolf	1210 W. en. Gellgasse 9/1/2	Rechte die Lobau	
Frau SEKYZRA	Hut NO 5. P 3108 ST PÖLTEN	Mitwirkende bei Politik	
Günther V. USSITZ	2231 Strasshof Bauernfeldstr. 115	ÖVP Gänserndorf	
Herbert Neugschwendner	Fuchsenbühlstr. 26 2286 Fuchsenbühl	ÖPO	
BRIGITTE HASZLBOGER	74017	Abt. IV/IVUS1	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Christoph Möller	Leifkastraße 10, 1200 Wien	Projektleiter	
Ernst WALTER	Riedersbach, 5020 Graz, Graben 4 B	Planer	
PLESSL Rudolf	Untersiebenbrunn, Ruppbergstraße	NR	
KADLETZ Daniel	Dr. Nemeč-Gasse 22, Gänserndorf 2230	GR	
TOTH HILDEGARD	Quadenstr. 1P/2232 Deutsch-Wagram	SR	Hildegard Toth
ZIPKO Geri	Smolep. 6 / 2232 Deutsch-Wagram	GR	Gerhard Zipko
RENATE STIGLITZ	2230 GUSPF, am Knechtsteden 7	GR	
Christian Gumprecht	Peter-Rosspfer-Gasse 1, 2230 Gänserndorf	AK - Real	
Chromba HUBNER	Cottastr. 5/11 1180 Wien	Facility Manager + Kellner	G. Hubner
NAKOWITZ ALEXANDER	ENGELSBERG 4/4, 1030 WIEN	FACHBEITRAG LW	
SCHROFELBAUER	MODECENTELSTR. 16, 1030 WIEN	ASFING BFG	Schrofelbauer
SCHACHENHOFER Heide	1130 Wien, Bergengstr. 7	SUIZEK + PRÄNDEL	
Mary. Lorenz Wachter	3104 St. Pölten Lindwurmplatz 1	NÖ UREG	Wachter

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
KURT JANTSCHITSCH	2222 BAD PIRAWARTH, Teichgasse 16	BGM; Obmann Gemeinderat	Kurt Jantschitsch
Karin Beale	2230 Feinriedhof Jelling. 58	GRÖNE	Karin Beale
OURGSI FUEDICH	2232 D.-W. Franz hah. 13	BGM	F. Gynig
LOBNER René	2230 Gänserndorf	BGM	R. Lobner
Pöll Werner	Freiland Umwelt Johann-Nestrogasse 31 2232 Deutsch-Wagram	FK Landeshilfs- Schulung ASFINAG BGM	Pöll Werner
WOLFGANG BLOMS	DEUTSCH-WAGRAM	BGM	Wolfgang Bloms
Franz Walzel		BBK	Franz Walzel
Markus Landl	Dersel - Wagram Kolonnenstr. 186/116	SK DW	Markus Landl
Andreas Beer	Bgm-Gemeinde Alnzendorf 11,70	BGM	Andreas Beer
BERNHARD LOUPMAN	BGM. AdenkuAA 2232	BGM	Bernhard Loupman
Reinhard WACHSMAN	2301 Ruhlleitner Adelspitze Weg Friedrich-Hofgasse 7B	Str	Reinhard Wachsmann
Franz Spehs	2232 Deutsch-Wagram	Str	Franz Spehs
KOBEN FLOREN	ASFINAG, Jakobswegstr. 5-P	SKF	Koben Floren

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Doris Hubner	2282 HAUSGARTNERSTRASSE 7	GR	
G. Hubner	1270 W. - Bräunle, Weststr. 24		
Denise Schindler -Grisch	1050 Wien Erdmiederg. 5420	MA 21 (Stadt Wien)	
JULIA GADINGER-KOMP	1200 W. i. e., Drednerstr. 45	MA 22	
Eveltrude Rehm	2294 Marchegg, Friedw. 11	Zuhörerin	Eveltrude Rehm
MARTIN NIMMELBAUER	1180 WIEN, GYMNASIUMSTR. 23	ZUHÖRER	
Johanna STEININGER	2286 MARCHENGER MRAUDOLF	---	

**UVP-Verfahren  
S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)**



**ANWESENHEITSLISTE**  
Mündliche Verhandlung am 24. Mai 2016

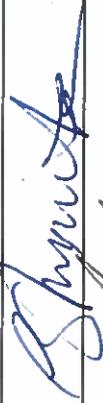
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
THOMAS AICHENAUER	BTVIT, ABT. IV/IVUS4		
HERWIG LAMPRECHT	- " -		
CHRISTOF RECHUNG	BTVIT, ABT. IV/IVUS4		
Friedrich ZOTTER	BTVIT, ABT. IV/IVUS4		
Kathrin BAUHANN-STANZER	ZAMG		
Gisela Hopfner	wie vorher	IV Kommunikation	
Markus KÜHNERT	FT-Service-Verkehr	SV Völs, U.led	
ANDREAS NEUKIRCH	FT-Service-Verkehr	SV Lörz	
WOLFGANG STUNDNER	FT	SV Völs	
ATANASOFF-KAROLINE KIRIL	FT	SV Boden v. LW	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
KARL PANEK	ARGE ÖKOLOGIS	SV GEWÖK FISCH	
Rainer FLESCH	110 Wien, Sim. Hauptst. 38/10/22	SV Erschütterung	
Paul SAMER	110 Wien, Lammgasse 25	SV Verkäufers	
HANS PETER KOLLAR	1180 Wien, Teschneng. 35/10	NASV Tiers Flanzen	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
HAINDC GERLINDA	228 DARGRAFENWEG Ab	ANKÄUFER	f. Haindl
SCHACHENHOFER Hebel	1130 Wien, Bergensbühel 7	FB Verkehr	Stefan Ull
Walter Litzemberger	Albert Heberstr. 2-28/35	ÖGAP/Strassenhof	Stefan Ull
Ing. MUTZEK Heinz	1220, Maschlg. 114	BI BAWW	C. H. Z.
Hübner Christian	Gottfriedstr. 1180 GR	FD GUT	C. H. Z.
Thomas MEYDER	Telefonweg 398 1220	BI	C. H. Z.
Helmuth WADER	Amt d. VÖLDSREG. STS		W. Wader
Hackl		BWUIT	Jacec
Ferdinand Breyer		BREUIT	Breyer
Hahn-Elle		BREUIT	Elle Hahn
PABLO RASTA	Büro Stundner	ext. KOO	John Rosta
NESTLER Daniel	Raasdthlystr. 2, 1030 Wien	bnuit	Nestler
HASSELBERGER Reinhold	Raasdthlystr. 2, 1030 Wien	bnuit	Reinhold

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
VALFRANG MICH	1040 währingstr 9	VWS 1017	Michy Mich
Foset PEER	SCHOTTERRING 12, 1070 WIEN	RAA	Foset Peer
Ursula GUASSER	1070, Kircheng. 17	FB Gänserndorf CASFINAG	UG
Wolfgang LINHART	Tratöß 20, 8432 PERNEGG/MUR	FB Tiere u. Jagd ASF/NAG	Linhart
Wolfgang Blons	Johann-Nestroy 3A 2232 DENTRECK-WEGRAN	BUM, ACONS	Wolfgang
Elisabeth RANSAYR	M60, Bannewerke 123/3.11	LACOO	Elisabeth
Reinhold SCHULTZ	1170 Wien, <del>Sandsteig</del> Hühld. 1A Planen		RS
Reinhold Seidl-Dobner	Wien Str 5, 2230 GF	Beziehungsleiter	Seidl-Dobner
Lucien Paulig	2000, Engelbergg. 4	Presse	Paulig
Evelin Rehm	2294 Marchegg, Friesch. 11	Zuhörerin	Evelin Rehm
L. IST WOLFGANG	1180 Wien, Weinmayer Str. 11	RA	L. IST
JOHANN WITHEK	4560 Kirchschlag, Siedlerweg 11	FUKA 98.48	Withek
Hainold Leopold	Athesdorf 2 2282	Arbeits-	Leopold

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Alexandra Wichterl	1030 Wien Neubaubau	AFINAG	
Emil WALTER	8040 Graz, Grabenstr. 33	Planer	
SCHROEFERBAUER	MODECENTER STR. 16, 1030	ASF	
KUBIN	Potterstr. 5-C, 1010	ASF	
BERGTHALER	1010 WIEN	VA ASF	
ZERAWA	1080, Schönhausg. 37	Planer	
David	Mokkantenstraße 16, 1030 Wien	ASF BMG	
NANOWITZ ALEXANDER	1030 WIEN, ENGELSBURG 4/4	Büro LAND INSIGHT	
Il Gebm-böley	1210 Wien Gredlgasse 9/11K	Praxis de Loba	
Maharina SPIEGEL	1030 Wien, Nodecenterstr. 16	AFINAG BMG	
ANASTASIA RUMERSHOFFER	1040 WIEN, TOLLWADENSTR. 4/21 BETTLER ZT	<del>ASF</del> KV	
Christoph Moller	Leiser Casagasse ZT Leiserstr. 10, 1200 Wien	FS/SS	
KATRIN GRÖNER	Möllwieserstr. 4/21, 1040 Wien	BETTLER	
TAKLUS BETZ			

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
ELIZABETH KISS	BMVIT	Schreibkraft	
Karin Bscabs	730, Jahng. IP	Geübe	
Johannes WESINGER	KP-2T	Zuhörer	
G. Schuchbauer	1220 Breitenleustof 247	—	
M. LOU HECHT	Furste f. Cd. 105	—	
PAULINE BEGAVIT	2301 Gänsemdorf	Zuhörer	
ARCH. DI. CONSTANZE STRAPETZ	FINGERHUTWEG 9 1220 WIEN (ANZAINER)	ANZAINER	
ERWIN HRABAL	2282 Muthyngfuernd, A 9.7.	Alt-Bürgermeister	

Beim Eintrag in die gegenständliche Liste erfolgt gleichzeitig eine Identitätskontrolle

Beilage /1

**UVP-Verfahren**  
**S 8 Marchfeld Schnellstraße**  
**Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)**

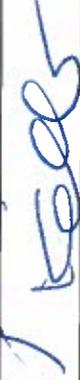


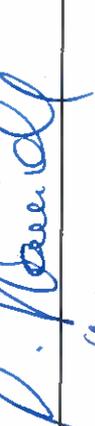
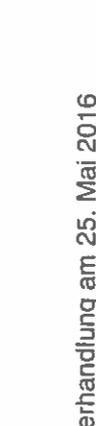
**ANWESENHEITSLISTE**  
 Mündliche Verhandlung am 25. Mai 2016

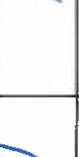
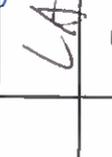
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
THOMAS AICHENAUER	BMVIT	VH-LEITER	Aich
CHRISTOF RECHING	bmvit	ik	Rech
FRIEDRICH ZOTTER	bmvit	ik	Zotter
KATRIN BAUHANN-STANZER	ZAMG	SV LUFT u. KLIMA	Bauhann-Stanger
Gerald Adviator	wsc Morlag	SV Human-objekt	Adviator
MARTIN KÜHNERT	Fi-Büro Neukirchen	SV Urdol+Urd	Kühnert
ANDREAS NEUKIRCHEN	Fi Büro Neukirchen	SV Lehman	Neukirchen
CHRISTIAN WOLT	Geo GMBH	SV Grundwasser	Wolt
WOLFGANG STUNDNER	FT	SV Wasser	Stundner
XIRIL ATANASOFF-KARDSALIERE	ZT	SV BODEN/LANDWIRTSCHAFT	Kardsalier

Beim Eintrag in die gegenständliche Liste erfolgt gleichzeitig eine Identitätskontrolle

Beilage .11

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
KARL PANEK	ARGE OKOLOVA	SV ŽEWOK SÚČK	
RAINER FLESCH	1110 Wien	SV Erödünthöring	
HERVIG LAMPRECHT	PMVIT	Protokollführer	
Gerd SAMNER	ZISTP MÖLWEN	SV Weibler	
HANS PETER KOCLAR	1180, TÜRCHNERG. 35/M	NASU Tierpf.	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
MARKUS BEITZ	BEITZ KOZCUNTZDR. 4721, 1040	BEITZ H	
SCHACKENHOTEL Mairhof	1130 wien, Bergensbühnenstr. 7	FB Verkehr	
Union Traus	1030 Gjeskegasse 9	Presse	
Werner Tölk	Liedkesteinstr. 63/14/1. 1090 Wien	FB Landschaftsbau Erholung	
Kainz Beate	7730, Jelling. 58	PRONE	
Haindl Leopold	Alten Dorf 16 2282	Kommunikation	
Ernst WALTER	8060 Graz, Grabenstr. 33	Placat	
HACKL		BKVVIT	
Rudolf PLESSL		NR	
HASERBERGER Romipilte	Roddeleystr. 2, 1030	AG. IUMUS 1	
HAINDL GERUNDE	2282 NARKGRATFNEUS, Altes Dorf 16 Annabichl		
SLADEK BRIGITTE	ASFINAG	ASFINAG	
Gerhard BREYER		BKVVIT	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
W. BERGMAYER	1010 WIEN	RA ASPUR	
WOLFGANG REIN	1090 WIEN WÄHRINGSGASSE 54	VIRUS / BSH	
NAJKOWITZ ALEXANDER	1030 WIEN, ZWEIFELSBERG 4/4	DÜRO LAND IN SICUT	
KRSMAN GRASSEZ	1000 WIEN, KIRCHENG. 17	FB Gesundheits. (ASPIRIN)	
Elisabeth RANSTAYR	1160 HARNERSTRASSE 123	LACON	
BIRCHMUND HECHT	1000 WIEN, SUDKORNGASSE	FWRNA	
Charmie HUBNER	1180 UBER COLLEGIAT	FB LEHR	C. Hubner
wolfgang BLONS	Johann-Nestorplatz 37 2232 D. W. APT 44	BAA BLONS	
Thomas GABLER	NÖ Straßenplanung		Gabler
HAHN ELKE		bv vit	
PABLO RATH	BÜRO STUMNER	ext. KOO	Pablo Rath
NESTLER Daniel	1030 Wien	bmvit	
KISS Elisabeth	BHVIT / 1030	Schreibkraft	

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Stefan JAGSCHTIC	Steinwunderstr. 10 Kothensp. 9, 2500 Bode	None	
Rene Litzenberger	Sillerstr. 171-173 2237 Strasshof	GAR Strasshof	
SCHROEFELBAUER	MODECENTER STR. 16, 1030 WIEN	AFINAG	
KUBIN	Potstammstr. 5-C, 1010 Wien	ASF	
David	Neckentroststr. 16, 1030 Wien	---	
Katharina SPIEL	---	---	
Christoph Kötter	Weser Gasse 61 Leibnizstr. 10, 1200 Wien	PS/SS	
Wolfengang Linhart	TRAFÖB 20, 8132 PERNEGG/NUR	FB TIERE u. Jagd AFINAG	
Thomas NEYDER	Telefonweg 398	B1, Anrainer	
R. C. Schell	1210 Wien Gredlgasse 9/12	Partei der LÖSEN	
CHRISTINE KUTTESCHWARTZ	BEITELGIMBETH, DÖLLWEDERPLATZ 4/21 1040 WIEN	AFINAG / KU	
ZERAWA Kurt	1950, Künzlhauptg. 37	Planer	
KATKIN GRÖNER	HÖLLWEDERPLATZ 4/21, 1040 WIEN	BEITEL / KU	

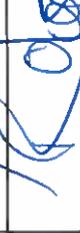
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Eveline Rehm	2294 Marchegg, Friedweg 11	Zuhörerin	Eveline Rehm
Gisela Wollner	1180 Wien, We. von Struss	RA	[Signature]
Tilmot Wader	[Signature] STS		[Signature]
Josef Peer	FMP, Schottenring 2, Wien	RAA	Josef Peer
Alexander Wacker	1030 Wien; MCS	AFINAS	[Signature]

**UVP-Verfahren**  
**S 8 Marchfeld Schnellstraße**  
**Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)**



**ANWESENHEITSLISTE**  
 Mündliche Verhandlung am 3. Juni 2016

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
THOMAS AICHELDÄUER	BMVIT, ABT. IV/IVUS4		<i>Thomas Aicheldauer</i>
Daniel NESTLER	—		<i>Daniel Nestler</i>
Wolfgang STUNDNER	1130 WIEN	SV	<i>Wolfgang Stundner</i>
Gerdinand Breyer	BMVIT		<i>Gerdinand Breyer</i>
Klaus Peter Koller	1480 WIEN, TOSCHNENG. 37/10	u. SV	<i>Klaus Peter Koller</i>
HERWIG LAMPRECHT	BMVIT, ABT. IV/IVUS4		<i>Herwig Lamprecht</i>
Friedrich ZOTTER	BMVIT, ABT. IV/IVUS 1		<i>Friedrich Zotter</i>
Gerald Krieger	Stellungsreise 2/2/2, 1180	NAV KONTAKT	<i>Gerald Krieger</i>
ANDREAS NEORNEKEN	BT SV Lärma	SV Lärma	<i>Andreas Neorneken</i>
MARTIN WÜHNER	27-1000 Kuchnert, SV Lärma		<i>Martin Wühner</i>

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)	Adresse (bitte in Blockbuchstaben)	Funktion	Unterschrift
Leopold Haindl	Allersdorf 16 2282 Marktprofnersiedl	Anwirts	
GERLINDE HAINDL	Allersdorf 16 2282 MARKGRAFWEUSIEDL	-F-	
Reinhold David	Mödeckerstraße 16, 1030 Wien	ASF INAG BTG	
SCHWÜFELBAUER	---	---	
KUBIN	ASF INAG, Reibersk. 5-P	ASF	
BENGER	HNP	RA f. ASF INAG	

## Rednerliste

Nr.	Name des Redners Vor- und Nachname	Adresse Redner PLZ und Ort, Straße	Vertretung für Vor- und Nachname	Vollmacht (ja/nein)	Stgn. Nr. (des Vertretenden)	Themen
1	Dr Wolfgang List, RA bitte am 05.04.2016	Weimarer Straße 55, 1180 Wien	Ing. Leopold Haindl, Marlene Haindl, BI lebenswerte MF		6, 7	Luftschadstoffe, Landwirtschaft, NATURA 2000, Kumulation
2	Ing. Leopold Haindl (weiter zu Nr. 25)	Altes Dorf 16, 2282 Markgrafneusiedl			6	Luftschadstoffe, Landwirtschaft, NATURA 2000, Kumulation
3	Mag. Wilhelm-Wolfgang Strapetz	Fingerhutweg 9, 1220 Wien			5	Lärm, Luftschadstoffe, subjektive Rechte
4	DI Constanze Strapetz	Fingerhutweg 9, 1220 Wien			4	Lärm, Luftschadstoffe, subjektive Rechte
5	DI Herbert Hahn bitte am 06(08).04.2016	Fernkornegasse 17/3/3, 1100 Wien Invalidens., Maiglöckchenweg 8, 1220 Wien			57	subjektive Rechte
6	DI Herbert Hahn bitte am 06(08).04.2016	Fernkornegasse 17/3/3, 1100 Wien Invalidens., Maiglöckchenweg 8, 1220 Wien	BI Rettet die Lobau		29, 53, 28	subjektive Rechte, Lärm
7	Jutta Matysek	Polletstraße 46, 1220 Wien	BI Rettet die Lobau		29, 53, 28	alle Fachbereiche
8	Wolfgang Rehm	Währingerstraße 59, 1090 Wien	BI Marchfeld (BIM)		36	alle Fachbereiche
9	Wolfgang Rehm	Währingerstraße 59, 1090 Wien	VIRUS		48	alle Fachbereiche
10	Dr. Aron Vrtala 05. oder 06.04.2016	Salzgasse 28, 4240 Freistadt	BI Marchfeld (BIM)		36	Lärm, Luftschadstoffe, Verkehr, Wasser
11	Dr. Aron Vrtala 05. oder 06.04.2016	Salzgasse 28, 4240 Freistadt	VIRUS		48	Lärm, Luftschadstoffe, Verkehr, Wasser
12	Dr. Aron Vrtala 05. oder 06.04.2016	Salzgasse 28, 4240 Freistadt	Gemeinde Gerasdorf			Lärm, Luftschadstoffe, Verkehr, Wasser
13	Günther Kussmann Vertreter der Gemeinde	Bauerfeldstraße 115, 231 Straßhof	Gemeinde Straßhof			allgemeines Statement
14	Wolfgang Bloms (nach den anderen)	Johann Nestroy Gasse 31, 2232 Deutsch-Wagram	BI BUH		30	alle Fachbereiche

15	Gottfried Tröster	Parbasdorf 26, 2232 Deutsch-Wagram			13	Verkehr, Lebensqualität
16	Thomas Neyder (nach den anderen)	Telefonweg 398, 1220 Wien	BI lebenswertes Neu Essling		32	Verkehr, Lärm, weitere
17	DI Heinz Mutzek	Maschlgasse 114, 1220 Wien	BI Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ		12	Verkehr, Lärm, Feinstaub, weitere
18	DI Christian Hiebaum	Prinz Eugen Straße 23, 2301 Groß Enzersdorf	BI Marchfeld (BIM)		36	alle Fachbereiche
19	Gregor Iser, Bgm.	2232 Parbasdorf 32	Gemeinde Parbasdorf		14	
20	Beate Kainz	Hauptstraße 39, 2230 Gänserndorf	Die Grüne Gänserndorf		37	Straßenwässer, Erweiterung UVP auf Zubringer
21	Margot Linke	Hauptstraße 39, 2230 Gänserndorf	Die Grüne Gänserndorf		37	Straßenwässer, Erweiterung UVP auf Zubringer
22	Ing. Anton Sommerauer	Fuchsenwaldstraße 6, 2230 Gänserndorf				Verkehr
23	Fritz Quirgst, Bgm.	Franz-Mair-Straße 13, 2232 Deutsch-Wagram	Gemeinde Deutsch-Wagram		23	allgemeines Statement
24	Amrita Enzinger LABG., am 06.04.2016	2232 Aderklaa 2	Grünen Niederösterreich			allgemeines Statement
25	Josef Eisner	Grünmarkt 1, 4400 Steyr	Ing. Leopold Haindl		6	Naturschutz, Tiere
26	Thomas Hansmann	Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten	NÖ Umwelthanwalt		27	allgemeines Statement
27	Rene Lobner, Bgm.	Rosengasse 64, 2230 Gänserndorf	Stadtgemeinde Gänserndorf		20	allgemeines Statement
28	Werner Pozarek, Bgm		Gde. Obersiebenbrunn			allgemeines Statement
29	Mag. Birgit Kasper		NÖ UA			erg. Stellungnahme
30	Dr. Johannes Wimmer		Privatsachverständiger für RA			
31	Manfred Zörnpfenning	Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf	BBK Gänserndorf, Obmann			Chlorideintrag, Grundwasser

	Georg Garber	Tauschinskygasse 19, 1220 Wien	Anrainer			Parteistellung erwirken, da zugezogen
32	Georg Garber					
33	Ergänzung am 23.5.2016					
34	Quirgst Friedrich	2232 Deutsch Wagram	Bürgermeister D-W			Pro S8, Lärm, Abgase, Stau
35	Jantschitsch Kurt	2222 Bad Pirawarth	Bürgermeister B. Pirawarth, BO Gemeindebund			Pro S8, Positive Auswirkungen der A5
36	Lobner René	2230 Gänserndorf	Bürgermeister Gänserndorf			Pro S8
37	Hager Andreas	2214 Auersithal	WK NÖ Gänserndorf			Pro S8
38	Gumprecht Christian	2230 Gänserndorf	AK NOE - Rat Gänserndorf			Pro S8
39	Plessl Rudolf	2284 Untersiebenbrunn	Nationalrat			Pro S8
40	Kussmann Günther	2231 Strasshof	Umweltgemeinderat Strasshof			Pro S8
41	Enzinger Anita		Grünen Niederösterreich			
42	Strapez Constanze	1220, Fingerhutweg 9	Invalidenstiedlung Wien			Objektbezogene Schallschutz Maßnahmen
43						
44						
45						
46						
47						
48						



Umweltorganisation VIRUS -  
Verein Projektwerkstatt  
für Umwelt und Soziales  
c/o WUK-Umweltbureau  
Währingerstr. 59  
1090 Wien  
virus.umweltbureau@wuk.at  
0699/12419913  
ZVR: 505949056

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/IVVS4, UVP-Verfahren Landverkehr (UVP-Behörde)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien,  
*Übermittlung via email*  
ivvs4@bmvit.gv.at

Wien, am 29.02.2016

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S8- West“ GZ. BMVIT-312.408/0016-IV/ST-ALG/2013 - Ergänzendes Parteienvorbringen und Anträge**

Der Verein Projektwerkstatt für Umwelt Soziales - Umweltorganisation VIRUS (im Folgenden Einschreiterin genannt) übermittelt als Partei des ggst. Verfahrens nachstehendes Parteienvorbringen:

1. Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens wegen Präjudizialität:

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu W104 2108274 – 1/26Z (S1- Schwechat Süßenbrunn) mit Beschluss vom 30. November 2015 den Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, dieser möge

§ 6 Abs 1 bis 4 der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV, BGBl. II Nr. 215/2014, als gesetzwidrig aufheben.

**Dieses Verfahren ist präjudiziell für das vorliegende Verfahren.**

Es ergeht daher der Antrag, das vorliegende Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens VfgH 162/2015 über den Antrag des Bundesverwaltungsgericht vom 30. November 2015, W 104 2108274 – 1/26Z zu unterbrechen.

Zusatzhinweis: Die Realisierung des ggst. Vorhabens ist einerseits vom genannten Netzelement abhängig andererseits wurde die nunmehr als rechtswidrig erkannte BstLärmIV auch unmittelbar auf die S8 West angewendet. Es widerspräche den Prinzipien der Verfahrensökonomie (sowohl behördenseitig als auch bezogen auf Parteien wie Projektwerberin) und den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vor Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof Verfahrensschritte zu setzen die auf der Anwendung einer rechtswidrigen Verordnung basieren.

## 2. Landesstraßen

Im Zuge des gegenständlichen Bundesstraßenvorhabens sind auch Landesstraßen zu errichten bzw. zu adaptieren und stehen diese in einem engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang, wurden aber bisher im gegenständlichen Verfahren nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Dies betrifft (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) die "Spange B8" bei Straßhof und insbesondere die Neutrassierung der L9 südlich von Gänserndorf in die dieses erste Teilstück der S8 einbindet und die als Voraussetzung für eine Verkehrsfreigabe einer S8-West anzusehen ist. Der enge Zusammenhang ergibt sich allein aus der Bezeichnung "S8-Zubringer" für diese Adaptierung und Neutrassierung der L9. Die Einbeziehung in das gegenständliche UVP-Verfahren ist erforderlich, wenn davon ausgegangen wird, dass der S8- Zubringer (bzw. die damit verknüpften Netzelemente "B8-Umfahrung Gänserndorf", bzw. Spange L2/L9 - vlg. Einlage 1.4.1 Verkehrsuntersuchung S.52) für sich allein betrachtet nicht UVP-pflichtig ist/sind, wovon (auch wenn manches für eine gegenteilige Rechtsmeinung spräche) so lange auszugehen ist, solange dafür nicht ein Verfahren nach 2. Abschnitt UVPG eingeleitet bzw. im Wege eines UVP-Feststellungsverfahrens auf UVP-Pflicht entschieden wurde. In weiterer Folge muss die zuständige Landesregierung dem ggst. Verfahren hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile als Mit Antragstellerin beitreten oder der Asfinag entsprechende Vollmachten erteilen. Dieses Procedere wurde bereits bei den Verfahren "A5 Nord B" (GZ. BMVIT-312.505/0039-IV/IVVS-ALG/2015) und "S3-Mitte" (GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015) angewendet und es ist unverständlich, warum trotz gleichartiger Voraussetzungen diesem Erfordernis im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens bisher nicht Rechnung getragen wurde, obwohl die Kenntnis des Sachverhalts und der Rechtslage bei der Behörde als bekannt vorausgesetzt werden muss.

Vergleiche dazu die im **Votum** zu GZ. BMVIT-312.505/0026-IV/ST-ALG/2013 wiedergegebene "maßgebliche Stellungnahme des BMLFUW" aus dem A5 Nord B Verfahrensakt (siehe Beilage).

Deshalb stellt die Einschreiterin den Antrag, im Zuge des Bundesstraßenvorhabens zu adaptierenden Landesstraßen insbesondere die L9 Adaption und Verlegung als "S8-Zubringer" in das gegenständliche Verfahren aufzunehmen und zu veranlassen, dass die rechtlich zuständige Niederösterreichische Landesregierung (analog zu den UVP-Verfahren A5NB und S3M) dem Verfahren als Mit Antragsteller beitrifft.

## **ANTRÄGE**

Die Einschreiterin beantragt somit:

1. Das vorliegende Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens **VfgH 162/2015** über den Antrag des Bundesverwaltungsgericht vom 30. November 2015, **W 104 2108274 – 1/26Z** zu unterbrechen
2. Die Behörde möge - unter Anwendung eines weiten Vorhabensbegriffs - die Einbeziehung sämtlicher im Zuge des Bundesstraßenvorhabens zu errichtenden bzw. zu adaptierenden und in einem engen räumlich unter sachlichen Zusammenhang stehenden Landesstraßen veranlassen und im Wege eines Verbesserungsauftrags die Projektwerberin ASFINAG auffordern, dafür zu sorgen, dass ein Antrag des Landes Niederösterreich bzw. durch die Projektwerberin eine Vollmacht des Landes Niederösterreich vorgelegt wird. Die Behörde möge weiters nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen überprüfen:

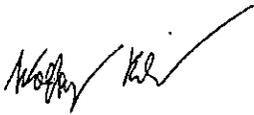
## **VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

---

- a. ob der Antrag des Landes Niederösterreich oder seines bevollmächtigten Vertreters (einschließlich der vorgelegten Planunterlagen) alle im Zuge des Bundesstraßenvorhabens zu errichtenden oder zu adaptierenden und in einem engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Landesstraßen umfasst.
- b. ob der Antrag des Landes Niederösterreich oder seines bevollmächtigten Vertreters (einschließlich der vorgelegten Planunterlagen) alle für die Landesstraßen erforderlichen *Rodungen* umfasst.

**Die bisher im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie Anträge bleiben in vollem Umfang aufrecht.**

Für die Einschreiterin



Wolfgang Rehm

Beilage

**Votum** zu GZ BMVIT-312.505/0026-IV/ST-ALG/2013

**Votum** zu GZ BMVIT-312.505/0026-IV/ST-ALG/2013  
von Mag. Herwig Lamprecht (BMVIT - IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen))

Zu lesen wäre der Vorakt GZ BMVIT-312.505/0006-II/ST-ALG/2006 (Antrag der ASFINAG auf Durchführung der UVP und Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides).

Mit Schreiben vom 3. März 2006 (siehe ESt. im o.a. Vorakt) beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit § 24h (nunmehr: 24f) UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 BStG 1971 und § 17 ForstG 1975 für das Bundesstraßenbauvorhaben A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Poysbrunn - Staatsgrenze.

Mit Schreiben vom 4. März 2013 übermittelte die ASFINAG BMG ergänzende Projektunterlagen zu geplanten Projektänderungen und stellte den Antrag auf Genehmigung des Projekts in der geänderten Form (siehe den Vorakt GZ BMVIT-312.505/0018-IV/ST-ALG/2013). Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 30. August 2013 präzisiert (siehe den Vorakt GZ BMVIT-312.505/0020-IV/ST-ALG 2013).

Vom gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhaben werden mehrfach Landesstraßen gequert und es sind Änderungen an bzw. Verlegungen von Landesstraßen erforderlich (siehe den Übersichtslageplan, Einreichprojekt „Projektänderungen 2013“, Box I, Mappe 0, Einlage 0.2). Für diese Änderungen an bzw. Verlegungen von Landesstraßen sind teils zusätzliche Rodungen erforderlich, die von der ASFINAG auch bereits beantragt wurden (siehe Einreichprojekt „Projektänderungen 2013“, Box II, Mappe 2.25). Im Hinblick auf die Einsichtsbemerkung von Dr. Christian Baumgartner/BMLFUW vom 8. Juli 2013 im Bezugsakt BMVIT-319.514/0004-IV/ST-ALG/2013 stellt sich die Frage, ob der Antrag der ASFINAG vom 3. März 2006 bezüglich der o.a. Änderungen ausreichend ist oder ob zusätzlich für die Änderungen und für die dafür erforderlichen Rodungen ein Antrag des Landes Niederösterreich bzw. eine Vollmacht des Landes Niederösterreich erforderlich ist.

Die maßgebliche Stellungnahme des BMLFUW, der schon die Stellungnahme vom 5.5.2011, BMLFUW-UW.1.4.2/0043-V/1/2011 (siehe Zl. 326.100/0014-IV/ST3/2011) und eine Behandlung im UVP-Arbeitskreis vorausgingen, lautet:

*„Das BMLFUW nimmt zu der im Einlaufstück und im Votum angesprochenen Problematik des Vorhabensbegriffs bei Bundesstraßen wie folgt Stellung:*

*Wie bereits in unserem Schreiben vom 5.5.2011, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0034-V/1/2011 angezogen, wird die Zuständigkeit der Behörden gem. § 24 Abs. 1 und 3 dort **verfassungsrechtlich** begrenzt, wo auf verfassungsrechtlicher Stufe die Zuständigkeit in UVP-Verfahren einer anderen Gebietskörperschaft, nämlich den Ländern oder – im umgekehrten Fall – dem Bund zugewiesen ist. Dies deshalb, weil die UVP betreffenden Kompetenznormen des Art. 10 Abs. 1 Z 9 i.V.m. Art. 11 Abs. 6 B-VG (für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) einerseits und des Art. 11 Abs. 1 Z 7*

**Votum zu GZ BMVIT-312.505/0026-IV/ST-ALG/2013**  
von Mag. Herwig Lamprecht (BMVIT - IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen))

**B-VG (für alle anderen Vorhabenstypen) als *leges speciales* für die von ihnen abgedeckten Fälle gleichberechtigt nebeneinander stehen.**

Sollen demnach im räumlichen und sachlichen Zusammenhang Vorhaben realisiert werden, die einerseits nach § 23a UVP-G UVP-pflichtig wären, andererseits aber auch einen Tatbestand des Anhanges 1, etwa Z 9 (Landesstraßen) erfüllen, so ist die UVP für das Bundesstraßenvorhaben nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen, für das Landesstraßenvorhaben nach dem 2. Abschnitt in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren (so auch Baumgartner, Umweltsenat und Straßen, in: Ennöckl/N. Raschauer, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat, 217f). Einen Sonderfall bilden in diesem Zusammenhang nur jene Eisenbahn-Hochleistungsstrecken und Begleitmaßnahmen, die nach § 23b Abs. 3 und 4 gemeinsam nach dem 3. Abschnitt zu genehmigen sind. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Regelung wurzelt darin, dass diese in der Stammfassung des UVP-G 1993, deren Erlassung durch die Einführung der entsprechenden Regelungen ins B-VG „flankiert“ wurde, bereits enthalten war und das B-VG so die entsprechenden Regelungen im UVP-G gleichsam „vorgefunden“ hat (vgl. Wallnöfer in Kneihls/Lienbacher, Rill-Schäfer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Rz 97 zu Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG: „Insofern erscheint die Auffassung einer konzeptionellen Kohärenz zwischen den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen UVP-Regelungen als die der Versteinerungstheorie am nächsten kommende Auslegungsmethode zulässig“).

In Bezug auf Eingriffe hingegen, die selbst nicht UVP-pflichtig sind und in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit UVP-pflichtigen Vorhaben stehen, gelten dieselben verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die UVP des „Hauptvorhabens“, gleich ob dieses dem 2. oder dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 unterfällt. Diese sind durch eine Bedarfskompetenz des Bundesgesetzgebers für die Genehmigung gekennzeichnet

Der **einfache UVP-Gesetzgeber** hat im 3. Abschnitt, wie ebenfalls bereits im Schreiben des BML-FUW vom 5.5.2011 dargelegt und durch VwGH-Zitate belegt, diese Bedarfskompetenz unter Anwendung eines **weiten Vorhabenbegriffs** in gleicher Weise ausgeübt wie im 2. Abschnitt des UVP-G 2000. Da auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen ist, kommt es auch nicht auf die Personenidentität der Projektwerber an. Es ist nochmals auf VwGH 23.6.2010, Zl. 2007/03/0160 zu verweisen, wo der VwGH für den Fall, dass die Verwirklichung des einen Vorhabenteils die Verwirklichung des anderen erfordert oder durch die kumulative Wirkung Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhanges 1 UVP-G 2000 erreicht bzw. erfüllt werden, vom Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens auszugehen ist. In diesem konkreten Fall sah der VwGH ein (konkret nicht UVP-pflichtiges) Vorhaben des Anhanges 1, nämlich eine 110-kV-Leitung, als Teil eines nach dem 3. Abschnitt UVP-pflichtigen Vorhabens. Der hier vom VwGH beurteilte konkrete Fall lässt sich direkt auf den Fall einer UVP-pflichtigen Bundesstraße und einer durch diese bedingten, selbständig nicht UVP-pflichtigen Landesstraße übertragen (die Voraussetzungen des § 23b Abs. 3 und 4 lagen nicht vor!).

**Votum** zu GZ BMVIT-312.505/0026-IV/ST-ALG/2013  
von Mag. Herwig Lamprecht (BMVIT - IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen))

*Hingegen kann VwGH 17.8.2010, ZI. 2009/06/0019 für die gegenteilige Argumentation kaum fruchtbar gemacht werden, da sich dort offenbar ein für den VwGH tragender anderer Hauptzweck für das Straßenbauvorhaben als die Baustelleneinrichtung für den UVP-pflichtigen Brenner Basis-tunnel gefunden hat; darüber hinaus ist der dort beurteilte Fall einer für die Tunnelbaustelle erfolg-ten Verlegung einer Straße eher mit einer Baufeldfreimachung zu vergleichen, als mit einem Vor-habensteil, der mit dem Zweck des Hauptvorhabens unmittelbar zusammenhängt; die Argumenta-tion des VwGH in diesem Fall ist im Übrigen so kursorisch, dass darauf keine tragfähige Zustän-digkeitsargumentation aufgebaut werden kann.*

*Die hier vertretene Auffassung wird vom aktuellen Kommentar von Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G, Rz 8 zu § 23a, geteilt.*

*Ob sich ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang auf die gem. § 12 BStG zur Aufrechterhal-tung der Verkehrsbeziehungen verpflichtenden Maßnahmen begrenzen lässt, ist dem konkreten Projekt im Einzelfall zu entnehmen. Bei der Abgrenzung wird eine Rolle spielen, wie weit die neue Bundesstraße/Anschlussstelle weitere Maßnahmen wie die Errichtung einer Landesstraße deter-miniert und in welchem zeitlichen Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme diese erfolgen soll.*

*Die Durchführung der UVP vor Erteilung der Genehmigung für alle mit einem UVP-pflichtigen Bau-vorhaben zusammenhängenden Maßnahmen ist wohl auch **europarechtlich** geboten. Der EuGH hat mehrfach darauf hingewiesen, dass, auch wenn die umweltbezogene Genehmigung nach Art. 1 Abs. 2 lit. c der UVP-RL von mehreren Behörden (EuGH 3.3.2011, C-50/09) oder in mehreren Stufen (EuGH 4.5.2006, C-508/03) erteilt wird, diese immer von einer vollständigen UVP abge-deckt sein müssen. Dies ist nur der Fall, wenn sich die UVP auch auf die „Begleitmaßnahmen“ erstreckt, und zwar so, dass auf ihrer Grundlage behördliche Verfügungen, wie Nebenbestimmun-gen, erlassen werden können. Diese Voraussetzung ist aber bei bloßer Berücksichtigung im Rah-men des Beurteilungsgegenstandes in der UVP nicht sichergestellt.*

*Liegt in einem konkreten Fall nach den oben erörterten Kriterien ein einheitliches, aus Bundes-und Landesstraßen bestehendes Vorhaben vor, das aufgrund der UVP-Pflicht für die Bundesstra-ße nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu genehmigen ist, so haben die Projektwerber, die für den jeweiligen Teil des Vorhabens die Dispositionsbefugnis haben, einen **gemeinsamen Geneh-migungsantrag** nach § 24a bei der BVMIT zu stellen. Diese hat die UVP für das Gesamtvorhaben durchzuführen und eine Genehmigung über alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen, Genehmigungsbestimmungen (etwa nach Bundesstra-ßen-, Wasser- und Forstrecht) einschl. § 24f Abs. 1-5, zu erteilen. Gem. § 24 Abs. 3 ist auch ein Genehmigungsantrag bei der Landesregierung zu stellen, die unter Berücksichtigung der UVP eine Genehmigung für das Gesamtvorhaben nach allen vom Land zu vollziehenden Genehmi-gungsbestimmungen (etwa nach Landesstraßen-, Natur- oder Bodenschutzrecht), einschl. § 24f Abs. 1-5, erteilt.*

**Votum zu GZ BMVIT-312.505/0026-IV/ST-ALG/2013**  
von Mag. Herwig Lamprecht (BMVIT - IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen))

*Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine derartige gemeinsame Vorgangsweise mehrerer Projektwerber in konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt gängige Praxis ist (vgl. etwa gemeinsam von Flughafenbetreibern und Land bzw. Land und ÖBB beantragten Vorhaben für eine neue Piste bzw. eine Landesstraße).“*

Daraus folgt, dass zusätzlich für die Änderungen und für die dafür erforderlichen Rodungen ein Antrag des Landes Niederösterreich bzw. eine Vollmacht des Landes Niederösterreich erforderlich ist. Die ASFINAG wäre darauf hinzuweisen.

Näheres ist der Erledigung zu entnehmen.



Umweltorganisation VIRUS -  
 Verein Projektwerkstatt  
 für Umwelt und Soziales  
 c/o WUK-Umweltbureau  
 Währingerstr. 59  
 1090 Wien  
 virus.umweltbureau@wuk.at  
 0699/12419913  
 ZVR: 505949056

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
 Abteilung IV/IVVS4, UVP-Verfahren Landverkehr (UVP-Behörde)  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien,  
*Übermittlung via email*  
 ivvs4@bmvit.gv.at

Wien, am 02.03.2016

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S8- West“ GZ. BMVIT-312.408/0016-IV/ST-ALG/2013 – ergänzendes Parteivorbringen – Mitteilung der Befangenheit von Sachverständigen, Ablehnung von Behördengutachtern wegen Befangenheit gemäß §§ 53 und 7 AVG und Antrag auf Neubestellung von Sachverständigen**

Die Bestellung von befangenen oder ungeeigneten Sachverständigen stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar und verstößt gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG), das Recht auf rechtliches Gehör, gegen den Grundsatz auf ein Fair Trial nach der EMRK, nach den Grundsätzen der UVP-Richtlinie und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der Europäischen Union.

Die Einschreiterin teilt unter Bezugnahme auf die §§ 53 und 7 AVG mit, dass sie die von der ho. Behörde im ggst. Verfahren bestellten Sachverständigen für den Fachbereich „Verkehr und Verkehrssicherheit“ (em.o.Univ.Prof. DI Dr. Gerd SAMMER) für den Fachbereich „Luftschadstoffe und Klima“ ZAMG (Dr. Kathrin BAUMANN-STANZER – ZAMG), sowie für den Fachbereich Oberflächenwässer und Straßenwässer (DI Wolfgang STUNDNER) ablehnt.

### **1. Begründung SV für Verkehr und Verkehrssicherheit**

Die Ablehnungsgründe stützen sich auf dessen Wirken als Sachverständiger für Verkehr im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S1- Schwechat Süßenbrunn“ BMVIT-312.401/0021-IV/ST-ALG/2011. Zur Begründung wird angeführt:

1. Dass der Sachverständige für Verkehr Autor bzw. (an erster Stelle genannter) Koautor mehrerer (in der „Stellungnahme Ingenieurbüro Dr. Vrtala, März 2015“ zitierten - siehe Verfahrensakt S1) Publikationen ist, in

denen die Dringlichkeit des Umgangs mit Unsicherheiten/die Ermittlung von Vertrauensbereichen deutlich herausgestrichen werden.

2. Dass dort festgehalten wird, dass der Qualitätssicherung und Validierung bei Verkehrsmodellen eine „Zentrale Bedeutung“ zukommt.
3. Dass der Sachverständige für Verkehr selbst sich mit dem Thema Unsicherheiten ausgiebig beschäftigt und Nachweise erbracht hat, dass das Berücksichtigen von Unsicherheiten ein Gebot der Stunde ist.
4. Dass der Planfall M-Max der UVE nicht den Vorgaben der Berechnung nach „QUALIVERMO“ entspricht und kein Planfall ist, der eine obere Grenze beschreibt.
5. Dass Behauptungen, dass die Ermittlung von Vertrauensbereichen bei bestimmtem Vertrauensniveau heute im Verkehrswesen nicht Stand der Technik und wegen der Komplexität nicht möglich sein soll, auch durch die Autoren von „QUALIVERMO“ (darunter der Sachverständige für Verkehr in Person) klar widerlegt sind.
6. Dass das ggst. Projekt eines wäre, das die Anwendung des Qualitätssicherungsmodell QUALIVERMO in vollem Umfang erfordert hätte.
7. Dass einer Publikation des Sachverständigen zu entnehmen ist, dass ein früherer vergleichender Einsatz von drei Verkehrsmodellen unter den gleichen Rahmenbedingungen Unterschiede der Verkehrsnachfrage-schätzung von mehr als 100% aufweisen und auch Ergebnisse für den Bestandsplanfall unerwartet große Ungenauigkeiten aufweisen!

Dies wäre schon problematisch, wenn keine Personalunion zwischen dem Sachverständigen und dem Autor der genannten Publikationen bestünde sondern ein anderer Sachverständiger derart wesentliche Elemente des gegenwärtigen Fachwissens nicht berücksichtigt hätte. Schließlich sind mit der Tätigkeit eines Sachverständigen auch Verpflichtungen verbunden.

So ergibt sich unter anderem die Verpflichtung, dass sich das Gutachten auf der Höhe des Fachwissens bewegt, der gesamte Wissensstand des Gutachters einzusetzen ist, und das Beweisthema vollständig widerspruchsfrei und in sich schlüssig zu behandeln ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlieren Ausführungen des Gutachters weitgehend ihren Beweiswert. (Vgl. Oberleitner F. 1999<sup>1</sup>)

Verschweigen oder bewusstes Falschinterpretieren von Sachverhaltselementen sind dabei ebenso zu vermeiden wie das Einfließenlassen subjektiver Wertungen (ebd.). Aus gegebenem Anlass wird auf die Sachverständigenhaftung und mögliche Haftungsfolgen bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die Tätigkeit des Sachverständigen hingewiesen. Auch das Nichteinholen von Informationen zu einem gutachterlich bewerteten Sachverhalt ist ein Versäumnis des

---

<sup>1</sup> Oberleitner F., 2012, „Aufgaben und Pflichten der Sachverständigen in Umweltverfahren“, in: Janauer G.A., F. Kerschner, F. Oberleitner (Hrsg.) „Der Sachverständige in Umweltverfahren“, RdU Schriftenreihe Recht der Umwelt, Manz Verlag, Wien

beauftragten Gutachters, welches entsprechende juristischen Konsequenzen nach sich ziehen kann!

Wäre es schon einem anderen Sachverständigen anzulasten, wenn er sich mit einschlägigen Publikationen seines Fachbereiches nicht vertraut gemacht hätte, gilt dies gegenständlichen Fall umso mehr. Es ist unmittelbar einsichtig, dass aufgrund der gegebenen Personalunion beim Sachverständigen die Kenntnis seines eigenen Schrifttums und der eigenen Publikationstätigkeit in Fachpublikationen vorausgesetzt werden muss. Dennoch stehen die gutachtlichen Festlegungen (bzw. Nichtfestlegungen) im S1-Verfahren in Widerspruch zur Fachmeinung des Sachverständigen in seinen zitierten Publikationen. Es wurden unzutreffende Angaben über den Stand der Technik getroffen und keine Forderung nach Anwendung des tatsächlichen Standes der Technik also etwa die Anwendung von Qualivermo in vollem Umfang (*Anm.: die Anwendung erfolgte bei der S1 gar nicht und beim gegenständlichen Vorhaben S8-West nur in sehr eingeschränkter Weise*) erhoben. Der äußerst naheliegende daraus zu ziehende Schluss ist, dass die gutachtlichen Festlegungen des Sachverständigen für Verkehr wider besseres Wissen erfolgt sind.

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf die bei redlicher Lesart ohnehin evidente Tatsache hin, dass es hier nicht darum geht zu kritisieren, dass der Sachverständige neben seiner Gutachtertätigkeit wissenschaftlich publiziert sondern vielmehr darum, auf die ebenso offensichtliche wie unzulässige Diskrepanz zwischen dem in den wissenschaftlichen Publikationen dokumentierten Stand des Fachwissens des Gutachters und jenem Wissens- und Prüfniveau das in sein Gutachten im Rahmen des Verfahrens einfließt, hinzuweisen.

Aus der zitierten „QUALIVERMO“ Publikation (Sammer G, Röschel und Gruber, Ch., 2012) ergab sich weiters, dass offenbar „händische Eingriffe“ bei Verkehrsmodellierung üblich sind aber Uneinigkeit über deren Zulässigkeit unter den beteiligten Verkehrsexperten besteht. Angeführt werden „...Korrekturzu- oder Abschläge von Wegenetzattributen für einzelne Streckenabschnitte, um eine erwünschten Wert der Verkehrsnachfrage für einen Streckenabschnitt oder ein Verkehrsmittel zu erreichen ...“ (!!!). Wie in der im S1 Verfahren vorgelegten Stellungnahme Ingenieurbüro Dr. Vrtala vom 11. März 2015 ausgeführt, hätte sich Klärungsbedarf hinsichtlich des Projektes ergeben, um zu ermitteln ob derartige Eingriffe vorgenommen wurden, wenn ja festzustellen, warum solche nicht dokumentiert wurden, bzw. diese zur Nachvollziehbarkeit unabdingbare Dokumentation nachzureichen, jedenfalls aber sicherzustellen, dass nicht allfällig durch derartige manuelle Eingriffe das Ergebnis der Verkehrsmodellberechnung in manipulativer Weise beeinflusst wurde.

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass sich Ablehnungsanträge vom betreffend Befangenheit des Sachverständigen für Verkehr in der Begründung im S1 Verfahren unter anderem darauf gestützt haben, dass der SV wiederholt und verfahrensübergreifend zuletzt bei der mündlichen Verhandlung S1 (19. bis 23. November 2012) deklariert das Erfordernis angesprochen hat, bei der Anwendung von Verkehrsmodellen auch einen nicht näher definierten „sechsten Sinn“ einzusetzen. Dies geht in die gleiche Richtung, wie die hier angesprochenen händischen Korrekturen. So wird die erforderliche Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit ad absurdum geführt und ist dies,

wie auch vom Ingenieurbüro Dr. Vrtala in der og. Stellungnahme ausgeführt, grundsätzlich abzulehnen.

**Für das S8-West Verfahren liegt noch kein UVP-Gutachten vor, nachdem die ho. Behörde das Vorgehen des Sachverständigen bisher geduldet bzw. durch ihr Nichthandeln sanktioniert hat, ist davon auszugehen, dass die unzulässige Vorgangsweise auch beim gegenwärtigen Projekt zur Anwendung kommen wird.**

**Trotz mehrmaliger Akteneinsicht im ggst. Verfahren konnte bisher das Vorliegen eines Verbesserungsauftrags, in dem etwa die Projektwerberin zur Dokumentation, ob und wenn ja in welchem Ausmaß und mit welcher Begründung manuelle Eingriffe bei der Verkehrsmodellierung vorgenommen wurden, aufgefordert wird, nicht festgestellt werden.**

### **2. Begründung SV für Luftschadstoffe und Klima**

Am 1.4. 2014 wurde die neue RVS 04.02.12 herausgegeben. Als Mitglied des diese RVS erarbeitet habenden FSV-Arbeitsausschusses „Verkehrsbedingte Immissionen – Luftschadstoffe“ ist die im gegenständlichen Verfahren als Sachverständige bestellte Dr. Kathrin BAUMANN-STANZER gelistet und gehörte somit dem Team zur Unterstützung des Vorsitzenden Ao Univ.-Prof. DI Dr.-techn. Peter Sturm an, der Behördengutachter für den Fachbereich „Luftschadstoffe und Klima“ im erstinstanzlichen S1-Verfahren (Schwechat-Süßenbrunn) war. Analog ist Dr. Baumann-Stanzer Ausschussmitglied und wurde zur Sachverständige für diesen Fachbereich im S8 Verfahren bestellt. Wie im Folgenden ausgeführt wird, sind diese beiden Funktionen jeweils unvereinbar auch weil die Änderung der genannten RVS einen klaren Bezug zur S1 wie zum ggst. S8-West Verfahren und die darin aufgeworfenen (bzw. im weiteren Verfahrensverlauf erwartbar aufzuwerfenden), auch diesen Fachbereich betreffenden, Fragen aufweist. Die Anpassung einer RVS an die Bedürfnisse des Verfahrens ist bei der S1 offensichtlich und für die S8 ebenso wirksam bzw. ist im weiteren S8-Verfahrensverlauf eine zur S1 analoge Vorgangsweise der Sachverständigen zu erwarten.

#### **Aus der Auseinandersetzung um die S1:**

Die genannte RVS wurde am 1.4.2014 herausgegeben, vorab am 17.2.2014 für verbindlich erklärt und nimmt als eine wesentliche Neuerung auf Unsicherheiten Bezug.

*„Jedes Modell ist mit Unsicherheiten behaftet. Bei Einhaltung der Vorgaben dieser RVS ist es nach dem Stand der Technik (Richtlinie 2008/50/EG) nicht erforderlich etwaige Unsicherheiten der Berechnungen dem Rechenwert der Zusatzbelastung zuzurechnen“ (RVS 4.2.12, S.12)*

Nach Ansicht der Autoren soll ein Verweis auf das unabänderliche Auftreten von Unsicherheiten genügen, um die Nichtbehandlung von Unsicherheiten zu begründen. Es widerspricht den Denkgesetzen der Logik, aus der Anerkennung

der Existenz von Unsicherheiten ableiten zu wollen, dass kein Handlungsbedarf besteht, diese Unsicherheiten auch zu handhaben<sup>2</sup>. Der Ablauf im S1-Verfahren:

1. Durch die im Gutachten Ingenieurbüro Dr. Vrtala (Unsicherheiten und Vertrauensbereiche) dargelegte Notwendigkeit der Angabe von Vertrauensbereichen (bei festgelegtem Vertrauensniveau) entsteht Handlungsbedarf (zur Überarbeitung des Projekts und der Wiederholung nachgelagerter Verfahrensschritte) wenn diesem Gutachten gefolgt wird.
2. Der Behördengutachter für Luftschadstoffe und Klima gibt im Verfahren eine die vom Ingenieurbüro Dr. Vrtala erhobenen Forderungen verneinende Stellungnahme zum Gutachten Ingenieurbüro Dr. Vrtala ab.
3. Der Behördengutachter für Luftschadstoffe und Klima ist in seiner Eigenschaft als Leiter der dafür gebildeten FSV-Arbeitsgruppe federführend daran beteiligt, eine neue Luftschadstoff - RVS zu erstellen.
4. Mit der neuen RVS wurde ein Ausweg für das im Verfahren S1 aufgetretene (und sich auch für die mit dieser eng verbundene S8 abzeichnende) Problem geschaffen, die entsprechenden Festlegungen (s.o.) boten den Anlass, den Forderungen der Gutachtens des Ingenieurbüro Vrtala nicht zu entsprechen.
5. Aufgrund der Verbindlicherklärung dieser RVS durch das bmvit war davon auszugehen, dass sie in UVP-Verfahren zu Bundesschnellstraßen und somit auch im laufenden Verfahren S1 herangezogen werden kann bzw. wird.

Eine derartige Konstellation ist ein eklatanter Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz **Nemo iudex in sua causa** „Niemand sei Richter in eigener Sache“ auch als Unbefangenheitsgrundsatz im Rechtswesen bekannt. Sachverständigen kommt ein wesentlicher Anteil an der Entscheidungsfindung der Behörde im Verfahren zu, deshalb ist auch für sie der Grundsatz anzuwenden.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass (auch nach der ständigen Rechtsprechung) nicht nur die hier anzunehmende faktische Befangenheit Voraussetzung für die Untragbarkeit eines Gutachters ist, sondern auch schon der Anschein der Befangenheit genügt. Gutachter haben von jedem Anschein von Befangenheit frei zu sein. Vgl etwa VWGH 2011/06/0202:

*„Es genügt somit, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss - auch wenn der Entscheidungsträger tatsächlich unbefangen sein sollte - oder dass bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte“*

Den Befangenheitsvorwurf im gegenständlichen Fall stützt zusätzlich, dass dem RVS Dokument zu entnehmen ist, dass zwei Planer, die im Auftrag der Projektwerberin die Umweltverträglichkeitserklärung für den Fachbereich Luftschadstoffe und Klima bearbeitet haben, Teil jenes Ausschusses sind, der die RVS 04.02.12 erarbeitet hat. Dies geschah im Übrigen gemeinsam mit einem

---

<sup>2</sup> Für die Tatsache, dass der Verweis auf lediglich eine Zurechnung von Unsicherheiten zu kurz greift, Implikationen einer derartigen Regelung sowie generell für die fachliche Diskussion wird auf die bereits im Akt befindliche Stellungnahme Vrtala vom 30-6-2014 verwiesen.

Asfinag-Vertreter sowie fünf Vertretern des bmvit (UVP-Behörde sowie weitere ministerieller Fachabteilungen). Die Tatsache, dass die am 1.4.2014 herausgegebene RVS vom bmvit bereits am 17.2.2014 für verbindlich erklärt wurde, verstärkt den Anschein der Befangenheit des ganzen Gremiums, insbesondere aber der Sachverständigen in den S1 bzw. S8 Verfahren. Diese Tatsache ist jedenfalls nicht geeignet, dem Anschein der Befangenheit entgegenzuwirken.

Insgesamt wurden dadurch die Befangenheitsgründe des §7 AVG erfüllt, jedenfalls aber ist der Anschein der Befangenheit ausreichend gegeben um eine Tätigkeit der Mitwirkenden des RVS- Ausschusses als Prüfgutachter der Behörde im ggst. UVP Verfahren auszuschließen.

### S8 Bezug:

Der Fall liegt bei der S8 ähnlich, die Verkehrsmodellierungen und Luftschadstoffimmissionsermittlungen wurden im wesentlichen von denselben Planern mit derselben Methodik erarbeitet wie bei der S1. Auch im gegenständlichen Verfahren liegt ein Gutachten zu Unsicherheiten und Vertrauensbereichen von Dr. Vrtala vor und war dies bei der Erstellung der RVS im Arbeitsausschuss vorhersehbar.

**Die S8 wurde bereits 2011 zur UVP eingereicht, die Bestellung der Gutachterin war bereits erfolgt als RVS 04.02.12 herausgegeben wurde. Die Auxiliarfunktion der realitätswidrigen und den Denkgesetzen widersprechenden Bestimmung ist auch für das S8 Verfahren erkennbar.** Der Vorwurf der Befangenheit oder jedenfalls des Anscheins der Befangenheit trifft (analog zu ao. Univ. Prof. Dr. Sturm im S1 Verfahren) auch auf Dr. Kathrin BAUMANN-STANZER im gegenständlichen Verfahren zu.

### 3. Begründung SV für Oberflächenwässer und Straßenwässer

Der Sachverständige hat an der Studie „Winterstraßenabwässer“, erstellt von Christian Scholler, Wolfgang Stundner, Herbert Pirkl und Karl Panek – i.A. der ASFINAG BMG persönlich mitgewirkt. Der nun eben für den Fachbereich Straßenwässer bestellte Sachverständige hätte im gegenständlichen Verfahren genau den Sachverhalt der bei Winterstraßenwässern auftretenden Chloridfrachten zu beurteilen, eine im gegenständlichen Verfahren angesichts der geplanten Versickerung ins Grundwasser, der hohen Sensibilität des Grundwassers im Marchfeld - insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zu Grundwassernutzungen allen voran Brunnenschutzgebiet der "evn-wasser" - besonders anspruchsvolle wie entscheidungswesentliche Herausforderung. Eine neutrale Bewertung des Fachbereichs frei von auch nur dem Anschein einer Befangenheit ist bei dieser Konstellation nicht zu erwarten.

Der Sachverständige ist weiters als Mitglied jenes FSV-Arbeitsausschusses "Boden- und Gewässerschutz" genannt, der die RVS 04.04.11 "Gewässerschutz an Straßen" erarbeitet hat und damit für den teilweisen technischen Rückschritt mitverantwortlich ist, den diese RVS gegenüber der Vorgängerversion repräsentiert. Waren laut vorliegenden Informationen in der RVS 3.03, Gewässerschutz an Straßen (Ausgabe Nov. 2002) noch Schutzmaßnahmen gemäß der RiStWag (deutsche Richtlinien für die Ableitung von Straßenwässern in Schutzgebieten) vorzusehen ist dies in der Nachfolgeversion nicht mehr der

Fall und fällt die verbindlich erklärte Planungsvorgabe für die Bundesstraßenverwaltung hinter den tatsächlichen Stand der Technik zurück. Offensichtlich wurde (in Analogie zur im Vorabschnitt besprochenen RVS 04.02.12) unter Mitwirkung des hier abgelehnten Sachverständigen, die Anforderungen eines Normenwerkes gegenüber der Vorversion nachträglich zugunsten der Projektwerberin reduziert. Unter diesen Voraussetzungen kann kein Beitrag des Sachverständigen, für das ggst. Vorhaben ein angemessenes, dem Stand der Technik entsprechendes Prüfniveau zu gewährleisten, erwartet werden.

### **RECHTSGRUNDLAGEN**

Aus dem AVG:

**§ 53.** (1) *Auf Amtssachverständige ist § 7 anzuwenden. Andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.*

**§ 7.** (1) *Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:*

- 1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;*
- 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;*
- 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;*
- 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.*

Im konkreten Fall beziehen wir uns auf §7 Abs. 1 Z 3 AVG und machen „sonstige wichtige Gründe“ geltend. Im Sinne der Bestimmungen des §53 AVG halten wir fest, dass die Ablehnung vor der der Vernehmung der Sachverständigen (im Rahmen der mündlichen Verhandlung) vorgebracht wurde.

**ANTRÄGE**

Wir beantragen:

Die genannten Sachverständigen für die Fachbereiche „Verkehr und Verkehrssicherheit“, „Luftschadstoffe und Klima“ sowie „Oberflächenwässer und Straßenwässer“ abzuberaufen und neue Sachverständige zu bestellen, der weder faktisch noch dem Anschein nach befähigt ist.

Für die Einschreiterin



Wolfgang Rehm



**AUSTRIAN POWER GRID  
STROM BEWEGT**

**EINSCHREIBEN**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren  
Landverkehr)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Austrian Power Grid AG  
Wagramer Straße 19  
A-1220 Wien, IZD-Tower

Tel +43 (0) 50 320-161  
Fax +43 (0) 50 320-167  
Mail [apg@apg.at](mailto:apg@apg.at)  
Web [www.apg.at](http://www.apg.at)

Ihr Zeichen  
Mag. Aichenauer  
BMVIT-312.408/0002-  
IV/IVVS-ALG/2016

Ihr Schreiben  
01.03.2016

Unser Zeichen  
Adriagan UAL/+43 50 320 56442  
LUAL.16.0035/795750

Datum  
10.03.2016

**Betrifft:**

**380kV-Ltg. Dürnrohr - Wien SO M.Nr.: 228 - 229  
Stellungnahme zu Edikt GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016  
(UVP- Verfahren Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänsemdorf/Obersiebenbrunn)**

REpubLIK ÖSTERREICH	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
Einlaufstelle	
Eing.	16. MRZ. 2016
Zl. ....	Blg. /

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben „Knoten S 1/S 8 – Ast. Gänsemdorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)“, GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016 vom 01.03.2016.

Das von der ASFINAG Bau Management GmbH geplante Straßenbauvorhaben wird von der im Eigentum der Austrian Power Grid AG stehenden 380kV-Ltg. Dürnrohr – Wien SO (Systeme 435A, 435C, 443C, 443A) im Spannungsfeld Mast Nr.: 228 – 229 überkreuzt.

Anbei übermitteln wir Ihnen nochmals die - bereits mit Schreiben vom 29.08.2014 zum verfahrenseinleitenden Edikt abgegebene - Stellungnahme der APG und ersuchen um Aufnahme in den UVP – Bescheid wie folgt:

- In dem vom Büro Werner Consult Ziviltechniker GmbH übermittelten Unterlagen (Lageplan und Schnitt), Plannummer 3083125/3-APG/0-408/STR/IBK E vom August 2014, wurde das proj. Straßenprojekt lage- und höhenmäßig dargestellt. Bei projektgemäßer Ausführung des Bauvorhabens gemäß diesen Unterlagen werden die vorschriftsgemäßen Abstände zu der Hochspannungsfreileitung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50341 – 5.4.5.3 AT.9 – eingehalten.
- Wir weisen darauf hin, dass in Teilbereichen des geplanten Bauvorhabens höhere elektrische und magnetische Felder als die Referenzwerte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8850 für die Allgemeinbevölkerung auftreten können. Die Vorschreibung allenfalls

Member of VERBUND Group

Rechtsform - Aktiengesellschaft  
Firmensitz - Wien  
FN 177696v - HB Wien  
DVR 1010794  
UID ATU46061602  
EGRI ATEOS1000303768

Blatt:	2
Vom:	10.03.2016
An:	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr) Radetzkystraße 2 1030 Wien

erforderlicher Maßnahmen obliegt der zuständigen Behörde und ist nicht Sache von APG.

- Der Bauwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Hochspannungsfreileitung der APG in der Regel ständig unter Spannung steht, und verpflichtet sich, die Forderungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 einzuhalten. Die ausführende Baufirma ist deshalb vom Bauwerber auf die Gefahren, die durch eine Annäherung an die Leitung entstehen, aufmerksam zu machen. Das gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Betonpumpen, Gerüste usw., die im Leitungsbereich eingesetzt werden. Weiters ist der bei APG erhältliche „Unfallverhütungsrevers für Arbeiten an und in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen“ der APG bei allen Arbeiten in der Nähe der Leitung verpflichtend zu berücksichtigen.
- APG ist durch den Bauwerber ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der von APG sicherheitstechnisch unterwiesen wird. Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist APG zum Zwecke der sicherheitstechnischen Unterweisung zu verständigen.
- Bei einer Lagerung von Aushub und Baustellenmaterial, sowie Anschüttungen und Planierungen sind die vorgegebenen Mindestabstände zur Hochspannungsleitung einzuhalten.
- Wird während der Bauphase die Abschaltung der Leitung erforderlich, so ist dies bei APG rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Abschaltung) zu beantragen. Seitens APG erfolgt eine Überprüfung der Abschaltungsmöglichkeit. Die Abschaltmöglichkeit und die Abschaltdauer richten sich nach der jeweiligen Netzsituation sowie den betrieblichen Möglichkeiten von APG. Durch die Nicht-Abschaltbarkeit der Leitung im gewünschten Zeitraum kann es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen, die zu Lasten des Bauwerbers gehen. Allfällige aus der Abschaltung resultierende Kosten sind vom Bauwerber zu tragen.
- Der Bauwerber hat APG die geplante Errichtung von Einbauten und Objekten rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu geben. Bei konkreten Bauvorhaben (Objekte verschiedenster Art, unterirdische Einbauten, div. Zäune udgl.) im Leitungs- bzw. Mastbereich ist eine detaillierte Beurteilung hinsichtlich allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Beeinflussung erforderlich. Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass bei Stahlgittermasten von APG im Normalfall ein Erdungsnetz bestehend aus vier Strahlenerdern, sowie ein Innen- und Außenring verlegt ist. Es wird für die Planung von Bauvorhaben empfohlen, zu diesen Erdern einen Abstand von mehr als 10 m einzuhalten.

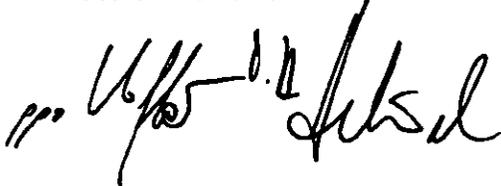
Blatt:	3
Vom:	10.03.2016
An:	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie BMVIT – IV/IVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr) Radetzkystraße 2 1030 Wien

APG schließt zum Errichtungszeitpunkt Ihrer Hochspannungsleitungen bei jedem betroffenen Grundstück Dienstbarkeiten ab. Überträgt der Straßenbetreiber diese Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Grundstücke, so ist folgender Punkt seitens des Bauwerbers zu beachten:

- Sollte der APG - aufgrund der Überspannung der projektgegenständlichen Straße durch die Hochspannungsleitung - behördlicherseits eine Kennzeichnung der Hochspannungsleitung vorgeschrieben werden (z.B. Luftfahrtrecht- Auflage von rot-weiß-roten Markierungen der Maste sowie Warnkugeln am Erdseil aufgrund von Schlechtwetterflugkorridoren), so sind die Kosten dieser Kennzeichnungsmaßnahmen durch den Bauwerber zu tragen.
- Sollte im gegenständlichen Bereich der Hochspannungsanlage der Austrian Power Grid AG eine Dienstbarkeit der APG bestehen oder möchte der Bauwerber diese freilassen, so ist vom Bauwerber mit der APG im Rahmen des gegenständlichen Bauvorhabens ein Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag Leitungen gemäß den Vorgaben der APG abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Power Grid AG





Austrian Power Grid AG  
Wagramer Straße 19, A-1220 Wien, IZD-Tower



Bundesministerium für Verkehr  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
Per Email: ivvs4@bmvit.gv.at



Wien, am 22. März 2016  
FWU/S8 - Beh 16 / u / 3AS

**GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVS-ALG/2016**

Einschreiterin: Forum Wissenschaft & Umwelt  
Palmgasse 3/2  
1150 Wien

vertreten durch: Dr. Josef Unterweger  
Rechtsanwalt  
Buchfeldgasse 19a, 1080 Wien  
Vollmacht erteilt

Projektant: ASFINAG Baumanagement GmbH  
Modecenterstrasse 16/3  
1030 Wien

wegen: Umweltverträglichkeitsprüfung  
Großverfahren betreffend  
das Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße,  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn  
(L 9) (Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa,  
Raasdorf, Deutsch-Wagram, Parbasdorf, Markgrafneusiedl,  
Gänserndorf und Obersiebenbrunn

## **STELLUNGNAHME**

1-fach



Das Forum Wissenschaft und Umwelt ist eine nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, als solche gemäß § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G 2000 Partei des Verfahrens und erstattet innerhalb offener Frist in Vorbereitung der Verhandlung die

## STELLUNGNAHME

Der vorliegende Projektantrag ist wegen unheilbarer Mängel a limine zurückzuweisen. Das Verfahren ist nichtig.

Darüberhinaus ist das Verfahren infolge Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften wesentlich mangelhaft.

Der Projektant Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft (kurz: ASFINAG), und dessen Tochterunternehmen ASFINAG Baumanagement GmbH werden in weiterer Folge kurz als „Projektant“ bezeichnet.

1. Die Einschreiterin wiederholt ihr bisheriges Vorbringen und ihre bisher erstatteten Anträge zur Gänze und erhebt ihr bisheriges Vorbringen und ihre bisher erstatteten Anträge zum Inhalt dieser Stellungnahme.
2. Projektsänderungen nicht beachtet

Das Projekt wurde am 19. Juli 2011 nach Absprache mit der Behörde eingereicht. Das eingereichte Projekt ist so mangelhaft, das es fünf Jahre lang verändert werden mußte, um überhaupt öffentlich aufgelegt zu werden.

Die Änderungsanträge vom 30. Juli 2012 und 18. September 2013 zeigen, dass das eingereichte Projekt verfehlt und der Antrag 19. Juli 2011 zurückgezogen ist.

Der Antrag des Landes Niederösterreich vom 3. April 2014 verdeutlicht, dass drei Jahre nach Antragstellung und nach zwei Änderungsanträgen immer noch kein genehmigungsfähiger, ja nicht einmal verhandlungsfähiger Antrag vorliegt.

Der Antrag des Landes Niederösterreich vom 3. April 2014 verdeutlicht weiters, dass eine Antragsänderung erfolgt ist.

Es wurde nicht nur das Antragsbegehren wesentlich verändert, es wurden auch der Kreis der Antragsteller erweitert. Die Identität des Antrages vom 19. Juli 2011 ist weder hinsichtlich Antragsinhalt noch Antragstellern gegeben.

Die Behörde hat das Verfahren mehr als vier Jahre lang nicht geführt.

[REDACTED]

Darüberhinaus wird anschaulich demonstriert, dass die Behörde die notwendige Distanz zum Projektanten nicht einhält und diesem einerseits mehr als vier Jahre Zeit lässt, einen neuen Projektsantrag einzubringen andererseits darüber hinwegsieht, dass das nunmehr aufgelegte Projekt sich in wesentlichen Punkten vom 19. Juli 2011 eingereichten Projekt unterscheidet, und dass dadurch eine Zurückziehung des Antrages erfolgt ist.

Die Behörde ist nicht nur ihrer Entscheidungspflicht nunmehr als vier Jahre nicht nachgekommen, sie hat es auch verabsäumt, die Anträge vom 30. Juli 2012 und 18. September 2013 inhaltlich zu prüfen, sonst hätte sie erkannt, dass der Projektsantrag 2011 zurückgezogen wurde.

**„Die Änderung eines Antrages einer Partei während des Verfahrens ist als Zurückziehung des ursprünglich gestellten Antrages unter gleichzeitiger Stellung eines neuen Antrages zu qualifizieren (Hinweis Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts<sup>5</sup>, Randzahl 152). Der Entscheidung über den ursprünglich gestellten Antrag ist daher der Boden entzogen (Hinweis E 5.5.1981, 2570/80), die Partei hat (nur) den Anspruch auf Entscheidung über den offenen Antrag (Hinweis E VS 15.12.1977, 0934/73, VwSlg 9458 A/1977)“ (VwGH 08.11.1994, 94/04/0011).**

Das vorliegende Verfahren verletzt wesentliche Verfahrensgesetze.

3. Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verletzung des Art 6 EMRK Fair Trial, Verletzung Art 41 und 47 GrC der Europäischen Union

3.1. Die Behörde hat wesentliche Aktenteile nicht aufgelegt.

Es sind dies insbesondere:

- 3.1.1. Projektsantrag vom 19. Juli 2011
- 3.1.2. Änderungsantrag vom 30. Juli 2012
- 3.1.3. Änderungsantrag vom 18. September 2013
- 3.1.4. Antrag des Landes Niederösterreich vom 3. April 2014
- 3.1.5. Protokolle der Besprechungen der Behörde mit dem Projektanten 2011 - dato
- 3.1.6. Protokolle der Besprechungen der Sachverständigen mit dem Projektanten 2011 - dato
- 3.1.7. Verbesserungsaufträge der Behörde an den Projektanten 2011 - dato
- 3.1.8. Einwendungen
- 3.1.9. Stellungnahmen der Parteien

3.2. Die Behörde hat den Parteien und der Öffentlichkeit den Zugang zu wesentlichen Aktenteile verwehrt.

Art 41 Grundrechtscharta (GrC) der Europäischen Union (EU) normiert das Recht auf gute Verwaltung.

**„ (2) Dieses Recht umfasst insbesondere**

**a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,**

**b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,“ (Art 41 Abs 2 GrC)**

**„ Es wäre ... gesetzwidrig und im Hinblick auf Art 6 MRK bedenklich, wenn wesentliche Beurteilungsgrundlagen für das gegenständliche Vorhaben nicht vorhanden wären.“**

(US 4B/2008/12-22, 6. Mai 2009)

3.3. Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht nach Art 47 GrC

Die Behörde hat die Antragstellung durch den nicht bevollmächtigten und daher nicht legitimierte Projektanten zugelassen und den Antrag trotz Mangel der Aktivlegitimation nunmehr fünf Jahre lang nicht zurückgewiesen.

Gegenüber der beteiligten Öffentlichkeit und den Parteien hat die Behörde ausschließlich das Einschreiten legitimer Personen zugelassen, sie hat keine Nachfristen zur Nachbringung von Unterlagen oder Einwendungen erteilt und die hat nicht auf die Präklusion der Einwendungen verzichtet.

Das Verfahren ist nicht fair, und nicht unparteiisch.

Die Behörde des Mitgliedsstaates wahrt nicht Äquidistanz zu allen Parteien sondern begünstigt den Projektanten, der ein staatlich beherrschtes Unternehmen und daher als Teil des Mitgliedsstaates anzusehen ist.

#### 4. Sachverständige

Die Bestellung der Sachverständigen ist nicht nachvollziehbar erfolgt.  
Die Behörde hat die Eignung der Sachverständigen ebensowenig nachgewiesen wie deren Unparteilichkeit.

Die Intransparenz hinsichtlich Bestellung, Eignung, Unparteilichkeit der Sachverständigen ist so vollkommen, dass die Parteien von ihren Rechten abgeschnitten sind und der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen völlig versperrt ist.

Der Einschreiterin sind die Bestimmungen §§ 7, 52f AVG bekannt.  
Die Einschreiterin kann von diesen ihren Rechten infolge vollkommener Intransparenz hinsichtlich Bestellung, Eignung oder Unparteilichkeit keinen Gebrauch machen.

#### 5. Verordnungsprüfungsverfahren Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV, BGBl II. Nr. 215/214, § 6

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat im Verfahren W104 2108274-1/26Z am 30. November 2015 hinsichtlich § 6 Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV, BGBl II. Nr. 215/214, beschlossen:

**An den Verfassungsgerichtshof wird der**

#### **Antrag**

**gestellt, gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Art. 89 und Art. 135 Abs. 4 B-VG folgende Bestimmungen der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV, BGBl. II Nr. 215/2014, als gesetzwidrig aufzuheben:**

**a. § 6 Abs. 1 bis 4 zur Gänze,**

**b. In eventu in § 6 Abs. 2 den Satz:**

**„Im Bereich von 60,0 dB < Lden ≤ 65,0 dB sowie im Bereich von 50,0 dB < Lnlight ≤ 55,0 dB sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB irrelevant.“**

**sowie § 6 Abs. 3 und 4 zur Gänze.**

Der Verfassungsgerichtshof hat über diesen Antrag des BVwG das Verordnungsprüfungsverfahren V 162/2015 eingeleitet.

Der Ausgang dieses Verfahrens ist präjudiziell für das vorliegende Verfahren.

Das vorliegende Verfahren ist bis zur Erledigung des Verordnungsprüfungsverfahrens V 162/2015 zu unterbrechen.

Aus all diesen Gründen ergeht der

## **ANTRAG**

- die vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen,
- in eventu den Projektsantrag abzuweisen
- in eventu das Verfahren bis zur Vorlage eines regelrechten Umweltverträglichkeitsgutachten und Ergänzung desselben im oben ausgeführten Sinne zu unterbrechen,
- in eventu das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Verordnungsprüfungsverfahren V 162/2015 betreffend § 6 Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV, BGBl II. Nr. 215/214 BStLärmIV zu unterbrechen
- in eventu das Verfahren zu ergänzen, die beantragten Beweise einzuholen und der Einschreiterin eine Stellungnahme zu ermöglichen,
- in eventu das Verfahren zu ergänzen, die beantragten Beweise einzuholen, der Einschreiterin eine Stellungnahme zu ermöglichen, der Projektwerberin eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens aufzutragen und eine neue öffentliche Bekanntmachung des Projektes durchzuführen,
- in eventu den Antrag der Projektwerberin zurückzuweisen,
- jedenfalls aber den Antrag der Projektwerberin dahingehend abzuändern, dass nach Einholung der beantragten Beweismittel die beantragten Auflagen vorgeschrieben werden.

Forum Wissenschaft und Umwelt

An das:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,

Abteilung IV/ST3,

Radetzkystraße 2,

1030 Wien

Einschreiben

22. März 2016

**GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016**

Projektwerberin:

ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH

Modecenterstraße 16

A-1030 Wien

Einwenderin:

Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und

Helmahof (BUH)

Zustellbevollmächtigter:

Ing. Wolfgang Bloms,

Johann-Nestroy-Gasse 31,

2232 Deutsch-Wagram

wegen:

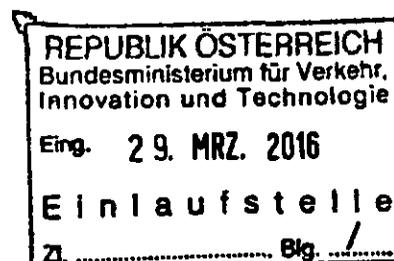
Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße,

Abschnitt Knoten S 1 / S 8 – ASt. Gänserndorf

Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West),

mündliche Verhandlung

## ERGÄNZENDES VORBRINGEN



einfach

Die Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und Helmahof bringt zur Wahrung ihrer gemäß den einschlägigen Bestimmungen zustehenden subjektiven Rechte folgendes ein:

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als im oben bezeichneten Verfahren entscheidende Behörde erster Instanz und zugleich Eigentümer und Interessenvertreter der Projektwerberin ASFINAG hat mit Edikt eine mündlich Verhandlung für 05.04.2016 ausgeschrieben. Das BMVIT wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich einer Norm, die für die Bescheiderlassung im UVP-Verfahren wesentliche Rechtsgrundlage ist, auf Grund eines Antrages des Bundesverwaltungsgerichts beim VfGH ein Normenprüfungsverfahren anhängig ist.

Dazu wird Folgendes ausgeführt:

### **1. Grundsätzliches**

Bei der durch den VfGH in Prüfung gezogenen Norm handelt es sich um die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung - BStLärmIV, BGBl. 11 Nr. 215/2014, deren § 6 Abs. 1 – 4 zur Gänze, in eventu § 6 Abs. 2 teilweise und § 6 Abs. 3 und 4 zur Gänze durch das BVwG zur Aufhebung beantragt wurde. Dieser Antrag erfolgte im Zuge des Anfechtungsverfahrens betreffend den Bescheid des BMVIT vom 26.03.2015 GZ BMVIT-312.401/0020-IV/ST-ALG/2015, mit dem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, die Genehmigung für das Bundesstraßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn, erteilt wurde.

Die zitierte Verordnungsnorm bildet im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) betreffend die S 1 dadurch eine wesentliche Entscheidungsgrundlage, dass der angeführte Bescheid des BMVIT zu einem entscheidenden Teil darauf abgestützt ist. Dazu wird festgehalten, dass sich Bescheide zwingend an den Regelungen von Verordnungen bzw. Gesetzen zu orientieren haben, deren allgemeine Inhalte sie gegenüber den am Verfahren beteiligten Parteien individualisieren. Der Inhalt von Bescheiden muss immer in einer allgemeinen Norm – Gesetz, Verordnung – als Normengrundlage vorgezeichnet sein, was dem Legalitätsprinzip des Art 18 Abs. 1 B-VG entspricht.

Da im Falle eines eingeleiteten Normenprüfungsverfahrens damit gerechnet werden muss, dass die angeführten Bestimmungen der BStLärmIV aufgehoben werden und daher aus dem

Rechtsbestand ausscheiden, ist somit weiter zu beachten, dass dadurch die für eine bescheidmäßige Entscheidung maßgebliche Normengrundlage wegfällt.

## **2. Wirkungen einer Normenaufhebung**

Auch, wenn im UVP-Verfahrens betreffend S 1 im Zeitpunkt der bescheidmäßigen Entscheidung durch den BMVIT eine grundlegende Rechtsnorm, im vorliegenden Fall die BStLärmIV, noch im Rechtsbestand war, zu einem späteren Zeitpunkt die Bestimmungen dieser Verordnung jedoch möglicherweise aufgehoben werden, bedeutet das, dass der bescheidmäßigen Entscheidung im UVP-Verfahren betreffend S 1 die rechtliche Grundlage entzogen würde. Da, wie ausgeführt, eine bescheidmäßige Entscheidung die Individualisierung einer allgemein normierten Regelung gegenüber den Verfahrensparteien darstellt, wäre einer solchen Entscheidung im Falle der Aufhebung von entscheidungsgrundlegenden Normen der rechtliche Boden (im nachhinein) entzogen. Es könnte diesfalls also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die bescheidmäßige Individualnorm in einer allgemeinen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Norm gedeckt ist, dessen allgemeine Regelungen sie für bestimmte Verfahrensparteien individualisiert. Was nicht in einer allgemeinen Rechtsnorm (Gesetz oder Verordnung) verankert ist, kann auch nicht durch eine bescheidmäßige Norm individualisiert werden. Das bedeutet, dass auf Grund Fehlens einer allgemeinen Normengrundlage einerseits eine Individualnorm (Bescheid) nicht erlassen werden kann, aber auch eine bereits erlassene Individualrechtsnormen (Bescheid) aus dem Rechtsbestand ausscheidet und ihr Inhalt rechtlich unwirksam wird. Es kann auch nicht sein, dass solcherart mängelbehaftete Individualrechtsnormen (Bescheide) vorerst weiterhin rechtswirksam blieben und damit für die Verfahrensparteien weiterhin Rechte oder Pflichten erzeugten, bis sie schließlich im Wege eines Rechtsmittelverfahrens aus dem Rechtsbestand ausscheiden. Dies würde bedeuten, dass aus solchen rechtmängelbehafteten Individualnormen gegebenenfalls für Parteien Rechte, z. B. Bauberechtigungen, erfließen, die jedoch jeglicher Rechtsgrundlage entbehren.

Daher ergibt sich aus der derzeit herrschenden Rechtslage, dass, solange eine VfGH-Entscheidung betreffend die in Prüfung gezogenen Normen der BStLärmIV nicht ergangen ist, mit weiteren Verfahrenshandlungen zuzuwarten ist, bis der VfGH entschieden hat. Da, wie erwähnt, die BStLärmIV wesentliche Entscheidungsgrundlage nicht nur für das UVP-Verfahren betreffend die S 1 sondern auch für das UVP-Verfahren betreffend die S8 ist (und auch aller anderen auf dieser Norm beruhenden UVP-Verfahren) ist, gilt das Erfordernis des

Zuwartens mit weiteren Verfahrenshandlungen bis zum Ergehen der Normenprüfungsentscheidung des VfGH somit auch für das UVP-Verfahren betreffend die S 8 (und alle weiteren UVP-Verfahren).

### **3. Wirkungen einer Normenbehebung durch den VfGH im Speziellen**

Es wurde ausgeführt, dass ein Bescheid als Individualnorm stets in einer generellen Norm begründet sein muss. In diesem Zusammenhang wird auf den Stufenbau der Rechtsordnung verwiesen, wonach eine Rechtsnorm niedrigerer Stufe ihre inhaltlich Grundlage in der jeweils darüber liegenden Rechtsnorm haben muss. Es besteht somit ein gegenseitiger Normenzusammenhang, die tiefstehende Rechtsnorm kann ohne die höherstehende nicht existieren, da ihr die rechtsinhaltliche Ausgestaltung und Umgrenzung fehlt. Wäre dem nicht so, hätte dies zur Folge, dass das die bescheidmäßige Entscheidung erlassende Organ zum Normengeber für ihre eigene Entscheidung würde, indem es praktisch einen der zu erlassenden Entscheidung zugrundezulegenden Normeninhalt in der Entscheidung selbst formulieren müsste. Somit muss jedem Organ vor der von ihm zu erlassenden Individualentscheidung der Inhalt einer allgemeinen Normen zur Verfügung stehen. Nur auf deren Grundlage kann eine Individualnorm enthaltende Entscheidung (Bescheid) ergehen. Daraus folgt jedoch, wie schon erwähnt, dass bei Fehlen einer allgemeinen Norm eine Individualrechtsnorm, die in der allgemeinen Norm vorgezeichnet sein muss, nicht (mehr) erlassen werden kann. Und es folgt weiter, dass bei Wegfall der maßgeblichen allgemeinen Norm eine auf dieser beruhende Individualrechtsnorm (Bescheid) ipso iure auch aus dem Rechtsbestand ausscheidet, ohne dass es eines eigenen Rechtsmittelverfahrens bedürfte. Daher wird hier auch die mit der Erhebung eines Rechtsmittels allenfalls verbundene Frage einer aufschiebenden Wirkung nicht berührt.

Da die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften von Amts wegen wahrzunehmen ist, ist behördlicherseits auch darauf zu achten, dass auf Parteiseite (das ist die Projektwerberin) keine sich auf diese Individualrechtsnorm beziehenden Rechtshandlung gesetzt werden, und hat weiter auch die entscheidungszuständige Behörde, bzw. deren Organ, das BMVIT sich jedweder weiterer verfahrensfördernder Handlungen zu enthalten.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgend wird daher, auch wenn, wie oben ausgeführt, das entscheidungszuständige Organ ein rechtskonformes Verfahren von Amts wegen zu beachten hat, dennoch der

### **A n t r a g**

gestellt:

das BMVIT als im UVP-Verfahren betreffend die S 8 zur Entscheidung in 1. Instanz zuständige Behörde möge die für 5. April 2016 festgesetzte mündliche Verhandlung aussetzen, bis die die BStLärmIV betreffende Normenprüfungsentscheidung des VfGH ergangen ist.

  
Wolfgang Bloms

**R**

2232 Deutsch Wagram

**RO 37667186 5 AT**



24.03.16-15:07

**000288**



An das:  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie,  
Abteilung IV/ST3,  
Radetzkystraße 2,  
1030 Wien



Wolfgang Bloms  
Johann-Nestroy-G. 31  
2232 Deutsch Wagram

---

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**


---



Umweltorganisation VIRUS -  
 Verein Projektwerkstatt  
 für Umwelt und Soziales  
 c/o WUK-Umweltbureau  
 Währingerstr. 59  
 1090 Wien  
 virus.umweltbureau@wuk.at  
 0699/12419913  
 ZVR:505949056

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
 Abteilung IV/IVVS4, UVP-Verfahren Landverkehr (UVP-Behörde)  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien,  
 Übermittlung via email  
 ivvs4@bmvit.gv.at

Wien, am 14.03.2016

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West) - Kundmachung GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016 Unvollständige Auflage des UVP-Gutachtens, Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen und Herstellung eines rechtskonformen Zustandes**

S. g. Damen und Herren

Der Verein Projektwerkstatt für Umwelt Soziales - Umweltorganisation VIRUS (im Folgenden Einschreiterin genannt) als Partei des ggst. Verfahrens weist die ho. Behörde darauf hin, dass die seit 4. März 2016 laufende Auflage des UVP-Gutachtens S8 unvollständig ist. Die.. Kundmachung dieses Verfahrensschrittes erfolgte auch im Internet, wesentliche Unterlagen fehlen. Es handelt sich dabei um die Stellungnahmenbände und damit gemäß § 24c Abs3 Z2 UVPG um einen integralen Bestandteil des UVP Gutachtens. Aus Sicht der Verfahrensparteien ist dies eine besonders wesentliche Unterlage, da aufgrund der Einteilung der Behörde dort jene Bearbeitungen enthalten sind, in denen die von die er Behörde bestellten Sachverständigen sich mit den Einwendungen der Verfahrensparteien befasst haben, und den Parteien Gelegenheit gegeben werden muss, auch in dieser Hinsicht vom Stand des Verfahrens Kenntnis zu erlangen und sich (unter Ermöglichung der erforderlichen Bearbeitungszeit) zum Stand des Verfahrens zu äußern - andernfalls von einem fairen Verfahren nicht gesprochen werden kann. Sollte es sich hierbei um ein Versehen handeln, wird ersucht dies in angemessener Form zu korrigieren und zu kompensieren, gleiches gilt für den Fall dass die Nichtberücksichtigung dieser wesentlichen Unterlagen wissentlich erfolgt sein sollte und sei zusätzlich noch angemerkt, dass es im Computerzeitalter und in Zeiten des elektronischen Aktes keinen nachvollziehbaren Grund gibt, diese ohnehin elektronisch erstellte Unterlagen vom Upload auszunehmen. Es widerspricht eine derartige Vorgangsweise auch der gängigen Praxis des bmvit, wie sie etwa in der jüngeren Vergangenheit bei den UVP-Verfahren "S1 Schwechat-Süßenbrunn", "A5-Poysbrunn Staatsgrenze", "S3 Hollabrunn- Guntersdorf" selbstverständlich war und fällt somit hinter bereits erreichte Standards einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung zurück.

Deshalb richtet die Einschreiterin die dringende Aufforderung an die Behörde, den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen, indem die Auflage um die fehlenden Unterlagen ergänzt und damit das UVP-Gutachten vervollständigt wird. Weiters wäre, um eine rechtswidrig zu kurze Auflagefrist des vollständigen UVP- Gutachtens zu vermeiden,

## **VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

---

selbstverständlich die Auflagefrist zu verlängern und die beginnend mit 5. April 2016 anberaumte Verhandlung abzuberaumen und jedenfalls bis nach Ablauf der vollständigen Auflagefrist des vollständigen UVP-Gutachtens zu verschieben.

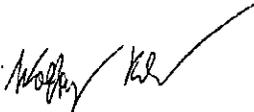
### **ANTRÄGE**

Die Einschreiterin stellt daher die Anträge:

1. Die Auflage des UVP-Gutachtens um die fehlenden Stellungnahmebände zu ergänzen
2. Die Auflagefrist so zu verlängern dass das vervollständigte Gutachten ab dem Zeitpunkt der Vervollständigung jedenfalls die gesetzlich vorgeschriebene Frist von mindestens vier Wochen in den Standortgemeinden und insbesondere auch im Internet aufliegt
3. Die für 5.4.bis 8.4 anberaumte Verhandlung zu verschieben, dass ein neuer Verhandlungstermin erst nach Ablauf der Auflagefrist des UVP-Gutachtens erfolgt

**Die bisher im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie Anträge bleiben in vollem Umfang aufrecht.**

Für die Einschreiterin



Wolfgang Rehm

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

Umweltorganisation VIRUS -  
Verein Projektwerkstatt  
für Umwelt und Soziales  
c/o WUK-Umweltbureau  
Währingerstr.59  
1090 Wien  
virus.umweltbureau@wuk.at  
0699/12419913  
ZVR:505949056

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/IVVS4, UVP-Verfahren Landverkehr (UVP-Behörde)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien,  
*Übermittlung via email*  
ivvs4@bmvit.gv.at

Wien, am 25.03.2016

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren S 8 Marchfeld Schnellstraße, Ab-schnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West) - Kundmachung GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016 Unvollständige Auflage des UVP-Gutachtens, Beantwortung der Mailnachricht vom 22.3., weitere Äußerung zum Sachverhalt**

S. g. Damen und Herren  
S.g. Herr DI Aichenauer

Bezugnehmend auf ihre E-Mäilnachricht vom 22.3.2015 teilt der Verein Projektwerkstatt für Umwelt Soziales - Umweltorganisation VIRUS (im Folgenden Einschreiterin genannt) folgendes:

Zunächst herzlichen Dank, dass sie uns über die (in ihren Grundzügen bekannte) Rechtsposition der Behörde zur Auflage des UVP-Gutachtens dargelegt haben. Wir weisen darauf hin dass wir unsere konträre im Parteivorbringen vom 14.3.2016 dargelegte Rechtsposition dennoch aufrechterhalten und führen dazu weiter aus:

Die Kundmachung im Internet ist eine wesentliche Publikationsart, die den Erfordernissen des technischen Fortschritts im Computerzeitalter entspricht und mittlerweile auch als wesentliche Kundmachungsart ihren Eingang in das UVPG gefunden hat. Betreffend die Kundmachung von UVP-Feststellungsbescheiden ist die Internet Kundmachung mittlerweile ex-legenem sogar einzig maßgeblich und keinesfalls im Bereich der Unverbindlichkeit angesiedelt, wie dies Anfang des Jahrtausends noch der Fall gewesen sein mag.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit entspricht es nach unserer Rechtsauffassung den Anforderungen einer "effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung" sowie eines "fairen Verfahrens" und dem Gebot der "Waffengleichheit" gemäß Art 6. EMRK (also der Mindeststandards eines rechtsstaatlichen Verfahrens) die Unterlagen im Internet bereitzustellen und unabhängig davon entspricht dies auch der auch beim bmvit gelebten Verfahrenspraxis von deren Fortsetzung auch beim ggst. Verfahren auszugehen gewesen wäre .

Sie haben ausgeführt, es handle sich bei dieser Bereitstellung im Internet um kein Erfordernis sondern lediglich ein Service. Auch dies ist nicht unstrittig, geht aber am Kern vorbei. Es gilt nämlich, dass WENN die Behörde sich dazu entschließt die Auflage der

## **VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

---

Unterlagen auch im Internet durchzuführen, sie dies VOLLSTÄNDIG tun muss und die Verfahrensparteien auch darauf vertrauen dürfen, andernfalls ist das Vorgehen eine Irreführung. Zumindest hätte die Internetseite des bmvit mit einem klaren WARNHINWEIS versehen sein müssen. Auch das war und ist auch bis dato nicht der Fall (siehe Beilage).

Bei den Stellungnahmenbänden handelt es sich um einen Teil des UVP-Gutachtens der ebenfalls elektronisch vorliegt, keine besondere Dateigröße aufweist und wo technisch kein Hindernis besteht, ihn im Internet bereitzustellen. Die Aussparung dieser wesentlicher Teile des UVP-Gutachtens kann weiters nicht als bekannte Standardprozedur vorausgesetzt werden, handelt es sich dabei vielmehr um eine Ausnahme, da es offenbar bei zahlreichen andere Verfahren kein Problem war (z. B. S1 Schwechat-Süßenbrunn, S3 Mitte, A5 Nord B) und selbstverständlich dort die jeweiligen Stellungnahmenbände upgeloaded wurden. So konnten die Verfahrensteilnehmer darauf Vertrauen auch im ggst. Verfahren einen vollständigen Satz Unterlagen vorzufinden.

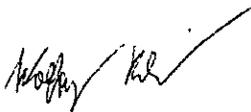
Da es sich auch offenbar nicht um ein Versehen sondern eine vorsätzliche und willkürliche Selektion handelt, die von der Behörde vorgenommen aber bisher nicht begründet wurde bleibt als einzige denkmögliche Variante, dass die Zurückhaltung bewusst erfolgen sollte, um den elektronischen Zugang zu den als (offenbar wenig präsentabel eingeschätzen?) Stellungnahmenbänden möglichst zu erschweren.

Zusammengefasst ist die Auflage unvollständig erfolgt und sieht sich die Einschreiterin dadurch in ihrem Recht auf Parteiengehör verletzt. Unter Bezug auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur "S1-West" V 40/06-10 ist durch die unvollständige Auflage im Internet die Kundmachung selbst fehlerhaft, ist dadurch keine Kundmachung sowie Auflage des UVPG erfolgt. In Abweichung vom Parteinvorbringen vom 14.3.2016 halten wir daher fest dass es nicht ausreichend wäre die fehlenden Teile zu ergänzen und die Auflage zu verlängern sondern ist die gesamte Auflage neu beginnend zu wiederholen.

Die Einschreiterin geht ebenfalls unter Verweis auf die genannte VfGH-Judikatur davon aus, dass sich die Behörde des Risikos der möglichen Rechtsfolgen durch eine fehlerhafte Auflage von Verfahrensunterlagen bewusst ist, das sie in Kauf nimmt wenn sie ihren bisherigen Kurs einfach fortsetzt.

**Die bisher im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie Anträge bleiben in vollem Umfang aufrecht.**

Für die Einschreiterin



Wolfgang Rehm

1 Beilage

- [Infothek](#)
- [Fotoservice](#)
- 
- 
- 
- [Gebärdensprache](#)
- [English](#)

## **Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)**

Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf, Deutsch-Wagram, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf und Obersiebenbrunn, Zustellung eines Schriftstückes gemäß Paragraph 44f AVG.

### **Umweltverträglichkeitsgutachten**

Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

-  [Edikt vom 1. März 2016 \[barrierearm\] \(pdf 130 KB\)](#)
-  [Umweltverträglichkeitsgutachten \(pdf 9,4 MB\)](#)
-  [Teilgutachten 1-4 \(pdf 10,5 MB\)](#)
-  [Teilgutachten 5-9 \(pdf 31,4 MB\)](#)
-  [Teilgutachten 10-15 \(pdf 41,7 MB\)](#)
-  [Forsttechnisches Gutachten \(pdf 1,5 MB\)](#)
-  [Auskunft: Ergebnisse Zulaufstrecken Teil 1 WU1-04-1A \(pdf 3,9 MB\)](#)
-  [Auskunft: Ergebnisse Zulaufstrecken Teil 2 WU1-04-2A \(pdf 2,8 MB\)](#)
-  [Auskunft: Ergebnisse Zulaufstrecken WU1-05A \(pdf 23,1 MB\)](#)
-  [Auskunft: Ergänzungen Lärm WU7 \(pdf 6,2 MB\)](#)
-  [Auskunft: Detailuntersuchungen Helmahof WU8 \(pdf 5,4 MB\)](#)

### **Zustellung eines Schriftstückes gemäß § 44f AVG**

**Hinweis:** Die Dokumente „Ergebnisse Zulaufstrecken, Immissionstabellen, Teil 1 (pdf 3,2 MB) [WU1-04-1]“, „Ergebnisse Zulaufstrecken, Immissionstabellen, Teil 2 (pdf 2,7 MB) [WU1-

04-2]“, und „Ergebnisse Zulaufstrecken, Übersichten (pdf 8,8 MB) [WU1-05]“ wurden ergänzt bzw. adaptiert. Es wird auf die aktuelle Fassung dieser Unterlagen unter der Überschrift „Umweltverträglichkeitsgutachten“ verwiesen.

- [!\[\]\(de424d4359ba1f2bd1c4df4a39123e9b\_img.jpg\) Edikt vom 9. Juli 2015 \(pdf 132 KB\)](#)
- [!\[\]\(1603d6802560f9588644d7f89a9520bb\_img.jpg\) Schriftstück von 9. Juli 2015 \(pdf 155 KB\)](#)
- [!\[\]\(7d992463829b40d86ca5ff48af771a6e\_img.jpg\) Schreiben der ASFINAG vom 1. Juli 2015 \(pdf 154 KB\)](#)
- [!\[\]\(7d02a23afcc0a5ccea127782dc34e2c8\_img.jpg\) Schalltechnischer Bericht Betriebsphase \(pdf 2,2 MB\)](#)
- [!\[\]\(78473e213372e8313e0a9124f0a91f11\_img.jpg\) Ergebnisse engeres Untersuchungsgebiet, Immissionstabellen, WU 1 - 02 \(pdf 1,0 MB\)](#)
- [!\[\]\(2572e00034713d126c72d9a47f4a4fcb\_img.jpg\) Ergebnisse engeres Untersuchungsgebiet, Immissionstabellen, WU 1 - 03 \(pdf 4,5 MB\)](#)
- [!\[\]\(f53939e0a6ec14964b75f7db03f8909b\_img.jpg\) Ergebnisse Zulaufstrecken, Immissionstabellen, Teil 1 \(pdf 3,2 MB\)](#)
- [!\[\]\(9ac27cb9127ea5b08e8437c746fb2354\_img.jpg\) Ergebnisse Zulaufstrecken, Immissionstabellen, Teil 2 \(pdf 2,7 MB\)](#)
- [!\[\]\(543128e3c0a269d8aa42bd445ad7779c\_img.jpg\) Ergebnisse Zulaufstrecken, Übersichten \(pdf 8,8 MB\)](#)
- [!\[\]\(dca65dd6b7ff51c7f04785b91b526682\_img.jpg\) Lärmkarte, Maximalplanfall, Projektanteil Bundesstraßen Lden \(pdf 3,6 MB\)](#)
- [!\[\]\(e1a1cc1492d8deea6c2c85629220dc6a\_img.jpg\) Lärmkarte, Maximalplanfall, Projektanteil Bundesstraßen Ln \(pdf 3,2 MB\)](#)
- [!\[\]\(602f3fb44413db78390091791dbcd003\_img.jpg\) Schalltechnischer Bericht, Bauphase \(pdf 5,0 MB\)](#)
- [!\[\]\(d31dbaa81b3869734d3702c26faa0c7d\_img.jpg\) Ergebnisse Bauphase, Tabellen, Übersichten \(pdf 2,6 MB\)](#)
- [!\[\]\(315e1d74088192bd49c48beed26c2ca4\_img.jpg\) Emissionsansätze Bauphase, Übersichtskarte \(pdf 1,6 MB\)](#)
- [!\[\]\(de036ca1f04a17c37d8df481f5d16d61\_img.jpg\) Luftschadstoffe \(pdf 1,1 MB\)](#)
- [!\[\]\(caf61f0f9bdf13e90575fa369a484384\_img.jpg\) Verkehrliche Ergänzungen \(pdf 14,2 MB\)](#)
- [!\[\]\(459bd14dde0d2e29acf3773dc2982517\_img.jpg\) Ergänzende Betrachtung zum Natura2000-Gebiet \(pdf 629 KB\)](#)
- [!\[\]\(dea8e7ee3a487567f8e62faa4fd72ede\_img.jpg\) Ergänzende Darstellung zu HGW \(pdf 4,7 MB\)](#)

## **Umweltverträglichkeitserklärung**

Kundmachung der verfahrensgegenständlichen Anträge im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf, Deutsch-Wagram, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf und Obersiebenbrunn und der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen.

- [!\[\]\(a8be76a217f8cde4376e86f8fde6fb68\_img.jpg\) Kundmachung vom 7. Juli 2014 \(pdf 131 KB\)](#)
- [!\[\]\(9a67a6c43a64c782e3d624c6e52bb268\_img.jpg\) Umweltverträglichkeitserklärung – Bericht \(pdf 11,5 MB\)](#)
- [!\[\]\(88326c8a0f20c6342a66eeb902a69f06\_img.jpg\) Zusammenfassung \(pdf 3,0 MB\)](#)
- [!\[\]\(57d22dafefd7cc45aa11da4a6d292ee2\_img.jpg\) Zeitplan \(pdf 59 KB\)](#)
- [!\[\]\(bed31db7a101eef97a328505c5778cc8\_img.jpg\) Sachverständigenliste, Stand September 2015 \(pdf 37 KB\)](#)

Wien, Telefon: +43 (0) 1 711 62 65 0

Fundstelle: <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/autostrasse/s8/verfahren/gaenserndorf/index.html>  
Stand: 14.07.2015

---

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**


---



Umweltorganisation VIRUS -  
 Verein Projektwerkstatt  
 für Umwelt und Soziales  
 c/o WUK-Umweltbureau  
 Währingerstr.59  
 1090 Wien  
 virus.umweltbureau@wuk.at  
 0699/12419913  
 ZVR:505949056

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
 Abteilung IV/IVVS4, UVP-Verfahren Landverkehr (UVP-Behörde)  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien,  
 Übermittlung via email  
 ivvs4@bmvit.gv.at

Wien, am 01.04.2016

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S8- West“ GZ. BMVIT-312.408/0016-IV/ST-ALG/2013 - Ergänzendes Parteinovbringen vom 29.2.2016, Modifikation und Anträge**

Der Verein Projektwerkstatt für Umwelt Soziales - Umweltorganisation VIRUS (im Folgenden Einschreiterin genannt) gibt als Partei des ggst. Verfahrens nachstehende Änderung seines Parteinovbringen vom 29.2.2016 bezogen auf Punkt 2 (Landesstraßen) bekannt:

Im Zuge der Akteneinsicht vom 30.3.2016 konnte festgestellt werden, dass bisher unserer geschätzten Aufmerksamkeit entgangen war, dass der umfangreiche Akt grundsätzlich bereits einen Antrag des Landes Niederösterreich mit dem betreffend Landesstraßen dem ggst. Verfahren als Mittragssteller beigetreten wurde enthält und der Antragsgegenstand in sechs Planbeilagen dargestellt wurde. Allerdings erscheint die Aufnahme und Abgrenzung willkürlich und sind nicht sämtliche mit dem Vorhaben S8 in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Landesstraßen enthalten. Dies betrifft die die bereits am 29.2.2016 angesprochenen Netzelemente Spange L2/L9 vor allem aber Neutrassierung der L9 als S8-Zubringer bekannt. Da Rodungen vorgesehen sind, wären dazu auch entsprechende Rodungspläne erforderlich.

§3 Abs 6 UVPG normiert<sup>1</sup>:

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

Die vorab erlassenen Bescheide (Rodungsbescheid, Bewilligung nach NÖ Straßengesetz u.dgl.) sind also entgegen den Bestimmungen des UVPG rechtswidrig erlassen worden und somit von Nichtigkeit bedroht.

---

<sup>1</sup> Analoge Regelung in §24f Abs. 10

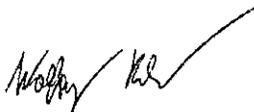
**ANTRÄGE**

Der Antrag der Einschreiterin vom 29.2. 2016 wird dahingehend modifiziert dass beantragt wird:

1. Die Behörde möge - unter Anwendung eines weiten Vorhabensbegriffs - die Ausweitung des bestehenden Antrags des Landes NÖ vom 3.4.2014 auf sämtliche im Zuge des Bundesstraßenvorhabens zu errichtenden bzw. zu adaptierenden und in einem engen räumlich unter sachlichen Zusammenhang stehenden Landesstraßen veranlassen und im Wege eines Verbesserungsauftrags die Projektwerberin ASFINAG auffordern, dafür zu sorgen, dass der Antrag des Landes Niederösterreich ergänzt und vervollständigt wird. Die Behörde möge weiters nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen überprüfen:
  - a. ob der Antrag des Landes Niederösterreich oder seines bevollmächtigten Vertreters (einschließlich der vorgelegten Planunterlagen) alle im Zuge des Bundesstraßenvorhabens zu errichtenden oder zu adaptierenden und in einem engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Landesstraßen umfasst.
  - b. ob der Antrag des Landes Niederösterreich oder seines bevollmächtigten Vertreters, (einschließlich der vorgelegten Planunterlagen) alle für die Landesstraßen erforderlichen *Rodungen* umfasst.
2. nachdem für den S8 Zubringer bereits materienrechtliche Bescheide erlassen wurden, die bescheidausstellenden und nunmehrigen mitwirkenden Behörden auf die Nichtigkeitsdrohung des §3 Abs 6 (bzw. allenfalls §24 Abs.10) UVPG hinweisen und die Aufhebung der rechtswidrig erlassenen Bescheide veranlassen

**Die sonstigen bisher im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie Anträge bleiben in vollem Umfang aufrecht.**

Für die Einschreiterin



Wolfgang Rehm

An das  
**Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie**  
**Abt IV/IVVS4**  
**UVP-Behörde**  
**Radetzkystr. 2**  
**1030 Wien**

Gänserndorf, am 1.4.2016

**Betreff: Stellungnahme zum UV-Gutachten zur S8**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit geben die GRÜNEN des Bezirk Gänserndorf als direkt Betroffene fristgerecht folgende Stellungnahme gem. §9 Abs 5 UVP G 2000 ab:

Der landwirtschaftlichen Bewässerung mittels Feldbrunnen wird im Fachgebiet 09 – Boden und Landwirtschaft hohe Bedeutung attestiert und Teile des Marchfelds unterliegen der Schongebietsverordnung Marchfeld zur Sicherung der Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser.

Dem Leitfaden „Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer“ entnehmen wir „für bestehende rechtmäßig geübte Nutzwasserbrunnen ist ebenso, wie für Trinkwasserbrunnen eine mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserentnahme durch den Chlorideintrag aus der Straßenentwässerung zu prüfen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die bestehende Grundwasserqualität für die rechtmäßig geübte Grundwassernutzung nicht nachteilig beeinträchtigt wird.“

Trotzdem werden „mehrere Brunnen ausgewiesen, welche in einem Bereich von mehr als 115mg/l Chlorid liegen (...), in welchem eine Bewässerung für empfindliche Kulturen nicht mehr möglich ist. Für diese Brunnen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen erforderlich.“

Es ist nicht möglich, Chlorid durch Filter oder Klärwirkung aus dem Wasser zu entfernen. So wird Chlorid direkt aus den Versickerungsbecken in das Grundwasser entlassen. Die höchsten Chloridkonzentrationen sind im Bereich AST Strasshof und AST Markgrafneusiedl zu erwarten.

Nicht nur landwirtschaftlich genutzte Brunnen sind betroffen.

In diesem Bereich befindet sich auch die EVN Naturfilteranlage Obersiebenbrunn, die die **Trinkwasserversorgung** für Obersiebenbrunn, Untersiebenbrunn, Lasseer, Markgrafneusiedl, Großhofen, Strasshof, Gänserndorf, Bockfließ (nur die Siedlung Wendlingerhof), Parbasdorf, Raasdorf, Aderklaa, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Schönkirchen-Reyersdorf (nur die Siedlung Silberwald) und Prottes ganz oder teilweise übernommen hat.

Der Chloridwert beläuft sich in dieser Naturfilteranlage aktuell auf 18mg/l – laut Berechnungen wird er sich um 33mg/l erhöhen.

Die GRÜNEN halten den Umgang mit unserem Grund- und Trinkwasser für unverantwortlich. Es kann nicht sein, dass Straßensalze direkt in den Boden, in das Grundwasser und somit in unser Trinkwasser eingeleitet werden! Zur Vermeidung der Versalzung unseres Trinkwassers ist der Bau dieser hochrangigen Straße abzulehnen.

Während die Auswirkungen von Chloriden zumindest berechnet wurden, fehlen Berechnungen über die Auswirkungen auf Luft, Boden und Wasser von **Cadmium, Blei, Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen und Polychlorierten Biphenylen**, (wir gehen davon aus, dass die Straße von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren genutzt wird), **Platin, Rhodium, Palladium** (die mit Katalysatoren ausgerüstet sind) und **Antimon** (diese Fahrzeuge auch bremsen).

Die hohe landwirtschaftliche Bedeutung des Marchfelds muss gewährleistet bleiben. Die Belastung der Ernte durch den Bau der S8 und ihrer Zubringer muss daher ausgeschlossen werden können.

Verschlechterung der Wasser- und Bodenqualität sowie Bodenverlust in der Landwirtschaft sprechen gegen den Bau der S8.

**Zunahmen in der Immissionsbelastung** ergeben sich abschnittsweise auf den Zubringerrouten zur S8 entlang der L9 zur AST Gänserndorf/Obersiebenbrunn, der L11 zwischen Gänserndorf und Markgrafneusiedl sowie der Spange Strasshof. Trotz der zu erwartenden Steigerung der Luftschadstoffe in diesen Bereichen wurde es bisher verabsäumt die Zubringer in die UVP einzubeziehen. Rodungsbewilligungen von seiten der Bezirkshauptmannschaft wurden bereits ohne Gesamt-UVP erteilt.

Da bereits in der UVP zur S8 auf die Zunahme der Immissionsbelastung im Bereich der zu errichtenden S8 Zubringer hingewiesen wird, müssen auch diese in die UVP einbezogen werden. Nur eine Gesamt-UVP kann die tatsächlichen Auswirkungen auf Mensch und Natur darstellen.

„Da die befristeten Rodungen bei allen Vorhaben generell wiederzubewalden sind und für dauernde Rodungen meist Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden, ist nach Durchführung der Ersatzaufforstungen und Wiederbewaldungen in der Region mit keinen relevanten Waldflächenverlusten, sondern insgesamt voraussichtlich sogar mit einer Verbesserung der Waldausstattung zu rechnen“ – ist keine wissenschaftlich relevante Formulierung und kann alles bedeuten.

Auch wird in der vorliegenden UVP durch den Bau der S8 keine nennenswerte Auswirkung auf das Landschafts- und Ortsbild festgestellt, weil die geschlossenen Siedlungsgebiete mindestens 500m entfernt liegen. Was auf die Zubringer zur S8 nicht zutreffen wird – diese führen durch bewohntes Gebiet und werden somit hör- und sichtbar Auswirkungen auf die dort lebende Bevölkerung haben.

Es ist zu befürchten, dass Querverbindungen weiterhin parallel zur S8 von Frächtern favorisiert werden, da diese nicht kostenpflichtig sind. Ein anschauliches Beispiel dafür ist der Schwerverkehr zur Müllverbrennungsanlage Zistersdorf, der zunehmend auf Landesstraßen erfolgt. Ohne flächendeckende LKW-Maut werden die Zielorte nicht auf der bestausgebauten kostenpflichtigen, sondern auf der nicht wesentlich längeren Gratisstrecke angefahren. Die Berechnungen, die auf der freiwilligen Nutzung durch die Frächter beruhen, werden dadurch ad absurdum geführt.

Die GRÜNEN des Bezirks Gänserndorf ersuchen daher die beanstandeten Punkte nachzuarbeiten und – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – sämtliche Zubringer zur S8 in die UVP einzubeziehen.

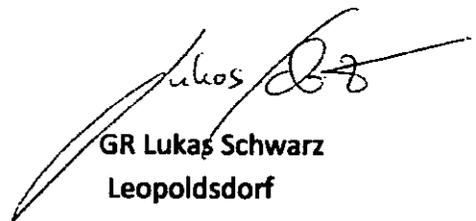
Mit freundlichen Grüßen



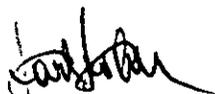
Beate Kainz  
Bezirksverantwortliche  
& Fraktionsvorsitzende



Margot Linke  
Vizebürgermeisterin  
Gänserndorf



GR Lukas Schwarz  
Leopoldsdorf



GR Karl Kolar  
Zistersdorf



GERHARD HAITZER  
STRASSHOFF

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**



Umweltorganisation VIRUS -  
Verein Projektwerkstatt  
für Umwelt und Soziales  
c/o WUK-Umweltbureau  
Währingerstr.59  
1090 Wien  
virus.umweltbureau@wuk.at  
0699/12419913  
ZVR:505949056

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/IVVS4, UVP-Verfahren Landverkehr (UVP-Behörde)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien,  
*Übermittlung via email*  
ivvs4@bmvit.gv.at

Wien, am 04.04.2016

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S8- West“ GZ. BMVIT-312.408/0016-IV/ST-ALG/2013 - Ergänzendes Parteienvorbringen vom 04.04.2016**

Der Verein Projektwerkstatt für Umwelt Soziales - Umweltorganisation VIRUS (im Folgenden Einschreiterin genannt) übermittelt als Partei des ggst. Verfahrens nachstehendes Parteienvorbringen:

**1: Anforderung von Unterlagen**

Die Partei weist auf fehlende Vollständigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit von Unterlagen hin  
Dies betrifft:

**1.1 Fachbereich Lärm**

Die in den Weiterführenden Unterlagen aufgeführten Lärmtabellen sind nicht automatisiert weiterverarbeitbar. Dadurch ist die Bearbeitung und Überprüfung wesentlich erschwert, die Übermittlung als .XLS Dateien wird daher beantragt

**1.. Fachbereich Grund und Oberflächenwasser**

Die Projektwerberin musste zwar im Wege von Iterativen Prozessen Verbesserungsprozessen ihre Dokumentation nachbessern hat aber westnelcihe beschreibungen in eine externe Publikation ausgelagert. Diese ist nicht öffentlich zugänglich Es wird daher beantragt diese beizubringen oder die Einlage 3.12.7 entsprechend zu ergänzen und zu vervollständigen.

## **VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

Des Weiteren sind die in der Einlage genannten Pumpversuche nicht dokumentiert und wären ebenfalls zu ergänzen

### **1.3 Fachbereich Tiere und ihre Lebensräume**

Der Sachverständige hat seine Bewertungen für die Vogelart Triel (*Burhinus oedicnemus*) nicht auf die UVE-Unterlage gestützt sondern wesentlich auf rezente Zählungen. So heißt es im TGA 5 S 18f: *"im Jahr 2004 stieg der Bestand auf 7 Reviere an und blieb bis 2007 bei 6 bis 7 Brutpaaren, 2008, 2009 und 2010<sup>1</sup> wurden jeweils 5 Reviere bestätigt, im Jahr 2011 gelangen nur 3 Brutnachweise bei Markgrafneusiedl, 2012 wurden wieder 6 Reviere bestätigt, 2013 waren es 4 und 2014 3 Reviere (vgl. z.B. Raab & Berg 2002, Grinschgl & Raab 2010; Raab et al. 2012, Raab et al. 2013a, Raab et al. 2013b, Raab et al. 2015 und R.Raab/UVE)"*

Die genannten Berichte sind samt und sonders als unpubliziert ausgewiesen der Sachverständige hat dazu offensichtlich privilegierten Zugang. Wenn der Sachverständige sich in seiner Argumentation wesentlich auf nicht in der UVE enthaltene Erhebungen stützt diese jedoch weder dem Verfahrensakt angeschlossen werden noch aber die UVE aktualisiert wird, Verfahrensparteien somit keinen Zugang dazu erlangen ist die erforderliche Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit nicht gegeben.

### **1.4. Die Einschreiterin stellt daher den ANTRAG**

Die Behörde möge - ggf. per Anforderung von der Projektwerberin - veranlassen, dass die unter den Punkten 1.1 bis 1.3 genannten Unterlagen ergänzt und den Verfahrensparteien im Wege des Parteiengehörs, jedenfalls aber der Akteneinsicht zur Verfügung gestellt werden.

## **2: Ablehnung weiterer Sachverständigen**

In Ergänzung zum Vorbringen vom 2.3.2016 teilt die Einschreiterin unter Bezugnahme auf die §§ 53 und 7 AVG mit, dass sie weitere von der Behörde im ggst. Verfahren bestellten Sachverständige ablehnt. Dies betrifft:

Für den Fachbereich Gewässerökologie und Fischerei (Dr. Karl PANEK)

---

<sup>1</sup> Hervorhebung nicht im Original

### Begründung:

Auch der Sachverständige Dr. Panek hat an der Studie „Winterstraßenabwässer“, erstellt 2007 von Christian Scholler, Wolfgang Stundner, Herbert Pirkl und Karl Panek – i.A. der ASFINAG BMG persönlich mitgewirkt. Es ist mit der erforderlichen Unbefangenheit unvereinbar, an einer Studie über Winterstraßenwässer im Auftrag der Projektwerberin mitzuwirken und dann Projekte der Projektwerberin als gewässerrelevanter Sachverständiger zu begutachten.

Dr. Karl Panek ist weiters Geschäftsführer der ARGE Ökologie, in deren Firmenprofil als Referenz 15 Planungsaufträge durch die ASFINAG (beinhaltend auch die Einleitung von Winterstraßenwässern in Vorfluter) gelistet sind, die bis ins Jahr 2010 reichen also unmittelbar an den Beginn der Beauftragung als Behördensachverständiger im ggst. Verfahren (nach Einreichung 2011) heranreichen und auch hier jedenfalls keine Auszeit eingehalten wurde. Es ergeben sich dadurch ausreichend Gründe die Unbefangenheit des SV anzuzweifeln jedenfalls ist die erforderliche Vermeidung auch nur des Anscheins einer Befangenheit nicht gewahrt.

**Die sonstigen bisher im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie Anträge bleiben in vollem Umfang aufrecht.**

Für die Einschreiterin



Wolfgang Rehm



Bürgerinitiative Marchfeld (BIM)  
Wolfgang Rehm  
Semperstr37/13  
1180 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/IVS4, UVP-Verfahren Landverkehr (UVP-Behörde)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien,  
*Übermittlung via email*  
ivvs4@bmvit.gv.at

Wien, am 04.04.2015

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S8- West“ GZ. BMVIT-312.408/0016-IV/ST-ALG/2013 - Ergänzendes Parteilvorbbringen samt**

S.g. Damen und Herren

Hiermit erheben wir die Parteilvorbbringen der Umweltorganisation VIRUS- Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales

vom 2.12.2015, 29.2.2016 (modifiziert mit Vorbringen vom 1.4.2016), 02.03.2016, 01.04.2016 und 04.04.2016

zu unserem Vorbringen und die dort gestellten Anträge zu unseren Anträgen

**Die bisher im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie Anträge bleiben in vollem Umfang aufrecht.**

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang Rehm", with a long horizontal stroke extending to the right.

Wolfgang Rehm  
Vertreter und Zustellbevollmächtigter

## AichenauerThomas

---

**Von:** virus.umweltbureau@wuk.at  
**Gesendet:** Montag, 04. April 2016 11:37  
**An:** AichenauerThomas  
**Cc:** ivvs4; wolfgang.rehm@wuk.at  
**Betreff:** (Fwd) UVP S8 West, Parteilvorbringen 04.04.2016

S.g. Herr Mag Aichenauer  
betreffend das heutige Parteilvorbringen darf ich ihnen mitteilen dass die Dokumentation der Pumpversuche  
mittlerweile in Einlage 3-  
11.3 aufgefunden wurde, das Begehren in diesem Punkt daher bitte als gegenstandslos zu betrachten ist.

LG  
Wolfgang Rehm

----- Forwarded message follows -----

**From:** Self <virus.umweltbureau@wuk.at>  
**To:** [ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)  
**Subject:** UVP S8 West, Parteilvorbringen 04.04.2016  
**Copies to:** AichenauerThomas <[Thomas.Aichenauer@bmvit.gv.at](mailto:Thomas.Aichenauer@bmvit.gv.at)>, [wolfgang.rehm@wuk.at](mailto:wolfgang.rehm@wuk.at)  
**Date sent:** Mon, 04 Apr 2016 09:42:12 +0200

S.g. Damen und Herren  
S.g. Hr. Mag. Aichenauer  
Betreffend Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S8- West“ GZ.  
BMVIT-312.408/0016-IV/ST-ALG/2013 übermittle ich im Rahmen der Parteilstellung der Umweltorganisation VIRUS  
(Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales) auf elektronischem Weg nachstehendes Parteilvorbringen vom  
04.4.2016

Bitte entnehmen Sie dem Attachment das Schreiben

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Rehm

Umweltorganisation VIRUS -  
Verein Projektwerkstatt  
für Umwelt und Soziales  
c/o WUK-Umweltbureau  
Währingerstr.59  
1090 Wien  
[virus.umweltbureau@wuk.at](mailto:virus.umweltbureau@wuk.at)  
0699/12419913



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Stellungnahmen .....</b>	<b>2</b>
0	Allgemeines .....	2
01.	Verkehr und Verkehrssicherheit .....	7
02.	Lärm .....	17
03.	Luftschadstoffe und Klima .....	19
04.	Humanmedizin .....	23
05.	Tiere und deren Lebensräume .....	23
06.	Pflanzen und deren Lebensräume .....	55
07.	Gewässerökologie und Fischerei .....	58
08.	Wildökologie, Jagd und Wald .....	59
09.	Boden und Landwirtschaft .....	60
10.	Abfallwirtschaft .....	67
11.	Oberflächenwässer und Straßenwässer .....	68
12.	Hydrogeologie und Grundwasser .....	70
13.	Raumplanung, Sachgüter, Erholung und Landschaftsbild .....	71
14.	Kulturgüter .....	72
15.	Erschütterungen .....	72
<b>2</b>	<b>Bestätigung der fachlich inhaltlichen Richtigkeit .....</b>	<b>74</b>

VORABWURF

## 1 STELLUNGNAHMEN

Nachstehend sind die Stellungnahmen der Projektwerberin zu den im Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) dargestellten Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs (Kapitel 6 des UVGA) angeführt:

Im Zuge der Maßnahmenvorschläge wird eine große Anzahl an Berichtspflichten der Projektwerberin an die Behörden vorgegeben. Diese weisen zudem zahlreiche von einander abweichende Fristvorgaben auf. Die Projektwerberin regt zur Vereinfachung der Abwicklung für Projektwerberin und Behörde eine Vereinheitlichung der Vorlagefristen an.

### 0 ALLGEMEINES

Zu 0.3.

*0.3. Während der Bauphase hat die Projektwerberin unter Einbeziehung der Umweltbauaufsicht jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen per Ende des vorangegangenen Kalenderquartals an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte). Daneben hat die Umweltbauaufsicht über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen. Drei Jahre nach Verkehrsfreigabe hat die Projektwerberin der UVP-Behörde sowie den mitwirkenden Genehmigungsbehörden einen Bericht über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).*

#### Stellungnahme:

Der Maßnahmentext spiegelt aus Sicht der Projektwerberin nicht die RVS 04.05.11 wider.

#### Die Maßnahme ist wie folgt nach RVS 04.05.11 zu adaptieren:

Während der Bauphase hat die Projektwerberin jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen per Ende des vorangegangenen Kalenderquartals an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte). **Die Umweltbauaufsicht soll sich zu diesen Berichten äußern.** Daneben hat die Umweltbauaufsicht über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen. Drei Jahre nach Verkehrsfreigabe hat die

Projektwerberin der UVP-Behörde sowie den mitwirkenden Genehmigungsbehörden einen Bericht über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).

**Zu 0.5.**

**0.5.** Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.

Stellungnahme:

Der Maßnahmentext spiegelt aus Sicht der Projektwerberin nicht die RVS 04.05.11 wider.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung der Maßnahme vor:

Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und **den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung** nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.

**Zu 0.7. und 0.8.**

**Routenkonzept für den vorhabensbedingten externen LKW-Baustellenverkehr bei nicht gleichzeitiger Errichtung der S 8 West mit der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn (S 1 Lobau):**

**0.7** Die Projektwerberin hat ein Routenkonzept für den vorhabensbedingten externen LKW-Baustellenverkehr (LKW-Fahrten der S8 außerhalb der Baustelle) für die Zeiträume Werktag Tag, Werktag Abend, Samstag Tag, Samstag Abend zu erstellen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Im Zeitraum Montag bis Samstag ist die maximale Anzahl an täglichen externen LKW-Fahrten für die gesamte Baustelle des Vorhabens mit 252 Lkw-Fahrten / 24 h zu begrenzen.

Zusätzlich sind an Werktagen (Montag bis Freitag) bei der Aufteilung dieser 252 LKW-Fahrten auf verschiedene Routen die folgenden maximal zulässigen externen LKW-Fahrten bei den Querschnitten an den Baustellenzufahrten und die Beschränkungen gemäß Planbeilage 1 einzuhalten:

L 3019 von der B 8 aus Norden kommend	252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 3023 von der L 3019 nur Richtung Westen	252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,

L 6 vom Norden	182 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 6 vom Osten	234 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
B 8 vom Norden über Spange B 8	252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 11 vom Norden	156 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 11 vom Süden	156 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 9 vom Norden	208 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 9 vom Süden	117 LKW / von 6 bis 19 Uhr

Für den Baustellenverkehr gesperrte Strecken von Landesstraßen sind in der Planbeilage rot gekennzeichnet, vom Baustellenverkehr laut Einreichprojekt nicht zur Benutzung vorgesehene Strecken sind grau dargestellt.

Für die Zeiträume Werktag Tag und Werktag Abend, Samstag Tag, Samstag Abend und für die Nacht sind die Vorgaben gemäß Maßnahme 2.2 des Teilgutachten Lärm zu berücksichtigen.

In Bezug auf den Zeitraum Nacht gilt, dass gemäß dem Einreichprojekt nur in Ausnahmefällen nachts (22.00 – 6.00 Uhr) gearbeitet wird. LKW-Fahrten sind daher nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei Betonierarbeiten von in einem Zuge herzustellenden Bauteilen) zulässig. Mit diesen Fahrten darf die maximal zulässige Anzahl an täglichen externen LKW-Fahrten für die Querschnitte nicht überschritten werden. Weiters ist die vorherige Zustimmung der Umweltbauaufsicht für Verkehr, Lärm und Luft einzuholen. Diese hat anhand vorzulegender Nachweise festzustellen, dass durch diese Nachtfahrten keine Grenzwertüberschreitungen gemäß BStLärmIV und keine Überschreitung der maximal zulässigen täglichen externen LKW-Fahrten zu erwarten sind.

Die oben angeführte Anzahl an LKW-Fahrten beinhaltet sämtliche An- und Abtransporte, sowie dadurch bedingte Leerfahrten. Für Transporte von Aushubmassen wurde die Verwendung von 3 Achs-LKW's zu Grunde gelegt. Sollten dem entgegen größere Fahrzeuge Verwendung finden, sind die Zahlen entsprechend (im Verhältnis der Kubaturen) abzumindern.

Das Routenkonzept ist auf Grundlage der Beschränkungen für die Baustellenzufahrten in der gegenständlichen Maßnahme, der Beschränkungen gemäß Planbeilage 1 und anhand der Ergebnisse der Detailevaluierung gemäß Maßnahme 2.2 des Teilgutachten Lärm zu erstellen. Im Routenkonzept müssen für alle vorhabensbedingten externen LKW-Fahrten Baustellenein- bzw. Ausfahrt, Quelle, Ziel und die verwendeten Streckenabschnitte zwischen Quelle und Ziel dargelegt werden.

Das Routenkonzept ist spätestens einen Monat vor Beginn der Massenverfuhr mit LKW der UVP-Behörde vorzulegen. Änderungen des Routenkonzepts sind der UVP-Behörde ebenfalls einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung vorzulegen.

Die Einhaltung der im Routenkonzept festgelegten Anzahl an LKW-Fahrten ist von der Projektwerberin jedenfalls an allen Querschnitten der Baustellenein- bzw. -ausfahrten mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Seitenradar und Schleifen) unter Angabe der Tagesstunde und Richtung zu überwachen und zu dokumentieren.

Zusammen mit dem Routenkonzept ist der UVP-Behörde ein Monitoringkonzept vorzulegen, das konkrete Vorschläge für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle externen LKW-Fahrten und Routen umfassen muss (z.B. GPS-Verfolgung von Quelle bis Ziel über definierte Streckenabschnitte). Zusätzlich ist ein inhaltlich definierter Vorschlag für einen Monitoringbericht vorzulegen.

Die in dem zu erstellenden Routenkonzept festgelegten LKW-Belastungen sind mit der Routendokumentation zu vergleichen. Hierbei sind die Ergebnisse der automatischen Querschnittszählungen gemäß Maßnahme 1.11 des TGA 01 Verkehr und Verkehrssicherheit einzubeziehen.

Die Dokumentation der täglichen LKW-Fahrten ist der Umweltbauaufsicht monatlich bzw. jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

**Zu Routenkonzept für den vorhabensbedingten externen LKW-Baustellenverkehr bei gleichzeitiger Errichtung der S 8 West mit der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn (S 1 Lobau):**

**0.8** Erfolgt eine gleichzeitige Errichtung der S 8 West mit der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn (S 1 Lobau), so ist für die S 8 West ein Routenkonzept für den LKW-Baustellenverkehr für die Zeiträume Werktag Tag, Werktag Abend, Samstag Tag, Samstag Abend unter Berücksichtigung des für das Vorhaben S-1 Lobau von der Projektwerberin zu erstellenden Routenkonzeptes (siehe Auflagen Nr. A.III.2.5 und A.III.2.17 im Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 26. März 2015, Zl. BMVIT-312.401/0020-IV/ST-ALG/2015) zu erstellen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Die externen LKW-Fahrten bedingt durch die S 8 West sind von Montag bis Samstag mit 252 LKW-Fahrten / 24 h zu begrenzen.

Bei der Erstellung des Routenkonzeptes sind die zulässigen externen LKW-Fahrten an Werktagen (Montag bis Freitag), bedingt durch die S 8 West und die S 1 Lobau, bei den Querschnitten an den Baustellenzufahrten und die Beschränkungen gemäß Planbeilage 1 einzuhalten:

L 3019 von der B 8 aus Norden kommend	252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 3023 von der L 3019 nur Richtung Westen	252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 6 vom Norden	182 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 6 vom Osten	234 LKW / von 6 bis 19 Uhr,

## S 8 Marchfeld Schnellstraße

Abschnitt West  
Knoten S 1/ S 8 – ASt Gänserndorf/ Obersiebenbrunn



B 8 vom Norden über Spange B 8	252 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 11 vom Norden	156 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 11 vom Süden	156 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 9 vom Norden	208 LKW / von 6 bis 19 Uhr,
L 9 vom Süden	117 LKW / von 6 bis 19 Uhr

Für den Baustellenverkehr gesperrte Strecken von Landesstraßen sind in der Planbeilage rot gekennzeichnet, vom Baustellenverkehr laut Einreichprojekt nicht zur Benutzung vorgesehene Strecken sind grau dargestellt.

Für die Zeiträume Werktag Tag und Werktag Abend, Samstag Tag, Samstag Abend und für die Nacht sind die Vorgaben gemäß Maßnahme 2.2 des Teilgutachten Lärm zu berücksichtigen.

In Bezug auf den Zeitraum Nacht gilt, dass gemäß dem Einreichprojekt nur in Ausnahmefällen nachts (22.00 – 6.00 Uhr) gearbeitet wird. LKW-Fahrten sind daher nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei Betonierarbeiten von in einem Zuge herzustellenden Bauteilen) zulässig. Mit diesen Fahrten darf die maximal zulässige Anzahl an täglichen externen LKW-Fahrten für die Querschnitte nicht überschritten werden. Weiters ist die vorherige Zustimmung der Umweltbauaufsicht für Verkehr, Lärm und Luft einzuholen. Diese hat anhand vorzulegender Nachweise festzustellen, dass durch diese Nachtfahrten keine Grenzwertüberschreitungen gemäß BStLärmIV und keine Überschreitung der maximal zulässigen täglichen externen LKW-Fahrten zu erwarten sind.

Die oben angeführte Anzahl an LKW-Fahrten beinhaltet sämtliche An- und Abtransporte, sowie dadurch bedingte Leerfahrten. Für Transporte von Aushubmassen wurde die Verwendung von 3 Achs-LKW's zu Grunde gelegt. Sollten dem entgegen größere Fahrzeuge Verwendung finden, sind die Zahlen entsprechend (im Verhältnis der Kubaturen) abzumindern.

Das Routenkonzept ist auf Grundlage der Beschränkungen für die Baustellenzufahrten in der gegenständlichen Maßnahme, der Beschränkungen gemäß Planbeilage 1 und anhand der Ergebnisse der Detailevaluierung gemäß Maßnahme 2.2 des Teilgutachten Lärm zu erstellen. Im Routenkonzept müssen für alle vorhabensbedingten externen LKW-Fahrten Baustellenein- bzw. Ausfahrt, Quelle, Ziel und die verwendeten Streckenabschnitte zwischen Quelle und Ziel dargelegt werden.

Das Routenkonzept ist spätestens einen Monat vor Beginn der Massenverfuhr mit LKW der UVP-Behörde vorzulegen. Änderungen des Routenkonzepts sind der UVP-Behörde ebenfalls einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung vorzulegen.

Die Einhaltung der im Routenkonzept festgelegten Anzahl an LKW-Fahrten ist von der Projektwerberin jedenfalls an allen Querschnitten der Baustellenein- bzw. -ausfahrten mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Seitenradar und Schleifen) unter Angabe der Tagesstunde und Richtung zu überwachen und zu dokumentieren.

Zusammen mit dem Routenkonzept ist der UVP-Behörde ein Monitoringkonzept vorzulegen, das konkrete Vorschläge für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle externen LKW-Fahrten und Routen umfassen muss (z.B. GPS-Verfolgung von Quelle bis Ziel über definierte Streckenabschnitte). Zusätzlich ist ein inhaltlich definierter Vorschlag für einen Monitoringbericht vorzulegen.

Die in dem zu erstellenden Routenkonzept festgelegten LKW-Belastungen sind mit der Routendokumentation zu vergleichen. Hierbei sind die Ergebnisse der automatischen Querschnittszählungen gemäß Maßnahme 1.11 des TGA 01 Verkehr und Verkehrssicherheit einzubeziehen.

Die Dokumentation der täglichen LKW-Fahrten ist der Umweltbauaufsicht monatlich bzw. jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

#### Stellungnahme:

Bei den Angaben im Baukonzept und in der Schalltechnischen Untersuchung Bauphase handelt es sich bei der Anzahl der Lkw-Fahrbewegungen um monatliche Durchschnittswerte, die als Größenordnung zu verstehen sind und keine Maximalwerte der Fahrbewegungen in 24/h darstellen. Zudem sind in diesem Abschnitt des Baukonzeptes (~~ergänzen~~ Abschnitt) nur die Fahrten ausgewiesen, die jedenfalls eine irrelevante Verkehrslärmzunahme von max <1dB bewirken. Die möglichen Grenzwerte der BStLärmIV werden bei weitem damit nicht ausgeschöpft. Die tatsächlich auftretenden Fahrten können erst mit Vorliegen des in Maßnahme 1.4 vorgeschriebenen Routenkonzeptes fixiert werden.

Diese Maßnahme stellt mit der Festlegung einer festen Obergrenze eine sehr starre und unflexible Einschränkung im Bauablauf dar, die zu unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeit führt. Insbesondere vorübergehende, kurzfristige Verlagerungen von Routen sind damit praktisch kaum möglich. Mit Maßnahme 1.4 ist ohnedies ein Routenkonzept vorzulegen, welches auch einzuhalten ist.

Somit geht aus der Formulierung der Maßnahme nicht ausreichend hervor, dass bei Nachweis der Einhaltung der Vorgaben und Grenzwerte nach BStLärmIV §10 und unter Einhaltung der Maßnahme 1.4 auch mehr LKW-Fahrten zulässig sein können.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, den Maßnahmenvorschlag entfallen zu lassen:

## **01. VERKEHR UND VERKEHRSSICHERHEIT**

### **Zu 1.1**

**1.1 Die Einhaltung der aus Gründen der Entlastungswirkung sowie der Überprüfung der Einhaltung der Lärm- und Luftschadstoffgrenzwerte definierten maximal zulässigen Lkw-Belastungen laut Routenkonzept der**

*Bauphase ist durch ein Monitoring mit Verkehrszählungen zu kontrollieren. Die erforderlichen Zählstellen und Zählzeiten sind in Kap. 6. des TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit festgelegt. Die Festlegung dieser maximal zulässigen Lkw-Belastungen während der Bauphase ergibt sich laut Kap. 4.1 aus den TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima bzw. laut Anhang 5 in Einlage WU02-01. Die Details dieser Maßnahme sind in der Maßnahme (0.7) und (0.8) des Maßnahmenkataloges 0.Allgemeines dokumentiert.*

### Stellungnahme:

Wie zu 07. Und 0.8 angeführt: Bei den Angaben im Baukonzept und in der Schalltechnischen Untersuchung Bauphase handelt es sich bei der Anzahl der Lkw-Fahrbewegungen um monatliche Durchschnittswerte, die als Größenordnung zu verstehen sind und keine Maximalwerte der Fahrbewegungen in 24/h darstellen. Zudem sind in diesem Abschnitt des Baukonzeptes (ergänzen Abschnitt) nur die Fahrten ausgewiesen, die jedenfalls eine irrelevante Verkehrslärmzunahme von max <1dB bewirken. Die möglichen Grenzwerte der BStLärmIV werden bei weitem damit nicht ausgeschöpft. Die tatsächlich auftretenden Fahrten können erst mit Vorliegen des in Maßnahme 1.4 vorgeschriebenen Routenkonzeptes fixiert werden.

Schon die erwähnte Einlage WU 2-01, Anhang 5, lässt deutlich mehr LKW-Fahrten als die zitierte Planbeilage 1 des UVGA zu.

Diese Maßnahme stellt mit der Festlegung einer festen Obergrenze eine sehr starre und unflexible Einschränkung im Bauablauf dar, die zu unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeit führt. Insbesondere vorübergehende, kurzfristige Verlagerungen von Routen sind damit praktisch kaum möglich. Mit Maßnahme 1.4 ist ohnedies ein Routenkonzept vorzulegen, welches auch einzuhalten ist.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Einhaltung der aus Gründen der Entlastungswirkung sowie der Überprüfung der Einhaltung der Lärm- und Luftschadstoffgrenzwerte definierten maximal zulässigen Lkw-Belastungen laut Routenkonzept der Bauphase ist durch ein Monitoring mit Verkehrszählungen zu kontrollieren. Die erforderlichen Zählstellen und Zählzeiten **sowie deren Art sind unter Bedachtnahme des Routen- und Monitoringkonzeptes** in Kap. 6. des TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit festgelegt.

### **Zu 1.2**

**1.2** Um während der gesamten Bauzeit Behinderungen bezüglich der Erreichbarkeit zu vermeiden, sind alle bestehenden Straßen-, Rad- und Gehwegverbindungen sowie landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen durch entsprechende organisatorische oder bauliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten (z.B. durch provisorische kurze Ausweichverbindungen). Das erzielte Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Verantwortlichen der

Wegeverbindungen ist zu dokumentieren und an die Umweltbauaufsicht laufend zu übergeben. Notwendige und zumutbare Sperren sind durch eine langfristige Informationsarbeit anzukündigen.

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin ist eine Dokumentation im Zuge der Berichtspflichten nach Maßnahmenvorschlag 0.3. ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher vor die Maßnahme wie folgt zu adaptieren:

Um während der gesamten Bauzeit Behinderungen bezüglich der Erreichbarkeit zu vermeiden, sind alle bestehenden Straßen-, Rad- und Gehwegverbindungen sowie landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen durch entsprechende organisatorische oder bauliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten (z.B. durch provisorische kurze Ausweichverbindungen). Das erzielte Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Verantwortlichen der Wegeverbindungen ist zu dokumentieren **und in den Statusberichten festzuhalten**. Notwendige und zumutbare Sperren sind durch eine langfristige Informationsarbeit anzukündigen.

**Zu 1.4**

**1.4 Für die Bauphase der S8 West ist durch den Bauwerber vor Baubeginn die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes des Lkw-Baustellenverkehrs (siehe TGA02 Lärm und Luftschadstoffe und Klima) inklusive eines Konzeptes zur Beweissicherung für das betroffene öffentliche Straßennetz durchzuführen. Die Details dieser Maßnahme sind in der Maßnahme (0.7) und (0.8) des Maßnahmenkataloges 0. Allgemeines dokumentiert.**

Stellungnahme:

Bei den Angaben im Baukonzept und in der Schalltechnischen Untersuchung Bauphase handelt es sich bei der Anzahl der Lkw-Fahrbewegungen um monatliche Durchschnittswerte; die als Größenordnung zu verstehen sind und keine Maximalwerte der Fahrbewegungen in 24/h darstellen. Zudem sind in diesem Abschnitt des Baukonzeptes (ergänzen Abschnitt) nur die Fahrten ausgewiesen, die jedenfalls eine irrelevante Verkehrslärmzunahme von max <1dB bewirken. Die möglichen Grenzwerte der BStLärmIV werden bei weitem damit nicht ausgeschöpft. Die tatsächlich auftretenden Fahrten können erst mit Vorliegen des in Maßnahme 1.4 vorgeschriebenen Routenkonzeptes fixiert werden.

Diese Maßnahme stellt mit der Festlegung einer festen Obergrenze eine sehr starre und unflexible Einschränkung im Bauablauf dar, die zu unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeit führt. Insbesondere

vorübergehende, kurzfristige Verlagerungen von Routen sind damit praktisch kaum möglich. Mit Maßnahme 1.4 ist ohnedies ein Routenkonzept vorzulegen, welches auch einzuhalten ist.

Unter diesem Gesichtspunkt wird nachstehende Umformulierung vorgeschlagen:

Für die Bauphase der S8 West ist durch den Bauwerber vor Baubeginn die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes des Lkw-Baustellenverkehrs (siehe TGA02 Lärm und Luftschadstoffe und Klima) inklusive eines Konzeptes zur Beweissicherung für das betroffene öffentliche **Straßennetz in bebauten Gebieten unter Bedachtnahme von Maßnahme 2.2** durchzuführen.

### Zu 1.5

*1.5 Während des Betriebes sind Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der in der UVE dargestellten Entlastungen des untergeordneten Straßennetzes dann notwendig, wenn die prognostizierte Verkehrsnachfrage im entlasteten Straßennetz überschritten wird (siehe Kap. 4.1.2 des Teilgutachtens 01). Die ASFINAG ist verpflichtet, sich bei den zuständigen Landesstraßenbehörden und den dafür zuständigen Straßenerhaltern für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Überschreitungen einzusetzen (z.B. Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts auf 70 km/h und innerorts auf 30 km/h, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen etc.). Sie hat darüber im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden Bericht zu erstatten (Statusberichte).*

### Stellungnahme:

Bezüglich der Prognoseverkehrsbelastungen ist es möglich, dass Verkehrssteigerungen nicht dem Vorhaben der S8 zuordenbar sind, sondern andere Ursachen wie z.B. neue Nutzungen etc. haben, die nicht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der S8 stehen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Während des Betriebes sind Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der in der UVE dargestellten Entlastungen des untergeordneten Straßennetzes dann notwendig, wenn der prognostizierte, **der S8 zuordenbare, Verkehr** im entlasteten Straßennetz überschritten wird (siehe Kap. 4.1.2 des Teilgutachtens 01). Die ASFINAG ist verpflichtet, sich bei den zuständigen Landesstraßenbehörden und den dafür zuständigen Straßenerhaltern für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Überschreitungen einzusetzen (z.B. Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts auf 70 km/h und innerorts auf 30 km/h, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen etc.). Sie hat darüber im Rahmen der Berichterstattung über die

Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden Bericht zu erstatten (Statusberichte).

### Zu 1.8

**1.8** An der ASt Deutsch-Wagram Teilknoten Ost, Zufahrt Rampe 11 zur L6, an der ASt Markgrafneusiedl, Teilknoten Süd, Zufahrt Rampe 41 zur L11 und an der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn, Zufahrt Rampe 31 zur L9 sind statt des gemeinsamen Linksabbiege- und Rechtsabbiegefahrstreifens bzw. Aufstellstreifens jeweils ein getrennter Linksabbiege- und Rechtsabbiegestreifen zu planen und umzusetzen.

### Stellungnahme:

Aus rein verkehrstechnischer Sicht sind die in der Maßnahme beschriebenen getrennten Links- und Rechtsabbiegestreifen nicht erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher den Entfall des Maßnahmenvorschlages vor.

### Zu 1.9

#### **1.9** Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen

Die maximal zulässige Lkw-Belastungen an allen in der UVE definierten Baustellenein- und -ausfahrten mit max. 252 Lkw/Tag und beiden Richtungen (oder je Straßenabschnitt auch darunter) sowie im umliegenden Straßennetz gem. Anhang 5 in der Einlage WU02.01, dem TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima begrenzt, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist an allen Baustellenein- und -ausfahrten während der gesamten Bauphase permanent durch automatische Verkehrszählungen mit Unterscheidung des Schwerverkehrs von den übrigen Kfz die ein- und ausfahrenden Kfz (z.B. durch Seitenradar und Schleifen) zu zählen, zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen Lkw-Belastungen laufend zu vergleichen. Diese Ergebnisse sind monatlich der Umweltbauaufsicht zu übergeben.

Im Falle einer zeitlich überlappenden Bauphase der S8 West mit der S1 ist die maximal zulässige Lkw-Belastungen des umliegenden Straßennetzes laut dem Routenkonzept zur S1 Lobau einzurechnen, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen.

Falls eine Änderung in den Anordnungen der Baustellenaus- und -einfahrten erfolgt, gilt grundsätzlich, dass jede Ein- und Ausfahrt in der gleichen Art zu kontrollieren ist. Diese Ergebnisse sind laufend zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie der Umweltbauaufsicht monatlich zu übergeben. Im Zuge des Statusberichts sind diese Ergebnisse quartalsweise der Umweltbehörde zu übermitteln.

### Stellungnahme:

Bei den Angaben im Baukonzept und in der Schalltechnischen Untersuchung Bauphase handelt es sich bei der Anzahl der Lkw-Fahrbewegungen um monatliche Durchschnittswerte; die als Größenordnung zu verstehen sind und keine Maximalwerte der Fahrbewegungen in 24/h darstellen. Zudem sind in diesem Abschnitt des Baukonzeptes (ergänzen Abschnitt) nur die Fahrten ausgewiesen, die jedenfalls eine irrelevante Verkehrslärmzunahme von max <1dB bewirken. Die möglichen Grenzwerte der BStLärmIV werden bei weitem damit nicht ausgeschöpft. Die tatsächlich auftretenden Fahrten können erst mit Vorliegen des in Maßnahme 1.4 vorgeschriebenen Routenkonzeptes fixiert werden.

Diese Maßnahme stellt mit der Festlegung einer festen Obergrenze eine sehr starre und unflexible Einschränkung im Bauablauf dar, die zu unverhältnismäßigen Verlängerungen der Bauzeit führt. Insbesondere vorübergehende, kurzfristige Verlagerungen von Routen sind damit praktisch kaum möglich. Für temporäre, kurzfristige Verlegungen von und/oder Baustellenein- oder -ausfahrten ist der Aufwand für die Kontrolle der Fahrzeugmengen unverhältnismäßig hoch. Mit Maßnahme 1.4 ist ohnedies ein Routenkonzept vorzulegen, welches auch einzuhalten ist.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen

Die Lkw-Belastungen sind an allen in der UVE definierten Baustellenein- und -ausfahrten sowie im umliegenden Straßennetz **gem. dem vorzulegenden Routenkonzept gem. Maßnahme 1.4 zu monitoren**, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist an allen Baustellenein- und -ausfahrten während der gesamten Bauphase permanent durch automatische Verkehrszählungen mit Unterscheidung des Schwerverkehrs von den übrigen Kfz die ein- und ausfahrenden Kfz (z.B. durch Seitenradar und Schleifen) zu zählen, zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen Lkw-Belastungen laufend zu vergleichen. Diese Ergebnisse sind monatlich der Umweltbauaufsicht zu übergeben.

Im Falle einer zeitlich überlappenden Bauphase der S8 West mit der S1 ist die maximal zulässige Lkw-Belastungen des umliegenden Straßennetzes laut dem Routenkonzept zur S1 Lobau einzurechnen, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen.

Falls eine Änderung in den Anordnungen der Baustellenaus- und -einfahrten erfolgt, gilt grundsätzlich, dass jede Ein- und Ausfahrt in der gleichen Art zu kontrollieren ist. Diese Ergebnisse sind laufend zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie der Umweltbauaufsicht monatlich zu übergeben. Im Zuge des Statusberichts sind diese Ergebnisse quartalsweise der Umweltbehörde zu übermitteln.

Zu 1.10

### 1.10 Monitoring der Lkw-Routen

Das Monitoringkonzept muss alle Informationen für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle Lkw-Fahrten Quelle, Ziel, Route unter Angabe der benutzten Streckenabschnitte des Straßennetzes, Lkw-Art, Tageszeit und Datum umfassen.

#### Stellungnahme:

Die in der Maßnahme beschriebenen Vorgaben zum Monitoringkonzept beinhaltet Tätigkeiten, die im Bauablauf nicht durchführbar sind. Die exakte Aufzeichnung der Quelle, des Ziels, der Route, der Lkw-Art, der Tageszeit und des Datums für alle Lkw-Fahrten ist aufgrund des dadurch entstehenden Aufwandes speziell für die Dokumentation der Tageszeit und Datum nicht möglich. Abgesehen davon stellt dies einen überschießenden administrativen Aufwand sowohl bei der Behörde und bei der Bauwerberin dar (allein bei Annahme der angegebenen 252 LKW-Fahrten ergeben sich zusätzlich 15.120 dokumentierte Fahrtnachweise pro Quartal im Zuge der Dokumentation gem. Maßnahme 0.3.).

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

#### Monitoring der Lkw-Routen

Das Monitoringkonzept muss alle Informationen für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten. Die nachweisliche Dokumentation hat über das Fahrtenbuch zu erfolgen.

#### Zu 1.11

### 1.11 Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen im öffentlichen Straßennetz

Zum Monitoring des Lkw-Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz (z.B. durch Seitenradar oder Schleifen) ist jeweils eine Zählung pro Monat für je eine Woche an jeder der angegebenen Zählstellen während der gesamten Bauzeit des betrachteten Bauabschnitts durchzuführen. Vor Baubeginn ist als Vergleichsbasis je eine Woche lang an jeder Zählstelle dieselbe Art der Zählung vorzusehen. Die Zählungen haben, unterschieden nach Lkw und sonstigen Fahrzeugen, getrennt für beide Richtungen und Tagesstunden zu erfolgen. Die Zählungen müssen während der gesamten Bauzeit durchgeführt, ausgewertet und laufend auf die Einhaltung der maximal zulässigen Lkw-Fahrten kontrolliert sowie monatlich der Umweltbauaufsicht übergeben werden. Die maximal zulässigen Lkw-Belastungen je Streckenabschnitt ist laut Routenplan während der Bauzeit auf dem öffentlichen Straßennetz festgelegt (siehe Maßnahme (1.1)). Die Querschnittszählung dient zum Vergleich der Lkw-Belastungen laut Routenmonitoring und den Querschnittszählungen. Bei Überschreiten der maximal zulässigen Lkw-Fahrten je Streckenabschnitt Belastung des Bestandes + Lkw-belastung durch die Baumaßnahme der S8 sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung zu setzen. Der UVP-Behörde sind die Zählergebnisse im Zuge der Statusberichte quartalsweise zu übermitteln.

**Folgende Querschnittszählstellen** sind in Koordination mit den TGA2 Lärm, TGA3 Luftschadstoffe und Klima sowie TGA15 Erschütterungen **festgelegt** und gegebenenfalls in Abhängigkeit des vorzulegenden Routen- und Monitoring-Konzeptes **bei Überlappung der Bauphase** der S8 West und S1 im Einvernehmen mit der UVP-Behörde anzupassen. Die Lage der Querschnittszählstellen ist mit jenen zu den parallel durchzuführenden Schadstoffmessungen abgestimmt.

Querschnittszählung an der L2 im Bereich der Wiener Stadtgrenze bei Km. 0,1 (nach NÖGIS);

Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Km. 1,2 (nach NÖGIS);

Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Ortszentrums von Raasdorf;

Querschnittszählung an der L3019 im Bereich der Ortsgrenze von Raasdorf;

Querschnittszählung an der L2, Ortsanfang südwestlich von Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L2, Ortsende südöstlich von Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L6, südlich der Kreuzung mit der B8

Querschnittszählung an der L6, südöstlich der Ortseinfahrt von Parbasdorf

Querschnittszählung an der L6, nordwestlich der Ortseinfahrt Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L9, nördlicher Ortsanfang von Obersiebenbrunn

Querschnittszählung an der L9, nördlich der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn

Querschnittszählung an der L11 in Gänserndorf südlich der Kreuzung mit der B8

Querschnittszählung an der L11 nördlich der ASt Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L11 südlich der ASt Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der B8 im Bereich bei Km. 13,5 (nach NÖGIS), nahe der Wiener Stadtgrenze;

Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Km 14,3 (nach NÖGIS);

Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Ortszentrums von Strasshof.

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin können die gem. o.a. Maßnahmenvorschlag zu überwachenden Querschnitte erst nach Vorlage der Routenkonzeptes definiert werden.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen im öffentlichen Straßennetz

Zum Monitoring des Lkw-Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz (z.B. durch Seitenradar oder Schleifen) ist jeweils eine Zählung pro Monat für je eine Woche an jeder der angegebenen Zählstellen während der gesamten Bauzeit des betrachteten Bauabschnitts durchzuführen. Vor Baubeginn ist als Vergleichsbasis je eine Woche lang an jeder Zählstelle dieselbe Art der Zählung vorzusehen. Die Zählungen haben, unterschieden nach Lkw und sonstigen Fahrzeugen, getrennt für beide Richtungen und Tagesstunden zu erfolgen. Die Zählungen müssen während der gesamten Bauzeit durchgeführt, ausgewertet und laufend auf die Einhaltung der **gem. Routenkonzept maximal zulässigen Lkw-Fahrten** kontrolliert sowie monatlich der Umweltbauaufsicht übergeben werden. Die Querschnittszählung dient zum Vergleich der Lkw-Belastungen laut Routenmonitoring und den Querschnittszählungen. Bei Überschreiten der **gem. Routenkonzept maximal zulässigen Lkw-Fahrten** je Streckenabschnitt Belastung des Bestandes + Lkw-belastung durch die Baumaßnahme der S8 sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung zu setzen. Der UVP-Behörde sind die Zählergebnisse im Zuge der Statusberichte quartalsweise zu übermitteln. Die Querschnittszählstellen sind in Koordination mit den TGA2 Lärm, TGA3 Luftschadstoffe und Klima sowie TGA15 Erschütterungen festzulegen und gegebenenfalls in Abhängigkeit des vorzulegenden Routen- und Monitoring-Konzeptes bei Überlappung der Bauphase der S8 West und S1 im Einvernehmen mit der UVP-Behörde anzupassen. Die Lage der Querschnittszählstellen ist mit jenen zu den parallel durchzuführenden Schadstoffmessungen abzustimmen.

### Zu 1.13

**1.13 Beweissicherung während der Betriebsphase für das untergeordnete Straßennetz zur Prüfung der Einhaltung der prognostizierten Verkehrsmengen, um die Unsicherheit der prognostizierten Erwartungswerte zu berücksichtigen, sowie bei Überschreitung in weiterer Folge zur Überprüfung einerseits der Einhaltung der Umweltauswirkungen und andererseits der als irrelevant identifizierten Umweltauswirkungen als Folge der S8 West im umliegenden Straßennetz.**

Auf den Straßenabschnitten sind mit Hilfe von Stichproben der Querschnittszählungen

- beginnend im Jahr vor der Inbetriebnahme der S8 West und
- ein Jahr nach der Inbetriebnahme der S8 West,
- sowie alle 5 Jahre (z.B. 2020, 2025) und in Fortsetzung bis 2030
- 4 mal pro Jahr einen Monat lang über das Jahr verteilt im Februar, Mai, August, November

durchzuführen, auf den JDTV werktags umzurechnen, auszuwerten und mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen zu vergleichen und zu interpretieren.

Wenn in einem Jahr der Zählung keine prognostizierten Ergebnisse eines Planfalles vorliegen, so ist zwischen den relevanten Planfällen für 2019 und 2025 linear zu interpolieren. Ab 2025 ist die prognostizierte Verkehrsbelastung eines relevanten Planfalls für 2025 zum Vergleich heranzuziehen, weil diese relevant für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind. Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen, getrennt betrachtet

für Personen und Lkw-Verkehr, derzeit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen und zulässigen Immissionswerte an relevanten Stellen überschritten werden. Gegebenenfalls sind kompensatorische Maßnahmen (z.B. verkehrsberuhigende Maßnahmen mit der zuständigen Behörde) einzuleiten, um die Einhaltung der prognostizierten Verkehrsnachfrage und der Grenzwerte sicherzustellen. Nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse binnen 4 Monaten nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.

Auf folgenden Streckenabschnitten sind die Zählstellen, abgestimmt mit den TGA02 Lärm, TGA03 Luftschadstoffe und Klima, dem TGA15 Erschütterungen und TGA05 Tiere und deren Lebensraum zu situieren:

Querschnittszählung an der L2 im Bereich der Wiener Stadtgrenze bei Km. 0,1 (nach NÖGIS);

Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Km. 1,2 (nach NÖGIS);

Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Ortszentrums von Raasdorf;

Querschnittszählung an der L3019 im Bereich der Ortsgrenze von Raasdorf;

Querschnittszählung an der L2, Ortsanfang südwestlich von Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L2, Ortsende südöstlich von Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L2, zwischen Ober- und Untersiebenbrunn

Querschnittszählungen an der L6, südlich der Kreuzung mit der B8

Querschnittszählungen an der L6, südöstlich der Ortseinfahrt von Parbasdorf

Querschnittszählungen an der L6, nördlich der Ortseinfahrt von Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der L9, nördlicher Ortsanfang von Obersiebenbrunn

Querschnittszählung an der L9, nördlich der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn

Querschnittszählung an der L11 in Gänserndorf südlich der Kreuzung mit der B8

Querschnittszählungen an der L11 nördlich der ASt Markgrafneusiedl

Querschnittszählungen an der L11 südlich der ASt Markgrafneusiedl

Querschnittszählung an der B8 im Bereich bei Km. 13,5 (nach NÖGIS), nahe der Wiener Stadtgrenze;

Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Km 14,3 (nach NÖGIS);

Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Ortszentrums von Strasshof;

Querschnittszählung auf der Helmahof-Straße vor der Park&Ride-Anlage nördlich der Bahn im Bereich der Gemeinde Deutsch-Wagram Ortszentrums.

### Stellungnahme:

Verkehrszählungen auf der S8 werden selbstverständlich durchgeführt. Im untergeordneten Netz werden die Zählstellen des Landes NÖ herangezogen. Die angeführten Querschnitte erscheinen aufgrund der Anzahl überschießend.

Die Verkehrsprognose baut auf der absehbaren Raumentwicklung zum Zeitpunkt der Erstellung des Einreichprojektes auf. Seitens der Projektwerberin wird darauf hingewiesen, dass durch allfällige andere nicht im Dispositionsbereich der Projektwerberin liegende Projekte oder Raumentwicklungen zusätzliche verkehrliche Wirkungen auftreten können, die den Entlastungseffekten der S8 entgegenstehen. Der Ausgleich dieser zusätzlichen Effekte ist im Zuge der jeweiligen Projekte umzusetzen.

Der Schutz der Anrainer hinsichtlich Belastungen wird im Zuge des Monitorings Lärm und Luft sichergestellt. Dieser Maßnahmenvorschlag wird daher aus Sicht der Projektwerberin durch weitere Monitoringmaßnahmen bereits inhaltlich abgedeckt.

Die Setzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen im Sinne der STVO auf dem untergeordneten Straßennetz liegt außerhalb des Dispositionsbereiches der Projektwerberin. Zur Setzung dieser Maßnahmen sind ausschließlich die Verkehrsbehörden zuständig. Ebenso wenig hat die Projektwerberin ein durchsetzbares Recht darauf, dass die zuständigen Straßenerhalter gemeinsam mit ihr derartige Maßnahmen konzipieren.

### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

....

Wenn in einem Jahr der Zählung keine prognostizierten Ergebnisse eines Planfalles vorliegen, so ist zwischen den relevanten Planfällen für 2019 und 2025 zu interpolieren. Ab 2025 ist die prognostizierte Verkehrsbelastung eines relevanten Planfalls für 2025 zum Vergleich heranzuziehen, weil diese relevant für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind. Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen, getrennt betrachtet für Personen und Lkw-Verkehr, derzeit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen und zulässigen Immissionswerte durch den vom Vorhaben induzierten Verkehr an relevanten Stellen überschritten werden. **Jedenfalls ist zu prüfen, ob etwaige Überschreitungen der S 8 bzw. derer vom genehmigten Projekt abweichender Verkehrswirksamkeit zuzuordnen sind. Ist dies der Fall, so hat die Projektwerberin im Falle von Überschreitungen im betroffenen untergeordneten Straßennetz mit der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der prognostizierten Entlastungswirkung zu erörtern.**

Nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse binnen 4 Monaten nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.

## 02. LÄRM

Hinweis: Gemäß den o.a. Stellungnahmen sind in sämtlichen Maßnahmenvorschlägen die Verweise auf die Maßnahmen 0.7 und 0.8 anzupassen.

**Zu 2.19**

*2.19 Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 für den Fachbereich Lärm geeignete Maßnahmen (z. B. Schalldämpfer, Abschirmeinrichtungen, Reduzierung oder Veränderung des Einsatzes von Geräten, Geschwindigkeitsbeschränkungen) einzuleiten. Wenn die nachweislichen Maßnahmen zu keiner nach Ansicht der Anrainer zufriedenstellenden Lösung führen, sind von der Umweltbauaufsicht Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der Umweltbauaufsicht festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß §3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach § 10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitungen ergeben, sind Maßnahmen (z.B. bauseitige (aktive) Maßnahmen) zur Minderung unter die Grenzwerte zu setzen.*

Stellungnahme:

Gemäß der vorliegenden Formulierung sind Reduzierungsmaßnahmen zu setzen - ohne zu wissen ob denn tatsächlich Überschreitungen der Grenzwerte vorliegen. Die Beschwerden können also "gerechtfertigt" sein oder auch nicht. Die vorgegebene Abfolge bei Beschwerden mit Einleitung von Maßnahmen vor Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte ist daher abzulehnen. Die Reihenfolge der Maßnahmeninhalte soll das tatsächlich erforderliche Procedere beschreiben: Entgegennahme der Beschwerde – Feststellen der Ursache – Schallmessungen – Überprüfen der Einhaltung der Grenzwerte – Maßnahmen – Kontrollmessung.

Der letzte Satz ist eine Vorwegnahme der Maßnahme 2.21 und kann demnach entfallen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der **Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung** gemäß RVS 04.05.11 für den Fachbereich Lärm **die Ursachen zu eruieren und bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen geeignete Maßnahmen** (z.B. Schalldämpfer, Abschirmeinrichtungen, Reduzierung oder Veränderung des Einsatzes von Geräten, Geschwindigkeitsbeschränkungen) einzuleiten. **Dazu sind von der Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung unverzüglich Messungen des Lärms** gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der **Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung** festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter

Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß §3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach § 10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen.

**Zu 2.20**

*2.20 Kontrollmessungen sind halbjährlich, bzw. jedoch mindestens einmal pro Bauphase während repräsentativem Baubetrieb, im Bereich der jeweils nächstgelegenen Anrainer durchzuführen. Die Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) sind von der Umweltbauaufsicht zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der Umweltbauaufsicht festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach §10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitungen ergeben, sind Maßnahmen (z.B. bauseitige (aktive) Maßnahmen) zur Minderung unter die Grenzwerte zu setzen.*

Stellungnahme:

Der letzte Satz ist eine Vorwegnahme der Maßnahme 2.21 und kann daher entfallen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Kontrollmessungen sind halbjährlich, bzw. jedoch mindestens einmal pro Bauphase während repräsentativem Baubetrieb, im Bereich der jeweils nächstgelegenen Anrainer durchzuführen. Die Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) sind von der **Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung** zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der **Konsenswerberin bzw. den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung** festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach §10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen.

**03. LUFTSCHADSTOFFE UND KLIMA**

**Zu 3.1 und 3.20**

**3.1** Es sind emissionsarme Baumaschinen nach Stand der Technik einzusetzen. Als Mindeststandard sind Arbeitsmaschinen der Emissionsklasse Stufe IIIa gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (BGBl. II Nr.136/2005) vorzusehen. Die Stammdatenblätter der eingesetzten Baumaschinen sind der Umweltbauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Die Umweltbauaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der eingesetzten Maschinen und schweren Nutzfahrzeuge (SNFZ) durchzuführen und zu protokollieren."

und

**3.20** Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW müssen den Vorgaben der 76. Verordnung über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L-Sanierungsgebieten (IG-L Off-RoadV) i.d.g.F. entsprechen."

Stellungnahme:

Verwendungsbeschränkungen für mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte in IG-L Sanierungsgebieten sind in der IG-L Off-RoadV (BGBl. II 76/2013) und die Emissionsstandards in der MOT-V (BGBl. II 136/2005) geregelt. Emissionsstandards für schwere Nutzfahrzeuge mit Zulassung auf Straßen unterliegen den EURO-Klassen.

Die Maßnahmenvorschläge 3.1 und 3.20 sollten zusammengefasst und wie folgt geändert werden:

**Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat der Stufe IIIA oder höher nach MOT-V (BGBl. II 136/2005) sowie der IG-L Off-RoadV (BGBl. II 76/2013) zu entsprechen. Die Stammdatenblätter der eingesetzten Baumaschinen sind der Umweltbauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Die Umweltbauaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der eingesetzten Maschinen durchzuführen und zu protokollieren.**

**Zu 3.12**

**3.12** Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baulager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500m von Wohnanrainern zulässig, sofern sie nicht bereits in den Ausbreitungsberechnungen der Bauphase berücksichtigt sind.

Stellungnahme:

Sollten unter „Baulager“ Baustelleneinrichtungsflächen zu verstehen sein, ist gegenständliche Regelung für diese Flächen nicht erforderlich, da auf Baustelleneinrichtungsflächen keine emissionsrelevanten Tätigkeiten durchgeführt werden.

Zusätzlich erscheint eine Reduzierung des Mindestabstandes von 500 m auf 300 m sachlich gerechtfertigt bzw. geboten, da unter Zugrundelegung des maximalen Baufalles die Irrelevanzschwelle bez. des PM<sub>10</sub>-JMW durchwegs eingehalten wird. Zudem entsprechen die 300 m der Distanz für Schutzwürdige Gebiete Kat. E gem. UVP-G Anhang 2.

Die Maßnahme sollte demnach wie folgt abgeändert werden:

Die zusätzliche Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von **300 m** von Wohnanrainern zulässig. Für Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagerflächen, die diesen Abstand nicht einhalten, ist der UVP-Behörde mittels Ausbreitungsrechnung vor Baubeginn nachzuweisen, dass die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim exponiertesten Wohnanrainer nicht überschritten werden. Für Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlager mit einer Lagerfläche von nicht mehr als 4.000 m<sup>2</sup> und einer Kubatur von maximal 10.000 m<sup>3</sup> ist dieser Nachweis nicht erforderlich, sofern die Mindestentfernung zum nächstgelegenen Wohnanrainer nicht weniger als 200 m beträgt.“

### Zu 3.13

**3.13 Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen.**

#### Stellungnahme:

Die Projektwerberin ist bestrebt sämtliche dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen umzusetzen. Die Erfahrung mit gleichartigen Auflagen bei anderen Vorhaben hat jedoch gezeigt, dass bezüglich der Umstände, ab welchen eine Aktivierung der Wasserbedüsung bzw. Berieselung erforderlich ist, erhebliche Interpretationsspielräume bestehen. Die korrekte, von Materialbeschaffenheit und Witterung abhängige Umsetzung der Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet.

Daher wird folgende Konkretisierung des Maßnahmenvorschlags angeregt:

Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat **bei sichtbarer Staubentwicklung** eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials entweder mittels gesteuerter Wasserbedüsung oder mittels automatischer oder manueller Berieselung zu erfolgen.

### Zu 3.17.

**3.17 Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.**

Stellungnahme:

Es ist vorzuschicken, dass die vollkommene Vermeidung von Staubemissionen im Zuge von Bauaktivitäten nicht möglich ist. Die Projektwerberin ist aber bestrebt, sämtliche dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen umzusetzen. Die korrekte, von Materialbeschaffenheit und Witterung abhängige Umsetzung der Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet.

Daher wird folgende Umformulierung vorgeschlagen:

Lagerstätten mit Schüttgütern sind **abzudecken oder ausreichend zu befeuchten.**

**Zu 3.18.**

**3.18 Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.**

Stellungnahme:

Es ist vorzuschicken, dass die vollkommene Vermeidung von Staubemissionen im Zuge von Bauaktivitäten nicht möglich ist. Die Projektwerberin ist aber bestrebt, sämtliche dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen umzusetzen. Die korrekte, von Materialbeschaffenheit und Witterung abhängige Umsetzung der Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet.

Daher wird folgende Umformulierung vorgeschlagen:

Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen; **ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, sind Staubemissionen mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu vermindern.**

**Zu 3.19**

**3.19 Die für die Transportfahrten eingesetzte Fahrzeugflotte muss dem österreichischen Flottendurchschnitt im jeweiligen Baujahr entsprechen. Dies ist durch die einzurichtende Umweltbauaufsicht stichprobenweise zu überprüfen und zu dokumentieren.**

Stellungnahme:

Dass eine Baufirma oder eine Transportunternehmen über einen LKW-Fuhrpark verfügt, der in jedem Jahr dem Durchschnitt der österreichischen Fahrzeugflotte entspricht, ist auszuschließen und kann daher als Auflage nicht umgesetzt werden. Des Weiteren ist der Anteil der Motoremissionen durch LKW-Transportfahrten an den Gesamtemissionen in der Bauphase relativ gering.

Der Maßnahmenvorschlag sollte daher entfallen bzw. wird folgende Umformulierung vorgeschlagen:

Die für die Transportfahrten eingesetzten LKW's sollen zumindest dem Emissionsstandard EURO IV entsprechen. Dies ist durch die einzurichtende Umweltbauaufsicht stichprobenweise zu überprüfen und zu dokumentieren.

### 04. HUMANMEDIZIN

#### Zu 4.1

*4.1 Aus humanmedizinischer Sicht sind zur Verringerung der Feinstaubbelastung im betroffenen Gebiet Reifenwaschanlagen bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich vorzusehen.*

Stellungnahme:

Staub- und emissionsmindernde Maßnahmen sind im Maßnahmenkatalog 3 umfangreich enthalten. Maßnahmenvorschlag 4.1 deckt sich weitgehend mit Maßnahmenvorschlag 3.3 und kann aus Sicht der Projektwerberin daher entfallen.

#### Zu 4.4

*4.4 Zusätzlich zu den im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesenen Wohnobjekten ist den Schulen Dürnkrot, Hauptstraße 8 und Untersiebenbrunn, Hauptstraße 12, sowie den Kirchen Süßenbrunn - Süßenbrunner Platz 9, Rutzendorf - Ortsstraße, Oberweiden – Kirchengasse und Schönfeld – Hauptstraße ist passiver Lärmschutz anzubieten.*

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin fehlt in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die noch durchzuführende Detaillärmuntersuchung.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Zusätzlich zu den im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesenen Wohnobjekten ist den Schulen Dürnkrot, Hauptstraße 8 und Untersiebenbrunn, Hauptstraße 12, sowie den Kirchen Süßenbrunn - Süßenbrunner Platz 9, Rutzendorf - Ortsstraße, Oberweiden – Kirchengasse und Schönfeld – Hauptstraße ist passiver Lärmschutz anzubieten.

Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen.

### 05. TIERE UND DEREN LEBENSÄUME

**Zu 5.1**

*5.1 Um Verluste an Nestern und Individuen auch für bodenbrütende Vogelarten wie Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche zu vermeiden und den Anforderungen an den Artenschutz zu genügen, ist Bodenabschub oder Bodenabhub im Grünland und in Feldern außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also im Zeitraum außerhalb Mitte März bis Ende Juni.*

Stellungnahme:

Dieser Maßnahmenvorschlag steht hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe im Widerspruch zu Maßnahmenvorschlag 5.28 wonach der Oberboden zeitlich eng begrenzt unter Umständen je nach Witterungsverlauf erst im April abgeschoben werden kann.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Präzisierung des Maßnahmenvorschläges vor:

Um Verluste an Nestern und Individuen auch für bodenbrütende Vogelarten wie Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche zu vermeiden und den Anforderungen an den Artenschutz zu genügen, ist Bodenabschub oder Bodenabhub im Grünland und in Feldern außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also im Zeitraum außerhalb Mitte März bis Ende Juni. **Ausgenommen hiervon sind jene konkreten Flächen, auf denen nachgewiesenermaßen besiedelte Zieselbaue vorhanden sind. Auf diesen Flächen ist gemäß der Maßnahme 5.28, 5.29 und 5.31 vorzugehen.**

**Zu 5.2**

*5.2 Die lebensraumverbessernden Flächen, das sind Brachestreifen und –flächen, Ruderalstandorte und sonstige Ausgleichsflächen, z.B. die Zieselfläche, sind jeweils spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn anzulegen, um ihre Wirksamkeit mit dem Eintreten der Vorhabenswirkung sicher zu stellen.*

Stellungnahme:

Wenige im Maßnahmenvorschlag definierte lebensraumverbessernde Maßnahmen können aus bautechnischen Randbedingungen vor Baubeginn nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Ruderalstandorte an künftigen Straßenböschungen, welche erst im Zuge der Fertigstellung der Schnellstraße angelegt werden.

Diese Maßnahmen sind für betroffene Arten / Artgruppen vorgesehen, welche auf frühe Sukzessionsstadien angewiesen sind bzw. im Marchfeld weit verbreitet sind (Zauneidechse). Geeignete Habitate liegen gerade im Bereich des Schotterabbaugebietes Markgrafneusiedl in hohem Umfang vor. Zudem erreichen die hier

angesprochenen Maßnahmen rasch ihre Wirksamkeit – wenn auch etwas zeitverzögert aufgrund ihrer Umsetzung erst am Ende der Bauphase. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen einzelner Arten ist daher nicht zu prognostizieren, auch wenn die Maßnahmen etwas zeitverzögert zum Eingriff ihre Wirksamkeit entfalten.

Des Weiteren ist das Erfordernis des Maßnahmenumfangs in Verbindung mit der zeitlichen Umsetzung abhängig vom Zeitpunkt des Eingriffs / der Wirkung. Beispielsweise treten beim Rebhuhn wie im Projekt dargestellt bereits in der Bauphase Habitatverluste durch Flächeninanspruchnahme auf, störungsbedingte Wirkungen jedoch erst in der Betriebsphase.

Schließlich besteht bei weiteren Maßnahmenvorschlägen mehrfach eine Redundanz hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben. Dies betrifft z.B. die Maßnahmenvorschläge 5.4, 5.17 und 5.19

Die Projektwerberin schlägt daher vor den Maßnahmenvorschlag entfallen zu lassen oder wie folgt zu adaptieren:

Die für Arten des Offenlandes vorgesehenen lebensraumverbessernden Flächen, das sind Brachestreifen und –flächen, Ruderalstandorte und Ausgleichsflächen für Neuntöter und Zieselfläche, sind jeweils spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn anzulegen, um ihre Wirksamkeit mit dem Eintreten der Vorhabenswirkung sicher zu stellen. **Ausgenommen hiervon sind jene straßennahen Maßnahmenflächen, welche nachweislich erst im Zuge der Errichtung oder Fertigstellung der Schnellstraße angelegt werden können. Diese Flächen sind zum frühest möglichen Zeitpunkt anzulegen.**

### Zu 5.3

*5.3. Um nachteilige Auswirkungen auf die Feldlerche durch Flächenbeanspruchung in der Bauphase zu vermeiden, sind die für die Betriebsphase vorgesehenen lebensraumverbessernden Flächen von insgesamt 39 ha Größe spätestens in der Brutsaison vor Eintritt der Vorhabenswirkung, das ist hier mit der flächigen Grundinanspruchnahme Bauphase 1, anzulegen.*

### Stellungnahme:

Auf die gutachterliche Stellungnahme in Beilage 1 wird verwiesen.

Die Projektwerberin ersucht daher den Maßnahmenvorschlag entfallen zu lassen.

### Zu 5.4

**5.4 Um die Auswirkungen der Bauphase durch Flächeninanspruchnahme für das Rebhuhn zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Flächeninanspruchnahme, also mindestens eine Brutsaison vor Bauphase 0, geeignete Flächen als Brutraum für das Rebhuhn anzulegen. Die im Projekt vorgesehene Maßnahme der Anlage von 10 ha Brachestreifen, aufgeteilt auf etwa 10 Flächen in 2 Maßnahmenräumen, ist ausreichend für diesen Zweck.**

Stellungnahme:

Hinsichtlich des zeitlichen Aspektes der Umsetzung kann auf den Maßnahmenvorschlag 5.2 der Projektwerberin verwiesen werden.

Des Weiteren liefern die Maßnahmenvorschläge 5.55 und 5.56 bereits wichtige Informationen für die Anlage der Brachestreifen in Bezug auf die Feldlerche. Daher empfiehlt es sich nach Auffassung der Projektwerberin diese Inhalte bereits im Maßnahmenvorschlag 5.4 aufzunehmen. Siehe dazu auch die Stellungnahmen zu den Maßnahmenvorschlägen 5.55 und 5.56.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen für das Rebhuhn sind in Punkt 5.2 geregelt. Die im Projekt vorgesehene Maßnahme der Anlage von 10 ha Brachestreifen, aufgeteilt auf etwa 10 Flächen in 2 Maßnahmenräumen, ist ausreichend für diesen Zweck.

**Die im Projekt vorgesehenen Brachestreifen sind, sofern sie die Breite von 10 m nicht unterschreiten und in möglichst großer Entfernung von Straßen jedenfalls nicht entlang von Straßen (oder Wegen mit versiegelter Oberfläche) angelegt werden, anrechenbar. Des Weiteren dürfen die Räume in denen die Brachestreifen angelegt werden, eine Größe von 2 ha nicht unterschreiten.**

**Zu 5.5**

**5.5 Um einen Verlust eines Brutplatzes des Kiebitz im Vorhabensgebiet zu verhindern, ist die Initiierung eines geeigneten Brutplatzes in der Größe von etwa 1,5 ha an günstiger Stelle spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn (Bauphase 0) erforderlich. Die Fläche ist in mindestens 70m Abstand von der nächsten begrenzenden Struktur und nach mindestens zwei Seiten hin offen anzulegen. Spätestens 6 Monate vor der Anlage der Fläche für den Kiebitz ist der Naturschutzbehörde ein fachliches Detailkonzept vorzulegen.**

Stellungnahme:

Aus fachlicher Sicht kann die Maßnahme in die Maßnahmenflächen für andere Vogelarten des Offenlandes (etwa für das Rebhuhn) integriert werden, sofern die Fläche den im Maßnahmenvorschlag angesprochenen Anforderungen entspricht.

Die zeitlichen Vorgaben entsprechen inhaltlich dem Maßnahmenvorschlag 5.2. bzw. wurden bereits im Maßnahmenvorschlag 5.19 festgelegt. Die zeitlichen Aspekte sind nun im Maßnahmenvorschlag 5.2 der Projektwerberin inkludiert.

Aus Sicht der Projektwerberin ist die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor geplanter Umsetzung ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Um einen Verlust eines Brutplatzes des Kiebitz' im Vorhabensgebiet zu verhindern, ist die Initiierung eines geeigneten Brutplatzes in der Größe von etwa 1,5 ha an günstiger Stelle spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn (Bauphase 0) erforderlich. Die Fläche ist in mindestens 70m Abstand von der nächsten begrenzenden Struktur und nach mindestens zwei Seiten hin offen anzulegen. **Sofern diese Vorgaben im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen für andere Vogelarten des Offenlandes erfüllt werden können, ist keine zusätzliche Fläche erforderlich.** Spätestens 1 Monat vor der Anlage der Fläche für den Kiebitz ist der Naturschutzbehörde ein fachliches Detailkonzept vorzulegen.

#### Zu 5.6

**5.6 Spätestens 2 Wochen vor Grundinanspruchnahme am Rußbachufer ist das Ufer fachkundig auf das Vorhandensein eines Biberbaus abzusuchen. Im Falle des Auffindens eines Biberbaus auf beanspruchtem Grund ist der Bau erst nach Ende Juli zu beginnen (Artenschutz). Der Bericht darüber ist in den Bericht (Statusbericht) der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.**

#### Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag zielt offenbar darauf ab, bei einem vorhandenen Biberbau das Töten von Jungtieren bzw. die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte in der Phase der Jungenaufzucht zu vermeiden. Der hier relevante Zeitraum erstreckt sich von März (Paarungszeit) bis Ende Juli, wenn Jungtiere bereits eine ausreichende Mobilität aufweisen. Eine Präzisierung des relevanten Zeitraumes scheint daher erforderlich.

Nach Auffassung der Projektwerberin tritt ein derartiger Konflikt nur dann auf, wenn der Bau auch tatsächlich vom Biber besetzt ist. Daher erscheint auch diesbezüglich eine Präzisierung erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Spätestens 2 Wochen vor Grundinanspruchnahme am Rußbachufer ist das Ufer fachkundig auf das Vorhandensein eines Biberbaus abzusuchen. Im Falle des Auffindens eines **besetzten** Biberbaus auf beanspruchtem Grund ist der Bau **zwischen März und Ende Juli zu unterlassen** (Artenschutz). Der Bericht darüber ist in den Bericht (Statusbericht) der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.

**Zu 5.7**

*5.7 Der beanspruchte Grund im Bereich der Querung des Rußbaches ist auf Bauzeit fachgerecht mit Amphibienzäunen bzw. Amphibienleiteinrichtungen zu versehen (Zaun-Kübel-Methode). Die Amphibien sind vor Baubeginn abzusammeln, um Verluste an überwinternden Tieren im Damm zu vermeiden, und in nicht beeinflussten Bereichen am Rußbach freizusetzen. Während des Baus ist der Baustellenbereich unter fachgerechter Betreuung amphibiensicher abzuführen und entsprechend zu betreuen. Den Vorgaben der RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Straßen ist dabei zu folgen.*

Stellungnahme:

Nach der Formulierung des Maßnahmenvorschlages ist ein Absammeln von Amphibien mittels Zaun-Kübel-Methode für die gesamte Bauzeit durchzuführen. Ziel des Absammelns ist jedoch, das Absammeln von Amphibien innerhalb des Baufeldes, um das Töten von Individuen zu vermeiden. Hierfür ist das einmalige Absammeln ausreichend, da durch den vorgesehenen Zaun Amphibien nicht erneut in das Baufeld einwandern können.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Der beanspruchte Grund im Bereich der Querung des Rußbaches ist auf Bauzeit fachgerecht mit Amphibienzäunen bzw. Amphibienleiteinrichtungen zu versehen. Die Amphibien sind **vor Baubeginn mittels Zaun-Kübel-Methode** abzusammeln, um Verluste an überwinternden Tieren im Damm zu vermeiden, und in nicht beeinflussten Bereichen am Rußbach freizusetzen. Während des Baus ist der Baustellenbereich unter fachgerechter Betreuung amphibiensicher abzuführen und entsprechend zu betreuen. Den Vorgaben der RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Straßen ist dabei zu folgen.

**Zu 5.8**

*5.8 Allfälliger Oberbodenabschub oder -abhub im Bereich des Rußbaches ist ausschließlich nach Absammeln der Amphibien (und Reptilien) und im Winter, in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar, vorzunehmen.*

Stellungnahme:

Gemäß dieses Maßnahmenvorschlags in Verbindung mit dem Maßnahmenvorschlag 7.3 aus dem Fachbereich Gewässerökologie ist eine Manipulation (Oberbodenabschub oder –abhub) von zumindest Teilflächen im Bereich des Rußbaches zu keinem Zeitpunkt eines Jahres möglich. Im Maßnahmenvorschlag 7.3 wird Folgendes festgelegt: „*Bauarbeiten im Abflussquerschnitt bzw. in der fließenden Welle des Rußbaches sind auf die Monate Juli, August, September und Oktober zu beschränken*“.

Gemäß der Maßnahmenvorschläge 5.7, 5.9 und 5.11 sind umfangreiche Maßnahmen zum Absammeln und Verbringen von Amphibien und Reptilien sowie die Errichtung und fortlaufende Wirksamkeits-Kontrolle von Zäunen vorgesehen. Der Oberbodenabschub oder –abhub darf erst nach Errichtung der Zäune und nach Absammeln von Reptilien und Amphibien erfolgen. Eine zeitliche Einschränkung der Bodenmanipulation auf die Wintermonate ist nicht nachvollziehbar, da Reptilien und Amphibien aufgrund der Zäunung nicht erneut ins Baufeld einwandern können.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Allfälliger Oberbodenabschub oder –abhub im Bereich des Rußbaches ist ausschließlich nach Absammeln der Amphibien und Reptilien vorzunehmen.**

**Zu 5.14**

**5.14 Allfälliger Oberbodenabschub-oder –abhub im Bereich des Kleinen Wagrams ist ausschließlich nach Absammeln der Reptilien und im Winter (in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar) vorzunehmen.**

Stellungnahme:

Gemäß des Maßnahmenvorschlags 5.13 sind umfangreiche Maßnahmen zum Absammeln und Verbringen von Zauneidechsen sowie die Errichtung und fortlaufende Wirksamkeits-Kontrolle von Zäunen vorgesehen. Der Oberbodenabschub oder –abhub darf erst nach Errichtung der Zäune und nach Absammeln von Zauneidechsen erfolgen. Eine zeitliche Einschränkung der Bodenmanipulation auf die Wintermonate ist nicht nachvollziehbar, da Reptilien aufgrund der Zäunung nicht erneut ins Baufeld einwandern können.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Allfälliger Oberbodenabschub oder –abhub im Bereich des Kleinen Wagrams ist ausschließlich nach Absammeln der Reptilien vorzunehmen.

**Zu 5.17**

*5.17 Die Ruderalstandorte sind ebenso wie die Brachestreifen mindestens eine Brutsaison vor Eintritt von Bauphase 0, das ist die Baufeldfreimachung und Herstellung der Baustraße, anzulegen, um ihre angegebene Wirkung in der Bauphase zu erzielen.*

Stellungnahme:

Die zeitlichen Vorgaben entsprechen inhaltlich dem Maßnahmenvorschlag 5.2 und sind daher redundant.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.18**

*5.18 Zum Ausgleich des vom Vorhaben beanspruchten Lebensraums für den Neuntöter und zur Vermeidung des Verlustes an Neuntöterbrutpaaren außerhalb vom Vogelschutzgebiet sind insgesamt 8 ha Magerrasen, Trockenrasen oder Ruderalfläche mit geeignetem Strauchbestand oder Hecken anzulegen bzw. geeignete Brutplätze mit ausreichendem Lebensraum zu ergänzen. Um die nötigen Reviergrößen zu erzielen, dürfen die Einzelflächen nicht kleiner als 2 ha sein. Spätestens 6 Monate vor der Umsetzung der Maßnahme ist ein fachliches Detailkonzept mit Verortung und Beschreibung der Maßnahme der Naturschutzbehörde vorzulegen.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme am Kleinen Wagram soll gemäß dem Teilgutachten 05 unter anderem auch dem Neuntöter dienen. Sofern diese Fläche hinsichtlich des Umfangs auf 2 ha erhöht wird (derzeit werden 1.5 ha gefordert), kann die Maßnahme am Kleinen Wagram als Maßnahmenfläche für den Neuntöter herangezogen werden.

Aus Sicht der Projektwerberin ist die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor geplanter Umsetzung ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

Zum Ausgleich des vom Vorhaben beanspruchten Lebensraums für den Neuntöter und zur Vermeidung des Verlustes an Neuntöterbrutpaaren außerhalb vom Vogelschutzgebiet sind insgesamt 8 ha Magerrasen, Trockenrasen oder Ruderalfläche mit geeignetem Strauchbestand oder Hecken anzulegen bzw. geeignete Brutplätze mit ausreichendem Lebensraum zu ergänzen. Um die nötigen Reviergrößen zu erzielen, dürfen die Einzelflächen nicht kleiner als 2 ha sein. **Bei einer entsprechenden Vergrößerung der am Kleinen Wagram vorzusehenden Maßnahmenfläche um 0,5ha (derzeit 1,5 ha) kann diese Maßnahme auch als Maßnahme**

**für den Neuntöter angerechnet werden.** Spätestens 1 Monat vor der Umsetzung der Maßnahme ist ein fachliches Detailkonzept mit Verortung und Beschreibung der Maßnahme der Naturschutzbehörde vorzulegen.

**Zu 5.19**

**5.19** Da die Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Neuntöter vor der Betriebsphase wirksam sein müssen, kann der Bau erst beginnen, wenn die Maßnahmen umgesetzt sind. Über die Umsetzung ist der Naturschutzbehörde und der UVP-Behörde fachlich Bericht zu legen.

Stellungnahme:

Die zeitlichen Vorgaben entsprechen inhaltlich dem Maßnahmenvorschlag 5.2. Die zeitlichen Aspekte sind nun im Maßnahmenvorschlag 5.2 der Projektwerberin inkludiert.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.20**

**5.20** Der vom Vorhaben beanspruchte Grund ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn mit fachlicher Expertise auf das Vorhandensein von Brutwänden der Uferschwalbe oder des Bienenfressers abzusuchen. Darüber ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (Bauphase 0) der Naturschutzbehörde Bericht zu legen. Im Falle des Vorhandenseins besiedelter Brutwände ist die Beanspruchung der Brutwand auf Brutzeit, das ist bis zum Ausfliegen der letzten Jungen, zu unterlassen. In dieser Zeit ist an geeigneter Stelle eine geeignete Ersatzwand anzulegen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen.

Stellungnahme:

Die Maßnahme zielt aus Sicht der Projektwerberin darauf ab, eine Zerstörung von besetzten Nestern, Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen von Uferschwalbe und Bienenfresser zu vermeiden. Da die beiden Arten jahresweise mitunter unterschiedliche Standorte (Brutwände) besiedeln, ist eine Kontrolle solcher Strukturen grundsätzlich sinnvoll. Bei beiden Arten handelt es sich um Zugvögel, die ihre Brutgebiete nach erfolgter Brut verlassen. Eine Besiedelung von Brutwänden kann daher lediglich innerhalb der Brutperiode festgestellt werden.

Ob tatsächlich Konflikte auftreten, hängt vom Zeitpunkt der Beanspruchung von potenziellen Brutwänden ab. Erfolgt die Beanspruchung derartiger Strukturen außerhalb der Anwesenheit der beiden Arten beispielsweise im Herbst / Winter, so sind die oben genannten Konflikte von vorn herein ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist eine zeitliche Vorgabe, wie sie im Maßnahmenvorschlag derzeit vorgesehen ist, nicht zielführend, zumal

nach derzeitigem Maßnahmenvorschlag bzw. gemäß derzeitigem Bauzeitplan eine Kontrolle in der Brutsaison vor Baubeginn bzw. im Winter erfolgen muss, und eine Besiedelung im darauffolgenden Jahr dadurch nicht belegt werden kann.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Maßnahme erscheint auch eine räumliche Präzisierung erforderlich.

Da eine Beanspruchung von potenziellen Brutwänden aufgrund des vorgesehenen Maßnahmenvorschlages außerhalb einer möglichen Besiedelung durch Uferschwalbe und Bienenfresser erfolgt, und damit eine Zerstörung von besetzten Nestern, Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen wirksam vermieden wird, ist die Anlage einer Ersatzbrutwand nicht erforderlich.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Erfolgt die Beanspruchung von potenziellen Brutwänden innerhalb der Brutperiode von Uferschwalbe und Bienenfresser, so sind im Trassenabschnitt nördlich des Schotterabbaugebietes Markgrafneusiedl zwischen km 6,4 bis km 10,1 derartige Strukturen vor Eingriff mit fachlicher Expertise hinsichtlich einer Besiedelung zu kontrollieren. Im Falle einer festgestellten Besiedelung durch Uferschwalbe und Bienenfresser auf durch das Vorhaben betroffenen Flächen ist die Beanspruchung der Brutwand auf Brutzeit, das ist bis zum Ausfliegen der letzten Jungen, zu unterlassen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbaubegleitung Bericht zu legen.**

#### Zu 5.21

*5.21 Der vom Vorhaben beanspruchte Grund ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn mit fachlicher Expertise auf mögliche Brutvorkommen des Flussregenpfeifers abzusuchen. Darüber ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (Bauphase 0) der Naturschutzbehörde Bericht zu legen. Im Falle des Vorhandenseins eines Brutvorkommens ist die Beanspruchung der Fläche auf mindestens 100m im Umkreis bis Ende Juli zu unterlassen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen*

#### Stellungnahme:

Die Maßnahme zielt darauf ab, eine Zerstörung von besetzten Nestern, Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen des Flussregenpfeifers zu vermeiden. Beim Flussregenpfeifer handelt sich um einen Zugvogel, der sein Brutgebiet nach erfolgter Brut verlässt. Eine Besiedelung von potenziellen Brutplätzen kann daher lediglich innerhalb der Brutperiode festgestellt werden.

Ob tatsächlich Konflikte auftreten, hängt vom Zeitpunkt der Beanspruchung von potenziellen Brutplätzen ab. Erfolgt die Beanspruchung derartiger Strukturen außerhalb der Anwesenheit des Flussregenpfeifers

beispielsweise im Herbst / Winter, so sind die oben genannten Konflikte von vorn herein ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist eine zeitliche Vorgabe, wie sie im Maßnahmenvorschlag derzeit vorgesehen ist, nicht zielführend, zumal nach derzeitigem Maßnahmenvorschlag bzw. gemäß derzeitigem Bauzeitplan eine Kontrolle in der Brutsaison vor Baubeginn bzw. im Winter erfolgen muss, und eine Besiedelung im darauffolgenden Jahr dadurch nicht belegt werden kann.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Maßnahme erscheint auch eine räumliche Präzisierung erforderlich.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Erfolgt die Beanspruchung von potenziellen Brutplätzen (offene, weitgehend vegetationslose Kiesgruben) innerhalb der Brutperiode des Flussregenpfeifers, so sind im Trassenabschnitt nördlich des Schotterabbaugebietes Markgrafneusiedl zwischen km 6,4 bis km 10,1 derartige Strukturen vor Eingriff mit fachlicher Expertise hinsichtlich einer Besiedelung zu kontrollieren. Im Falle einer festgestellten Besiedelung durch den Flussregenpfeifer auf durch das Vorhaben betroffenen Flächen ist die Beanspruchung der Fläche auf mindestens 100 m im Umkreis bis Ende Juli zu unterlassen, ausgenommen die besiedelte Fläche beträgt weniger als 100 m. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbaubegleitung Bericht zu legen.

### Zu 5.22

*5.22 Der vom Vorhaben beanspruchte Grund ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn auf Wasseransammlungen, die Lebensraum für Amphibien, besonders die Wechselkröte, sein könnten, abzusuchen. Darüber ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (Bauphase 0) der Naturschutzbehörde Bericht zu legen. Im Falle des Vorhandenseins eines solchen Gewässers sind die nötigen Vorkehrungen mit Amphibienzaun und Absammeln zu treffen, die Fläche ist erst zu beanspruchen, wenn keine Amphibien mehr gesammelt werden. Während des Baus ist das Einwandern von Amphibien mittels Amphibienzaun zu verhindern. Die gesamte Maßnahme ist fachlich zu betreuen und zu dokumentieren, der Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.*

### Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag zielt aus Sicht der Projektwerberin darauf ab, eine Tötung von Amphibien zu vermeiden. Da die im Maßnahmenvorschlag angesprochenen Amphibienarten je nach Verfügbarkeit von Laichgewässern jährlich unterschiedliche Bereiche zum Ablachen benutzen, ist eine Kontrolle solcher Strukturen grundsätzlich sinnvoll.

Ob tatsächlich Konflikte auftreten, hängt vom Zeitpunkt der Beanspruchung von potenziellen Laichgewässern ab. Erfolgt die Beanspruchung derartiger Strukturen außerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien, so sind die oben genannten Konflikte von vorn herein ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist eine zeitliche Vorgabe, wie sie im Maßnahmenvorschlag derzeit vorgesehen ist, nicht zielführend, zumal nach derzeitigem Maßnahmenvorschlag bzw. gemäß derzeitigem Bauzeitplan eine Kontrolle im Winter erfolgen muss.

Betroffen ist der Abschnitt nördlich des Schotterabbaubereiches. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Maßnahme erscheint daher eine räumliche Präzisierung erforderlich.

Des Weiteren ist im Projekt in diesem Abschnitt während der Bauphase ein mobiler Amphibienzaun entlang der Trasse vorgesehen. Die Verhinderung des Einwanderns von Amphibien ist daher bereits vorgesehen.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Erfolgt zwischen km 6,4 bis km 10,1 die Beanspruchung von Wasseransammlungen, die Lebensraum für Amphibien (besonders für die Wechselkröte) sein könnten, innerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien, so sind im Falle des Vorhandenseins solcher Gewässer die nötigen Vorkehrungen mit Amphibienzaun und Absammeln zu treffen. Die jeweilige Fläche ist erst zu beanspruchen, wenn keine Amphibien mehr gesammelt werden. Die gesamte Maßnahme ist fachlich zu betreuen und zu dokumentieren, der Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbaubegleitung aufzunehmen.**

### Zu 5.24

**5.24 Auf vom Vorhaben beanspruchten Grund sind bei Bau im Sommerhalbjahr (zwischen Anfang April bis Ende Oktober), spätestens 1-Monat vor Baubeginn in geeigneten Lebensräumen, das sind stehende Gewässer, stillgelegte Schottergruben und Ruderalgelände, Schlangen mit geeigneten Methoden wie Schlangenbleche oder -matten abzufangen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens zu verbringen. Darüber ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Aktion Bericht zu legen. Der Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.**

### Stellungnahme:

Der relevante Aspekt in Bezug auf diese Maßnahme ist der Oberbodenabschub bzw. -aushub. Des Weiteren ist hinsichtlich des zeitlichen Aspektes der Zeitpunkt des Eingriffs und nicht eines formalen Zeitpunktes (Baubeginn) relevant. Nach Auffassung der Projektwerberin ist daher eine Präzisierung erforderlich.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Auf vom Vorhaben beanspruchten Grund sind bei Oberbodenabschub bzw. -aushub im Sommerhalbjahr (zwischen Anfang April bis Ende Oktober), spätestens 1 Monat vor dem relevanten Eingriff in geeigneten Lebensräumen, das sind stehende Gewässer, stillgelegte Schottergruben und Ruderalgelände, Schlangen mit geeigneten Methoden wie Schlangenbleche oder -matten abzufangen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens zu verbringen. Der Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbaubegleitung aufzunehmen.

**Zu 5.25**

*5.25 Der vom Vorhaben beanspruchte Grund ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn mit fachlicher Expertise auf mögliche Brutvorkommen von schilfbewohnenden Vogelarten abzusuchen. Darüber ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (Bauphase 0) der Naturschutzbehörde Bericht zu legen. Im Falle des Vorhandenseins eines Brutvorkommens ist die Beanspruchung des Schilfbestandes bzw. Röhrichts, einschließlich Gehölzen und krautigen Anteilen, bis Ende Juni zu unterlassen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme zielt darauf ab, eine Zerstörung von besetzten Nestern, Tötung von Individuen oder Zerstörung von schilfbewohnenden Vogelarten (insbesondere des Schilfrohrsängers) zu vermeiden.

Ob tatsächlich Konflikte auftreten, hängt vom Zeitpunkt der Beanspruchung von potenziellen Brutplätzen ab. Erfolgt die Beanspruchung derartiger Strukturen außerhalb der Brutzeit beispielsweise im Herbst / Winter, so sind die oben genannten Konflikte von vorn herein ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist eine zeitliche Vorgabe, wie sie im Maßnahmenvorschlag derzeit vorgesehen ist, nicht zielführend, zumal nach derzeitigem Maßnahmenvorschlag bzw. gemäß derzeitigem Bauzeitplan eine Kontrolle in der Brutsaison vor Baubeginn bzw. im Winter erfolgen muss, und eine Besiedelung im darauffolgenden Jahr dadurch nicht belegt werden kann.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Maßnahme erscheint auch eine räumliche Präzisierung erforderlich.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin ausreichend, die Dokumentation der Absuche im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Erfolgt die Beanspruchung des Schilf- und Röhrichtbestandes am Teich bei ca. km 8,4 innerhalb der Brutperiode, so sind diese Strukturen vor Eingriff mit fachlicher Expertise hinsichtlich einer Besiedelung von schilfbewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Im Falle des Vorhandenseins eines Brutvorkommens ist die Beanspruchung des Schilfbestandes bzw. Röhrichts, einschließlich Gehözen und krautigen Anteilen, bis Ende Juni zu unterlassen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbaubegleitung Bericht zu legen.

**Zu 5.32**

*5.32. Nach der Umsetzung, spätestens 2 Monate danach, ist der Naturschutzbehörde ein Bericht mit Bilddokumentation vorzulegen.*

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin ist die Dokumentation der Maßnahme im Statusbericht der UBB ausreichend.

Es wird daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlags vorgeschlagen:

**Die Umsetzung der Maßnahme ist im Statusbericht der Umweltbaubegleitung mit Bilddokumentation festzuhalten.**

**Zu 5.33**

*5.33 Um nachteilige Auswirkungen auf allfällige Vorkommen des Feldhamsters zu verhindern, ist der vom Vorhaben beanspruchte Grund vor dem Eingriff auf Baue des Feldhamsters fachgerecht abzusuchen. Im Falle des Antreffens von Hamsterbauen ist der Naturschutzbehörde ein Konzept zur Vermeidung der Vernichtung oder Beschädigung der Hamsterbaue vorzulegen.*

Stellungnahme:

Der Feldhamster konnte im Rahmen der Erhebungen trotz gezielter, großräumiger Erfassungen im Untersuchungsgebiet der S8 West und darüber hinaus nicht nachgewiesen werden.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.34**

**5.34** Um das Lebensraumangebot für Kleintiere, besonders Wirbellose, auf Abbauf Flächen auch im vom Vorhaben beanspruchten Teil des Abbaugbietes bei Markgrafneusiedl aufrecht zu erhalten, sind jeweils mit abgebautem Material aus betroffenen in Abbau befindlichen oder still gelegten Gruben Flächen anzulegen, die als Rohböden mit frühen Sukzessionsstadien an ungestörter Stelle in einer Gesamtfläche von 1 ha aufgebracht werden. Die Maßnahme ist fachlich zu betreuen. Spätestens 3 Monate nach Umsetzung ist der Naturschutzbehörde darüber fachlich Bericht zu legen.

Stellungnahme:

Ein entsprechender Ausgleich von durch das Projekt beanspruchten Pionierstandorten und Flächen mit frühen Sukzessionsstadien ist bereits im Projekt durch die Maßnahmen T\_Öko 09 bis T\_Öko 12 vorgesehen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.35**

**5.35** Über die Vornahme von Fällungen und Rodungen von Unterwuchs ausschließlich außerhalb der Brutzeit, Anfang Oktober bis Ende Februar, ist im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen.

Stellungnahme:

Im Zuge der Rodung ist der Aspekt der Fällung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit relevant, da dadurch verhindert wird, dass besetzte Nester, Jungvögel und Gelege zerstört bzw. getötet werden. Andere Aspekte der Rodung wie etwa das Beseitigen von Wurzelstöcken sind hierbei nicht von Relevanz und können daher auch nach dem vorgegebenen Zeitraum noch erfolgen. Daher erscheint eine Präzisierung erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über die Vornahme von Fällungen von Bäumen **und sonstigen Gehölzen** ausschließlich außerhalb der Brutzeit, Anfang Oktober bis Ende Februar, ist im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen.

**Zu 5.36**

**5.36** Die für die Fällung bestimmten Bäume entlang der Trasse, jedenfalls im Wald am Kleinen Wagram östlich der Landesstraße L11 und im Gehölzstreifen südlich vom Klingefeld, sind vor dem Fällen auf das mögliche Vorkommen von Fledermäusen anhand des Vorhandenseins von Baumhöhlen, abstehender Rinde usw. zu besichtigen. Die Fällung von Bäumen, deren Funktion als Lebensraum von Fledermäusen nicht auszuschließen

*ist, ist von einer fledermauskundlichen Fachaufsicht zu begleiten, die nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Bergung allfällig in den Bäumen angetroffener Fledermäuse zu treffen hat.*

Stellungnahme:

Die Fällung von Bäumen ist im Projekt auf den Zeitraum Ende Oktober bis Ende November beschränkt. In diesem Zeitraum befinden sich Fledermäuse in frostsicheren Winterquartieren. Frostsichere Winterquartiere stellen für Baum bewohnende Fledermäuse Baumhöhlen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von > 40 cm. dar. Zum Zeitpunkt der vorgesehenen Schlägerungen befinden sich Fledermäuse aufgrund der fehlenden Frostsicherheit nicht in Rindenspalten unter abstehender Rinde oder ähnlichen Strukturen. Daher kann eine Kontrolle hinsichtlich potenzieller Winterquartiere auf Bäume mit entsprechendem Quartierpotenzial beschränkt werden.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Die für die Fällung bestimmten Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von > 40 cm entlang der Trasse, jedenfalls im Wald am Kleinen Wagram östlich der Landesstraße L11 und im Gehölzstreifen südlich vom Klingefeld, sind vor dem Fällen auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu kontrollieren. Die Fällung von Bäumen, deren Funktion als Winterquartier für Fledermäuse nicht auszuschließen ist, ist von einer fledermauskundlichen Fachaufsicht zu begleiten, die nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Bergung allfällig in den Bäumen angetroffener Fledermäuse zu treffen hat.**

**Zu 5.37**

**5.37 Über die Umsetzung der Maßnahme ist nach Abschluss der Fällungen der Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Monaten Bericht mit Bilddokumentation zu erstatten.**

Stellungnahme:

Zur besseren Zuordnung des Maßnahmenvorschlages wird folgende Ergänzung vorgeschlagen.

Es ist aus Sicht der Projektwerberin zudem ausreichend, die Dokumentation im Statusbericht der UBB darzustellen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Umsetzung der Maßnahme zur Kontrolle und Begleitung der Fällung von Bäumen mit Fledermauswinterquartieren ist im Bericht der Umweltbaubegleitung mit Bilddokumentation darzustellen.

**Zu 5.40**

**5.40 Am Fuße der Straßenböschung sind geeignete Zieselschutzwände aufzustellen, etwa 80 cm hohe Wände mit glatter Oberfläche und Überstiegsschutz.**

Stellungnahme:

Zieselschutzwände sind nicht auf gesamter Länge der S8 erforderlich. Daher ist nach Auffassung der Projektwerberin eine Präzisierung erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

In den im Projekt für die Errichtung von Zieselschutzwänden definierten Abschnitten der S8 Schnellstraße bzw. der Spange Strasshof sind am Fuße der Straßenböschung geeignete Zieselschutzwände aufzustellen, etwa 80 cm hohe Wände mit glatter Oberfläche und Überstiegsschutz.

**Zu 5.42**

**5.42 Am Zubringer zur Anschlussstelle Strasshof sind möglichst nahe am Wald am Hager Feld 2 Kleintierdurchlässe in der im Projekt vorgesehenen Form herzustellen.**

Stellungnahme:

Aus dem Teilgutachten 05 ist nicht eindeutig ableitbar, worauf die Maßnahme „Errichtung zweier Kleintierdurchlässe“ abzielt. Offenbar sind diese Durchlässe zur Vernetzung von Ziesellebensräumen vorgesehen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass aufgrund von Untersuchungen derartige Durchlässe für das Ziesel bislang wirkungslos waren.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.43**

**5.43** Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel im Bereich der Überbrückung des Rußbaches zu verringern, sind auf der Brücke unter fledermauskundlich fachlicher Betreuung im Rahmen der Umweltbauaufsicht beiderseits der Straße geeignete Kollisionsschutzwände zu errichten. Die Wände sind stabil, weitgehend undurchsichtig und entsprechend der Höhe der höchsten Fahrzeuge etwa 4 Meter hoch über der Fahrbahn auszuführen.

Stellungnahme:

Die Maßnahme entspricht der im Projekt vorgesehenen Maßnahme T\_Öko 52.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.45**

**5.45** Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel in der Waldquerung östlich der Straße L 11 bis Trassenkilometer 10,8 zu verringern, sind auf diese Länge beiderseits der Straße Kollisionsschutzwände zu errichten. Die Wände sind stabil, undurchsichtig und entsprechend der Höhe der höchsten Fahrzeuge etwa 4 Meter hoch über der Fahrbahn auszuführen.

Stellungnahme:

Die Maßnahme entspricht im Wesentlichen der im Projekt vorgesehenen Maßnahme T\_Öko 53. Allerdings ist in dieser Maßnahme der Kollisionsschutz nicht in undurchsichtiger Ausführung vorgesehen. Der Kollisionsschutz ist in Form eines engmaschigen Zauns vorgesehen (Maschenweite 3 cm). Es liegen keine Studien vor, dass solche Drahtgeflechte zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für Vögel führen würden. Nachgewiesen ist jedoch, dass vor Glasscheiben errichtete Maschendrahtzäune Erfolge in Bezug auf die Vermeidung von Vogel-Kollisionen erzielten (BIBER 1994).

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.46**

**5.46** Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse beim Ausgang aus dem Wald nach der L11 bei Trassenkilometer 10,8 zu verringern, sind an den Außendämmen Bäume in einer Reihe in Verlängerung des Waldrandes im Sinne eines „hop over“ für Fledermäuse zu pflanzen. Die Maßnahme ist in Konzeption und Umsetzung von einer fledermauskundlich fachlichen Betreuung zu begleiten. Spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Maßnahme ist der Naturschutzbehörde ein Detailkonzept vorzulegen, spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist mit Bilddokumentation und fachlichem Kommentar darüber zu berichten.

### Stellungnahme:

Der in Maßnahme T\_Öko 53 vorgesehene Kollisionsschutz inkludiert auch die Waldrandsituation. Dadurch werden am Waldrand entlangfliegende Fledermäuse wirksam nach obenhin außerhalb des Gefahrenbereichs abgelenkt. Eine zusätzliche Maßnahme ist daher aus Sicht der Projektwerberin nicht erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

### **Zu 5.47**

*5.47 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel im Bereich der Gehölze am Klingefeld bei Trassenkilometer ca. 11,25 bis 11,4 und 12,96 bis 13,3 zu verringern, sind auf diese Länge beiderseits der Straße Kollisionsschutzwände zu errichten. Die Wände sind stabil, undurchsichtig und entsprechend der Höhe der höchsten Fahrzeuge etwa 4 Meter hoch über der Fahrbahn auszuführen.*

### Stellungnahme:

Bei ca. km 11,25 bis km 11,4 reicht nördlich ein breiterer Waldbestand bis an den Trassenbereich heran. Bereits im Ist-Zustand endet der Waldbestand etwa im Bereich der geplanten Trasse. Als relevante Struktur für Fledermäuse führt ausgehend von diesem Waldbestand ein Windschutzgürtel Richtung Süden. Da strukturgebundene Fledermäuse große, offene Bereiche meiden und entlang von Leitlinien fliegen, wird bereits im Ist-Zustand der südliche Waldrand des Waldbestandes und in weiterer Folge der im Osten anschließende Windschutzgürtel als Flugroute genutzt. Auch nach der Errichtung der Schnellstraße ändert sich diese Situation nicht maßgeblich. Durch die vorgesehenen Wiederaufforstungen insbesondere auch im Bereich des Windschutzgürtels entsteht künftig für Fledermäuse ein sogenannter „hop over“. Eine zusätzliche Maßnahme in Form einer Kollisionsschutzwand ist aus Sicht der Projektwerberin daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Kollisionsschutzwand in nicht undurchsichtiger Form wird auf die Stellungnahme zu Maßnahmenvorschlag 5.45 verwiesen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Vögel im Bereich der Gehölze am Klingefeld bei Trassenkilometer 12,96 bis 13,3 zu verringern, sind auf diese Länge beiderseits der Straße Kollisionsschutzwände zu errichten. Die Wände sind stabil, und entsprechend der Höhe der höchsten Fahrzeuge etwa 4 Meter hoch über der Fahrbahn auszuführen.

**Zu 5.54**

**5.54** Zum Ausgleich des vom Vorhaben beanspruchten Lebensraums für Feldlerchen sind insgesamt 39 ha geeigneter Brachen in möglichst großflächiger geschlossener Form, nicht aber in Streifen von weniger als 10m Breite und auf Flächen von weniger als 2 ha Größe, anzulegen und auf Bestandsdauer des Vorhaben zu erhalten.

Stellungnahme:

Nach Auffassung der Projektwerberin sind Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche im Ausmaß von 39 ha nicht erforderlich. Siehe dazu Beilage 1. Des Weiteren beinhaltet der Maßnahmenvorschlag Informationen, die bereits für die Bauphase relevant sind (in möglichst großflächiger geschlossener Form nicht aber in Streifen von weniger als 10m Breite und auf Flächen von weniger als 2 ha Größe). Es empfiehlt sich daher, diese Inhalte an geeigneter Stelle (am besten im Maßnahmenvorschlag 5.4) bereits für die Bauphase aufzunehmen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.55**

**5.55** Die im Projekt vorgesehenen Brachestreifen sind, sofern sie die Breite von 10 m nicht unterschreiten, anrechenbar.

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag bezieht sich auf die Feldlerche. Weiters liefert der Maßnahmenvorschlag wesentliche Informationen bereits für die Bauphase.

Daher ist der Maßnahmenvorschlag nach Auffassung der Projektwerberin in der Betriebsphase entfallen zu lassen und an geeigneter Stelle (am besten im Maßnahmenvorschlag 5.4) für die Bauphase aufzunehmen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.56**

**5.56** Feldlerchenflächen sind in möglichst großer Entfernung von Straßen jedenfalls nicht entlang von Straßen (oder Wegen mit versiegelter Oberfläche) anzulegen.

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag bezieht sich auf die Feldlerche. Der Maßnahmenvorschlag liefert wesentliche Informationen bereits für die Bauphase.

Daher ist der Maßnahmenvorschlag nach Auffassung der Projektwerberin in der Betriebsphase entfallen zu lassen und an geeigneter Stelle (am besten im Maßnahmenvorschlag 5.4) für die Bauphase aufzunehmen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.57**

**5.57 Für die Maßnahmen für die Feldlerche ist spätestens 6 Monate vor ihrer Umsetzung ein Detailkonzept der Naturschutzbehörde vorzulegen.**

Stellungnahme:

Nachdem sich dieser Maßnahmenvorschlag zumindest in Teilen auf Maßnahmen bezieht, die in der Bauphase umzusetzen sind, und das Konzept vor Baubeginn zu erstellen ist, handelt es sich primär um einen Maßnahmenvorschlag für die Bauphase.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Projektwerberin die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor Umsetzung ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme wie folgt zu adaptieren.

Für die Maßnahmen für die Feldlerche ist spätestens 1 Monate vor ihrer Umsetzung ein Detailkonzept der Naturschutzbehörde vorzulegen.

**Zu 5.58**

**5.58 Über den Bestand und die Eignung der Flächen für die Feldlerche sowie über mögliche Änderungen in der Lage und Bewirtschaftung ist der Naturschutzbehörde jährlich Bericht zu legen.**

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über den Bestand und die Eignung der Flächen für die Feldlerche sowie über mögliche Änderungen in der Lage und Bewirtschaftung ist der Naturschutzbehörde **im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung des Zeitraumes von 15 Jahren** Bericht zu legen

**Zu 5.63**

**5.63 Flächen mit dem Schutzziel Rebhuhn sind von Befahrung, Begehung oder sonstiger zweckfremder Nutzung freizuhalten.**

Stellungnahme:

Um ihre Wirksamkeit für das Rebhuhn dauerhaft zu erhalten, ist eine fortlaufende Pflege der vorgesehenen Maßnahmenflächen erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Flächen mit dem Schutzziel Rebhuhn sind **grundsätzlich** von Befahrung, Begehung oder sonstiger zweckfremder Nutzung freizuhalten. **Ausgenommen hiervon sind erforderliche pflegebedingte Befahrungen / Nutzungen außerhalb der Brutzeit sowie Betretungen durch fachkundige Personen im Zuge des vorgesehenen Rebhuhnmonitorings.**

**Zu 5.65**

**5.65 Die Fläche für den Kiebitz ist etwa zur Hälfte als Wiese, also mit gräserdominierter Einsaat, zu bebauen, wobei Offenstellen von Einsaat frei zu lassen sind. Alternativ kann ca. eine Hälfte der Fläche mit einer spät geernteten Hackfrucht, etwa Zuckerrübe oder Kartoffel, bebaut werden. Mahd und Ernte sind nicht vor Mitte Juni und nicht gleichzeitig vorzunehmen.**

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag beschreibt vorrangig die Art und Ausgestaltung der Maßnahmenfläche für den Kiebitz und liefert wesentliche Inhalte bereits für die Bauphase. Daher ist sie nach Auffassung der Projektwerberin in der Betriebsphase entfallen zu lassen und an geeigneter Stelle (am besten nach Maßnahmenvorschlag 5.5) für die Bauphase aufzunehmen.

Des Weiteren ist zum klaren Verständnis der Maßnahme eine Adaptierung der Maßnahme erforderlich. Um die Maßnahmenfläche für den Kiebitz ggf. in Maßnahmenflächen für andere Vogelarten des Offenlandes integrieren zu können (siehe Maßnahmenvorschlag 5.5 der Projektwerberin), ist eine Ergänzung erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Fläche für den Kiebitz ist etwa zur Hälfte als Wiese, also mit gräserdominierter Einsaat, zu bebauen, wobei Offenstellen von Einsaat frei zu lassen sind. Die andere Hälfte der Fläche kann mit einer spät geernteten Hackfrucht, etwa Zuckerrübe oder Kartoffel, bebaut werden. Mahd und Ernte sind nicht vor Mitte Juni und nicht gleichzeitig vorzunehmen.

**Wird die Fläche für den Kiebitz in die Maßnahmenflächen für andere Vogelarten des Offenlandes integriert, so ist die gesamte Fläche als Wiese oder Brache anzulegen.**

**Zu 5.66**

*5.66 Über das Vorhandensein, die Eignung der Fläche und ihre Annahme durch den Kiebitz ist der Behörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens und darauffolgend in jedem 5. Jahr fachlicher Bericht zu legen. Eventuell notwendige Anpassungen der Bebauung oder der Pflege sind in den Bericht aufzunehmen. Ebenso ist für eine eventuelle Verlegung der Fläche ein begründetes Konzept im der Verlegung vorangehenden Bericht vorzulegen.*

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag ist ident mit dem Maßnahmenvorschlag 5.85. Es handelt sich um eine Beweissicherungsmaßnahme im Zuge der Betriebsphase.

**Zu 5.69**

*5.69 Um das Lebensräumangebot für Kleintiere, besonders Wirbellose, auf Rohböden und Flächen mit frühen Sukzessionsstadien auch im vom Vorhaben beanspruchten Teil des Abbaugebietes bei Markgrafneusiedl dauerhaft aufrecht zu erhalten, sind die in der Bauphase jeweils mit Material aus betroffenen in Abbau befindlichen oder still gelegten Gruben angelegten Flächen in der Gesamtgröße von 1 ha zu erhalten. Die Maßnahme ist fachlich zu betreuen. Im ersten, im dritten und im fünften Jahr nach Anlage der Fläche(n), nachfolgend in jeden fünften Jahr, ist der Naturschutzbehörde über den Zustand der Flächen zu berichten. Als mögliche Maßnahmen, um den Charakter als Pionierstandort der Flächen zu erhalten, sind abschnittsweiser Umbruch, das Aufbringen von Sand oder die Verlegung der Fläche an eine andere günstige Stelle, etwa im Zusammenhang mit Abbau oder anderen Maßnahmen im Verfahren, beispielhaft angeführt.*

Stellungnahme:

Eine entsprechende Pflege zur dauerhaften Funktionserfüllung für Arten, die auf Rohböden und Flächen mit frühen Sukzessionsstadien angewiesen sind, ist bereits im Projekt durch die Maßnahmen T\_Öko 09 bis T\_Öko 12 enthalten. Nachdem durch diese Maßnahmen in Verbindung mit der Grünbrücke bei km 9.6 eine Vernetzung zwischen den nördlich und südlich der S8 gelegenen Teilen angestrebt wird, ist zudem eine allfällige Verlegung von Flächen nicht zielführend.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.71**

*5.71 Über das Vorhandensein und die Eignung der außer Nutzung gestellten Fläche am Kleinen Wagram ist der Naturschutzbehörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr und darauffolgend jedes fünfte Jahr fachlicher Bericht zu legen.*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über das Vorhandensein und die Eignung der außer Nutzung gestellten Fläche am Kleinen Wagram ist der Naturschutzbehörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr **darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren** fachlicher Bericht zu legen.

**Zu 5.73**

*5.73 Um die Auswirkungen der Beanspruchung und Beeinträchtigung von Kiefernwald als Lebensraum zu mindern, sind 0,5 ha Kiefernwald an geeigneter Stelle zu begründen oder hinsichtlich Naturnähe zu verbessern. Die Umsetzung der Maßnahme ist spätestens mit Inbetriebnahme der Straße gegenüber der Naturschutzbehörde mit fachlichem Bericht zu belegen.*

Stellungnahme:

Der Kiefernwald (-forst) am Zinsacker wurde zwischenzeitlich weitestgehend entfernt (siehe nachfolgende Abbildung). Kiefernwald im Bereich Zinsacker wird daher vom Projekt nicht bzw. nicht mehr beansprucht.



Abbildung 1: Luftbild etwa zum Zeitpunkt der Projekteinreichung, Kiefernwald (roter Pfeil)

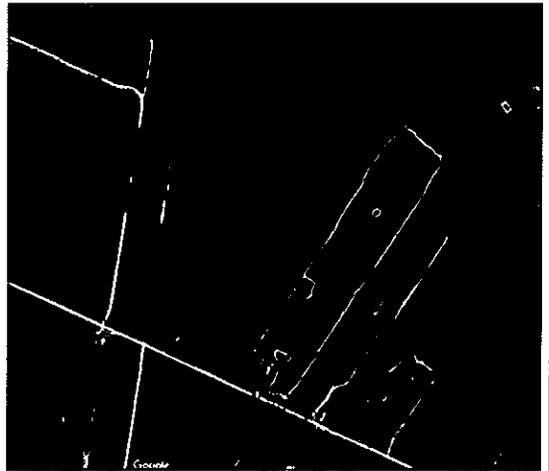


Abbildung 2: aktuell verfügbares Luftbild (Quelle: google maps)

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

#### Zu 5.74

**5.74** In naturnahem Eichenwald am Kleinen Wagram nördlich der Trasse der S 8 Marchfeld Schnellstraße, vorzugsweise in Waldverbesserungsflächen, sind insgesamt 12 Eichen mit einem BHD von mindestens 40 cm dauerhaft, einschließlich Totholzstadium, außer Nutzung zu stellen. Die Umsetzung der Maßnahme ist spätestens mit Inbetriebnahme der Straße gegenüber der Naturschutzbehörde mit fachlichem Bericht zu belegen.

#### Stellungnahme:

In den Maßnahmen T\_Öko 13, T\_Öko 14 und T\_Öko 20 ist bereits eine flächenhafte Außernutzungstellung von Waldbeständen und insbesondere eine Sicherung von Eichen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen werden deutlich mehr als 12 entsprechend dimensionierte Eichen erhalten.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

#### Zu 5.75

**5.75** Die Bäume sind zu verorten, empfohlen wird Verortung mittels GPS, und im Feld zu kennzeichnen. Über die Sicherung der Bäume ist spätestens mit dem Schlussbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen. Das Vorhandensein der Bäume ist jedes fünfte Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens gegenüber der Naturschutzbehörde mit Bericht und Bilddokumentation zu belegen.

Stellungnahme:

In den Maßnahmen T\_Öko 13, T\_Öko 14 und T\_Öko 20 ist bereits eine flächenhafte Außernutzungsstellung von Waldbeständen und insbesondere eine Sicherung von Eichen vorgesehen. Eine gesonderte Verortung von Eichen ist daher nicht erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.77**

**5.77** Die Fledermausnistkästen sind fachlich zu betreiben, ihre Annahme ist im ersten, im dritten und folgend jedes 3. Jahr zu belegen. Im Falle der Nicht-Annahme der Nistkästen sind entsprechende Maßnahmen nach Maßgabe der fachlichen Betreuung zu setzen (umhängen, ersetzen...).

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Fledermausnistkästen sind fachlich zu betreiben, ihre Annahme ist im ersten, im dritten und **daraufliegend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren zu belegen**. Im Falle der Nicht-Annahme der Nistkästen sind entsprechende Maßnahmen nach Maßgabe der fachlichen Betreuung zu setzen (umhängen, ersetzen...).

**Zu 5.80**

**5.80** Spätestens 6 Monate vor Umsetzung der Maßnahme ist der Naturschutzbehörde ein Detailkonzept dafür vorzulegen. Mit der Umsetzung ist erst zu beginnen, wenn eine positive Stellungnahme der Naturschutzbehörde dafür vorliegt.

Stellungnahme:

Dieser Maßnahmenvorschlag, welcher sich auf das Ziesel bezieht, entspricht inhaltlich dem Maßnahmenvorschlag 5.82 und ist dort näher präzisiert.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

#### Zu 5.81

**5.81** Die Zubringerstraße im Zieselgebiet zur Ast Strasshof ist erst nach positiver fachlicher Prüfung der Zieselschutzmaßnahmen in Betrieb zu nehmen.

#### Stellungnahme:

Aus dem Maßnahmenvorschlag geht nicht eindeutig hervor, auf welche Maßnahmen sich dieser bezieht. Zum besseren Verständnis bzw. zur besseren Nachvollziehbarkeit ist nach Auffassung der Projektwerberin eine Präzisierung des Maßnahmenvorschlages erforderlich.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Zubringerstraße im Zieselgebiet zur Ast Strasshof ist erst nach positiver Prüfung der fachgerechten Umsetzung der Zieselschutzmaßnahmen **5.39 und 5.40** in Betrieb zu nehmen.

#### Zu 5.82

**5.82** Für die Konzeption der Zieselschutzwände, der Ziesellenkungsmaßnahmen (Mahd) und der Zieseldurchlässe ist der Naturschutzbehörde spätestens ein halbes Jahr vor Baubeginn ein fachlich begründetes Detailkonzept vorzulegen. Das fachlich begründete Detailkonzept enthält Pflegepläne für die Mahd und das Intakthalten der Zieselschutzwände.

#### Stellungnahme:

Nachdem sich dieser Maßnahmenvorschlag zumindest in Teilen auf Maßnahmen bezieht, die in der Bauphase umzusetzen sind, und das Konzept vor Baubeginn zu erstellen ist, handelt es sich primär um einen Maßnahmenvorschlag für die Bauphase.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Projektwerberin die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor Umsetzung ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, den Maßnahmenvorschlag in adaptierter Form der Bauphase zuzuordnen.

Für die Konzeption der Zieselschutzwände, der Ziesellenkungsmaßnahmen (Mahd) und der Zieseldurchlässe ist der Naturschutzbehörde spätestens **1 Monat** vor Baubeginn ein fachlich begründetes Detailkonzept vorzulegen. Das fachlich begründete Detailkonzept enthält Pflegepläne für die Mahd und das Intakthalten der Zieselschutzwände.

**Zu 5.84**

**5.84** Über den Zustand geeigneter Lebensräume für das Rebhuhn und den Bestand des Rebhuhns auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund und auf lebensraumverbessernden Flächen ist im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr und nachfolgend in jedem fünften Jahr der Naturschutzbehörde fachlicher Bericht zu legen. Bei Bedarf sind die nötigen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumeignung von Flächen für das Rebhuhn zu treffen (z.B. Pflegeanpassung, Entstörung).

Stellungnahme:

Die Projektwerberin geht davon aus, dass es sich bei der Bezeichnung von ... vom Vorhaben beanspruchtem Grund... um die Maßnahmenflächen handelt.

Es ist weiters davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über den Zustand der **Maßnahmenflächen** für das Rebhuhn und den Bestand des Rebhuhns auf diesen lebensraumverbessernden Flächen ist im **ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens, im dritten Jahr und nachfolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren** der Naturschutzbehörde fachlicher Bericht zu legen. Bei Bedarf sind die nötigen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumeignung von Flächen für das Rebhuhn zu treffen (z.B. Pflegeanpassung, Entstörung).

**Zu 5.85**

**5.85** Über das Vorhandensein, die Eignung der Fläche und ihre Annahme durch den Kiebitz ist der Naturschutzbehörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens und darauffolgend in jedem 5. Jahr fachlicher Bericht zu legen. Eventuell notwendige Anpassungen

*der Bebauung oder der Pflege sind in den Bericht aufzunehmen. Ebenso ist für eine eventuelle Verlegung der Fläche ein begründetes Konzept im der Verlegung vorangehenden Bericht vorzulegen.*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahme nach 15 Jahren soweit etabliert hat, dass diese dauerhaft Bestand hat.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über das Vorhandensein, die Eignung der Fläche und ihre Annahme durch den Kiebitz ist der Naturschutzbehörde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr **und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung des Zeitraumes von 15 Jahren** fachlicher Bericht zu legen. Eventuell notwendige Anpassungen der Bebauung oder der Pflege sind in den Bericht aufzunehmen. Ebenso ist für eine eventuelle Verlegung der Fläche ein begründetes Konzept im der Verlegung vorangehenden Bericht vorzulegen.

**Zu 5.86**

*5.86 Um die Möglichkeit der weiteren Dokumentation der Wirksamkeit von Maßnahmen für den Triel abzusichern, ist der Bestand des Triels bei Markgrafneusiedl fachlich zu betreuen und seine Entwicklung anhand Brutplätzen und Brutrevieren, Futterplätzen und Sammelplätzen zu dokumentieren. Darüber ist der Naturschutzbehörde jährlich Bericht zu legen. Allfällige Verbesserungsvorschläge sind in den Bericht aufzunehmen.*

Stellungnahme:

Für die Überwachung des Trielbestandes als Schutzgut des Natura 2000 Gebietes ist das Land Niederösterreich zuständig. Ein vom Land Niederösterreich beauftragtes Monitoring besteht bereits.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.87**

*5.87. Um zu belegen, dass das Vorhaben mit seinen Lärmemissionen den Kommunikationsraum des Triels in seinem Brutgebiet bei Markgrafneusiedl unter dem Einfluss gegebener Lärmimmissionen im Trielgebiet während der Betriebsphase nicht verkleinert, ist ein Trielmonitoring zu den in der Maßnahme 1.13 im*

*Teilgutachten Verkehr festgelegten Zeitpunkten erforderlich. Die benötigten Querschnittszählungen des Verkehrs im Bereich des Trielbrutgebietes sind in Maßnahme 1.13 festgelegt. Für das Trielmonitoring sind jedenfalls Querschnittszählungen an der L6 auf Höhe des Trielbrutgebietes (zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl) und an der L11 auf Höhe des Trielbrutgebietes (südlich der ASt Markgrafneusiedl) heranzuziehen. Die Ergebnisse der Zählungen sind auszuwerten, zu interpretieren und mit den Prognosen des Einreichprojektes zu vergleichen. Bei Abweichungen von der Prognose ist die Berechnung des Kommunikationsraums des Triels wie für die Einreichunterlagen (UVE, Einlagen 3-10.1 und WU5) vorzunehmen. Jeweils bis zum Jahresende ist der Naturschutzbehörde ein entsprechender Bericht vorzulegen, der auch eine auf den für das Untersuchungsjahr ermittelten Daten beruhende Prognose für die folgenden 5 Jahre zu enthalten hat. Bei einer festgestellten oder prognostizierten Verkleinerung des Kommunikationsraums um mehr als das in den Einreichunterlagen prognostizierte Ausmaß von 3,4 % sind Maßnahmen zu treffen. Diese sind im entsprechenden Monitoringbericht an die Naturschutzbehörde zu beschreiben. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in dem auf den jeweiligen Bericht folgenden Jahr in Wort und Bild zu dokumentieren.*

### Stellungnahme:

Die jährliche und unlimitierte Erstellung von Verkehrsprognosen mit nachfolgenden umfangreichen Analysen ist aus Sicht der Projektwerberin überschießend. Es wird vielmehr vorgeschlagen, den Analysezeitraum auf das dritte und fünfte Jahr nach Verkehrsfreigabe der S8 zu beschränken, da nach diesem Zeitraum allfällige Effekte im untergeordneten Straßennetz nicht mehr der Projektwirkung der S8 zugeordnet werden können.

Zudem erscheint die Beschränkung auf 3,4% der Kommunikationsfläche ebenfalls überschießend, da aus Sicht der Projektwerberin eine Einschränkung der Kommunikationsfläche von kleiner als 10% als nicht erheblich einzustufen ist (siehe Einlage 3.8-1).

### Der Maßnahmenvorschlag ist daher aus Sicht der Projektwerberin wie folgt zu adaptieren:

Um zu belegen, dass das Vorhaben mit seinen Lärmemissionen den Kommunikationsraum des Triels in seinem Brutgebiet bei Markgrafneusiedl unter dem Einfluss gegebener Lärmimmissionen im Trielgebiet während der Betriebsphase nicht verkleinert, ist ein Trielmonitoring erforderlich. Für das Trielmonitoring sind jedenfalls Querschnittszählungen an der L6 auf Höhe des Trielbrutgebietes (zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl) und an der L11 auf Höhe des Trielbrutgebietes (südlich der ASt Markgrafneusiedl) heranzuziehen. Die Ergebnisse der Zählungen sind auszuwerten, zu interpretieren und mit den Prognosen des Einreichprojektes zu vergleichen. Bei Abweichungen von der Prognose ist die Berechnung des Kommunikationsraums des Triels wie für die Einreichunterlagen (UVE, Einlagen 3-10.1 und WU5) vorzunehmen. **Die Untersuchungen sind im 3. und 5. Jahr nach Verkehrsfreigabe durchzuführen und die Ergebnisse sind jeweils bis zum Jahresende der Naturschutzbehörde in einem entsprechenden Bericht vorzulegen, der auch eine auf den für das Untersuchungsjahr ermittelten Daten beruhende Prognose für die folgenden 5 Jahre zu enthalten hat. Bei einer festgestellten oder prognostizierten Verkleinerung des Kommunikationsraums um das Ausmaß von mehr als 10**

% sind Maßnahmen zu treffen. Diese sind im entsprechenden Monitoringbericht an die Naturschutzbehörde zu beschreiben. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in dem auf den jeweiligen Bericht folgenden Jahr in Wort und Bild zu dokumentieren.

**Zu 5.88**

**5.88** Die Wirkung der Grünbrücke bei km 9,6 als Vernetzungsstruktur ist anhand der Tiergruppen Säugetiere (z.B. Ziesel) und Fledermäuse, jeweils ohne Fallenfänge, fachlich zu überprüfen. Diese Überprüfung ist jeweils im Frühjahr im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße und im fünften Jahr nach Inbetriebnahme der Straße vorzunehmen. Nachfolgend ist die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke anhand Überprüfung auf Störungsfreiheit gegenüber der Naturschutzbehörde jedes dritte Jahr zu bestätigen. Bei Auftreten von Störungen (z.B. Verkehr, Freizeitbetrieb oder sonstiger funktionsbehindernder Nutzungen) ist für deren Beseitigung zu sorgen. Darüber ist jeweils im selben Jahr der Überprüfung Bericht zu legen.

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Funktion der Maßnahme nach 15 Jahren soweit etabliert hat, dass diese dauerhaft Bestand hat.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Wirkung der Grünbrücke bei km 9,6 als Vernetzungsstruktur ist anhand der Tiergruppen Säugetiere (z.B. Ziesel) und Fledermäuse, jeweils ohne Fallenfänge, fachlich zu überprüfen. Diese Überprüfung ist jeweils im Frühjahr im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr **und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren** vorzunehmen. Nachfolgend ist die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke anhand Überprüfung auf Störungsfreiheit gegenüber der Naturschutzbehörde jedes dritte Jahr zu bestätigen. Bei Auftreten von Störungen (z.B. Verkehr, Freizeitbetrieb oder sonstiger funktionsbehindernder Nutzungen) ist für deren Beseitigung zu sorgen. Darüber ist jeweils im selben Jahr der Überprüfung Bericht zu legen.

**Zu 5.89**

**5.89** Die Funktionsfähigkeit aller Grünbrücken als Vernetzungsstruktur ist anhand Überprüfung auf Störungsfreiheit gegenüber der Naturschutzbehörde jedes dritte Jahr zu bestätigen. Bei Auftreten von Störungen (z.B. Verkehr, Freizeitbetrieb oder sonstiger funktionsbehindernder Nutzungen) ist für deren Beseitigung zu sorgen. Darüber ist jeweils im selben Jahr der Überprüfung Bericht zu legen.

Stellungnahme:

Mit Ausnahme der Grünbrücke bei km 9,6 wird bei allen vorgesehenen Grünbrücken ein Weg mitgeführt. Für die Grünbrücke bei km. 9.6 ist diesbezüglich der Maßnahmenvorschlag 5.88 vorgesehen. Eine Verhinderung von Verkehr auf den anderen Grünbrücken, beispielsweise im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung, ist aufgrund der Wegmitführungen nicht möglich. Die Wegmitführungen sind durch Anpassungen der Dimensionierung gemäß RVS 04.03.12 Wildschutz ausreichend berücksichtigt. Nachdem sich Fahrzeugbewegungen überwiegend auf den Tageszeitraum beschränken, ist kein relevanter Konflikt auf sensible, dämmerungs- und nachtaktive Arten wie Wildarten und Fledermäuse ableitbar.

Die Projektwerberin schlägt daher vor, die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 5.90**

**5.90** Über die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Zieseldurchlässe ist im ersten, im dritten und dann in jedem fünften Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein zieselkundlich-fachlicher Bericht vorzulegen, einschließlich eventuell erforderlicher Nachbesserungsmaßnahmen und Anpassungen des Pflegeplans.

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Funktion der Maßnahme nach 15 Jahren soweit etabliert hat, dass diese dauerhaft Bestand hat.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Zieseldurchlässe ist im ersten **Jahr nach Umsetzung der Maßnahme, im dritten und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren** ein zieselkundlich-fachlicher Bericht vorzulegen, einschließlich eventuell erforderlicher Nachbesserungsmaßnahmen und Anpassungen des Pflegeplans.

**Zu 5.91**

**5.91** Die Annahme der Zieseldurchlässe unter dem Zubringer zur Anschlussstelle Strasshof durch das Ziesel ist im ersten, im dritten und dann in jedem fünften Jahr nach Umsetzung der Maßnahme mit geeigneten Hilfsmitteln nachzuweisen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in den Bericht über den Zustand der Zieseldurchlässe aufzunehmen.

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich Maßnahme nach 15 Jahren soweit etabliert hat, dass diese dauerhaft Bestand hat.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Annahme der Zieseldurchlässe unter dem Zubringer zur Anschlussstelle Strasshof durch das Ziesel ist im **ersten Jahr nach Umsetzung der Maßnahme, im dritten und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung des Zeitraumes von 15 Jahren** mit geeigneten Hilfsmitteln nachzuweisen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in den Bericht über den Zustand der Zieseldurchlässe aufzunehmen.

**Zu 5.93**

*5.93 Die Amphibienleiteinrichtung ist auf Bestandsdauer des Vorhabens jährlich jeweils vor der Amphibienwanderung auf ihre Funktionsfähigkeit fachlich zu überprüfen und instand zu halten. Darüber ist eine laufende Dokumentation anzulegen. Im ersten, dritten und fünften Jahr nach Inbetriebnahme der Straße und danach in jedem fünften Jahr ist der Naturschutzbehörde über den Zustand der Amphibienleiteinrichtung und allfällig erforderliche Maßnahmen zu berichten. Erforderliche Maßnahmen wie Reparaturen oder Umbauten sind unverzüglich vorzunehmen.*

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die initiierten Trockenrasen und Gehölze nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Die Amphibienleiteinrichtung ist auf Bestandsdauer des Vorhabens jährlich jeweils vor der Amphibienwanderung auf ihre Funktionsfähigkeit fachlich zu überprüfen und instand zu halten. Darüber ist eine laufende Dokumentation anzulegen. **Im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Straße, im dritten Jahr und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zur Vollendung von 15 Jahren** ist der Naturschutzbehörde über den Zustand der Amphibienleiteinrichtung und allfällig erforderliche Maßnahmen zu berichten. Erforderliche Maßnahmen wie Reparaturen oder Umbauten sind unverzüglich vorzunehmen.

## **06. PFLANZEN UND DEREN LEBENSRÄUME**

**Zu 6.05**

**6.05.** Der Anteil an Schwarzkiefern, die laut Projekt truppweise in nahe Laubmischwaldbegründungen eingebracht werden sollen (FW\_E\_05, \_06, \_07), ist nach fachlichen Gesichtspunkten hinsichtlich genauem Standort, Größe, Umgebung und Pflege zu optimieren. Dafür ist ein fachlich fundiertes Detailkonzept spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Der fachliche Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.

Stellungnahme:

Ist mit "Optimierung des Anteils an Schwarzkiefern" auch dessen Erhöhung gemeint, so sollen seitens des FB Forstwirtschaft Kiefern lediglich trupp- bis gruppenweise in die Bodenschutzanlage (i.S. lineare Gehölzstrukturen, FW\_E\_05) eingebracht werden. Dies deshalb, weil die Schwarzkiefern wenig vital sind (Sturmschäden, Kalamitäten) und derzeit bestehenden Schwarzkiefern-Bestände in Laubholz-Mischbestände forstlich umgebaut werden. Die Optimierung hinsichtlich Standort, Größe, Umgebung und Pflege wird in der landschaftspflegerischen Detailplanung festgelegt.

Aus Sicht der Projektwerberin ist die Vorlage des Detailkonzeptes 1 Monat vor Umsetzung ausreichend.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Der Anteil an Schwarzkiefern, die laut Projekt truppweise in nahe Laubmischwaldbegründungen eingebracht werden sollen (FW\_E\_06, \_07), ist nach fachlichen Gesichtspunkten hinsichtlich genauen Standort, Größe, Umgebung und Pflege zu optimieren. Dafür ist ein fachlich fundiertes Detailkonzept spätestens 1 Monat vor Umsetzung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Der fachliche Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbaubegleitung aufzunehmen.

**Zu 6.6, 5.15, 5.70,**

**6.6** Ergänzend zur vorgesehenen Initiierung von Trockenrasen sind bestehende verbuschende oder ruderalisierte Trockenrasen am Kleinen Wagram westlich von Markgrafneusiedl durch geeignete Pflegemaßnahmen unter fachlicher Betreuung aufzuwerten. Dafür ist ein fachlich fundiertes Detailkonzept spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Der fachliche Bericht über die Umsetzung ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.

**5.70.** Um bleibenden Lebensraumverlust für naturreaumgerechte und teils geschützte Tierarten und kennzeichnende Artengemeinschaften der (verbuschenden) Trockenrasen am Kleinen Wagram zu verhindern, ist eine Fläche von mindestens 1,5 ha Größe mit ähnlicher naturräumlicher Charakteristik wie die beanspruchte am Kleinen Wagram außer Nutzung zu stellen, in ihrem Bestand zu sichern oder zu ergänzen. Der Kleine Wagram ist hier die gesamte Höhenstufe zwischen Deutsch-Wagram und Schlosshof.

**5.15.** Ein Detailkonzept für die Außernutzungstellung einer Fläche vom mindestens 1,5 ha Größe am Kleinen Wagram (s. Maßnahmen Betriebsphase) einschließlich planlicher Verortung und Nachweis der entsprechenden vertraglichen Absicherungen bzw. der Verfügbarkeit der Fläche ist vor Beginn der Bauphase, spätestens 3 Monate vor Baubeginn (Bauphase 0), der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag 6.06 gehen einher mit den Maßnahmenvorschlägen 5.70 und 5.15, weil bereits hier die Außernutzungstellung/Bestandssicherung/Aufwertung von (verbuschenden) Trockenrasen am Kleinen Wagram in einem Ausmaß von 1,5 ha vorgesehen sind. Diese Fläche von 1,5 ha geht weit über die an der AST Deutsch-Wagram beanspruchten Trockenrasen von 3.100 m<sup>2</sup> und die bereits im Projekt vorgesehene Ausgleichfläche von 2.400 m<sup>2</sup> (Code: P\_Öko 02) hinaus und sind daher bei Maßnahme 5.70 (und 5.15) integrierbar.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Ergänzend zur vorgesehenen Initiierung von Trockenrasen sind bestehende verbuschende oder ruderalisierte Trockenrasen am Kleinen Wagram durch geeignete Pflegemaßnahmen unter fachlicher Betreuung aufzuwerten. Hierfür sind die in Maßnahmen 5.70 (und 5.15.) vorgesehenen Maßnahmen der Bestandssicherung von Trockenrasen anrechenbar. Der fachliche Bericht über die Umsetzung ist in den Statusbericht der Umweltbaubegleitung aufzunehmen.**

**Zu 6.8**

**6.8** Der Anteil an Schwarzkiefern, die laut Projekt truppweise in die Strukturpflanzungen FW\_E\_14 und FW\_E\_15 eingebracht werden sollen, ist zu erhöhen, so dass entsprechend dem beanspruchten Schwarzkiefernforst ein von Schwarzkiefern dominierter Bestand begründet wird. Dafür ist ein fachlich fundiertes Detailkonzept –spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Naturschutzbehörde vorzulegen. Der fachliche Bericht darüber ist in den Statusbericht der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin spricht diese Maßnahme gegen waldbauliche Bemühungen im Marchfeld, den Kiefernanteil aufgrund des fortschreitenden Kiefernsterbens in vitale, Eichen-Laubholz-Mischbestände umzubauen. Zudem zeigen die Schwarzkiefern derzeit eine geringe Vitalität (Sturmschäden, Kalamitäten). Daher wurde seitens des FB Forstwirtschaft in den ggst. Ersatzaufforstungsflächen ein maximal trupp- bis gruppenweises Einbringen von Schwarzkiefer vorgeschlagen.

Die Projektwerberin schlägt daher vor die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 6.9**

**6.9** In der Betriebsphase sind die initiierten bzw. angelegten Trockenrasen und Gehölze auf Bestandsdauer des Vorhabens in einem den Zielsetzungen entsprechenden Zustand zu halten. Nötigenfalls sind Nachpflanzungen und fachlich begründete Nachbesserungsmaßnahmen (z.B. Pflegemaßnahmen, Einsaaten) vorzunehmen. Ebenso sind Vorkehrungen gegen das Aufkommen von Neophyten (z.B. Ragweed) zu treffen).

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die initiierten Trockenrasen und Gehölze nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben. Gesetzte Maßnahmen müssen entsprechend der Zielsetzung erhalten, gepflegt, nachgebessert usw. werden.

Die Projektwerberin schlägt daher vor die Maßnahme entfallen zu lassen.

**Zu 6.11**

**6.11** Über die Vegetationsentwicklung auf Maßnahmenflächen und den Grad der Zielerfüllung ist der Naturschutzbehörde im Jahr der Anlage der Flächen, im ersten Jahr nach Anlage der Flächen, im dritten Jahr und darauffolgend in jedem fünften Jahr fachlich Bericht mit Text und Bildteil zu legen.

Stellungnahme:

Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmenflächen nach 15 Jahren soweit etabliert haben, dass diese dauerhaft Bestand haben.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Über die Vegetationsentwicklung auf Maßnahmenflächen und den Grad der Zielerfüllung ist der Naturschutzbehörde im Jahr der Anlage der Flächen, im ersten Jahr nach Anlage der Flächen, im dritten Jahr und darauffolgend in jedem fünften Jahr bis zum vollendeten 15. Jahr fachlich Bericht mit Text und Bildteil zu legen.

**07. GEWÄSSERÖKOLOGIE UND FISCHEREI**

Keine Anmerkungen zu den Maßnahmevorschlägen zum Themenbereich Gewässerökologie und Fischerei

## 08. WILDÖKOLOGIE, JAGD UND WALD

### Zu 8.27

**8.27: Chlorid-Monitoring:** An den in der nachstehenden Karte bezeichneten Standorten 1 bis 10 ist jährlich der Gehalt an Chlorid in den Blattorganen von jeweils 2 Bäumen (1. Nadeljahrgang bei Kiefer oder Laubblätter bei Eiche oder Ahorn) entsprechend den Vorschriften der 2. Verordnung gegen forstschädlichen Luftverunreinigungen (BGBl. Nr. 199/1984) zu untersuchen. Mit den Untersuchungen ist spätestens 1 Jahr vor Verkehrsfreigabe zu beginnen. Die Untersuchungen sind die ersten 10 Jahre während des Betriebs der S 8 fortzuführen, wobei der UVP-Behörde bis 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht über die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen ist. Die Untersuchungen können nach 10 Jahren eingestellt werden, wenn in diesem Zeitraum keine Überschreitungen der Chlorid-Grenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädlichen Luftverunreinigungen festgestellt wurden.

#### Stellungnahme:

Der Beobachtungszeitraum von in Summe 11 Jahren (1 Jahr vor Inbetriebnahme – 10 Jahre nach Inbetriebnahme) erscheint unverhältnismäßig, denn nach spätestens 3 Jahren ab Inbetriebnahme mit den Auswirkungen des Winterdienstes sollten sich Chloridbelastungen am forstlichen Bewuchs – sofern vorhanden – laboranalytisch nachweisen lassen. Es wird daher angeregt, den Beobachtungszeitraum während der Betriebsphase auf 5 Jahre einzuschränken, falls sich keine Grenzwertüberschreitungen ergeben.

#### Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmevorschlages vor:

**Auflage 8.27:** Chlorid-Monitoring: An den in der nachstehenden Karte bezeichneten Standorten 1 bis 10 ist jährlich der Gehalt an Chlorid in den Blattorganen von jeweils 2 Bäumen (1. Nadeljahrgang bei Kiefer oder Laubblätter bei Eiche oder Ahorn) entsprechend den Vorschriften der 2. Verordnung gegen forstschädlichen Luftverunreinigungen (BGBl. Nr. 199/1984) zu untersuchen. Mit den Untersuchungen ist spätestens 1 Jahr vor Verkehrsfreigabe zu beginnen. Die Untersuchungen sind die ersten 5 Jahre während des Betriebs der S 8 fortzuführen, wobei der UVP-Behörde bis 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht über die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen ist. Die Untersuchungen können nach 10 Jahren eingestellt werden, wenn in diesem Zeitraum keine Überschreitungen der Chlorid-Grenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädlichen Luftverunreinigungen festgestellt wurden.

## 09. BODEN UND LANDWIRTSCHAFT

### Zu 9.18

*9.18. Bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen sind über die gesamte Betriebszeit in Bezug auf die Quantität und Qualität des Beregnungswassers so funktionsfähig zu erhalten, dass eine Wassernutzung für landwirtschaftliche Zwecke in bisherigem Umfang bzw. im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses möglich ist. Sollte die Nutzung der Nutzwasserbrunnen infolge des Vorhabens aus quantitativen oder qualitativen Gründen nicht mehr oder nicht mehr in dem bewilligten Ausmaß möglich sein, so sind den Nutzungsberechtigten umgehend Ersatzbrunnen oder ausreichend Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Qualität des Bewässerungswassers sind bei einem vorhabensbedingten Auftreten eines erhöhten Chloridgehalts folgende Maßnahmen zu setzen:*

*Dort, wo die prognostizierte Chloridkonzentration in wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsbrunnen über 90 mg/l zu liegen kommt, sind Monitoringmaßnahmen vorgeschrieben.*

*Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass ein Chloridwert von 115 mg/l überschritten wird, hat die Projektwerberin umgehend den Wasserberechtigten erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode (ab 01.03 bis 31.10.) in der wasserrechtlich bewilligten Menge so zur Verfügung zu stellen, dass die Bewässerung mit den Bewässerungsaggregaten des Wasserberechtigten betrieben werden kann.*

*Dort, wo bereits ein Chloridwert von 110 mg/l und darüber prognostiziert wird, ist in Abhängigkeit von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart bereits mit der Verkehrsfreigabe geeignetes chloridarmes Bewässerungswasser in ausreichender Menge und für die Bewässerung geeigneter Qualität zur Verfügung zu stellen.*

*Bei festgestellten Chloridkonzentrationen über 150 mg/l (Ausgangspunkt für Trendumkehr gemäß der Qualitätszielverordnung Chemie – Grundwasser - 150 mg/l) in wasserrechtlich bewilligten Brunnen, deren Wasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen wird, ist auf alle Fälle Natriumchlorid armes Bewässerungswasser in der wasserrechtlich bewilligten Menge unabhängig von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart zur Verfügung zu stellen, um eine zusätzliche Belastung der Böden durch erhöhte Natriumgaben zu vermeiden.*

#### Stellungnahme:

Die Umformulierung ist darin begründet, als dass der Projektwerberin die Möglichkeit eingeräumt werden muss, auch gelindere Maßnahmen, wie zum Beispiel Verschiebung einzelner Brunnen in Betracht zu ziehen, ohne auf unbestimmte Zeit für jeden Brunnen haften zu müssen. Zudem wird lediglich für 18 Brunnen eine Überschreitung

des Chloridwertes von 110mg/l prognostiziert, während laut Prognose 236 Brunnen mit Ersatzwasser versorgt werden müssten.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen sind über die gesamte Betriebszeit in Bezug auf die Quantität und Qualität des Beregnungswassers so funktionsfähig zu erhalten, dass eine Wassernutzung für landwirtschaftliche Zwecke in bisherigem Umfang bzw. im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses möglich ist. Sollte die Nutzung der Nutzwasserbrunnen infolge des Vorhabens aus quantitativen oder qualitativen Gründen nicht mehr oder nicht mehr in dem bewilligten Ausmaß möglich sein, so sind **zuvor die Gründe für die Qualitätsminderung zu eruieren und den Nutzungsberechtigten, bei Zuordnung der Qualitätsminderung der S8 als Verursacher umgehend Ersatzbrunnen oder ausreichend Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen und bezüglich der Qualität des Bewässerungswassers sind bei einem vorhabensbedingten Auftreten eines erhöhten Chloridgehalts folgende Maßnahmen zu setzen:**

Dort, wo die prognostizierte Chloridkonzentration in wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsbrunnen über 115 mg/l zu liegen kommt, sind Monitoringmaßnahmen (siehe Maßnahmenvorschlag 8.27 und 9.26) vorgeschrieben.

### **Zu 9.22, 9.23 und 9.25**

**9.22:** *Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Nähbereich der Trasse zur Beweissicherung jeweils 2 Bodenbeobachtungsstandorte (Bodenprofile) (je 2 im Abstand von 5 und 15 m südlich und nördlich vom Fahrbahnrand der S 8 im Bereich der Anschlussstelle Deutsch Wagram - und im Bereich zwischen S 8 - km 8 und km 9) zu erstellen und zu dokumentieren. Bei den Beweissicherungsstellen sind in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen umfassend auf bodenchemische und bodenphysikalische Parameter (inkl. pH-Kurven) zu analysieren und die Profile zu dokumentieren. Zusätzlich sind auch die Elemente Antimon (Sb) sowie die Elemente der Platingruppe (PGE) zu analysieren und zu dokumentieren.*

**9.23:** *Zusätzlich sind auf mind. 4 repräsentativen Flächen (2 im Bereich mit geringem Flurabstand von < 2 m und 2 im Bereich mit höherem Flurabstand von > 4 m) in Bereichen, in denen der prognostizierte Chloridgehalt im Bewässerungswasser einen Wert von 150 mg/l überschreitet kann, Bodenproben zu ziehen und in Hinblick auf für die Auswirkungen von Bewässerungswasser bodenrelevante (bodenchemische und bodenphysikalische Parameter wie z.B. den Bodensättigungsextrakt, pH Kurven) zu analysieren (Beweissicherung der Bodenproben).*

**9.25:** In Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht sind 4 Bodenbeobachtungsstandorte anzulegen (je 2 im Abstand von 5 und 15 m südlich und nördlich vom Fahrbahnrand der S 8 im Bereich der Anschlussstelle Deutsch Wagram - und im Bereich zwischen S 8 - km 8 und km 9), bei denen Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen zweimal binnen 5 Jahre hinweg boden-chemisch entsprechend den im Rahmen des Beweissicherung erhobenen Parameter (siehe Fachbericht - Einlage 3-6.4. Kap. 3.3.1 – Bodenbeweissicherung- chemisch physikalische Analytik) und zusätzlich Antimon (Sb) sowie die Elemente der Platingruppe (PGE) zu analysieren.

### Stellungnahme:

Die Maßnahmen 9.22. wird so interpretiert, dass an 2 Standorte (Ast. Dt.-Wagram und km 8-9) in je 2 Profilentfernungen (5m/15m nördlich und südlich) in 2 Tiefenstufen (Oberboden- und Unterboden) Bodenproben zu ziehen sind. Das wären demnach in Summe 16 Bodenproben zzgl. 8 Vegetationsproben. Gem. Auflage zielt die Laboranalytik auf bodenphysikalische sowie bodengeochemische Parameter inkl. pF-Kurven zzgl. PGE-Analytik und Antimon ab. Gem. Maßnahme 9.23. wären nochmals 4 Bodenproben in Abhängigkeit der Flurabstände <2m bzw. >4m zu ziehen und ebenfalls auf bodenphysikalische sowie bodengeochemische Parameter inkl. pF-Kurven zu analysieren.

Die Auflage 9.25 wird so interpretiert, dass sie auf die Betriebsphase abzielt. Hierbei wären 4 Standorte auszuwählen, an denen 2 Tiefenstufen in 2 Profilentfernungen jeweils 2 x (nördlich und südlich) zu beproben wären, d.s. 32 Bodenproben zzgl. Vegetationsproben. Dabei müsste – konform der Auflage 9.22 - das gesamte Untersuchungsprogramm (bodenphysikalische und bodengeochemische Parameter, pF-Kurven, PGE-Untersuchung inkl. Antimon) innerhalb von 5 Jahren 2-mal untersucht werden.

Das o.a. Bodenbeweissicherungsprogramm erscheint aus folgenden Gründen überschießend:

- Vor allem die sehr kostenintensive Analytik der PGE sowie von Antimon hat in den letzten Jahren im Bereich stark befahrener Straßen in Wien keine Belastungswerte gezeigt, die Relevanz dieser Untersuchungen ist daher zu bezweifeln (vgl. Wiener Bodenbericht 2003, MA22, Heft 780, 2004). Es wird daher vorgeschlagen, die PGE-Analytik inkl. Antimon zu streichen.

Aus den zitierten Maßnahmen geht zudem nicht hervor, ob die Tiefenstufen getrennt oder als Mischprobe zu untersuchen wären, ebenfalls ein bedeutender Kostenfaktor. Es wird daher vorgeschlagen, statt zwei Tiefenstufen (= 2 Proben) eine Mischprobe (vermishtes Material aus zwei Tiefenstufen) zu untersuchen.

Vorgeschlagen wird daher eine Vereinheitlichung des Programms – vor und nach Verkehrsfreigabe – im Zeitraum 1 Jahr vor Verkehrsfreigabe bzw. im 3. und 5. Jahr nach Verkehrsfreigabe. In Summe sind jeweils 4 Standorte nördlich und südlich der S8 ausreichend, um sämtliche Flurabstände und Belastungskategorien

abzudecken. An diesen in Summe 8 Standorten wären jeweils 2 Profilentfernungen (5m/15m) mittels einer Mischprobe (Ober- und Unterboden gemischt) zu beproben (in Summe somit 16 Proben).

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**9.22:** Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Nahbereich der Trasse zur Beweissicherung jeweils 2 Bodenbeobachtungsstandorte (Bodenprofile) (je 2 im Abstand von 5 und 15 m südlich und nördlich vom Fahrbahnrand der S 8 im Bereich der Anschlussstelle Deutsch Wagram - und im Bereich zwischen S 8 - km 8 und km 9) zu erstellen und zu dokumentieren. **Das sind demnach 2 x 2 x 2 Standorte = 8 Standorte.** Bei den Beweissicherungsstellen sind in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen **als Mischprobe** umfassend auf bodenchemische und bodenphysikalische Parameter (inkl. pF-Kurven) zu analysieren und die Profile zu dokumentieren.

**9.23:** Zusätzlich sind auf mind. 4 repräsentativen Flächen (2 im Bereich mit geringem Flurabstand von < 2 m und 2 im Bereich mit höheren Flurabstand von > 4 m) = **8 Standorte** in Bereichen, in denen der prognostizierte Chloridgehalt im Bewässerungswasser einen Wert von 150 mg/l überschreitet kann, Bodenproben zu ziehen und in Hinblick auf für die Auswirkungen von Bewässerungswasser bodenrelevante (bodenchemische und bodenphysikalische Parameter wie z.B. den Bodensättigungsextrakt, pF Kurven) zu analysieren (Beweissicherung der Bodenproben).

**9.25:** In Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht sind an den in Auflage 9.22. und 9.23 in Summe 16 Beprobungsstandorten zweimal binnen 5 Jahre hinweg bodenchemisch entsprechend den im Rahmen des Beweissicherung erhobenen Parameter (siehe Fachbericht - Einlage 3-6.4. Kap. 3.3.1 – Bodenbeweissicherung- chemisch physikalische Analytik) zu analysieren.

Zu 9.24

**9.24.** In Bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen für das Bewässerungswasser ist eine wasserechtliche Betriebsaufsicht in Bezug auf das Bewässerungswasser zu installieren, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen kontrolliert und dokumentiert.

Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin liegt die Kontroll und Dokumentationspflicht unter Anwendung der RVS 04.05.11 bei der Umweltbaubegleitung.

Die Projektwerberin schlägt daher vor den Maßnahmenvorschlag wie folgt zu adaptieren:

In Bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen für das Bewässerungswasser ist eine wasserechtliche Betriebsaufsicht in Bezug auf das Bewässerungswasser zu installieren, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen anhand der Ergebnisse der dokumentierten Kontrolltätigkeit der Umweltbaubegleitung prüft.

**Zu 9.26**

**9.26:** Es ist zusätzlich zu dem im Rahmen der hydrogeologischen Beweissicherung vorgeschriebenen Maßnahmen ein Beweissicherungs(Monitoring)programm in Bezug auf den Parameter Chlorid im Bewässerungswasser für alle die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen zu installieren und durchzuführen, für die ein Chloridgehalt von mehr als 90 mg/l prognostiziert wird und die nicht bereits projektgemäß mit chloridarmen Ersatzwasser versorgt werden. Auf Basis von Vergleichsmessungen zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit im Bewässerungswasser ist durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt ein Korrelationsparameter zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit in den vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen zu ermitteln. Danach sind die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen, bei denen ein Chloridwert ab 90 mg/l prognostiziert wird und mit deren Wasser wasserrechtlich bewilligte, chloridempfindliche Kulturen bewässert werden, mit Leitfähigkeitsmessungen auszurüsten. Diese Leitfähigkeitsmessungen können batteriebetrieben ausgeführt werden und müssen über einen Datenspeicher verfügen, mit dem ab dem Beginn der Vegetationsperiode automatisch zu registrierenden Leitfähigkeitswerte mindestens 4-mal täglich gespeichert werden können. Diese Werte sind mind. alle 2 Wochen auszulesen und daraus der Chloridwert zu errechnen und zu dokumentieren. Die Korrelation zwischen elektr. Leitfähigkeit und Chlorid ist für die betroffenen Feldberegnungsbrunnen einmal jährlich am Beginn der Vegetationsperiode durch eine Vergleichsanalyse zu eichen. Bei Auftreten von Chloridwerten im Bereich von  $110 \text{ mg/l} \pm 5 \text{ mg/l}$  sind gegebenenfalls die errechneten Werte auf alle Fälle und umgehend für die betroffenen wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen durch nasschemische Chloridanalysen zu verifizieren.

Bei Überschreiten des Grenzwertes sind die betroffenen Eigentümern erforderlichenfalls in Abhängigkeit der Nutzung schadlos zu halten (z.B. Entschädigung beim Anbau von chloridempfindlichen Kulturen bzw. zur Verfügung Stellung von geeignetem, chloridarmen Ersatzwasser. Für alle anderen Parameter neben dem Chloridwert sind die Werte der Tabellen 9 – 13 des ÖWAV Arbeitsbehelfs Nr. 11 heranzuziehen. Die Ergebnisse der Beweissicherung und das Zurverfügungstellen von Ersatzwasser sind in Berichtsform der UVP-Behörde jährlich zu übermitteln.

Stellungnahme:

Die Auflage geht von einer Beweissicherung von Brunnen mit einer prognostizierten Chlorid-Belastung von 90 mg/l aus, das wären in Summe rd. 236 Brunnen. Dieser Umfang scheint aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt, da im betroffenen Bereich das Ausmaß des Anbaus von salzempfindlichen Nutzpflanzen vergleichsweise gering ist und weiters laut Fachliteratur sowie der einschlägigen Richtlinien und bewässerungstechnischen Empfehlungen die untere Grenze des Salzgehaltes des Bewässerungswassers für salzempfindliche Nutzpflanzen bei 115 mg/l liegt und bis zu einem Wert 180 mg/l noch verträglich ist.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Es ist zusätzlich zu dem im Rahmen der hydrogeologischen Beweissicherung vorgeschriebenen Maßnahmen ein Beweissicherungs(Monitoring)programm in Bezug auf den Parameter Chlorid im Bewässerungswasser für alle die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen zu installieren und durchzuführen, für die ein Chloridgehalt von mehr als 115 mg/l prognostiziert wird und die nicht bereits projektgemäß mit chloridarmen Ersatzwasser versorgt werden. Auf Basis von Vergleichsmessungen zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit im Bewässerungswasser ist durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt ein Korrelationsparameter zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit in den vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen zu ermitteln. Danach sind die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen, bei denen ein Chloridwert ab 115 mg/l prognostiziert wird und mit deren Wasser wasserrechtlich bewilligte, chloridempfindliche Kulturen bewässert werden, mit Leitfähigkeitsmessungen auszurüsten. (.....)

### Zu 9.28

**9.28.** Neben den im Fachbericht Nr. 12 Hydrogeologie und Grundwasser vorgeschriebenen Analysen aus den dort vorgeschriebenen Sonden ist zusätzlich zum Chloridgehalt auch der SAR-Wert, der RSC-Wert und der Gesamtsalzgehalt aus dem Grundwasser zu ermitteln. Diese Analysen sind zur Beweissicherung ab dem Beginn der Vegetationsperiode (Anfang März) im monatlichen Zyklus durchzuführen und auszuwerten. Die Proben sind aus den im Fachbericht Hydrogeologie und Grundwasser festgelegten Kontrollsonden zu entnehmen, und die Analysen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode (Ende Oktober) durchzuführen.

### Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin stellt sich spätestens nach 12 Jahren ein quasistationärer Zustand ein. Daher wird seitens der Projektwerberin vorgeschlagen ein Beweissicherungsprogramm im 1. Jahr vor Verkehrsfreigabe bis 15 Jahre nach Verkehrsfreigabe durchzuführen.

Es wird daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vorgeschlagen:

Neben den im Fachbericht Nr. 12 Hydrogeologie und Grundwasser vorgeschriebenen Analysen aus den dort vorgeschriebenen Sonden ist zusätzlich zum Chloridgehalt auch der SAR-Wert, der RSC-Wert und der Gesamtsalzgehalt aus dem Grundwasser zu ermitteln. Diese Analysen sind zur Beweissicherung **im 1. Jahr vor Verkehrsfreigabe bis 15 Jahre nach Verkehrsfreigabe** ab dem Beginn der Vegetationsperiode (Anfang März) im monatlichen Zyklus durchzuführen und auszuwerten. Die Proben sind aus den im Fachbericht Hydrogeologie und Grundwasser festgelegten Kontrollsonden zu entnehmen, und die Analysen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode (Ende Oktober) durchzuführen.

**Zu 9.30**

**9.30.** *Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitoring der landwirtschaftlich genutzten Feldbrunnen bzw. der Sonden für die hydrologische Überwachung des Grundwassers sind bei erhöhten Chloridkonzentrationen im Grundwasser den Eigentümern von Hausbrunnen sowie weiteren Wasserberechtigten, die wasserrechtlich bewilligte Brunnen z.B. zum Zweck der Bewässerung von öffentlichen Parkanlagen betreiben in Abhängigkeit von der Chloridverträglichkeit der zu bewässernden Pflanzen geeignetes, chloridarmes Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen bzw. Entschädigungen für das aus der kommunalen Wasserversorgung entnommene Bewässerungswasser zu leisten, sodass die Nutzung im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses bzw. für den eigenen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf, das in einem angemessenen Verhältnis zur eigenen Grundfläche steht, erfolgen kann.*

Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag ist aus Sicht der Projektwerberin grundsätzlich umsetzbar, sofern der Ersatz auch durch Ersatzanlagen am Grund der Betroffenen erfolgen kann.

Die Projektwerberin schlägt daher eine Präzisierung vor:

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitoring der landwirtschaftlich genutzten Feldbrunnen bzw. der Sonden für die hydrologische Überwachung des Grundwassers sind bei erhöhten Chloridkonzentrationen im Grundwasser den Eigentümern von Hausbrunnen sowie weiteren Wasserberechtigten, die wasserrechtlich bewilligte Brunnen z.B. zum Zweck der Bewässerung von öffentlichen Parkanlagen betreiben in Abhängigkeit von der Chloridverträglichkeit der zu bewässernden Pflanzen geeignetes, chloridarmes **Ersatzwasser (entsprechend dem in der Umgebung der Entnahmestelle ohne Einfluss der S8 sich ergebende Grundkonzentration)** zur Verfügung zu stellen bzw. Entschädigungen für das aus der kommunalen Wasserversorgung entnommene Bewässerungswasser zu leisten, sodass die Nutzung im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses bzw. für den eigenen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf, das in einem angemessenen Verhältnis zur eigenen Grundfläche steht, erfolgen kann.

## 10. ABFALLWIRTSCHAFT

### Zu 10.6

**10.6** Sollten im Zuge der Bauarbeiten Zweifel an der Qualität des anfallenden Bodenaushubes auftreten und eine Verwertung des Bodenaushubes nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 nicht zulässig sein, so ist die ordnungsgemäße und nachweisliche Entsorgung der betroffenen Aushubmassen durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen aufgrund der Materialanalysen durchführen zu lassen.

#### Stellungnahme:

Der Maßnahmenvorschlag ist aus der Sicht der Projektwerberin zu bestimmt und schließt dadurch mögliche zulässige Verwertungen entgegen des Gedankens der Kreislaufwirtschaft aus.

#### Die Projektwerberin regt an den Maßnahmenvorschlag entfallen zu lassen oder wie folgt zu adaptieren:

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Zweifel an der Qualität des anfallenden Bodenaushubes auftreten und eine Verwertung des Bodenaushubes nach **abfallrechtlichen Rahmenbedingungen** nicht zulässig sein, so ist die ordnungsgemäße und nachweisliche Entsorgung der betroffenen Aushubmassen durch ein befugtes Entsorgungsunternehmen aufgrund der Materialanalysen durchführen zu lassen.

### Zu 10.7

**10.7** Tiefbaurestmassen, die auf den Vorhabensflächen einer Verwertung zugeführt werden, haben den „Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu entsprechen. Bodenaushub, der auf der Vorhabensfläche einer Verwertung zugeführt wird, hat den „Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllungsmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu entsprechen.

#### Stellungnahme:

Der ist der Maßnahmenvorschlag aus der Sicht der Projektwerberin zu bestimmt und schließt dadurch mögliche zulässige Verwertungen aus.

Die Projektwerberin regt daher die folgende Aktualisierung des Maßnahmenvorschlags an:

Die Verwertung von Baurestmassen auf den Vorhabensflächen hat unter Einhaltung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen. Die Verwertung von Bodenaushub hat unter Einhaltung abfallrechtlicher Rahmenbedingungen zu erfolgen.

**Zu 10.20**

**10.20** Vor Baubeginn ist eine multitemporale Luftbildauswertung im Trassenbereich durchzuführen. Dafür ist eine für die Kampfmittelerkundung und Munitionsbergung befugte Fachfirma zu betrauen.

Stellungnahme:

Multitemporale Luftbildauswertung ist als solche ein indirektes Verfahren von mehreren; es gibt viele Möglichkeiten der Kampfmittelerkundung; diese sollten im Entscheidungsbereich der Asfinag gelassen werden.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschläges vor:

Vor Baubeginn ist eine Kampfmittelerkundung mit **geeigneten Maßnahmen** im Trassenbereich durchzuführen. Dafür ist eine für die Kampfmittelerkundung und Munitionsbergung befugte Fachfirma zu betrauen.

**Zu 10.21**

**10.21** An Verdachtsstandorten im gesamten Baubereich der S 8 sind mit geophysikalischen Methoden Blindgängerortungen durchzuführen.

Stellungnahme:

Geophysik sollte im Ermessen der Asfinag liegen; Verdachtspunkte können z.B. am besten gleich durch den Kampfmittelerkunder freigelegt werden; solcherart ergibt sich in sehr vielen Fällen gleich die Beseitigung des Problems. Geophysik ist langsam und kostet, sollte daher nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschläges vor:

An Verdachtsstandorten im gesamten Baubereich der S 8 sind mit **geeigneten Methoden** Blindgängerortungen durchzuführen.

## 11. OBERFLÄCHENWÄSSER UND STRAßENWÄSSER

**Zu 11.31**

**11.31** Als Auftaumittel im Winterdienst dürfen auf der S 8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S 1/S 8 - Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) nur chloridhaltige Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe zum Einsatz kommen.

Stellungnahme:

Die Verwendung von chloridhaltigen Streusalzen stellt zwar den aktuellen Stand der Technik dar. Die ausschließliche Beschränkung auf diese Mittel schließt allerdings künftige Entwicklungen kategorisch aus.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Als Auftaumittel im Winterdienst dürfen auf der S 8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S 1/S 8 - Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) nur chloridhaltige Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe zum Einsatz kommen. Bei Verwendung von anderen Auftaumitteln sind die entsprechenden Nachweise der Umweltwirkungen zu erbringen.

**Zu 11.39**

**11.39** Alle im Rahmen des Beweissicherungsprogramms erhobenen Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Der inhaltliche Aufbau und die Gliederung der Jahresberichte haben im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde zu erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Die Jahresberichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analyseergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.

Stellungnahme:

Die Projektwerberin schlägt vor das Berichtsintervall im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde festzulegen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Alle im Rahmen des Beweissicherungsprogramms erhobenen Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Der inhaltliche Aufbau und die Gliederung der Jahresberichte haben im

Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde zu erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Die Jahresberichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analysenergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.

**Das Berichtsintervall ist im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde festzulegen.**

## 12. HYDROGEOLOGIE UND GRUNDWASSE

### Zu 12.5

**12.5. Das Waschen von Kraftfahrzeugen im Baustellenbereich ist untersagt.**

#### Stellungnahme:

Aus Sicht der Projektwerberin muss das Waschen von Kraftfahrzeugen im Baustellenbereich möglich sein.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

**Das Waschen von Kraftfahrzeugen im Baustellenbereich ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.**

### Zu 12.11

**12.11. An folgenden Grundwassermessstellen müssen Sonden installiert werden, welche eine online Messung des Wasserstandes sowie der Parameter Temperatur und elektrischer Leitfähigkeit durchführen. Diese Messungen sind mittels GSM- oder Funkübertragung auf einen entsprechenden Server zu übertragen. Als Messintervall sind zumindest vier Messungen täglich vorzusehen. Die Datenübertragung auf einen Server hat zumindest täglich zu erfolgen.**

KB\_28W\_02; KB\_28W\_11

KB\_28W\_03; KB\_28W\_13

KB\_28W\_04; KB\_28W\_16

KB\_28W\_05; KB\_28W\_18

KB\_28W\_09; KB\_28W\_19

B-KB 11610; KB-FB4; KB-FB5

Stellungnahme:

Die Online Messung wird seitens der Projektwerberin hinterfragt; die geforderte Aktualität der Daten bzw. Messintervalle liefern voraussichtlich nicht mehr Information, da die ggf. Veränderung der zu überprüfenden Parameter erst in längeren Zeitperioden (Wochen bis Monaten) sichtbar wird. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Mehrkosten stehen in keiner Relation zum erzielbaren Mehrwert gegenüber einer herkömmlichen Messkampagne.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschläges vor:

An folgenden Grundwassermessstellen müssen Sonden installiert werden, welche eine **geeignete** Messung des Wasserstandes sowie der Parameter Temperatur und elektrischer Leitfähigkeit durchführen. **Diese Messungen sind durch Messrunden sowohl analog mittleres Lichtlot und digital auszulesen und auszuwerten. Als Messintervall ist zumindest eine Messung täglich vorzusehen. Die Datenübergabe hat zumindest wöchentlich zu erfolgen.**

### 13. RAUMPLANUNG, SACHGÜTER, ERHOLUNG UND LANDSCHAFTSBILD

#### Zu 13.1

*Bauphase*

13.1. Zur Reduktionen der visuellen Wirkung der Trasse als Fremdkörper und aufgrund der Zerschneidung der offenen Landschaft sind auch im Bereich der Rußbachquerung ostseitig der Trasse (von der Brücke über die L 3023 bei km 2,305 – bis zur Brücke über den Rußbach bei km 2,742) zusätzliche Sichtschutzpflanzungen, analog den Sichtschutzpflanzungen, welche südlich der L3023 beidseits der Trasse vorgesehen sind, erforderlich und diese sind auch dauerhaft zu erhalten.

Die Maßnahme bzw. Wirkung der Maßnahme bezieht sich aus Sicht der Projektwerberin auf die **Betriebsphase** (Anlage), die Maßnahme wird als solche akzeptiert.

#### Zu 13.2

*Beweissicherung und Kontrolle*

*Bauphase*

13.2. Zur Beurteilungen auf Übereinstimmung mit den in der UVE enthaltenen Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Behörde einmal jährlich im Zuge eines Statusberichts, bevorzugt im August, eine Fotodokumentation vorzulegen.

**Bepflanzungsmaßnahmen** an der Trasse erfolgen am **Ende der Ausführungsphase** (nachbereitende Maßnahme). Eine Fotodokumentation bzw. abschließende Feststellung der Umsetzung der Vorgaben kann im Endbericht der Umweltbauaufsicht bzw. Umweltbaubegleitung an die zuständige Behörde (entsprechend RVS 04.05.11) erfolgen.

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Zur Beurteilungen auf Übereinstimmung mit den in der UVE enthaltenen Maßnahmen ist die Umsetzung der Maßnahmen im Zuge des Statusberichts der UBB unter Beifügung einer Fotodokumentation vorzulegen.

### **Zu 13.3**

*Beweissicherung und Kontrolle*

*Betriebsphase*

*Zur Beurteilungen auf Übereinstimmung mit den in der UVE enthaltenen Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Behörde einmal jährlich, bevorzugt im August, bis zum Abschlussbericht eine Fotodokumentation vorzulegen.*

Um eine Präzisierung des Begriffes Abschlussbericht bzw. um die **Präzisierung der Dauer der Maßnahmenkontrolle** in der Betriebsphase wird gebeten. Laut RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen sind folgende Kontrollen vorgesehen: Wirkungskontrolle und Nachkontrolle (ca. 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe).

Die Projektwerberin schlägt daher folgende Adaptierung des Maßnahmenvorschlages vor:

Zur Beurteilungen auf Übereinstimmung mit den in der UVE enthaltenen Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist der Behörde einmal jährlich bis zum Abschlussbericht (5 Jahre nach Verkehrsfreigabe) eine Fotodokumentation vorzulegen.

## **14. KULTURGÜTER**

Keine Anmerkungen zu den Maßnahmenvorschlägen zum Themenbereich Kulturgüter

## **15. ERSCHÜTTERUNGEN**

Keine Anmerkungen zu den Maßnahmenvorschlägen zum Themenbereich Erschütterungen.

VORABZUG

## 2 BESTÄTIGUNG DER FACHLICH INHALTLICHEN RICHTIGKEIT

VORABZUG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gutachterliche Stellungnahme</b> .....	<b>2</b>
2.1	Methodische Vorgaben der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“ zur Bewertung des Ist-Zustandes .....	2
2.2	Anwendung der RVS in Bezug auf die Bewertung von Lebensraumkomplexen des Offenlandes im Untersuchungsgebiet der S8 SCHNELLSTRASSE – Abschnitt West .....	4
2.3	Vorgaben der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“ zur Ermittlung der Verträglichkeit eines Vorhabens .....	5
2.4	Anwendung der RVS in Bezug auf die Ermittlung der Resterheblichkeit (verbleibenden Auswirkungen) für Arten des Offenlandes im Untersuchungsgebiet der S8 Schnellstrasse – Abschnitt West.....	7
2.5	Anwendung der RVS zur Ermittlung des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen für Waldvogelarten	8
<b>3</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>12</b>

## 1 EINLEITUNG

Im Teilgutachten 08 werden für die Feldlerche zusätzlich zu den bereits im Projekt enthaltenen Maßnahmenflächen im Umfang von 10 ha weiter 29 ha an Maßnahmenflächen gefordert (in Summe 39 ha).

Weiters werden im Teilgutachten 08 für Waldvogelarten zusätzlich zu den bereits im Projekt enthaltenen Maßnahmenflächen im Umfang von 9 ha weiter 4 ha an Maßnahmenflächen gefordert.

Die Projektwerberin hält die Forderungen zusätzlicher Maßnahmenflächen unter nachfolgender Begründung nicht für erforderlich.

## 2 GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

### 2.1 METHODISCHE VORGABEN DER RVS 04.03.13 „VOGELSCHUTZ AN VERKEHRSWEGEN“ ZUR BEWERTUNG DES IST-ZUSTANDES

Im gegenständlichen Projekt wurde zur Behandlung der Tiergruppe Vögel nach der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“ (in weiterer Folge als RVS bezeichnet) vorgegangen. In dieser RVS wurden zunächst wertbestimmende Arten definiert, welche im Hinblick auf die Beurteilung der Verträglichkeit eines Projektes im Fokus stehen.

Wertbestimmende Arten im Sinne dieser RVS sind:

- Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL)
- Rastvögel/Zugvogelarten nach Art. 4/Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) (bei Hinweisen auf besonders bedeutende Brutgebiete bzw. bedeutende Zug- bzw. Rastvorkommen)
- Arten der Roten Liste Österreichs und der Bundesländer
- Arten der SPEC-Kategorien 1 bis 3
- Arten, denen in Österreich besondere Schutzverantwortung zukommt

Durch die Definition von wertbestimmenden Arten wird in der RVS zunächst geregelt, welche Vogelarten bei der Erfassung besonders zu berücksichtigen sind. Für solche Arten müssen im Rahmen eines Verfahrens die Vorkommen einzelner wertbestimmender Arten räumlich konkret dargestellt werden (z.B. Lage der Revierzentren), und die Bestandsgröße der jeweiligen Art ermittelt werden (z.B. Anzahl der Reviere oder Brutpaare). Die Bestandsgröße hat für bestimmte Arten bei der Bewertung des Ist-Zustandes besondere Bedeutung.

Im Kapitel 7.2 der RVS wird festgelegt, wie die Bewertung des Ist-Zustandes zu erfolgen hat. Räumliche Bezugseinheiten sind hierbei die im Untersuchungsgebiet abzugrenzenden Lebensraumkomplexe. Die Bewertung dieser Lebensraumkomplexe ist anhand von Kriterien durchzuführen, welche im Bewertungsrahmen im Kapitel 7.2 der RVS dargestellt sind (siehe Tabelle 1).

Kriterien zur Beurteilung sind unter anderem die „Besondere Schutzverantwortung“ (Verantwortlichkeit Österreichs für bestimmte Arten), die „übergeordnete Gefährdungssituation“ von Arten (europaweit, weltweit) sowie der „Gefährungsgrad“ österreichweit oder in den einzelnen Bundesländern.

Bei den Kriterien „besondere Schutzverantwortung“ und „übergeordnete Gefährdungssituation“ wird für eine wertbestimmende Art nur dann eine hohe oder sehr hohe Bedeutung hervorgerufen, wenn sie in einem Lebensraumkomplex hinsichtlich ihrer Bestandsgröße einen bestimmten prozentuellen Schwellenwert gemessen am österreichischen Bestand erreicht oder überschreitet.

Wird der Schwellenwert eines dieser Kriterien nicht erreicht, und lässt sich eine relevante Bedeutung einer wertbestimmenden Vogelart auch nicht aufgrund anderer Kriterien ableiten (z.B. aufgrund des Gefährungsgrades), dann ist eine solche Art für die Bewertung des Ist-Zustandes gemäß dieses Bewertungsrahmens nicht relevant. In der Regel handelt es sich bei solchen Arten um häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten.

Die Bewertung des Ist-Zustandes ist von entscheidender Bedeutung, da sie in weiterer Folge eine wesentliche Ausgangsbasis zur Ermittlung der Erheblichkeit eines Projektes darstellt.

Kriterium	8-9 (gesamtstaatlich, überregional) sehr hoch	7 (regional) hoch	6 (örtlich) mittel	5 (verarmt) gering	4-1 (belastet) keine (sehr gering)
<b>Besondere Schutzverantwortung</b> in besonderem Maße verantwortlich	Vorkommen umfasst mindestens 0,1% des österreichischen Bestandes		-	-	-
stark verantwortlich	Vorkommen umfasst mindestens 1% des österreichischen Bestandes	Vorkommen umfasst mindestens 0,5% des österreichischen Bestandes	-	-	-
<b>Übergeordnete Gefährdungssituation der Art(en)</b>	SPEC 1 Art oder SPEC 2 Art mit mindestens 1% des österreichischen Bestandes	SPEC 2 Art oder SPEC 3 Art mit jeweils mindestens 0,1% des österreichischen Bestandes	-	-	-
<b>Gefährungsgrad der Art(en) in Österreich</b>	mindestens 1 vom Aussterben bedrohte Art (CR) [oder DD]; oder mindestens 2 stark gefährdete Arten (EN); oder neues Brutvorkommen einer als ausgestorben (RE) geführten Art	mindestens 1 stark gefährdete Art (EN); oder mindestens 2 gefährdete Arten (VU); oder mindestens 5 Arten, für die „Gefährdung droht“ (NT)	mindestens 1 gefährdete Art (VU) mindestens 3 Arten, für die „Gefährdung droht“ (NT)	mindestens 1 „Art, für die „Gefährdung droht“ (NT)	-
<b>Gefährungsgrad der Art(en) im Bundesland*</b>		mindestens 1 vom Aussterben	mindestens 1 gefährdete Art; oder	mindestens 1 Art, für die	-

		(Verschwinden) bedrohte bzw. mindestens 1 stark gefährdete Art neues Brutvorkommen einer als ausgestorben (verschollen, verschwunden, ausgerottet) geführten Art	mindestens 3 Arten, für die „Gefährdung droht“ (nahezu gefährdet, potenziell gefährdet)	„Gefährdung droht“ (nahezu gefährdet, potenziell gefährdet)	
<b>Biotoptypischer Artenreichtum/Repräsentanz</b>		auf regionaler Ebene überdurchschnittlich artenreich und biotoptypisch	auf lokaler Ebene überdurchschnittlich artenreich und biotoptypisch	-	-
<b>„Seltenheit“ der Zönose</b>	hinsichtlich des Artbestandes und der Häufigkeit charakteristischer Arten besonders gut ausgeprägtes Beispiel eines in Österreich seltenen Lebensraumtyps (Modellcharakter)		-	-	-

Tabelle 1: Bewertungsrahmen für Brutvögel nach RVS 04.03.13 (Vogelschutz)

## 2.2 ANWENDUNG DER RVS IN BEZUG AUF DIE BEWERTUNG VON LEBENSRAUMKOMPLEXEN DES OFFENLANDES IM UNTERSUCHUNGSGEBIET DER S8 SCHNELLSTRASSE – ABSCHNITT WEST

Im Offenland des Untersuchungsgebietes, welches im Hinblick auf das Vorkommen und die Beurteilung der Feldlerche relevant ist, wurden als Grundlage für die Bewertung des Ist-Zustandes gemäß RVS fachlich abgeleitete Lebensraumkomplexe ausgewiesen. Um eine Fehlbeurteilung zu vermeiden, wurden diese Lebensraumkomplexe großflächig ausgewiesen. Begrenzende Strukturen stellen hierbei lediglich größer dimensionierte Gehölzbestände oder Wälder dar, welche das Agrarland kompartimentieren (beispielsweise Gehölzbestand entlang des Rußbachs, der Wald am Hagerfeld, der Waldbestand östlich der L11 sowie der breite Gehölzbestand im Bereich Klängenfeld).

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine sowohl in Österreich als auch in Niederösterreich ungefährdete Art. Aufgrund ihrer Einstufung als SPEC 3 – Art (= ungünstiger Bewahrungsstatus in Europa, BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004) ist sie jedoch grundsätzlich als wertbestimmende Art zu berücksichtigen.

In den ausgewiesenen – für die Feldlerche relevanten – Lebensraumkomplexen wurde daher in weiterer Folge jeweils der Feldlerchenbestand anhand der im Feld erfassten Reviere ermittelt und geprüft, inwieweit diese Art für die Bewertung des Ist-Zustandes Relevanz erlangt. Dies ist im konkreten Fall dann gegeben, wenn der Bestand der Feldlerche in einem Lebensraumkomplex mindestens 0,1% des österreichischen Bestandes beträgt (Tabelle 1). Als Bezugsgröße zur Ermittlung des Schwellenwertes für eine Art ist hierbei gemäß RVS jeweils der Mittelwert der nationalen Bestandsschätzungen zugrunde zu legen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Einreichunterlagen lagen die damals verfügbaren österreichischen Bestandsschätzungen für die Feldlerche bei 120.000 bis 240.000 Brutpaaren (BAUER ET. AL. 2005). Daraus resultierend ergibt sich ein Mittelwert von 180.000 Brutpaaren. Davon abgeleitet ergibt ein Bestand von 180 Brutpaaren der Feldlerche 0,1% des Österreichischen Bestandes.

Mittlerweile liegen für die Feldlerche aktualisierte Bestandsschätzungen für Österreich vor. Aktuell liegen diese Schätzungen bei 100.000 bis 150.000 Brutpaaren (DVORAK ET RANNER 2014). Daraus resultierend ergibt sich ein Mittelwert von 125.000 Brutpaaren. Davon abgeleitet ergibt ein Bestand von 125 Brutpaaren der Feldlerche 0,1% des Österreichischen Bestandes.

Die Analyse der Bestandszahlen für die Feldlerche ergab, dass der Schwellenwert von 0,1% in keinem der Lebensraumkomplexe erreicht wurde. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen österreichischen Bestandsschätzungen. In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Analyseergebnisse veranschaulicht.

Lebensraumkomplex Nr.	Erfasste Feldlerchenreviere	% EP	% aktuell	Mittlere Bestandsschätzung EP	Mittlere Bestandsschätzung aktuell	0,1% EP (BP)	0,1% aktuell (BP)
1	68	0,04	0,05	180000	125000	180	125
4	86	0,05	0,07				
6	68	0,04	0,05				
7 Westteil	30	0,02	0,02				
7 Nordteil	26	0,01	0,02				
9	17	0,01	0,01				
12	79	0,04	0,06				
13	8	0,004	0,01				

Tabelle 2: Prozentueller Anteil des Feldlerchenbestandes in den einzelnen Lebensraumkomplexen in Bezug auf die österreichischen Bestandsschätzungen, % EP = prozentueller Anteil auf Basis der österreichischen Bestandschätzungen zum Zeitpunkt der Einreichung, % aktuell = prozentueller Anteil auf Basis der mittlerweile aktualisierten österreichischen Bestandschätzungen, BP = Brutpaare

Demzufolge ist die Feldlerche gemäß dem Bewertungsrahmen nach RVS für die Bewertung der Lebensraumkomplexe des Offenlandes nicht ausschlaggebend. Für die Bewertung des Offenlandes relevant sind jedoch in Österreich bzw. in Niederösterreich gefährdeten wertbestimmenden Arten Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz.

Aufgrund ihrer Einstufung als „gefährdet“ sind die Lebensraumkomplexe des Offenlandes gemäß dem Bewertungsrahmen nach RVS als mittel bewertet worden.

### 2.3 VORGABEN DER RVS 04.03.13 „VOGELSCHUTZ AN VERKEHRSWEGEN“ ZUR ERMITTLUNG DER VERTRÄGLICHKEIT EINES VORHABENS

In Weiterer Folge werden gemäß der RVS die Auswirkungen (Eingriffsausmaß) eines Vorhabens auf Vögel ermittelt. Das Eingriffsausmaß ist artspezifisch zumindest für wertbestimmende Arten durchzuführen. Auch

hierfür gibt es in Kapitel 7.4.2 der RVS einen vorgegebenen Rahmen zur Bewertung des Eingriffsausmaßes mit 5 Skalenstufen (kein-gering-mittel-hoch-sehr hoch).

Zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit, welche letztendlich für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Projektes ausschlaggebend ist wird schließlich die Bedeutung des Lebensraumkomplexes mit der Bewertung des Eingriffs (Eingriffsausmaßes) verschnitten, dargestellt in der nachfolgenden Abbildung 1.

		Bewertung des Eingriffs				
		kein*	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Lebensraumkomplexes (Istzustand)	keine	keine	keine	keine	keine	keine
	gering	keine	keine	keine	keine	keine
	mittel	keine	keine	mittel	mittel	mittel
	hoch	keine	keine	hoch	hoch	hoch
	sehr hoch	keine	keine	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Abbildung 1: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit gemäß RVS

In der RVS ist im Kapitel 7.7 festgelegt, dass eine Resterheblichkeit (die verbleibenden Auswirkungen) mit den Wertstufen mittel und höher als erheblich im Sinne des UVP-G zu bewerten ist.

Demzufolge sind bei einer mittleren Eingriffserheblichkeit für wertbestimmende Vogelarten artspezifisch Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, die Resterheblichkeit (verbleibenden Auswirkungen) auf ein geringes Maß zu senken. Wie die Maßnahmen zu bewerten sind, ist in der RVS im Kapitel 7.6 wiederum in 5 Skalenstufen definiert (keine-gering-mittel-hoch-sehr hoch).

Zur Ermittlung der Resterheblichkeit erfolgt schließlich eine Verschneidung der Eingriffserheblichkeit mit der Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit (Kompensationswert), dargestellt in der nachfolgenden Abbildung 2.

		Eingriffserheblichkeit				
		keine	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Kompensationswert	kein	keine		mittel	hoch	
	gering	keine		mittel	hoch	
	mittel	keine			mittel	hoch
	hoch	keine	keine			mittel
	sehr hoch	keine	keine	keine	keine	

Abbildung 2: Schema zur Ermittlung der Resterheblichkeit gemäß RVS

Zwar steht in der RVS nicht explizit, dass dabei jene wertbestimmenden Arten zu betrachten sind, welche die Bewertung des Ist-Zustandes begründen. Allerdings ergibt sich dies in logischer Konsequenz im Zusammenhang mit den in der RVS dargestellten Verschneidungsschritten.

Wertbestimmende Arten, welchen für die Bewertung eines Lebensraumkomplexes keine Bedeutung haben, oder lediglich zu einer geringen Bewertung eines Lebensraumkomplexes führen, können selbst bei höherer Betroffenheit gemäß der RVS nicht zu einer mittleren Resterheblichkeit (verbleibenden Auswirkungen) und somit zu einer Erheblichkeit des Projektes führen, da eine Eingriffserheblichkeit mit der Bewertung mittel oder höher nicht erreicht werden kann.

## 2.4 ANWENDUNG DER RVS IN BEZUG AUF DIE ERMITTLUNG DER RESTERHEBLICHKEIT (VERBLEIBENDEN AUSWIRKUNGEN) FÜR ARTEN DES OFFENLANDES IM UNTERSUCHUNGSGEBIET DER S8 SCHNELLSTRASSE – ABSCHNITT WEST

Wie im Kapitel 2.2 dargestellt wurden die Lebensraumkomplexe des Offenlandes im Untersuchungsgebiet der S8 als mittel bewertet (Ist-Zustand). Ausschlaggebend für diese Bewertung sind hierbei die Arten Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz.

Für alle drei Arten werden durch das Vorhaben hohe Auswirkungen (ein hohes Eingriffsausmaß) prognostiziert.

In Verschneidung der Bewertung des Ist-Zustandes (mittel) mit der Bewertung des Eingriffsausmaßes (hoch) ergibt sich gemäß der Verschneidungsmatrix (Abbildung 1) eine mittlere Eingriffserheblichkeit. Ohne entsprechende Maßnahmen sind die Auswirkungen somit als erheblich im Sinne des UVP-G zu bewerten.

Daher wurden zur Kompensation dieser Auswirkungen für diese Vogelarten Maßnahmen entwickelt, die hinsichtlich ihres Kompensationswertes als hoch bewertet werden.

In Verschneidung der Eingriffserheblichkeit (mittel) mit der Bewertung des Kompensationswertes (hoch) ergibt sich gemäß der Verschneidungsmatrix (Abbildung 2) eine geringe Resterheblichkeit (geringe verbleibende Auswirkungen). Erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVP-G sind somit nicht ableitbar.

Die Feldlerche ist wie in Kapitel 2.2 ausgeführt für die Bewertung der Lebensraumkomplexe nicht ausschlaggebend und kann daher für sich betrachtet entsprechend der Bewertungsschritte in der RVS nicht zu einer relevanten Resterheblichkeit (verbleibende Auswirkungen) führen.

Zusätzliche Maßnahmen für die Feldlerche sind daher nicht erforderlich, um eine Verträglichkeit des Projektes zu erreichen.

Die Feldlerche wurde im Projekt jedoch insofern berücksichtigt, als dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Lage und Ausgestaltung als Teilausgleich auch für diese Art wirksam sein werden.

## **2.5 ANWENDUNG DER RVS ZUR ERMITTLUNG DES BEDARFS AN KOMPENSATIONSMABNAHMEN FÜR WALDVOGELARTEN**

Im Teilgutachten 08 wird für Waldvogelarten zusätzlich zu den bereits im Projekt enthaltenen Maßnahmenflächen im Umfang von 9 ha weiter 4 ha an Maßnahmenflächen gefordert.

Begründet wird dies im Teilgutachten 08 damit, dass es neben den im Projekt dargestellten Auswirkungen auf Waldvogelarten offenbar zu zusätzlichen relevanten flächigen bzw. lärmbedingten Auswirkungen in weiteren Lebensraumkomplexen des Untersuchungsgebietes kommt; etwa im Wald bei Hagerfeld und dem breiten Waldstreifen am Klingensfeld an der Grenze Obersiebenbrunn/Gänserndorf. Weiters ist aufgrund der verzögerten Wirksamkeit sowie der bereits bestehenden Lebensraumfunktion der im Projekt vorgesehenen Maßnahmenflächen ein Verhältnis von 1:1,5 anzusetzen.

In den Projektunterlagen (vgl. Einlage 3-8.1) wurden die beiden angesprochenen Waldbereiche am Hagerfeld (Teilraum 5 in Einlage 3-8.1) und Klingensfeld (Teilraum 10 in Einlage 3-8.1) hinsichtlich ihrer Wertigkeit als gering bewertet. Für die Bewertung ausschlaggebende Vogelarten in diesen Lebensraumkomplexen sind im Wald am Hagerfeld Baumpieper und Nachtigall, im Waldstreifen am Klingensfeld die Nachtigall. Der Baumpieper ist österreichweit mit „Gefährdung droht“ (NT „Near threatened“) eingestuft. Die Nachtigall ist für Niederösterreich als „potenziell gefährdet“ eingestuft.

Nach dem Bewertungsrahmen der RVS ergibt sich demnach eine geringe Bewertung dieser Lebensraumkomplexe (siehe Kapitel 2.1, Tabelle 1). Bei den anderen grundsätzlich wertbestimmenden Arten, wie Turmfalke, Grünspecht und Turteltaube handelt es sich um in Österreich und Niederösterreich ungefährdete Vogelarten, welche für die Bewertung dann eine Rolle spielen, wenn sie hinsichtlich ihrer

Bestandsgröße einen gewissen Schwellenwert gemessen am österreichischen Bestand überschreiten (siehe hierzu Ausführungen in Kapitel 2.1). In den beiden angesprochenen Lebensraumkomplexen werden jedoch hierfür relevante Bestandsgrößen nicht erreicht, sodass diese Arten für die Bewertung nicht ausschlaggebend sind.

Die Auswirkungen (Eingriffsintensität) auf die beiden bewertungsrelevanten Vogelarten Baumpieper und Nachtigall werden in den Projektunterlagen (vgl. Einlage 3-8.1) in beiden Lebensraumkomplexen für beide Arten als hoch bewertet.

In Verschneidung der Bewertung des Ist-Zustandes (gering) mit der Bewertung des Eingriffsausmaßes (hoch) ergibt sich gemäß der Verschneidungsmatrix (Abbildung 1, Kapitel 2.3) eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Die Resterheblichkeit (verbleibende Auswirkungen) ist Verschneidung gemäß der Matrix in Abbildung 2 (Kapitel 2.3) auch ohne Maßnahmen als gering zu bewerten. Maßnahmen sind demnach nicht zwingend erforderlich. Nachdem – wie in der RVS – eine Resterheblichkeit erst ab der Wertstufe mittel als erheblich im Sinne des UVP-G zu bewerten ist, kann eine Unverträglichkeit des Vorhabens nicht abgeleitet werden.

Wie in den Projektunterlagen dargestellt kommt es für Waldvogelarten im Lebensraumkomplex mit mittlerer Bewertung (Teilraum 8) Habitatverlusten und lärmbedingten Beeinträchtigungen im Ausmaß von rd. 5 ha (vgl. Einlage 3-8.1). Demgegenüber sind im Projekt lebensraumverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von 9 ha vorgesehen. Das im Teilgutachten 08 geforderte Verhältnis von 1:1,5 ist damit jedenfalls berücksichtigt.

Der im Teilgutachten 08 geforderte zusätzliche Flächenumfang an Waldausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.

### 3 LITERATURVERZEICHNIS

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vogel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Band I und II. AULA- Verlag Wiebelsheim.

DVORAK, M. & A. RANNER (2014): Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG Berichtszeitraum 2008 bis 2012. Endbericht. Im Auftrag der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. – Wien. 18 S.

BMVIT, FSV (2007): RVS 04.03.13 – Vogelschutz an Verkehrswegen. – Umweltschutz, Flora und Fauna an Verkehrswegen: 20 S. +Anhang; Wien.

## 4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit gemäß RVS .....	6
Abbildung 2: Schema zur Ermittlung der Resterheblichkeit gemäß RVS .....	7

## 5 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertungsrahmen für Brutvögel nach RVS 04.03.13 (Vogelschutz) .....	4
Tabelle 2: Prozentueller Anteil des Feldlerchenbestandes in den einzelnen Lebensraumkomplexen in Bezug auf die österreichischen Bestandsschätzungen, % EP = prozentueller Anteil auf Basis der österreichischen Bestandsschätzungen zum Zeitpunkt der Einreichung, % aktuell = <i>prozentueller Anteil auf Basis der mittlerweile aktualisierten österreichischen Bestandsschätzungen</i> , BP = Brutpaare .....	5



(Vertritt)

Bürgerinitiative Marchfeld (BIM)  
Wolfgang Rehm  
Semperstr37/13  
1180 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/IVVS4, UVP-Verfahren Landverkehr (UVP-Behörde)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien,  
ivvs4@bmvit.gv.at

Wien, am 03.04.2016

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S8- West“ erstmals kundgemacht mit GZ. BMVIT-312.408/0016-IV/ST-ALG/2013 - Vollmacht**

Die Bürgerinitiative Marchfeld (BIM) als Partei des ggst. Verfahrens erteilt dem beauftragten Ingenieurbüro Dr. Vrtala mit Sitz in Salzgasse 28 4240 Freistadt vertreten durch den Inhaber Dr. Aron Vrtala die

## VOLLMACHT

zur Vertretung in der ab 5.4.2016 anberaumten mündlichen Verhandlung betreffend das gegenständliche Verfahren. Dr. Vrtala ist somit berechtigt allein oder gemeinsam mit den weiteren Vertretern des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales diesen in der mündlichen Verhandlung zu vertreten, beinhaltend für den Vollmachtgeber zu sprechen und in seinem Namen Anträge zu stellen.

Wolfgang Rehm  
(Vertreter und Zustellbevollmächtigter)



Umweltorganisation VIRUS -  
Verein Projektwerkstatt  
für Umwelt und Soziales  
c/o WUK-Umweltbureau  
Währingerstr.59  
1090 Wien  
virus.umweltbureau@wuk.at  
0699/12419913  
ZVR:505949056

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/IVVS4, UVP-Verfahren Landverkehr (UVP-Behörde)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien,  
Übermittlung via email  
ivvs4@bmvit.gv.at

Wien, am 03.04.2016

**Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „S8- West“ erstmals kundgemacht mit GZ. BMVIT-312.408/0016-IV/ST-ALG/2013 - Vollmacht**

Der Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales - Umweltorganisation VIRUS als Partei des ggst. Verfahrens erteilt dem beauftragten Ingenieurbüro Dr. Vrtala mit Sitz in Salzgasse 28 4240 Freistadt vertreten durch den Inhaber Dr. Aron Vrtala die

### VOLLMACHT

zur Vertretung in der ab 5.4.2016 anberaumten mündlichen Verhandlung betreffend das gegenständliche Verfahren. Dr. Vrtala ist somit berechtigt allein oder gemeinsam mit den weiteren Vertretern des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales diesen in der mündlichen Verhandlung zu vertreten, beinhaltend für den Vollmachtgeber zu sprechen und in seinem Namen Anträge zu stellen.

DER UMWELT UND SOZIALES

Wolfgang Rehm  
(Vereinsvorsitzender)

Umweltorganisation  
Verein  
für Umwelt  
und Soziales  
  
Eva Kaufmann  
(Vereinsvorsitzende)

**Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien**  
**Stadtamtsdirektor**

Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
BMVIT – IV/IVVS4(UVP-Verfahren Landverkehr)  
Postfach 201  
1000 Wien



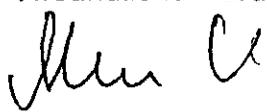
Gerasdorf bei Wien, 04.04.2016

Betr.: GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016  
Mündliche Verhandlung im Großverfahren betreffend das  
Bundesstraßenvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)  
(Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf,  
Deutsch-Wagram, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf und  
Obersiebenbrunn

Als Bürgermeister der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien teile ich Ihnen mit, dass das Ingenieurbüro Dr. Vrtala, Salzgasse 28, 4240 Freistadt, die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien im Verfahren Bundesstraßenvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße vertritt und Herr Dr. Aron Vrtala mit einer Vertretungsvollmacht ausgestattet ist.

Herr Dr. Aron Vrtala wird daher die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien in der am Dienstag, dem 5. April 2016 um 09.30 Uhr im Festsaal der Arbeiterkammer Bezirksstelle Gänserndorf, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf anberaumten mündlichen Verhandlung in der im Betreff erwähnten Angelegenheit vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

  
  
Mag. Alexander VOJTA  
Bürgermeister



**MARKTGEMEINDE STRASSHOF AN DER NORDBAHN**  
Verw. Bez. Gänserndorf  
Bahnhofstraße 22, 2231 Strasshof an der Nordbahn  
Tel.: 02287/2208  
Fax: 02287/2208/30  
E-mail: [gemeinde@strasshofandernordbahn.gv.at](mailto:gemeinde@strasshofandernordbahn.gv.at)  
UID-Nr.: ATU16219900

Strasshof, am 5. April 2016

**VOLLMACHT**

Herr GGR Walter LITZENBERGER wird bevollmächtigt, die Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn bei der mündlichen Verhandlung betreffend Umweltverträglichkeitsgutachten für das Bundesstraßenbauvorhaben S8 am 6. April 2016 zu vertreten und das Stimmrecht auszuüben.



Bürgermeister

Ludwig Deltl

## VOLLMACHT

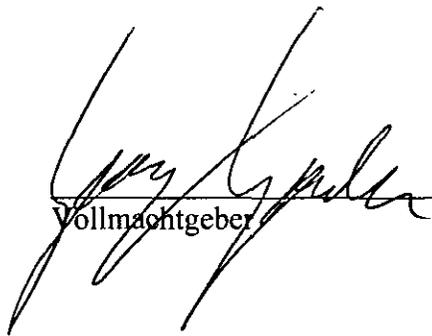
Die Vollmachtgeber GEORG GARBNER

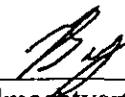
räumt dem Bevollmächtigten THOMAS NEYDNER

die Befugnis ein, in ihrem/seinem Namen

bei der UVP-Verhandlung Schnellstraße S8/Knoten S1/S8 zu

handeln.

  
Vollmachtgeber

  
Vollmachtvertreter

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Günther Kussmann

Adresse: Bauernfeldstraße 115, 2310 Strasshof

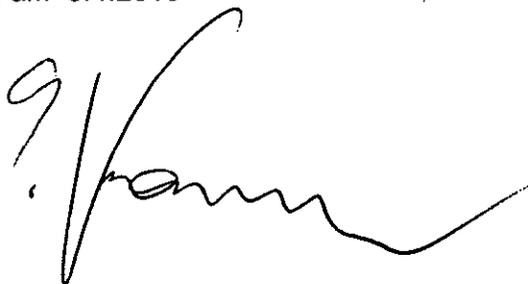
Vertretung für: Umweltgemeinderat Strasshof

Vorbringen:

Wir befürworten den Bau der S 8, weil das Vorhaben Strasshof vom Durchzugsverkehr massiv entlastet und die Lebensqualität von ca. 80.000 Menschen verbessert. Dzt. herrscht in Strasshof ein Durchzugsverkehr von 15.000 Fahrzeugen täglich.

Gänserndorf, am 5.4.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Gregor ISER

Adresse: 2232 Parbasdorf 32

Vertretung für: Gde. Parbasdorf

Vorbringen:

Die Gemeinde Parbasdorf steht dem Autobahnprojekt positiv gegenüber. Fordert aber im Bereich der LH 6 ergänzende Maßnahmen im Hinblick auf den Schwerverkehr.

Gänserndorf, am 5.4.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Fritz Quirgst, Bgm. Deutsch-Wagram

Adresse: 2232 Deutsch-Wagram

Vorbringen:

Wir brauchen dringend eine Verkehrsentslastung für die Region und besonders für Deutsch-Wagram, da wir jeden Tag mehrere Stunden Stop and Go Verkehr haben, mit der entsprechenden Lärmbelastung, Abgasbelastung und Verlust von Lebenszeit für die tausenden Pendler. Im Konkreten gibt es an der B 8 im Deutsch-Wagramer Gemeindegebiet ab der Einmündung der L 13 (Bockfließler Straße) bis zu 30.000 Fahrzeugen täglich. Die B 8 bewirkt durch ihre heillose Überlastung daher eine Teilung unserer Stadt, da eine Querung oft nur sehr schwierig möglich ist. Die Kreuzung B 8/L 6 ist mit 35.000 Fahrzeugen täglich der am stärksten befahrene Punkt im untergeordneten Wegenetz im Weinviertel – und dies bei einem hohen Anteil von Lkws.

Aufgrund des extrem hohen Verkehrsaufkommens gibt es zu der Errichtung einer hochrangigen Straße, eben der S 8, keine sinnvolle und wirkungsvolle Alternative.

Im Zuge der Planung der S 8 wurden von mir bzw. seitens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram die Trassenführung, die Anschlussstellen, die notwendigen Feldwegquerungen, die Grünbrücken etc. eingebracht, um eine möglichst gute Verkehrsentslastung für unsere Stadt und die Region zu bewirken bei möglichst großer Schonung von Natur und Umwelt.

Die möglichst rasche Errichtung der S 8 bedeutet für uns daher eine erhebliche Steigerung der Lebensqualität, eine positive Perspektive für die wirtschaftliche Entwicklung und die Bevölkerungsentwicklung und hat daher eine sehr hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Auch der erhebliche Zeitverlust durch den Stau für die tausenden von Pendlern wird dann der Vergangenheit angehören. Die S 8 würde daher eine Lebensader für uns und die Region darstellen.

Gänserndorf, am 5.4.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Ing. Heinz Mutzek

Adresse: Maschlgasse 114, 1220 Wien

Vertretung für: Bürgerinitiative „Netzwerk Verkehrsregion Wien/NÖ“

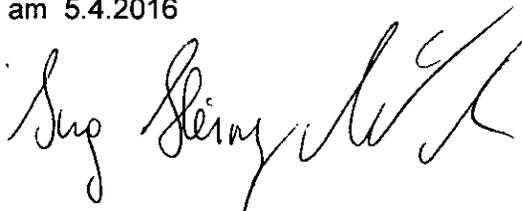
Vorbringen zur Stellungnahme von Bgm. Fritz Quirgst:

Als Vertreter der Bewohner, die vom gebündelten Verkehrsstrom der S 8 betroffen sein werden, möchte ich anmerken:

Sie sagen, die Autofahrer verlieren ihre Lebenszeit, wenn sie im Stau stehen müssen, doch der Verkehr stoppt zukünftig an den Engstellen am Stadtrand von Wien. Die Autofahrer stehen zukünftig dort im Stau und unsere Wohngebiete werden belastet!

Gänserndorf, am 5.4.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Rene Lobner, Bürgermeister

Adresse: 2230 Gänserndorf, Rosengasse 64

Vertretung für: Stadtgemeinde Gänserndorf

Vorbringen:

Ein klares Ja zur S 8. Dieses Infrastrukturprojekt ist die Lebensader für die ganze Region. Diese Straße steht für mehr Lebensqualität, Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum. 1000 Bewohnerinnen und Bewohner der betreffenden Gemeinden als auch Pendlerinnen und Pendler leiden unter der aktuellen Verkehrssituation. Deshalb brauchen wir möglichst rasch die Errichtung der S 8.

Gänserndorf, am 05.04.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Hansmann Thomas

Adresse: 3109 St.Pölten, Wiener Straße 54

Vertretung für: NÖ-Umweltanwaltschaft

Vorbringen:

Die Errichtung einer höherrangigen Straße wie der S 8 bringt die NÖUA in eine ambivalente Situation. Ihre Aufgabe laut NÖ Umweltschutzgesetz besteht nämlich darin, die Interessen des Umweltschutzes zu vertreten, gleichzeitig aber auch andere Interessen insbesondere wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen hat.

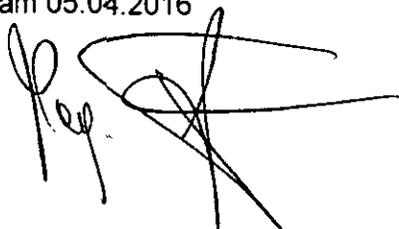
Die Errichtung einer höherrangigen Straße führt stets zu einem Eingriff in den Landschaftsraum sowie zu Auswirkungen auf Mensch und Tiere.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass alle Einwendungen, welche die NÖUA zum ggstdl. Vorhaben eingebracht hat, mittlerweile zufriedenstellend im Vorhaben berücksichtigt worden sind. Allein im Bereich Naturschutz gibt es mittlerweile etwa 100 Auflagen. Und auch bzgl. der betroffenen Lebensräume sind bereits vorab ausreichende Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt worden.

In der Abwägung sämtlicher Interessen stellt sich die Errichtung der Marchfelds Schnellstraße als alternativlos dar. Dies deshalb, weil die S 8 einen wertvollen Beitrag zur Entlastung der Bevölkerung zahlreicher Gemeinden, wie etwa Strasshof, Parbasdorf, Gänserndorf und Deutsch-Wagram darstellt. Derzeit ist eine hohe Belastung der betroffenen Bevölkerung durch stundenlangen Stop and Go –Verkehr gegeben, insbesondere durch Lärm und Emissionen. Außerdem benötigt es eine hochrangige Verkehrsverbindung nach Bratislava. Auch die Bevölkerungsentwicklung sowie die wirtschaftlichen Bedürfnisse bedürfen der S 8. Die NÖUA spricht sich daher eindeutig für die Realisierung dieses Projekts aus.

Gänserndorf, am 05.04.2016

Unterschrift:



S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Pozarek Werner, Bgm

Adresse: 2283 Obersiebenbrunn, Max-Mitlöhnerstraße 8

Vertretung für: Marktgemeinde Obersiebenbrunn

Vorbringen:

Die Marktgemeinde wünscht den ehebaldigsten Bau der S 8 West. Die Gemeinde ist vom massiven Schwerverkehr durch die Schottergruben betroffen. Die Schwerverkehrsrelation verläuft jetzt durch das Ortsgebiet über die L 9 Richtung Markgrafneusiedl. Aus Sicht der Gemeinde ist die Planung zu kurz, eine Verlängerung der ggstdl. S 8 West bis Schönfeld wäre sinnvoll. Durch das ggstdl. Projekt ist die Verlagerung des Schwerverkehrs auf die L 9 Richtung Gänserndorf zu erwarten.

Gänserndorf, am 05.04.2016

Unterschrift: 

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Mag. Wilhelm-Wolfgang Strapetz

Adresse: 1220 Wien, Fingerhutweg 9

Vertretung für: DI Constanze Strapetz

#### Vorbringen:

Die im Bescheid angegebenen objektseitigen Maßnahmen (Schalldämmlüfter) sind von der ASFINAG objektspezifisch zu prüfen und ein Lüftungskonzept für alle in Frage kommenden Wohngebäude zu erbringen. Die Querlüftung ist wichtig für die Lüftung von Gebäuden und somit eine Sicherheit gegen die sommerliche Erwärmung der Gebäude ist, sollte gewährleistet werden. Es sollte für jedes Wohnobjekt, für das objektseitigen Maßnahmen vorgesehen sind, ein Nachweis erbracht werden, dass die Lüftung mit Schalldämmlüftern ausreichend ist. Dieser Nachweis ist wichtig, um das Risiko der Schimmelbildung durch unzureichendes Lüften zu vermeiden. Es ist jedes dieser Wohnobjekte von einem Sachverständigen im Bestand zu prüfen und eine Bestandsaufnahme der Fensterlüftung laut ÖNorm 8110-3 zu erbringen. Ein Lüftungskonzept und der Nachweis über die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung der Aufenthaltsräume dieser Gebäude ist lt. ÖNorm 8110-3 bei Wegfall der Querlüftung und Einsatz der Schalldämmlüfter in diesen Wohnobjekten vom Projektentwickler den Grundeigentümern vorzulegen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Schalldämmlüfter keine Verschlechterung der Lüftung des Hauses darstellen. Es ist somit der Ist-Zustand dieser Wohnobjekte durch ein Gutachten sicher zu stellen und der Nachweis zu erbringen, dass gegenüber den Bestand lüftungstechnisch keine Nachteile für die Aufenthaltsräume entsteht. Die in Frage kommenden Schalldämmlüfter und die Lüftungsnachweise der Gebäude sind inklusive deren Produktdaten vor Projektbeginn den Grundeigentümern und Objektbesitzern bekannt zu geben. Es sind Schalldämmlüfter zu wählen, die sowohl eine vorgewärmte Zuluft als auch eine Abluft haben. Die Kosten dieser Planungsaufgaben und Gutachten sind für alle Wohnobjekte, wo objektseitige Maßnahmen geplant sind, von der ASFINAG zu übernehmen. Da Schimmel in den Räumen ein beträchtliches Gesundheitsrisiko darstellt, ist diese Maßnahme unbedingt erforderlich. Folgeschäden aufgrund von Schimmelbildung in den mit Schalldämmlüftern ausgestatteten Gebäuden sind von der ASFINAG als Projektentwickler zu verantworten. Die Vorgehensweise ist im Bescheid festzuhalten.

Hinweis auf einen Verfahrensfehler:

Warum ist aus lärmtechnischer Sicht alleine eine Verordnung heranzuziehen, die es zum Zeitpunkt des Beginns des UVP-Verfahrens am 19.11.2011 noch nicht gegeben hat. Diese VO wird zusätzlich derzeit vom VwGH in Frage gestellt. Teile diese VO werden als gesetzeswidrig geprüft. Häuser, die nach dem Start des UVP-Verfahrens eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt, obwohl das UVP-Verfahren noch nicht einmal abgeschlossen ist. Das ist meines Wissens nicht rechtmäßig, wenn eine Partei sich die Gesetze zurecht biegen kann, weil man im Laufe des Verfahrens darauf gekommen ist, dass die Grenzwerte zu niedrig sind. Die bestehende Lärmschutz-VO ist erst am 2.9.2014 in Kraft getreten und bis dahin galten die ÖNormen als Richtlinien, die für das UVP-Verfahren heranzuziehen sind. Für uns ist das ein Verfahrensfehler, der hier stattfindet.

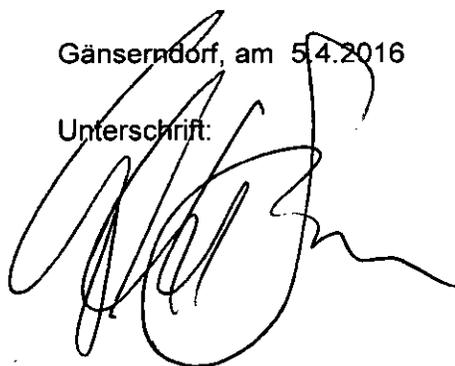
Erholungsgebiet, ökologische Ausgleichsfläche und Landschaftsschutzgebiet – Forderung auf Einhaltung der von der Politik versprochenen Erholungsflächen

Es wird davon ausgegangen, dass nur der Schall an den Fassaden wichtig ist. Das Gebiet ist als Bauklasse 1 gewidmet und wird in der Flächenwidmung als Grünraum und Erholungsgebiet geführt. Die Gärten gelten als Grün- und Erholungszone und sind daher auch als solche in die Berechnung einzubeziehen. Lt. ÖNorm B 8115-2 liegen für dieses Gebiet die Grenzwerte der Schallimmission bei 40 dB in der Nacht und 50 db am Tag. Da derzeit im Siedlungsgebiet Invalidensiedlung ein mit Parkanlage gewidmetes Gebiet auf dem Grundstück 502/16 und 503/14 besteht, ist der zu erwartende Lärmpegel Lden am Tag zu hoch, da die Parkanlage als Erholungsgebiet als ÖNorm 5021 S Schallimmissionsgrenzwerte von 50 dB am Tag haben soll. Der dzt. geplante Lden am Tag übersteigt diesen Wert um 10 dB.

Das gesamte Gebiet von der Seestadt Aspern bis zur Wiener Landesgrenze im Osten und Norden wird derzeit in das größte Wiener Erholungsgebiet nördlich der Donau in den „Norbert Scheed-Wald“ umgewidmet. Auch dieser Wald wird ein Erholungsgebiet. Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist diese als landwirtschaftlich genutzte Fläche als Landschaftsschutzgebiet eingezeichnet. Teile des Waldes bestehen schon neben der Ausgleichsfläche der Asperner Seestadt im Gebiet nördlich der Thujagasse. Auch in diesem Gebiet ist der Lärmpegel Lden am Tag von 60 dB zu hoch. Auf einem Hinweisschild wird die Bevölkerung aufgefordert, sich ruhig zu verhalten.

Gänserndorf, am 5.4.2016

Unterschrift:



Constantine Jurgutz

S 8 Marchfeld Schnellstraße  
Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West)  
UVP-Verfahren  
Mündliche Verhandlung ab 5. April 2016

Name: Tröster Gottfried,

Adresse: 2232 Deutsch-Wagram, Parbasdorf 25

Vertretung für:

Vorbringen:

Ich bin betroffener Bürger von der Gemeinde Parbasdorf und bin Mitglied des Gemeinderates. In meiner Umgebung hat sich der PKW-Verkehr in letzter Zeit ver Hundertfacht, etwa 300 PKW pro Stunde. Auch der LKW-Verkehr hat sich verdoppelt. In Zukunft ist durch den Marchfeldkogel noch mehr LKW-Verkehr zu erwarten. Ich fordere daher eine zusätzliche AST für LKWs. Auch im Gemeindegebiet sind auf der LH 6 Maßnahmen zu setzen. Ich bin prinzipiell für den Bau der S 8 aber die gesamte Problematik des LKW Verkehrs sollte schon jetzt abgeklärt werden.

Im Bereich LH 6 /S1 sind beim Parkplatz Rodungen vorgesehen und die erforderlichen Ersatzaufforstungen sollen im Gemeindegebiet Parbasdorf realisiert werden. Auf einer Länge von 4 km entlang der LH 6 sind derzeit Wildwarner installiert. Diese sind täglich verschmutzt und müssten aufwendig gereinigt werden. Zusätzlich kommt es zu 10 Wildunfällen pro Jahr was mit hohen Kosten (Schadenswert ca. € 100.000,- jährlich) verbunden ist. Ich fordere dass die Wildwarner durch einen Wildzaun ersetzt werden sollen, dessen Errichtung günstiger ist. Ich ersuche um eine rasche Realisierung der S 8 unter Berücksichtigung der oa. Einwände.

Gänserndorf, am 05.04.2016

Unterschrift:



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List  
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List  
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka  
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Admont

In Kooperation mit:

ENGLMAIR  
DUURSMA-KEPPLINGER  
Rechtsanwalt GmbH

Dametzstrae 6/5, Stock  
A-4020 Linz  
Tel. +43 (0) 732 23 99 99  
Fax +43 (0) 732 23 99 99-40  
office@edkra.at  
www.edkra.at

o/28

An das  
Bundesministerium fur Verkehr, Innovation und Technologie  
BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
Postfach 201  
1000 Wien

personlich vorgelegt im Rahmen der mundlichen Verhandlung am 05.04.2016

Wien, am 04. April 2016  
4312/10 - /mb - 36989.doc

**BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016;  
S 8 Marchfeld Schnellstrae; Stellungnahme;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorerst halten wir fest, dass die List Rechtsanwalts GmbH mit der Vertretung der rechtlichen Interessen von Herrn Ing. Leopold Haindl, geboren am 20.08.1957 in Wien, wohnhaft in Altes Dorf 16, 2282 Markgrafneusiedl, sowie von der Burgerinitiative fur ein lebenswertes Marchfeld, beauftragt und bevollmachtigt wurde.

## I. NICHT KORREKT UND VIEL ZU NIEDRIG BERECHNETE LUFTSCHADSTOFFEMISSIONEN UND -IMMISSIONEN IN DER BAUPHASE

### 1. Angaben im Einreichprojekt und in der UVE

#### 1.1. Einreichprojekt 2010, Baukonzept und Materialbewirtschaftung

Im Einreichprojekt 2010, Baukonzept und Materialbewirtschaftung (IBK Ingenieurburo Kronawetter, Mai 2012) finden sich folgende Angaben, die fur die

Girokonto (IBAN):  
AT53 2011 1295 3509 9500  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):  
AT26 2011 1295 3509 9501  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479  
DVR-Nr.: 4004411  
Kanzlei-Code: P131434

Ermittlung des Verkehrsaufkommens und damit für die Ermittlung der Luftschadstoffemissionen in der Bauphase relevant sind.

Angaben zur Massenermittlung Erdbau (Seite 10) (alle Angaben betreffen aufgelockertes Material)

- Oberbodenabtrag auf landwirtschaftlichen Flächen: 694.200 m<sup>3</sup>, Oberbodenauftrag 184.200 m<sup>3</sup>, Grünbrücken 6.000 m<sup>3</sup>, Überschuss 504.000 m<sup>3</sup>
- Erdmassenabtrag 2.217.900 m<sup>3</sup>, davon 2.175.800 m<sup>3</sup> Schotter; Verwendung als Schüttmaterial 1.644.600 m<sup>3</sup> und für untere und obere ungebundene Tragschicht (350.500 m<sup>3</sup>), Überschuss 231.700 m<sup>3</sup>.
- Untere ungebundene Tragschicht 232.800 m<sup>3</sup>, obere ungebundene Tragschicht 117.700 m<sup>3</sup>

Seite 12: *„Gemäß dem Fachbericht Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie, Altablagerungen (...) kann überschüssiges Abtragsmaterial nach entsprechender Aufbereitung als untere und obere ungebundene Tragschicht eingebaut werden. Für die Aufbereitung sind fehlende Kornfraktionen zuzuliefern. Die angenommene Kubatur beträgt 35.000 m<sup>3</sup> (locker) (...), das entspricht etwa 10 % der Summe des Materialbedarfs (locker) der einzubauenden unteren und oberen Tragschicht.“*

- Seite 9: *„Überschuss Oberboden und wertvolle Schotter werden dem Wirtschaftskreislauf zugeführt“*

Angaben zur geplanten Aufbereitungsanlage: (Seite 9)

*„Für die Herstellung der unteren und der oberen ungebundenen Tragschicht kann lt. Fachbericht Geologie und Geotechnik (...), gegebenenfalls nach*

*Aufbereitung, der überschüssige Abtrag verwendet werden. Material das eventuell zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen für die Aufbereitung erforderlich ist muß angeliefert werden.*

*Die Aufbereitung der Abtrags- bzw. Aushubmassen erfolgt in der, nördlich der Trasse bei km 8,0, vorgesehenen Aufbereitungsanlage (Ausmaß ca. 15.000 m<sup>2</sup>).“*

#### Angaben zum geplanten Zwischenlager:

*Seite 9: „Auf derselben Fläche, die insgesamt ca. 55.000 m<sup>2</sup> groß ist, ist eine Zwischenlagerfläche (ca. 40.000 m<sup>2</sup>) vorgesehen.“*

*Seite 43: „Teile der Überschussmassen werden dabei zur Aufbereitung und zur Weiterverwendung als Dammschüttmaterial und für die untere und obere ungebundene Tragschicht zur vorgesehenen Aufbereitungsanlage (Ausmaß der Anlage ca. 15.000 m<sup>2</sup>) nördlich der Trasse bei km 8,0 geführt bzw. von dort wieder angeliefert. Darüber hinaus anfallende Überschussmassen die nicht unmittelbar abtransportiert werden, können auf der ebenfalls in diesem Bereich situierten Zwischenlagerfläche (Größe ca.40.000 m<sup>2</sup>) gelagert werden.“*

*Seite 18 f.: „Die Kapazität dieser Zwischenlagerfläche beträgt ca. 200.000 m<sup>3</sup> (Ann. Ø Schütthöhe = 5 m → 40.000 m<sup>2</sup> x 5 m = 200.000 m<sup>3</sup>). Der sich daraus ergebende Pufferzeitraum beträgt ca. 44 Wochen (Anm. Volumen 200.000 m<sup>3</sup>, 36 Fahrten/Tag f. Verfuhr Überschuss Erdmassen (siehe Tabelle 52), Ladevolumen 12 m<sup>3</sup> / Fahrt, 1 Woche = 6 Arbeitstage, → (200.000 m<sup>3</sup> / (36 Fahrten x 12 m<sup>3</sup>) / 6 Arbeitstage = 77 Wochen).“*

#### Angaben zur Fahrtenermittlung (Seite 16 ff.)

- Externe LKW-Fahrten: Fahrten durch Abtransport Oberbodenüberschuss und Erdmassenüberschuss sowie Fahrten durch Antransport Tragschichtmaterial, bituminös gebundenes Material, Beton, etc.; Seite 19: *„In Summe sind demnach 67.872 einfache externe Fahrten (...) über die Bauzeit für den Straßenbau erforderlich.“*
  
- Interne LKW-Fahrten (Seite 20): *„Um das worst case Szenario darzustellen wird davon ausgegangen, daß die gesamten Abtragsmassen innerhalb des Baubereiches transportiert werden müssen. Unter den getroffenen Annahmen generieren jedoch tatsächlich nur die Massen, die wieder zum Einbau bestimmt sind, interne Fahrten auf der Baustelle. Das heißt bei der Ermittlung der internen Fahrten wird die mögliche Zwischenlagerung berücksichtigt. Aus der Massenermittlung geht hervor, daß im gesamten Baubereich rund 2.217.900 m<sup>3</sup> (Tabelle 1) Erdmassenabtrag in lockerem Zustand zu bewegen sind. Die Erdmassen werden mit Muldenkippern zu 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen transportiert. Das ergibt 73.930 einfache Fahrten (Tabelle 6). Für den Transport des zum Andecken benötigten Oberbodens rd. 190.200 m<sup>3</sup> (Tab. 1) sind 6.340 Fahrten (Tabelle 6) erforderlich. Der Transport des Materials für die obere und untere ungebundene Tragschicht, sowie für die Auffüllung Bankett und Filterkies (in Summe rd. 376.700 m<sup>3</sup> (Tabelle 3)) bedingt 12.557 interne Fahrten (Tabelle 6). In den Bauphasen 0 und 5 werden für Baumaterial 630 bzw. 1512 interne Fahrten angesetzt (Tabelle 6). In Summe ergibt dies 94.969 einfache interne Fahrten. Zur Berücksichtigung der Leerfahrten werden die einfachen Fahrten mit zwei multipliziert. Daraus ergeben sich 189.938 Fahrten. Enthalten sind dabei auch die Fahrten zur Aufbereitungsanlage.“*

Angaben zur Transportabwicklung:

Seite 33 (Beschreibung Phase 1):

*„Ziel dieser Phase ist die Herstellung einer durchgehenden Baustraße über*

*das gesamte Baufeld damit der Massentransport durchgeführt werden kann.“*

Seite 43 (Beschreibung Phase 3):

*„Die Erschließung sowie der Massentransport erfolgt dabei ausschließlich auf der Baustraße im Trassenverlauf.“*

Angaben zur Arbeitszeit (Seite 8):

Bis zu 6 Arbeitstage pro Woche, tägliche Arbeitszeit von max. 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

1.2. UVE, Fachbeitrag „Luft und Klima“ (Laboratorium für Umweltanalytik, März 2014)

Allgemeine Angaben zur Verkehrsabwicklung in der Bauphase (Seite 139):

*„Aus Abbildung 46 und Abbildung 47 ergeben sich im relevanten Zeitabschnitt 92 100 interne bzw. 69 500 externe LKW-Fahrbewegungen, die auf der Trasse bzw. im Trassenbereich erfolgen. Für die Emissionsabschätzung wurde die Annahme getroffen, dass auf der Trasse für jede interne Fahrbewegung eine Länge von 3 km, für jede externe eine Länge von 2 km – aufgrund mehrerer Baustellenzufahrtsmöglichkeiten ist die Wegstrecke für externe Fahrten auf der Trasse kürzer anzusetzen – zurückgelegt wird. Zusätzlich wurden Annahmen für Personal- und Mannschaftstransporte (100x2 PKW-FB/d und 30x2 LNF-FB/d) getroffen. Externe Fahrten müssen zusätzlich auf die Baustellenzufahrtsstraßen umgelegt werden. Hier wurde angenommen, dass sich die 69 500 LKW-Fahrbewegungen im relevanten Zeitfenster zu gleichen Teilen auf die 10 möglichen Zufahrtsstraßen (vgl. Abbildung 6 im Baukonzept, IBK, EZ.2-6.1) aufteilen, wobei ein Aufschlag von 20% zur Berücksichtigung einer nicht gleichmäßigen Aufteilung auf die*

*Zufahrtsstraßen einberechnet wurde. Details zu Annahmen und Emissionen durch die Fahrbewegungen finden sich in Tabelle 96 im Anhang.“*

#### Allgemeine Angaben zur Emissionsermittlung Bauphase (Seite 28., Punkt 2.2.9)

„Für den Betrieb einer Großbaustelle im Nahbereich von Siedlungsgebieten und einem Gebiet mit hoher Vorbelastung ist es wesentlich, dass ein konsequenter Einsatz staubmindernder Maßnahmen erfolgt, um eine Minimierung von Staubemissionen und den daraus resultierenden Immissionen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen gelten als Stand der Technik, sind bereits im Baukonzept weitgehend enthalten und werden in diesem Fachbeitrag im Kapitel Maßnahmen präzisiert. Die Maßnahmen sind jedoch als Projektbestandteil zu betrachten. Emissionsmindernde Maßnahmen wurden somit bei der Bilanzierung bereits berücksichtigt.“

#### Angaben zur Emissionsberechnung - Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen (Seite 29, Punkt 2.2.9.1)

*„Für die Berechnung der Staubemissionen durch Fahrten auf unbefestigten, nicht staubfreien Straßen und Wegen werden Emissionsfaktoren der US EPA AP 42, 13.2.2 (unpaved roads) in der aktuellen Fassung herangezogen.“*

Aus den auf Seite 30 wiedergegebenen Eingangsdaten der Berechnung ergibt sich, dass 100 Niederschlagstage mit einer Niederschlagsmenge von > 1 mm und eine Staubbeladung von 5 g/m<sup>2</sup> angenommen wurden.

#### Angaben zur Emissionsberechnung - Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf befestigten Baustraßen (Seite 30, Punkt 2.2.9.2)

Die Staubemissionen durch Wiederaufwirbelung auf befestigten Straßen wurden nach US-EPA AP 42 13.2.1 (paved roads) berechnet. Es wurden 100 Niederschlagstage im Jahr und ein Feinanteil (Staubbeladung der

Straßenoberfläche von 3,0 g/m<sup>2</sup> im Bereich von Baustellenausfahrten über eine Länge von 300 m, ansonsten 0,4 – 1,0 g/m<sup>2</sup> („beeinflusst“) bzw. 0,1 g/m<sup>2</sup> („unbeeinflusst“) angesetzt.

Tabelle 96 (Emissionsangaben Bauphase) auf Seite 196 kann entnommen werden, dass als „beeinflusst“ mit 1,0 g/m<sup>2</sup> und 0,4 g/m<sup>2</sup> weitere jeweils ca. 300m angenommen wurden.

Angaben zur Maßnahmenwirksamkeit:

Aus Tabelle 96 (Emissionsangaben Bauphase) auf Seite 196 ergibt sich, dass eine Emissionsminderung bei den Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen von 75% angesetzt wurde.

Baustellenverkehr S8 West, Baumonate 19-30														
Nr.	Quellebez.	Anmerkung		Straßen-	Verkehrs-	Länge	PKW	LNf	LKW	SNF	Radlader	Typ	Minderung	
	f.Austal			typ	situation	km	FB	FB	FB	FB	FB		%	
1	S8	int	Trasse	lt. Baukonzept, PKW+LNf geschätzt	offroad	IONS1	3,00	60 000	18 000	-	92 100	-	offroad	75%
2	S8	int	Trasse	lt. Baukonzept, PKW+LNf geschätzt	offroad	S&G	0,10	60 000	18 000	-	92 100	-	offroad	100%
3	S8	int	Trasse	1360000 m <sup>2</sup> in BM 19-30; 4 m <sup>2</sup> je Hub	offroad	IONS1	0,03	-	-	-	-	660 000	offroad	75%
4	S8	ext	Trasse	externe LKW auf der Trasse (+ 20%)	offroad	IONS1	2,00	-	-	83 300	-	-	offroad	75%
4	S8	ext	Trasse	externe LKW auf der Trasse (+ 20%)	offroad	S&G	0,10	-	-	83 300	-	-	offroad	100%
5	L6_01	ext	vornach B6	1/10 aser ext. FB (inkl. 20% Aufschnac	road	IO1	0,30	6 000	1 600	8 330	-	-	road	0%

Angaben zu vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen:

Seite 158 (Maßnahmen Bauphase): „Nicht staubfrei befestigte Baustraßen (dazu gehören auch als Verkehrsflächen genutzte Teile der Rohtrasse), Lagerflächen, etc. innerhalb der Baustelle werden an trockenen Tagen während der Zeit der Benützung feucht gehalten. Zusätzlich werden bei sehr trockenen Verhältnissen auf den nicht staubfrei befestigten Baustraßen die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß RVS 04.02.12 eingehalten (max. 30 km/h).“

Angaben zur Ausbreitungsrechnung:

Die Abschätzung der Immissionen für die Bauphase erfolgte mit dem Ausbreitungsmodell Austal 2000. Nähere Angaben zu wesentlichen

Eingangsparametern der Simulationsrechnungen, wie v.a. der Rauigkeitslänge, der Maschenweite des Rechengitternetzes, der Art und genauen Lage der Emissionsquellen, der Lage der Monitorpunkte etc. fehlen.

Aus Abbildung 128, Seite 334 und Abbildung 129, Seite 335 kann – so weit dies auf Grund der Auflösung der Grafiken möglich ist - entnommen werden, dass ein geschachteltes Rechengitternetz mit einer Maschenweite von ca. 25m (engeres Rechengitternetz) bzw. von ca. 50m (weiteres Rechengitternetz) verwendet worden ist.

## **2. Umweltverträglichkeitsgutachten**

### **2.1. Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima**

Im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima, verfasst von Dr. Kathrin Baumann-Stanzer/ZAMG, datiert mit 10.2.2016, werden unter Punkt 4.1, Seite 27 ff. (Auswirkungen in der Bauphase) zunächst die Ergebnisse des UVE-Fachbeitrags „Luft und Klima“ zusammenfassend wie folgt wieder gegeben:

*„Für die Emissionsabschätzung wurde die Annahme getroffen, dass auf der Trasse für jede interne Fahrbewegung eine Länge von 3 km, für jede externe eine Länge von 2 km – aufgrund mehrerer Baustellenzufahrtsmöglichkeiten ist die Wegstrecke für externe Fahrten auf der Trasse kürzer anzusetzen – zurückgelegt wird. Hier fallen im Zeitraum mit der stärksten Bau- und Transporttätigkeit 92.100 interne bzw. 69.500 externe LKW-Fahrbewegungen auf der Trasse bzw. im Trassenbereich an. Zusätzlich wurden Annahmen für Personal- und Mannschaftstransporte (200 PKW-Fahrten pro Tag und 60 LNF-Fahrten pro Tag) getroffen. Externe Fahrten müssen zusätzlich auf die Baustellenzufahrtsstraßen umgelegt werden. Hier wurde angenommen, dass sich die 69.500 LKW-Fahrbewegungen im relevanten Zeitfenster zu gleichen Teilen auf die 10 möglichen Zufahrtsstraßen aufteilen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der LKW-Verkehr auf den Zufahrtsstraßen nicht*

immer ganz gleich verteilt erfolgt, wurden die Gesamtzahl der externen LKW-Fahrten im 12monatigen Zeitraum des maximalen Transportverkehrs noch um 13.800 Fahrten (rund 20%) erhöht.

Die höchsten prognostizierten  $\text{NO}_2$ -Zusatzbelastungen in der Bauphase sind bei den nächsten Anrainern mit  $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$  irrelevant gering. Unter Berücksichtigung einer bestehenden Hintergrundbelastung von rund  $14 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$  liegt auch bei den am meisten betroffenen Anrainern damit die Gesamtbelastung in der Bauphase im Jahresmittel bei der Hälfte des Grenzwertes. Auch für den maximalen  $\text{NO}_2$ -Halbstundenmittelwert sind mit einer maximalen Gesamtbelastung von knapp unter  $170 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in der Bauphase keine Überschreitungen des IG-L Grenzwerts von  $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten.

Die prognostizierten  $\text{PM}_{10}$ -Zusatzbelastungen im Jahresmittel in der stärksten Bauphase erreichen mit bis zu  $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  3,5 % des Grenzwertes nach IG-L und liegen damit in der Größenordnung der Irrelevanzschwelle. Ausgehend von einer Grundbelastung von rund  $27 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{10}$  wird in der Gesamtbelastung der Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nach IG-L sicher eingehalten.  
[Hervorhebung nicht im Original]

In Genehmigungsverfahren sind nach IG-L §20 Absatz 3 im gegenständlichen Fall 35 Tage mit Tagesmittelwerten größer  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{10}$  pro Jahr zulässig. Die Anzahl der zusätzlichen Tage mit Überschreitungen wurde in der UVE aus dem Zusammenhang des  $\text{PM}_{10}$  JMW und den TMW-Überschreitungen abgeleitet. Bei einer  $\text{PM}_{10}$ -Zusatzbelastung in der stärksten Bauphase von bis zu  $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel ergeben sich statistisch gesehen 5 zusätzliche Tage mit Tagesmittelwerten über  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{10}$ . Bei einer Grundbelastung von 30 Überschreitungstagen pro Jahr erreicht die Gesamtbelastung in der stärksten Bauphase nach dieser Abschätzung die nach IG-L § 20 (3) im gegenständlichen Fall maximal zulässige Anzahl an Überschreitungstagen (35 Tage pro Jahr). Dieser Wert stellt eine „worst case“ Abschätzung dar, da

*der zugrunde liegende Jahresmittelwert unter der Annahme berechnet wurde, dass alle Monate mit dem höchsten Transportaufkommen und Baumaschineneinsatz in ein Kalenderjahr fallen.*

*...*

*Die Zusatzbelastungen zur Staubdeposition in der Bauphase sind nach den Ergebnissen der Immissionsberechnung an einigen Aufpunkten mit rund 10 bis 20 mg/m<sup>3</sup> (entspricht 5 bis 10 % des Grenzwertes nach IG-L) geringfügig erhöht. Bei einer Grundbelastung von 70 mg/m<sup>3</sup> (40-50% des Grenzwertes) ergibt sich jedoch keine Überschreitung des IG-L-Grenzwertes von 210 mg/m<sup>3</sup>.“*

Auf Seite 32 des Gutachtens wird sodann erörtert, wie stark sich die Aufteilung des Baustellenverkehrs auf die 10 Zufahrtsstrecken verschieben darf, ohne grenzwertrelevante Erhöhungen der PM<sub>10</sub>- oder NO<sub>2</sub>-Immissionen bei den Anrainern hervorzurufen:

*„Ein (vermutlich unrealistischer) Maximalfall wäre, dass der gesamte Baustellenverkehr über eine einzige Zufahrtsstraße erfolgt. Dies würde bedeuten, dass anstelle der in der Berechnung berücksichtigten 28 LKW-Fahrten pro Tag maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag auf einer Strecke auftreten könnten, was eine Erhöhung der Immissionen infolge des Transportverkehrs um einen Faktor 9 bei den an dieser Straße befindlichen Anrainern zur Folge hätte.*

*Auch im unwahrscheinlichen Fall, dass dies im Laufe eines gesamten Kalenderjahres so erfolgt, wären hinsichtlich des JMW für NO<sub>2</sub> keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten, sehr wohl jedoch Zusatzbelastungen deutlich über der Irrelevanzschwelle. Überschreitungen des HMW-Grenzwerts wären in diesem Fall nur bei gleichzeitigem Auftreten ungünstiger Ausbreitungsverhältnisse fallweise möglich, wenn es innerhalb der täglichen Arbeitszeit zusätzlich zu einer Häufung der Transportfahrten kommt.*

Hinsichtlich des JMW  $PM_{10}$  wären Zusatzbelastungen infolge der maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag auf einer Strecke zwar deutlich über der Irrelevanzschwelle, würden jedoch unter Berücksichtigung der Vorbelastung dennoch auch unter ungünstigsten Annahmen einen JMW der Gesamtbelastung knapp unter dem JMW-Grenzwerts für  $PM_{10}$  ergeben. Hinsichtlich der maximalen Anzahl der Tage mit TMW über  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $PM_{10}$  ist entscheidend, wie Tage mit maximalem Transportverkehr mit ungünstigen meteorologischen Verhältnissen und etwaiger hoher Hintergrundbelastung zusammentreffen. Für diese Größe kann ein Auftreten von mehr als den zulässigen 35 Überschreitungstagen für den Fall, dass bis zu 252 LKW-Fahrten an einem Tag auf einer der Zufahrtsstrecken erfolgen, rechnerisch keinesfalls ausgeschlossen werden. Sowohl eine Streckenführung über nur eine Zufahrtsstrecke über einen längeren Zeitraum als auch die Annahme, dass die Monate mit dem stärksten Baustellenverkehr in einem Kalenderjahr zusammenfallen, sind aber als sehr unwahrscheinlich und nur im Sinne einer Maximalannahme zu verstehen. [Hervorhebung nicht im Original]

Unter der Voraussetzung, dass ein Monitoring für  $PM_{10}$  bei den nächsten Anrainern jener Zufahrtsstraße durchgeführt wird, auf welcher laut Transportkonzept der größte Anteil des Baustellenverkehrs vorgesehen ist, ist die Angabe von maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag ohne weitere Einschränkung hinsichtlich der Aufteilung auf Zufahrtsstraßen aus fachlicher Sicht vertretbar. Wenn im Laufe eines Kalenderjahres eine hohe Anzahl an ÜT (beispielsweise mehr als 17 Überschreitungstage in der Hälfte des Kalenderjahres) bereits beobachtet wurde und diese nicht in gleicher Weise im Luftgütemessnetz des Landes Niederösterreich (Station Gänserndorf) beobachtet wurde, ist als Maßnahme eine Änderung des Baustellentransportkonzepts im Sinne einer anderen Aufteilung auf die Zufahrtsstrecken vorzusehen. [Hervorhebung nicht im Original]

Im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima werden sodann unter Punkt 5.2 auf den Seiten 68 ff. u.a. folgende Auflagen für die Bauphase vorgeschlagen:

*„3.5. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen (auch als Verkehrsflächen genutzte Teile der Rohtrasse) und Lagerflächen innerhalb der Baustelle sind an trockenen Tagen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) während der Zeit der Benützung feucht zu halten. Zusätzlich sind bei sehr trockenen Verhältnissen auf den nicht staubfrei befestigten Baustraßen die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß RVS 04.02.12 einzuhalten (max. 30 km/h).*

*3.12. Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baumateriallager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500m von Wohnanrainern zulässig.*

*3.13. Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen.*

*3.14. Eventuelle Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.*

*3.17. Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.*

*3.18. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.*

*3.21. Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Der An- und Abtransport von Material hat entsprechend dem verbindlichen Routen- und Monitoringkonzept (Massnahme 1.4) zu erfolgen. Das Materialtransportkonzept für den externen Baustellenverkehr*

auf den im Baukonzept vorgesehenen 10 Zufahrtsstraßen ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und dessen Einhaltung ist durch die Umweltbauaufsicht zu kontrollieren.

3.22. Wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Berechnung nicht möglich ist, sind bei extremer Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden. Der Einsatz ist in Umfang und Häufigkeit mit der Umweltaufsicht abzuklären.“

Hinsichtlich Beweissicherung und Monitoring wird von der Sachverständigen u.a. folgendes gefordert (Gutachten Seite 70 f.)

„3.23. Während der Bauphase sind zwei kontinuierliche Luftgütemessungen (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>, NO<sub>2</sub>) mit entsprechender Datenübertragung zur Umweltbauaufsicht durch eine hierfür fachlich qualifizierte Institution durchzuführen. ... Die Aufstellungsorte der Luftgütemessstellen sind in Abstimmung mit der UVP-Behörde festzulegen, wobei ein Messpunkt nahe der L6 (Parbasdorf) und ein Messpunkt nahe der L11 (Gänserndorf Süd) liegen soll. Die Berichtlegung hat vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu erfolgen. Bei baubedingten Überschreitungen eines PM<sub>10</sub>-Wertes von 300 µg/m<sup>3</sup> als gleitender 3-Stundenmittelwert sind durch die Umweltbaubegleitung kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen anzuordnen. Deren Umsetzung ist durch die Umweltbauaufsicht zu überwachen. Bei weiterhin steigenden Konzentrationen sind die Maßnahmen bis hin zum Baustopp in diesem Bereich zu verschärfen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder merklich unter 300 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> im 3-

*Stundenmittel abgesunken sind. Zusätzlich ist der gleitende 24-Stundenmittelwert zu erheben. Bei Überschreitung eines gleitenden 24-Stundenmittelwertes von 150 µg/m³ PM10 ist durch die Umweltbauaufsicht eine Ursachenerhebung durchzuführen und sind derartige Zustände durch Maßnahmenanpassung zu unterbinden. Wenn im Laufe eines Kalenderjahres eine hohe Anzahl an ÜT (mehr als 17 ÜT in der Hälfte des Kalenderjahres) bereits beobachtet wurde und diese nicht in gleicher Weise im Luftgütemessnetz des Landes Niederösterreich (Station Gänserndorf) beobachtet wurde, ist als Maßnahme eine Änderung des Baustellentransportkonzepts im Sinne einer anderen Aufteilung auf die Zufahrtsstrecken vorzusehen.“*

## 2.2. Teilgutachten Nr. 1 Verkehr und Verkehrssicherheit

Im Teilgutachten Nr. 1 Verkehr und Verkehrssicherheit, verfasst von o. Univ.-Prof. Dr. Gerd Sammer, datiert mit Februar 2016 werden u.a. folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

Seite 50, Punkt 5.2.1 (Bauphase)

*„(1.4) Für die Bauphase der S8 West ist durch den Bauwerber vor Baubeginn die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes des Lkw-Baustellenverkehrs (siehe TGA02 Lärm und Luftschadstoffe und Klima) inklusive eines Konzeptes zur Beweissicherung für das betroffene öffentliche Straßennetz durchzuführen. Die Details dieser Maßnahme sind in der Maßnahme (0.7) und (0.8) des Maßnahmenkataloges 0.Allgemeines dokumentiert.“*

Seite 55, Punkt 6.1. (Beweissicherung und begleitende Kontrolle Bauphase)

*„(1.9) Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen*

Die maximal zulässige Lkw-Belastungen an allen in der UVE definierten Baustellenein- und -ausfahrten mit max. 252 Lkw/Tag und beiden Richtungen (oder je Straßenabschnitt auch darunter) sowie im umliegenden Straßennetz gem. Anhang 5 in der Einlage WU02.01, dem TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima begrenzt, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist an allen Baustellenein- und -ausfahrten während der gesamten Bauphase permanent durch automatische Verkehrszählungen mit Unterscheidung des Schwerverkehrs von den übrigen Kfz die ein- und ausfahrenden Kfz (z.B. durch Seitenradar und Schleifen) zu zählen, zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen Lkw-Belastungen laufend zu vergleichen. Diese Ergebnisse sind monatlich der Umweltbauaufsicht zu übergeben. Im Falle einer zeitlich überlappenden Bauphase der S8 West mit der S1 ist die maximal zulässige Lkw-Belastungen des umliegenden Straßennetzes laut dem Routenkonzept zur S1 Lobau einzurechnen, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen. [Hervorhebung nicht im Original]

Falls eine Änderung in den Anordnungen der Baustellenaus- und -einfahrten erfolgt, gilt grundsätzlich, dass jede Ein- und Ausfahrt in der gleichen Art zu kontrollieren ist. Diese Ergebnisse sind laufend zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie der Umweltbauaufsicht monatlich zu übergeben. Im Zuge des Statusberichts sind diese Ergebnisse quartalsweise der Umweltbehörde zu übermitteln.

#### (1.10) Monitoring der Lkw-Routen

Das Monitoringkonzept muss alle Informationen für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle Lkw-Fahrten Quelle, Ziel, Route unter Angabe der benutzten Streckenabschnitte des Straßennetzes, Lkw-Art, Tageszeit und

Datum umfassen.

*(1.11) Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen im öffentlichen Straßennetz*

*Zum Monitoring des Lkw-Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz (z.B. durch Seitenradar oder Schleifen) ist jeweils eine Zählung pro Monat für je eine Woche an jeder der angegebenen Zählstellen während der gesamten Bauzeit des betrachteten Bauabschnitts durchzuführen. Vor Baubeginn ist als Vergleichsbasis je eine Woche lang an jeder Zählstelle dieselbe Art der Zählung vorzusehen. Die Zählungen haben, unterschieden nach Lkw und sonstigen Fahrzeugen, getrennt für beide Richtungen und Tagesstunden zu erfolgen. Die Zählungen müssen während der gesamten Bauzeit durchgeführt, ausgewertet und laufend auf die Einhaltung der maximal zulässigen Lkw-Fahrten kontrolliert sowie monatlich der Umweltbauaufsicht übergeben werden. Die maximal zulässigen Lkw-Belastungen je Streckenabschnitt ist laut Routenplan während der Bauzeit auf dem öffentlichen Straßennetz festgelegt (siehe Maßnahme (1.1)). Die Querschnittszählung dient zum Vergleich der Lkw-Belastungen laut Routenmonitoring und den Querschnittszählungen. Bei Überschreiten der maximal zulässigen Lkw-Fahrten je Streckenabschnitt Belastung des Bestandes + Lkwbelastung durch die Baumaßnahme der S8 sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung zu setzen. Der UVP-Behörde sind die Zählergebnisse im Zuge der Statusberichte quartalsweise zu übermitteln. Folgende Querschnittszählstellen sind in Koordination mit den TGA2 Lärm, TGA3 Luftschadstoffe und Klima sowie TGA15 Erschütterungen festgelegt und gegebenenfalls in Abhängigkeit des vorzulegenden Routen- und Monitoring-Konzeptes bei Überlappung der Bauphase der S8 West und S1 im Einvernehmen mit der UVPBehörde anzupassen. Die Lage der Querschnittszählstellen ist mit jenen zu den parallel durchzuführenden Schadstoffmessungen abgestimmt. ...“*

[Hervorhebung nicht im Original]

### 3. Stellungnahme zu den Antragsunterlagen und den Gutachten der behördlichen Sachverständigen

#### 3.1. Vorhaben in der geplanten Form aufgrund der Auflagen des Teilgutachten Nr. 3 nicht umsetzbar

Im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima wird unter Punkt 5.2 (erforderliche Maßnahmen – Bauphase) unter Auflagenpunkt 3.12 vorgeschrieben, dass *„die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baumateriallager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500m von Wohnanrainern zulässig“* ist.

Die für die Zwischenlagerung und Aufbereitung des Aushubmaterials (Schotter) vorgesehene Zwischenlagerfläche befindet sich bei km 8,0. Auf dieser Fläche sollen nach dem Baukonzept 231.718 m<sup>3</sup> Schotter zwischengelagert und evtl. auch aufbereitet werden sowie weitere 341.633 m<sup>3</sup> Schotter zum Wiedereinbau als Tragschicht-, Bankett- und Filterkiesmaterial aufbereitet (gebrochen, gesiebt) und dazu auch mit extern zugeführtem Kies (35.047 m<sup>3</sup>) abgemischt werden, also über einen längeren Zeitraum große Massenbewegungen und emissionsintensive (Feinstaub, Lärm) Manipulations- und Aufbereitungsvorgänge stattfinden.

Die projektgemäß vorgesehene Zwischenlagerfläche reicht – wie man z.B. im NÖ Atlas (<http://atlas.noel.gv.at/>) leicht nachvollziehen kann – bis auf ca. 350 m an das Siedlungsgebiet von Strasshof an der Nordbahn heran, siehe nachstehender Auszug aus dem Übersichtslageplan 02\_06-02\_A\_ULP-Bau 10k.pdf bzw. zum Vergleich aus dem NÖ Atlas, und ist nach der genannten Auflage im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima damit unzulässig.



Die Zwischenlagerfläche bei km 8,0 ist nach dem vorliegenden Baukonzept für die Abwicklung des Gesamtbauvorhabens von zentraler Bedeutung, da sie für die längerfristige Zwischenlagerung von verwertbaren Überschussmaterialien (Schotter) und für die Aufbereitung des Tragschichtmaterials benötigt wird. Würde man sie so verkleinern, dass ein Abstand von 500m zum Siedlungsrand von Strasshof an der Nordbahn eingehalten wird, wäre sie zu klein, um die projektgemäß vorgesehenen Lagerungen und Aufbereitungsvorgänge durchführen zu können. Es müsste daher nach der genannten Auflage ein Teil der Zwischenlagerungen oder – eher – die gesamte Aufbereitungsanlage an anderer Stelle situiert werden. Die Durchführung einer solchen emissionsintensiven Zwischenlagerung und/oder Aufbereitung an einer anderen Stelle mit allen damit verbundenen Änderungen der Transportwege, Fahrtlängen und daraus indirekt resultierenden Emissionen wurde aber weder in den Antragsunterlagen noch im Umweltverträglichkeitsgutachten beurteilt.

Wenn im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima aus gutem Grund

(Emissionsintensität) ein Mindestabstand von Zwischenlagern und Aufbereitungsanlagen von 500m zu Wohnanrainern gefordert wird und dieser Abstand im konkret vorliegenden Projekt nicht eingehalten wird, so hätte dies zu einer Änderung des Projekts und nachfolgender Neubeurteilung der geänderten Zwischenlager- und Aufbereitungsflächen führen müssen und nicht bloß zur Vorschreibung der gegenständlichen Auflage.

### 3.2. Modellparameter der Ausbreitungsrechnung führen zu erheblicher Unterschätzung der Luftschadstoff-Zusatzbelastungen während der Bauphase bei straßennahen Wohnobjekten.

Für Siedlungsbereiche sind während der Bauphase vor allem die externen Transporte (externe An- und Ablieferungen von Baumaterialien und von überschüssigem Erdaushub und Oberboden) von Relevanz. Da die straßenverkehrsbedingten Luftschadstoff-Immissionen mit zunehmendem Abstand vom Straßenrand rasch (exponentiell) abklingen, ist

- zum ersten die gewählte Lage der zur Beurteilung der Immissionen herangezogenen Immissionspunkte („Aufpunkte“, „Monitorpunkte“) von wesentlicher Bedeutung. In der Regel sind vorhabensbedingte Luftschadstoff- bzw. Luftschadstoffzusatz-Belastungen an der straßenzugewandten Grundstücksgrenze des Nachbarn zu beurteilen. Wenn ein Immissionspunkt weiter vom Straßenrand entfernt ist als die Grundstücksgrenze, resultiert daraus eine – u.U. massive – Unterschätzung der tatsächlichen der Beurteilung zu Grunde zu legenden Luftschadstoffbelastung.

Aus den vorliegenden Abbildungen (Seite 140 f., Abb. 48 und 49) bzw. den sonstigen Angaben im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE kann die genaue Lage solcher straßennaher Immissionspunkte nicht entnommen werden, so dass nicht beurteilt werden kann, ob die Lage der Immissionspunkte richtig gewählt worden ist.

- Zum zweiten bestimmt die räumliche Auflösung des Ausbreitungsmodells (Maschenweite des Rechengitternetzes) massiv das Berechnungsergebnis, da die von Austal 2000 berechneten Immissionskonzentrationen Durchschnittswerte der Konzentration in den jeweiligen Gitterzellen darstellen. Wenn eine zu große Maschenweite des Rechengitternetzes gewählt worden ist, führt dies zu einer – i.d.R. massiven – Unterschätzung der tatsächlichen in Straßennähe zu erwartenden Luftschadstoff- bzw. Luftschadstoffzusatzbelastungen.

Im gegenständlichen Fall ist die Maschenweite des Rechengitternetzes mit 25m bzw. 50m viel zu groß, um genaue Aussagen der in Straßennähe tatsächlich zu erwartenden Immissionen bzw. Luftschadstoff-Zusatzbelastungen zu ermöglichen. Insbesondere im Bereich sehr straßennaher Wohnobjekte (Immissionspunkte AP 2, AP3, AP 11) ist eine ausgeprägte Unterschätzung der tatsächlich durch das Vorhaben in der Bauphase zu verursachten Luftschadstoffbelastungen zu erwarten.

Bereits aus diesem Grund ist zu erwarten, dass die Immissionsbelastung bei Straßenanrainern, die durch die Transporte in der Bauphase betroffen sind, nicht bloß „in der Größenordnung der Irrelevanzschwelle“ zusätzlich mit Feinstaub belastet werden, wie im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima ausgeführt wird, sondern die tatsächlich zu erwartenden Feinstaub-Zusatzbelastung erheblich größer – und damit einer Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens entgegenstehend – sind.

Da die Wahl der Modellparameter der Ausbreitungsrechnungen im Fachbeitrag Luft und Klima und die richtige Lage der Immissionspunkte von der behördlichen Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima in keiner Weise geprüft worden sind, wird daher der

## ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin eine Überarbeitung der Immissionsprognosen des Fachbeitrags Luft und Klima der UVE dahingehend auftragen, die Ausbreitungsrechnungen so durchzuführen, dass die räumliche Auflösung (Maschenweite des Rechengitternetzes) nicht größer als 5m im Bereich von Straßenanrainern ist, die durch Transporte in der Bauphase des gegenständlichen Vorhabens betroffen sein können. Weiterhin mögen die für die Beurteilung der Luftschadstoff-Zusatzbelastung herangezogenen Immissionspunkte so festgelegt werden, dass diese an der jeweils straßenzugewandten Grundstücksgrenze der betroffenen Liegenschaften situiert sind.

3.3. Annahmen zur Aufteilung des Verkehrs auf die Baustellenzufahrten nicht plausibel – plausible Annahmen führen zu unzulässig hohen Luftschadstoffbelastungen, die durch die vorgesehenen Auflagen nicht verhindert werden können

Im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE wurde angenommen, dass sich die 69.500 prognostizierten LKW-Fahrbewegungen im zur Beurteilung herangezogenen Zeitraum zu gleichen Teilen auf 10 mögliche Zufahrtsstraßen aufteilen, wobei ein Aufschlag von 20% zur Berücksichtigung einer nicht gleichmäßigen Aufteilung auf die Zufahrtsstraßen einberechnet wurde.

Eine solche Annahme ist reichlich unplausibel: Die nächstgelegenen Kiesvorkommen, Asphaltmisch- und Transportbetonanlagen befinden sich alle in der ausgedehnten „Kiesgrubenlandschaft“ zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl. Der höchste Bedarf an bei der S8 anfallendem überschüssigen Bodenmaterial besteht für Zwecke der Kiesgruben- und Deponierekultivierung ebenfalls in diesem Bereich. Betriebe, die bei der S8 überschüssigen Erdaushub (Schotter) aufbereiten und damit dem Wirtschaftskreislauf zuführen können, sind ebenfalls hier angesiedelt. Es ist daher wahrscheinlich, dass der größte Teil der externen Transporte von und zur S8 über die L6 und die L11 abgewickelt werden (müssen), und nicht praktisch gleichverteilt über 10 Baustellenzufahrten. Auf der L6 und der L11 ist daher ein wesentlich höheres vorhabensbedingtes Verkehrsaufkommen in der Bauphase zu

erwarten, als dies im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE angenommen worden ist. Da die prognostizierten Feinstaub-Zusatzbelastungen bei Straßenanrainern bereits nach dem Fachbeitrag Luft und Klima der UVE im Bereich oder sogar etwas über der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert der PM<sub>10</sub>-Konzentration liegen, bedeutet dies, dass bei straßennahen Wohnobjekten im Bereich der L6 und L11 bei realistischen Annahmen über die Routenwahl wesentlich über der Irrelevanzschwelle liegende Feinstaub-Zusatzbelastungen in der Bauphase zu erwarten sind.

Im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima wurde dieses Problem sehr wohl erkannt, in dem als – zugegeben – Extremfall angenommen wurde, dass alle externen Transporte in der Bauphase über nur eine Baustellenzufahrt abgewickelt werden könnten, was anstelle der im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE angenommenen 28 LKW-Fahrten pro Tag maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag auf einer Baustellenzufahrtsroute bedeuten würde.

Den Schlussfolgerungen im Gutachten, dass dies eine Erhöhung der Luftschadstoff-Immissionen infolge des Transportverkehrs um bis zu einem Faktor 9 bei den an dieser Straße (Baustellenzufahrt) befindlichen Anrainern zur Folge haben könnte, hinsichtlich des JMW PM<sub>10</sub> Zusatzbelastungen deutlich über der Irrelevanzschwelle und hinsichtlich der Anzahl der Tage mit TMW über 50 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> (weit) mehr als die zulässigen 35 Überschreitungstage zu erwarten wären, kann vollinhaltlich zugestimmt werden.

Die Begrenzung des Lkw-Verkehrs an jeder Baustellenein- und -ausfahrt mit max. 252 Lkw/Tag und beiden Richtungen (anders ausgedrückt: die Ermöglichung der Abwicklung des gesamten externen Baustellenverkehrs über bloß eine Baustellenein- und -ausfahrt), die unter Bezug auf das Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima in der Auflage 1.9 des Teilgutachten Nr. 1 Verkehr und Verkehrssicherheit vorgenommen wurde, um „eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen“ bewirkt anders als intendiert aber keinesfalls umweltverträgliche Luftschadstoff-Immissionen in der Bauphase, da ja bei einer

solchen Lkw-Belastung auf einer Baustellenzufahrt gem. Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima JMW PM<sub>10</sub>-Zusatzbelastungen deutlich über der Irrelevanzschwelle und weit mehr Tage mit TMW über 50 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> als die zulässigen 35 Überschreitungstage geradezu programmiert sind.

Man kann daher als Zwischenbilanz festhalten, dass nach den Gutachten der behördlichen Sachverständigen (Verkehr und Verkehrssicherheit, Luftschadstoffe und Klima) die für die Prognose der Luftschadstoffimmissionen in der Bauphase herangezogene gleichmäßige Aufteilung des externen Baustellenverkehrs auf alle 10 Baustellenfahrten nicht wahrscheinlich ist, hinsichtlich der Höhe der Luftschadstoffimmissionen bei betroffenen Straßenanrainern keinesfalls den schlechtest möglichen Fall darstellt und bereits relativ geringe Erhöhungen des vorhabensbedingten Baustellenverkehrs auf bestimmten Baustellenzufahrten insb. bei Feinstaub Grenzwertüberschreitungen und Zusatzbelastungen über der Irrelevanzschwelle erwarten lassen. Nach dem wenig spezifizierten Baukonzept gem. Antragsunterlagen und UVE sind damit unzulässige (weil mehr als irrelevant grenzwertüberschreitende) Luftschadstoffimmissionen nicht nur nicht auszuschließen, sondern geradezu zu erwarten.

In dieser Situation hätte die Behörde der Projektwerberin eine Überarbeitung und Präzisierung des Baukonzepts auftragen müssen, das dann –nach Überarbeitung der Berechnung der Luftschadstoff-Immissionen in der Bauphase im entsprechenden UVE-Fachbeitrag – von den behördlichen Sachverständigen erneut hätte beurteilt werden müssen.

Dieses Problem hingegen mit der Vorschreibung eines Routenkonzepts (Auflage 1.4 des Teilgutachtens Nr. 1 Verkehr und Verkehrssicherheit) und eines Luftschadstoff-Monitorings (Auflage 3.23 des Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima) lösen zu wollen, ist sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht vollkommen verfehlt:

- Diese Vorgangsweise verstößt als erstes gegen die in §1 Abs. 1 Z.1 UVP-G

2000 statuierte Ermittlungspflicht von Projektwerber und Behörde, nach der es Aufgabe der UVP ist, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf die Schutzgüter hat oder haben kann, weil ja auch nach (oder gerade mit) den vorgeschriebenen Auflagen in keiner Form klar ist, welche Auswirkungen des Vorhabens in Folge des externen Baustellenverkehrs in der Bauphase tatsächlich zu erwarten sind.

- Mit dem vorgeschriebenen Luftschadstoff-Monitoring „nahe der L6 (Parbasdorf)“ und „nahe der L11 (Gänserndorf Süd)“ werden nur 2 der 10 möglichen Baustellenzufahrten abgedeckt. Mit der Beurteilung der Überschreitungshäufigkeit des PM<sub>10</sub>-TMW-Grenzwertes erst nach einem halben Jahr kann keinesfalls sichergestellt werden, dass die zulässige Überschreitungshäufigkeit nach IG-L eingehalten wird (was ist, wenn die zulässige Überschreitungshäufigkeit bereits im Beobachtungszeitraum = halbes Kalenderjahr erreicht wurde?). Damit wird mit den genannten Auflagen weiterhin auch gegen das Verbot der Verursachung von gesundheitsgefährdenden Immissionen des § 24f Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 verstoßen.
- Wenn ein verbindliches Routenkonzept erst zu erstellen ist und ggf. nach den Auflagen im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima eine „Änderung des Baustellentransportkonzepts“ notwendig ist, so bedeutet dies nicht nur Änderungen auf den Baustellenzufahrten, sondern auch hinsichtlich der Abwicklung des Baustellenverkehrs im Trassenbereich selbst.

Wenn zum Beispiel eine bestimmte Baustellenzufahrt nicht mehr für den Abtransport von überschüssigem Schotter verwendet werden kann und die nächstgelegene Baustellenzufahrt zu nehmen ist, dann führt dies zu einer Erhöhung des Transportweges im Trassenbereich um bis zu 3km und damit zu höheren Luftschadstoffemissionen (v.a. Feinstaubemissionen) im Trassenbereich selbst, die aber nach den kritisierten Auflagen nie einer

Beurteilung unterzogen würden. Dieses Beispiel zeigt wohl deutlich genug, dass man ein fehlendes Ermittlungsverfahren nicht durch Vorschreibung von Auflagen kompensieren kann.

#### 3.4. Feinstaubemissionen aus dem Trassenbereich (interner Baustellenverkehr) massiv unterschätzt

Im Fachbeitrag Luft und Klima wurde eine Emissionsminderung bei den Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen von 75% angesetzt.

Dem Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima kann in diesem Zusammenhang nur entnommen werden (Auflage 3.5), dass nicht staubfrei befestigte Baustraßen (auch als Verkehrsflächen genutzte Teile der Rohtrasse) an trockenen Tagen während der Zeit der Benützung feucht zu halten sind, ohne dass von der Sachverständigen die Vorgaben für die Feuchthaltung (v.a. welche Art von Befeuchtungsmaßnahme mit welcher Wassermenge pro Flächen- und Zeiteinheit) näher festgelegt worden wären. Während Frostperioden sind alternativ zu Wasser 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen (Auflage 3.22).

In der „Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen 2013“ des BMWFJ, Punkt 4.2.1, Seite 30, wird der Effekt von Befeuchtungsmaßnahmen bei Straßen mit staubendem Belag wie folgt beschrieben:

*„Bei trockenen Verhältnissen bringt bereits eine geringe Erhöhung des Feuchtigkeitsgehalts der Fahrbahnoberfläche eine deutliche Verringerung der Staubemissionen. Eine weitere Erhöhung des Feuchtigkeitsgehaltes wirkt sich dagegen nur mehr in geringerem Ausmaß aus [...]. Zur Staubbinding sind in der frostfreien Periode bei Trockenheit die Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten.“*

*Erfolgt die Emissionsminderung der Straßen mit staubendem Belag durch ein manuelles System (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass), so muss die Befeuchtung zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m<sup>2</sup> alle 3 Stunden) von Betriebsbeginn bis zum Betriebsende wiederholt werden. Dadurch kann eine Emissionsminderung gegenüber trockenen Verhältnissen von ca. 50 % erreicht werden [...]. Bei Niederschlagsereignissen können die Befeuchtungsmaßnahmen ausgesetzt werden. [Hervorhebung nicht im Original]*

*Bei automatischen Systemen, das sind Beregnungsanlagen, die eine gleichmäßige Befeuchtung der Fahrwege sicherstellen, ist mit einer höheren Reduktionswirkung von bis zu 80 % zu rechnen. Hier kann die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge als Nachweis für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden. [Hervorhebung nicht im Original]*

*Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt kann Wasser als Befeuchtungsmittel nicht eingesetzt werden. Als Alternative steht CMA (eine ca. 25 %ige Lösung von Calciummagnesiumacetat) zur Verfügung, wobei die aufzubringenden Mengen deutlich geringer als bei Wasser ausfallen können (Richtwert: 150 ml/m<sup>2</sup> alle 5 Stunden für eine Minderung um ca. 50 %). Zu beachten ist, dass das Befeuchtungsmittel möglichst gleichmäßig aufgebracht werden muss, um die angegebenen Staubminderungen zu erreichen."*

Ein automatisches Beregnungssystem bei den nicht staubfrei befestigten Baustraßen und den als Verkehrsflächen genutzten Teilen der Rohtrasse ist weder in den Projektunterlagen vorgesehen noch in den Auflagen der Sachverständigen vorgeschrieben. Bei einem manuellen Befeuchtungssystem müsste bei einer täglichen Arbeitszeit von (max.) 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr an Werktagen (Baukonzept, Seite 8) für eine 50%ige Staub-Emissionsminderung der erste Befeuchtungsdurchgang bereits vor 6:00 abgeschlossen sein und sodann die Befeuchtung im 3-Stunden Rhythmus wiederholt werden, was 5 bis 6 Befeuchtungsdurchgänge an trockenen Tagen ergibt.

Bei einer Länge der Baustraße von – entsprechend der Trassenlänge – 14,5km und einer Breite von 6,0m (Lkw-Begegnungsverkehr), entsprechend einer zu befeuchtenden Fläche von 87.000 m<sup>2</sup> wären dafür  $87.000\text{m}^2 \times 3 \text{ l/m}^2 \times 5,5 \text{ d}^{-1} = 1.435,5 \text{ m}^3/\text{d}$  Wasser allein für die Befeuchtung der Baustraße erforderlich, um eine Emissionsminderung von 50% zu erreichen. Der größte erhältliche baustellentaugliche und STVO-konforme Tank-LKW-Aufbau hat ein Volumen von 20m<sup>3</sup>. Damit wären für eine Emissionsminderung um 50% durch manuelle Befeuchtungsmaßnahmen allermindestens ca. 72 LKW-Transporte allein für die Baustraße (entsprechend ca. 144 LKW-Fahrbewegungen pro Tag) erforderlich.

Damit soll hier nur ausgedrückt werden, dass allein für eine Staubemissionsreduktion von nur 50% im gegenständlichen Fall bereits ein außerordentlich hoher Aufwand zu treiben wäre. Die im Fachbeitrag Luft und Klima angesetzte Emissionsminderung bei den Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen von 75% ist damit völlig unrealistisch (in der Praxis bei einer derartig großen Baustelle nicht mehr durch manuelle Befeuchtung erreichbar). 50% Staubemissionsreduktion können beim vorliegenden Projekt als Obergrenze des noch technisch Machbaren und Erreichbaren angesehen werden. Dies bedeutet aber, dass die Feinstaubemissionen aus dem Trassenbereich in der Bauphase alleine schon wegen der zu hoch angenommenen Maßnahmenwirksamkeit in Wirklichkeit mindestens doppelt so hoch sein werden wie im Fachbeitrag Luft angenommen wurde.

Dazu kommt noch, dass selbstverständlich auch der LKW-Transport des Befeuchtungswassers nicht „emissionslos“ von Statten gehen kann. Durch den Transport des Befeuchtungswassers steigt die durchschnittliche Zahl von Lkw-Fahrbewegungen auf der Baustraße von durchschnittlich 294 (Baumonte 19-30 wie Fachbeitrag Luft und Klima) auf durchschnittlich 438 Lkw-Fahrbewegungen pro Tag, d.h. um ca. 50%. Damit verbunden ist natürlich auch eine erhebliche Erhöhung der Feinstaubemissionen, die neben der Zahl der Fahrbewegungen auch von der Streckenlänge abhängt, über die das Befeuchtungswasser anzutransportieren ist.

Wenn nach Auflagenvorschlag 3.22 des Teilgutachtens Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima bei tiefen Lufttemperaturen und fehlendem Niederschlag eine Staubbinding mittels 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag vorgeschrieben wird, so ist dazu zu sagen, dass nach der „Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen 2013“ eine CMA Menge von 150 ml/m<sup>2</sup> an 25%iger CMA-Lösung alle 5 Stunden erforderlich ist, um eine Emissionsminderung vom 50% zu erreichen. Dies würde im gegenständlichen Fall 4 Aufbringungen pro Tag mit insgesamt 600 ml CMA-Lösung pro m<sup>2</sup> und Tag bedeuten, entsprechend einer CMA-Menge (Reinsubstanz) von 150 g/m<sup>2</sup>.d. Die Sachverständige schreibt aber nur eine Aufbringung 50 g CMA/m<sup>2</sup>.d vor, also nur ein Drittel des in der Technischen Grundlage angegebenen Werts. Es ist damit davon auszugehen, dass auch die Auflage 3.22 nur zu einer völlig unzureichenden Staubemissionsminderung führt.

Schließlich ist noch auf die Annahme von 100 Niederschlagstagen mit einer Niederschlagsmenge von > 1 mm bei der Berechnung der Feinstaubemissionen von nicht staubfrei befestigten Baustraßen im Fachbeitrag Luft und Klima einzugehen. Die von der ZAMG veröffentlichten Klimamittelwerte 1981-2010 (<https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/daten-download/klimamittel>) weisen für die nächst gelegene Station Groß-Enzersdorf nicht 100, sondern nur 85 Niederschlagstage mit einer Niederschlagsmenge von > 1 mm aus. Dies führt, wie leicht nachzurechnen ist, zu einer Unterschätzung der tatsächlich zu erwartenden Feinstaubemissionen um nochmals 6%.

In Summe werden allein durch die hier aufgezählten Faktoren damit die Feinstaubemissionen aus dem Baustellenbereich im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE massiv unterschätzt und sind diese bei realistischen Annahmen über praktisch mögliche Befeuchtungsmaßnahmen mindestens 2 bis 3 Mal höher als in der UVE ausgewiesen und der Beurteilung im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima zu Grunde gelegt wurde. In diesem Zusammenhang soll auch angemerkt werden, dass eine Überprüfung und Beurteilung der Plausibilität der Emissionsangaben in

der Bauphase im Fachbeitrag Luft und Klima durch die beigezogene behördliche Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima in keiner Weise ersichtlich bzw. im Gutachten dokumentiert ist.

Diese massiv höheren Feinstaubemissionen in der Bauphase schlagen natürlich voll auf die vorhabensbedingte PM<sub>10</sub>-Zusatzbelastung durch, was zur Folge hat, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit anders als in der UVE angegeben und von den behördlichen Sachverständigen beurteilt auch Siedlungsbereiche (z.B. Immissionspunkte AP9, AP9, AP10, AP12, AP13, AP14) mit Feinstaub-Zusatzbelastungen erheblich über der Irrelevanzgrenze – und damit in unzulässiger Höhe – belastet sein werden.

In lärmtechnischer Hinsicht ist noch zu berücksichtigen, dass bereits für eine Staub-Emissionsminderung von nur 50% auch Lkw-Fahrten im Nachtzeitraum erforderlich sein werden, um mit Arbeitsbeginn (6:00) eine befeuchtete Baustraßenoberfläche zur Verfügung zu haben. Solche Lärmemissionen in Folge von Bauverkehr wurden aber im gesamten UVP-Verfahren bislang nicht beurteilt.

Es werden daher aus all diesen Gründen folgende

### ANTRÄGE

gestellt:

- (1) Die Behörde möge die Projektwerberin auffordern, das Maßnahmenkonzept dahingehend zu ergänzen bzw. zu präzisieren, dass genau angegeben wird, welche Bereiche welcher Baustraßen, als Fahrweg benutzter Teile der Rohtrasse und als Zwischenlager- und Manipulationsflächen genutzter Flächen in welcher Form (automatisch oder manuell) mit welcher Häufigkeit, zu welchen Zeitpunkten und mit welcher Wasser- bzw. CMA-Menge befeuchtet werden sollen. Auf dieser Basis möge sodann die Emissions- und Immissionsprognose der UVE überarbeitet werden und die entsprechenden

Ergebnisse erneut durch die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima beurteilt werden.

- (2) Desgleichen möge der Fachbeitrag Schalltechnik der UVE und die Beurteilung durch den entsprechenden behördlichen Sachverständigen hinsichtlich der bei Umsetzung einigermaßen effizienter staubmindernder Maßnahmen durch Befeuchtung zwangsläufig erforderlichen zusätzlichen, auch in den Nachstunden stattfindenden, Lkw-Transporte ergänzt werden.

### 3.5. Und woher kommt das Wasser?

Für staubmindernde Maßnahmen (50% Emissionsminderung) allein bereits auf der Baustraße ist eine Wassermenge von mindestens 1.435,5 m<sup>3</sup>/d erforderlich; dazu kommt noch die Wassermenge, die nach den Auflagen 3.5 und 3.13 des Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima für die Befeuchtung von Lagerflächen innerhalb der Baustelle und für das Feuchthalten des Materials bei Materialaufbereitungen und -umschlag durch Wasserbedüsung erforderlich ist. In den Antragsunterlagen ist nirgendwo angegeben, wo diese große Wassermenge herkommen soll. Wird sie aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bereit gestellt, so würde das große Transportstrecken zu den Einsatzorten bedeuten. Würde das Wasser baustellennah zur Verfügung stellen wollen, wären dafür Brunnenanlagen erforderlich, die in den Projektunterlagen aber nirgendwo beschrieben werden, geschweige denn, dass die erforderlichen Anträge um wasserrechtliche Bewilligung für derartige Nutzwasserbrunnen gestellt worden wären.

Da die Zur-Verfügung-Stellung des notwendigen Befeuchtungswassers in der Bauphase auf jeden Fall einen gravierenden Einfluss auf die Transportentfernung und damit die mit dem Transport verbundenen Lärm- und Luftschadstoffemissionen hat und vermutlich auch die Errichtung bewilligungspflichtiger Wasserbenutzungsanlagen (Nutzwasserbrunnen) notwendig sein wird, sind die vorhandenen Projektangaben für eine Beurteilung des Vorhabens und seiner

Auswirkungen unzureichend.

Es wird daher aus diesen Gründen der

### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin auftragen, ein detailliertes Wasserversorgungskonzept bzw. Wasserversorgungsprojekt für die Nutzwasserversorgung des gegenständlichen Vorhabens in der Bauphase auftragen, im Fall der vorgesehenen Errichtung von Nutzwasserbrunnen zusätzlich die Stellung der erforderlichen Bewilligungsanträge, und auf dieser Basis eine Ermittlung der Transportstrecken und Transportweiten der Wassertransporte als Basis für eine zu überarbeitende Emissions- und Immissionsprognose (Lärm, Luftschadstoffe) veranlassen.

#### **3.6. Zentrale Auflagen der Teilgutachten Nr. 1 und Nr. 3 unbestimmt, nicht vollstreckbar und daher rechtswidrig**

Wenn der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit unter Auflagenpunkt 1.4 die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes des Lkw-Baustellenverkehrs oder in Auflagenpunkt 1.11 bei Überschreiten der vorgeschriebenen maximal zulässigen Lkw-Fahrten je Streckenabschnitt durch die Baumaßnahme der S8 „*geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung*“, so sind dies klassische unbestimmte, nicht vollstreckbare und daher rechtswidrige Auflagen. Worin bestehen denn „*geeignete Maßnahmen*“ zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung? Wie könnte die Behörde die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes durch die Projektwerberin vollstrecken?

Das gleiche gilt für zahlreiche Auflagenvorschläge im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima:

- Auflage 3.5 hinsichtlich staubmindernden Maßnahmen (Befeuchtung) von nicht staubfrei befestigte Baustraßen und Lagerflächen innerhalb der Baustelle ist hinsichtlich der Art der Befeuchtung, der Häufigkeit der Befeuchtung und der anzuwendenden Wassermenge völlig unbestimmt. Aus der Auflage resultiert keinesfalls eine definierte, geschweige denn eine wirksame Reduktion der Staubemissionen auf den nicht staubfrei befestigten Straßen und Flächen.
- Das Gleiche gilt für die Auflagen 3.13 und 3.17 hinsichtlich Staubbindung durch Feuchthalten bei Materialaufbereitungen und –umschlag sowie Lagerstätten mit Schüttgütern.
- Bei Auflage 3.14 werden Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik vorgeschrieben, ohne in irgendeiner Form zu definieren, worin der Stand der Technik denn konkret besteht. Eine Entstaubung nach dem Stand der Technik setzt normaler Weise entweder eine Erfassung staubbelasteter Abluft direkt an den Maschinen und Geräten oder die Einhausung der Anlage mit Absaugung der Rauminnenluft voraus, jeweils verbunden mit nachfolgender Entstaubung z.B. mittels Gewebefilter. Bei den auf Baustellen eingesetzten mobilen Brecher- und Siebanlagen (diese wurden in Auflage 3.14 völlig außer Acht gelassen, sind aber ebenfalls eine bedeutende Staubemissionsquelle) ist normalerweise eine Erfassung der staubbelasteten Abluft direkt an den Geräten nicht möglich; eine Einhausung der lt. Baukonzept vorgesehenen und Brecher- und Siebanlage ist aber in den Antragsunterlagen nirgendwo beschrieben, so dass die Auflage 3.14 nicht nur unbestimmt, sondern wohl auch undurchführbar ist.
- Wenn in Auflage 3.21 ein *„An- und Abtransport von Material [...] entsprechend dem verbindlichen Routen- und Monitoringkonzept“* vorgeschrieben wird, das *„im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten“* ist, so ist eine solche Auflage in keiner Form der Vollstreckung durch die Behörde zugänglich. Die Behörde hätte gar nie

die Kenntnisse über alle der Details der Bauabwicklung, die für die Erarbeitung eines solchen Konzepts erforderlich wären, geschweige denn, dass sie ohne aufwändiges zusätzliches Ermittlungsverfahren zu beurteilen in der Lage wäre, ob die Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung möglichst gering ist.

- Wenn schließlich unter Auflage 3.23 (Beweissicherung und Monitoring) die Anordnung „kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus[gehender] weitere[r] emissionsreduzierende[r] Maßnahmen“, die Unterbindung „derartige[r] Zustände durch Maßnahmenanpassung“ oder die Anordnung einer „Änderung des Baustellentransportkonzepts im Sinne einer anderen Aufteilung auf die Zufahrtsstrecken“ vorgeschrieben wird, so sind diese Vorschriften an Unbestimmtheit kaum mehr zu überbieten. Worin sollen die vorgeschriebenen „weiteren Maßnahmen“, die „Maßnahmenanpassung“ oder die „Änderung des Transportkonzepts“ eigentlich konkret bestehen? Wenn es den nach diesen Vorschriften scheinbar vorhandenen Spielraum für belastungsmindernde Maßnahmen tatsächlich geben sollte, warum wurde er nicht bereits im Rahmen der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung durch entsprechend genaue und detaillierte Ermittlungen ausgelotet, fordert doch § 24f Abs. 1 Z.2 eine Minimierung der Immissionsbelastung der Schutzgüter?

### 3.7. Zahlreiche weitere Mängel in den Antragsunterlagen

Es soll hier nochmals und nur stichwortartig darauf hingewiesen werden, dass in den Antragsunterlagen und in der UVE zahlreiche Angaben fehlen, die für die Ermittlung der Umweltauswirkungen und für einen Nachvollzug der angestellten Emissions- und Immissionsberechnungen erforderlich sind. Dies betrifft z.B.:

- alle genaueren Angaben zur geplanten Aufbereitungsanlage und zum Betrieb der Zwischenlagerfläche(n)

- die Fahrlängenermittlung der internen und externen Lkw-Transporte in der Bauphase (wie kommt der Verfasser des Fachbeitrags Luft und Klima der UVE z.B. auf genau 3 bzw. 2 km Transportstrecke?)
- die Art bei der Emissionsermittlung „berücksichtigten“ emissionsmindernden Maßnahmen z.B. bei der geplanten Aufbereitungsanlage
- die viel zu gering gewählte Streckenlängen mit höheren Staubbeladungen auf den befestigten Baustraßen bzw. Baustellenzufahrten in der Bauphase
- eine Vielzahl von fehlenden Angaben betreffend Parameter des Luftschadstoff-Ausbreitungsmodells (z.B. Rauigkeitslänge, Maschenweite des Rechengitternetzes, ...) und der Luftstoff-Emissionsquellen (Art und Lage der Emissionsquellen, zeitliche Charakteristik der Emissionen, ...), wie sie nach der „Technischen Grundlage zur Qualitätssicherung in der Luftschadstoff-Ausbreitungsrechnung – 2012“ des BMWFJ bei jeder Luftschadstoff-Immissionsprognose anzugeben sind.

An sich wäre es Aufgabe der von der Behörde bestellten Sachverständigen, im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der Teilgutachten die Angaben in den Antragsunterlagen und der UVE auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren. Dazu findet sich aber insb. im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoff und Klima nicht einmal rudimentäre Aussagen, die eine derartige Nachkontrolle belegen würden.

## **II. SCHWERWIEGENDE AUSWIRKUNGEN AUF DIE LANDWIRTSCHAFT DURCH DIE VERSICKERUNG DER CHLORIDHALTIGEN STRASSENABWÄSSER**

### **1. Allgemeines**

Im Rahmen des Winterdienstes (Salzstreuung) werden auf der S8 große Mengen an Streusalz eingesetzt, was zu hohen Konzentrationen und hohen Frachten an

Natrium und Chlorid in den Straßenabwässern führt. Es ist eine Versickerung der Straßenabwässer in Absetz- und Filterbecken sowie in Versickerungsmulden längs der Trasse geplant. Dies führt zum konzentrierten Eintrag erheblicher Salzfrachten in das Grundwasser. Die Anreicherung von Natrium und Chlorid im Grundwasser kann direkt oder indirekt (Bewässerungswasser) zur Schädigung gering salztoleranter landwirtschaftlicher Kulturen führen.

Ob und zu welchen Auswirkungen es auf landwirtschaftliche Kulturen kommt, wird im Folgenden am Beispiel des Landwirtschaftsbetriebes von Ing. Leopold Haindl, der in der Umgebung der geplanten Trasse umfangreiche Flächen bewirtschaftet, näher betrachtet. Die Fam. Haindl bewirtschaftet im unmittelbaren Trassenbereich die Grundstücke 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/7 KG 6213 Markgrafneusiedl mit einem landwirtschaftlich genutzten Flächenausmaß von in Summe etwa 150 ha. Auf den Grundstücken 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/7 KG Markgrafneusiedl wurde in der Vergangenheit ein großflächiger betriebener Kiesabbau betrieben, der aber mittlerweile weitestgehend abgeschlossen ist. Die ehemaligen Abbauflächen sind bereits zum größten Teil rekultiviert und werden (ausgenommen Böschungsbereiche) wieder landwirtschaftlich genutzt. Es werden u.a. landwirtschaftliche Sonderkulturen wie Aroniabeere auf einer Fläche von derzeit 17 ha im biologischen Landbau, aber auch Mais, Zuckerrüben und weitere Feldfrüchte angebaut. Die Familie Haindl weitet den Anbau von Sonderkulturen im biologischen Landbau kontinuierlich aus; so soll die Anbaufläche für Aronia in den nächsten Jahren auf ca. 30 ha erweitert werden.

Die Kultivierung von Aronia und die Vermarktung der Produkte (Aroniasaft, Aroniafruchtaufstriche, Aroniafrüchtetee, Nahrungsergänzungsmittel aus Aronia etc.) ist ein stark wachsender und zukunftssträchtiger Betriebszweig des Landwirtschaftsbetriebs der Fam. Haindl. Aroniabeeren benötigen für ein gesundes Wachstum saure Böden und bilden starke Chlorose aus, wenn sie auf neutralen bis basischen Böden gepflanzt werden. Die ehemaligen Kiesabbauflächen weisen als einzige der Grundflächen der Fam. Haindl saure Böden auf (der vor dem Kiesabbau abgetragene und für die Rekultivierung wiederverwendete Mutterboden besteht

vorwiegend aus kalkfreiem Paratschernosem mit pH-Werten zwischen 6 und 7), alle übrigen Felder im Besitz der Familie sind stark kalkhaltig und daher durchwegs basisch. Die uneingeschränkte Nutzbarkeit der autobahnnahen Grundstücke für Sonderkulturen (Arioniabeere) ist daher für den Betrieb der Fam. Haindl von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung.

Eine Bewirtschaftung der genannten Flächen ist nur mit Bewässerung möglich, wofür auf dem Grundstück 443/1 vier Nutzwasserbrunnen (Bohrbrunnen DM 50cm) bestehen. Von den vier Bohrbrunnen wird eine Fläche von derzeit 98,5 ha bewässert. Die wasserrechtlich bewilligten (Bescheid der BH Gänserndorf vom 5.10.2005, Gz. GFW-WA-041314/8; Wiederverleihungsantrag anhängig) Entnahmemengen der 4 Bohrbrunnen betragen je 100 m<sup>3</sup>/h, der Jahresbedarf an Bewässerungswasser beträgt in Summe für die bewässerte Fläche von 98,5 ha 119.000 m<sup>3</sup>. Die gesamte für den Betrieb der Fam. Haindl wasserrechtlich bewilligte Grundwasserentnahme für Bewässerungszwecke beträgt 300.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Der Bedarf an Bewässerungswasser liegt bei Zuckerrübe bei 180 mm/Jahr, bei Mais bei 140 mm/Jahr und bei Aronia bei 150 mm/Jahr. Die Bewässerung ist üblicher Weise im Zeitraum Mitte Juni bis Ende August erforderlich, in trockenen Jahren bereits früher (ab Mitte Mai).

## **2. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen in der UVE und in den Umweltverträglichkeitsgutachten**

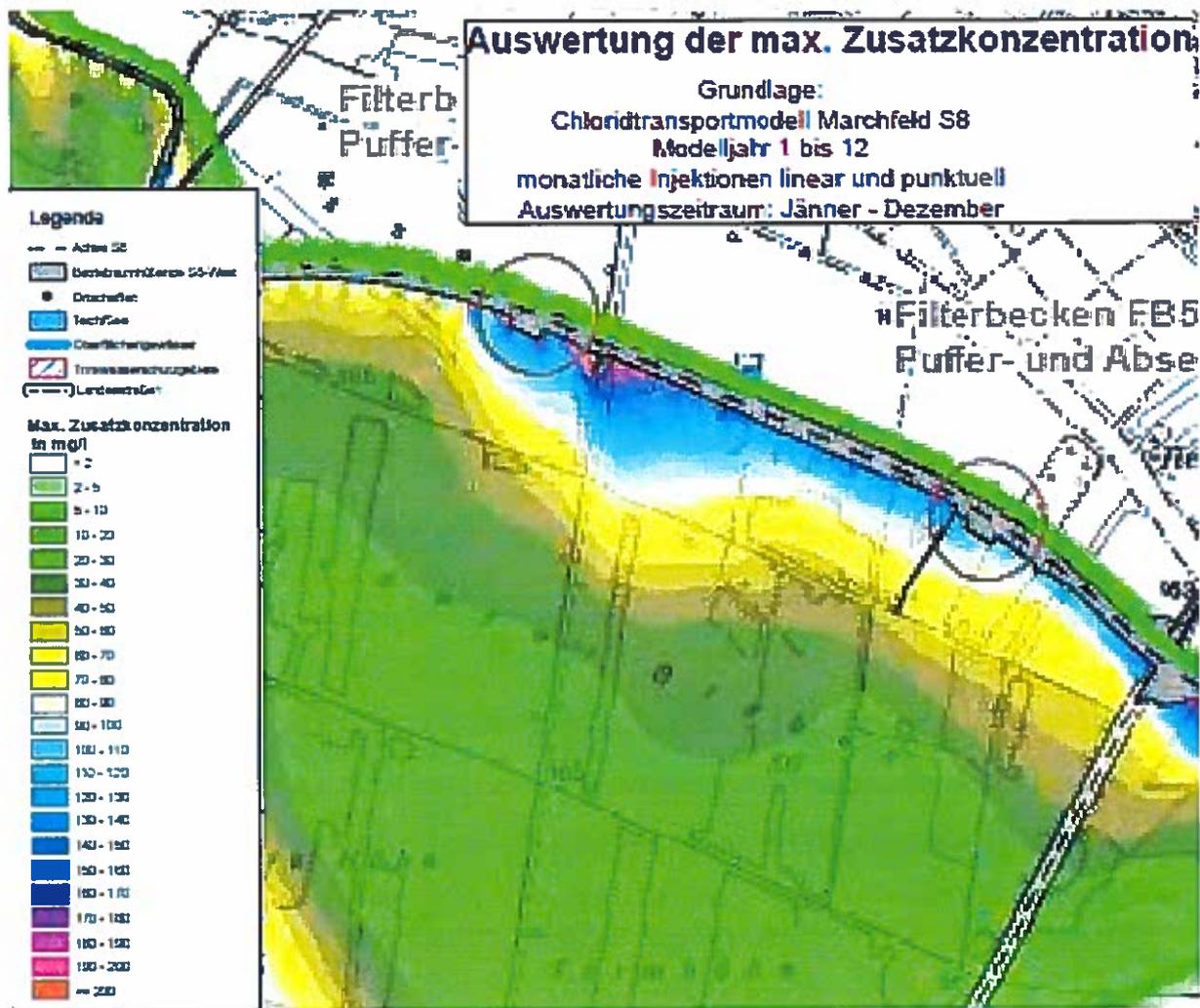
Im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser“ der ARGE Geoconsult – Nowy vom März 2014 wird die Chlorid-Grundbelastung auf Basis von WGEV-Daten ab dem Jahr 2001 durch ein Interpolationsverfahren abgeschätzt und wird für die genannten Flächen der Fam. Haindl eine als stationär angenommene Chlorid-Grundbelastung von 50 – 60 mg/l ausgewiesen (für einen kleinen Teilbereich auch 60 – 70 mg/l), siehe Abbildung 24 auf Seite 65 des Technischen Berichts.

Sodann wird der Chlorideintrag durch die Straßenabwässer auf Basis bekannter Salzstremengen der Autobahnmeistereien Schwechat und Parndorf mit 0,89 kg Chlorid pro m<sup>2</sup> und Periode angenommen (Technischer Bericht, Abbildung 26 auf Seite 67).

Die berechneten zur Versickerung gelangenden Chloridmengen fließen in ein Grundwasser-Transportmodell ein, das als eigener Bericht (Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ der ARGE Geoconsult – Nowy vom März 2014) vorliegt. Für die Modellierung wurde im hier interessierenden Bereich südlich der Autobahntrasse zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl ein Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert) von  $20 \times 10^{-4}$  ( $=2 \cdot 10^{-3}$ ) angenommen (Technischer Bericht, Abbildung 6 auf Seite 11).

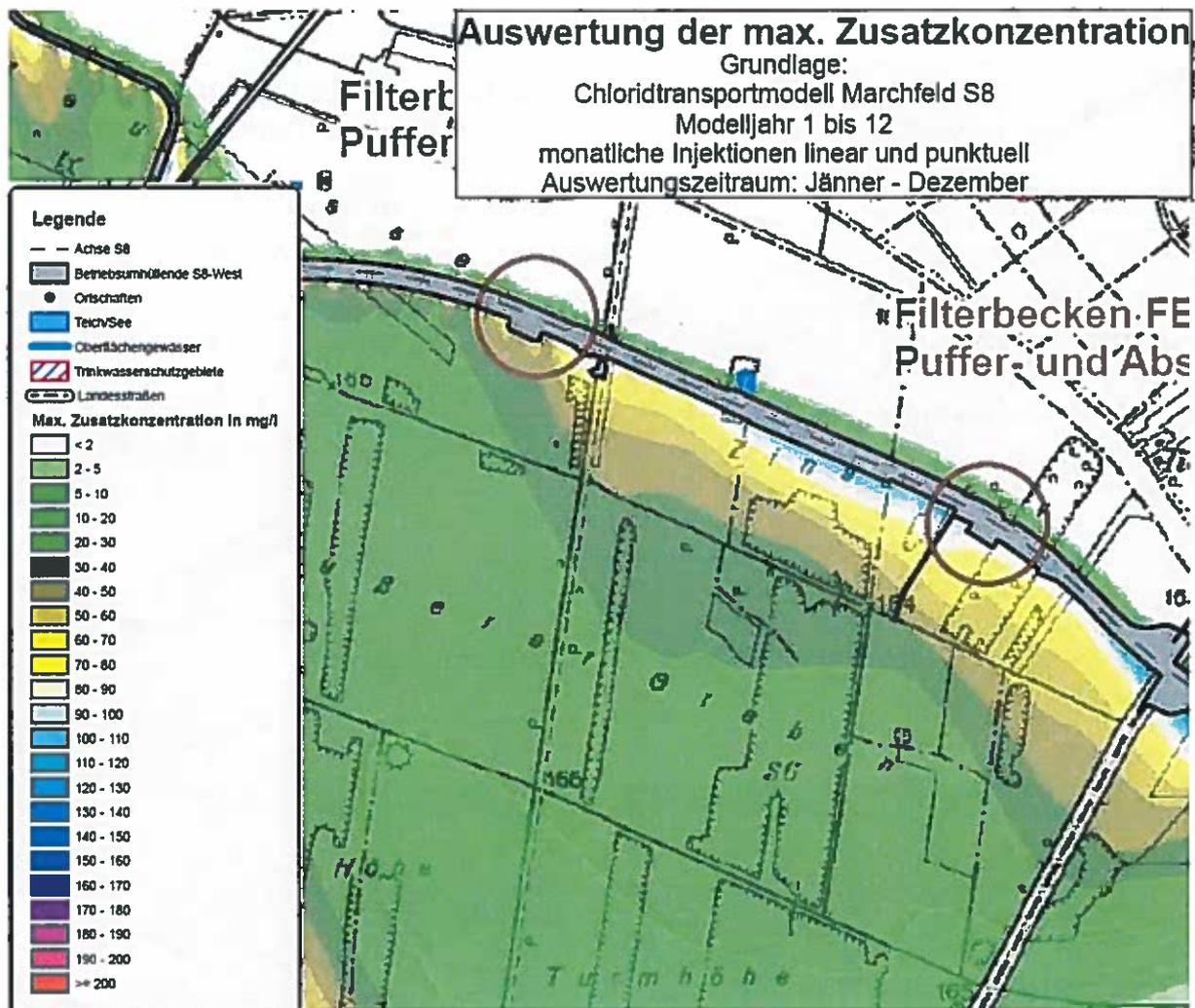
Für die effektive Porosität des Grundwasserleiters wurde ein Wert von 0,3 angenommen (Technischer Bericht, Seite 23). Auf Seite 23 wird unter Punkt „3.3 Sensibilitätsuntersuchungen“ ausgeführt: *„Die für das numerische Grundwassermodell herangezogene nutzbare Porosität von 30% erscheint vergleichsweise sehr hoch. Damit erscheint es angezeigt, das Modell mit einer geringeren Porosität zu berechnen. Dem Rechnung tragend wurde eine neue weitere Modellrechnung aufgesetzt und dazu eine Porosität von 25% herangezogen. Die Ergebnisse der Ausbreitung der Zusatzbeaufschlagung mit Chlorid finden sich auf der folgenden Abbildung.“*

Abbildung 22 auf Seite 24 des Technischen Berichts zeigt für die Berechnung mit einer angenommenen Porosität von 25% folgende räumliche Verteilung der Chlorid-Zusatzbelastung (wiedergegeben wird der für die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Fam. Haindl relevante Bildausschnitt):



Auf Seite 24 wird aus der Sensitivitätsuntersuchung bezüglich Porosität der Schluss gezogen: „Demnach kommt es bedingt durch die geringere Porosität nur zu einer kleinräumigen weiteren Ausbreitung der Zusatzbelastung im Abstrom der geplanten S8, welche als unwesentlich anzusehen ist.“

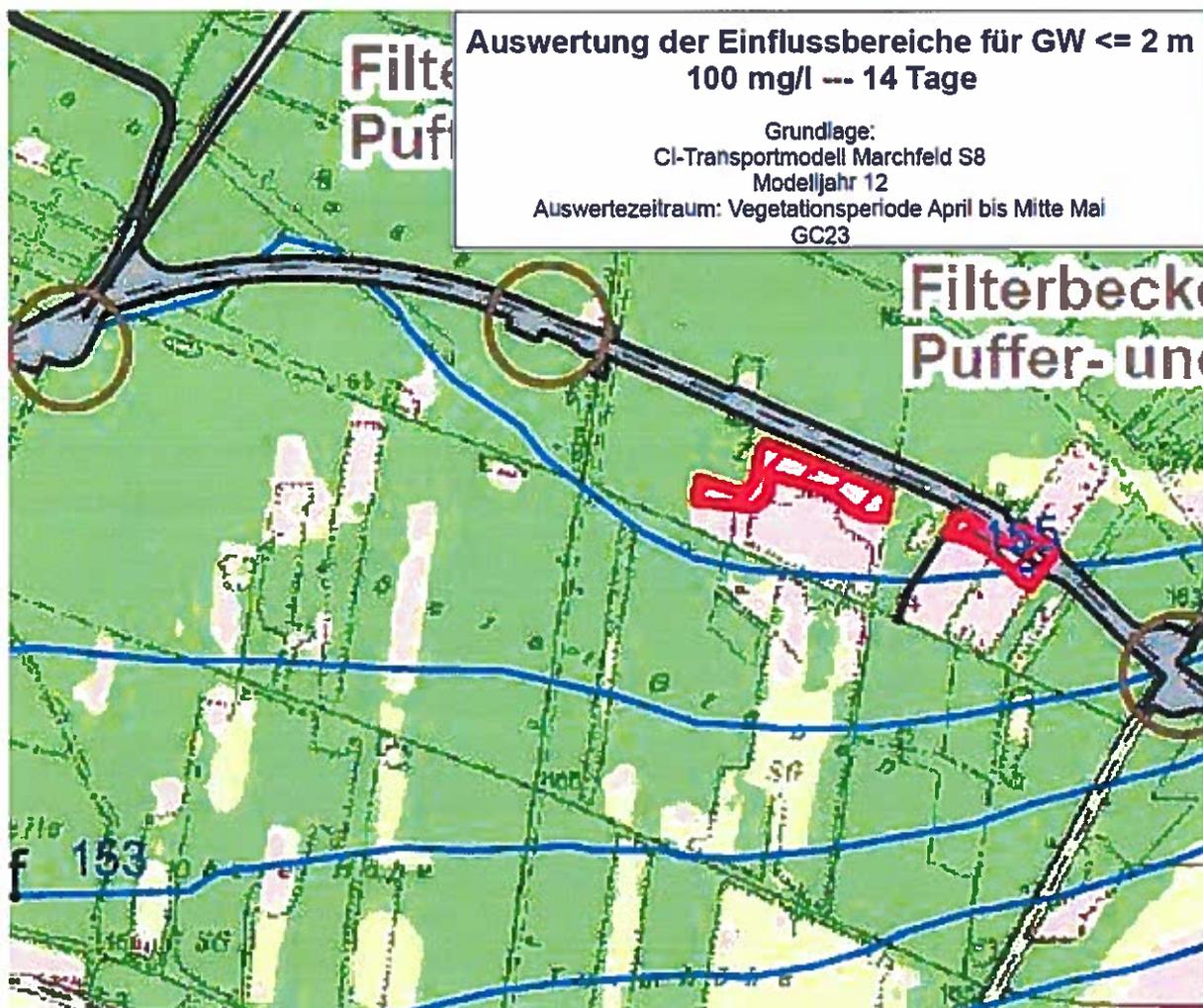
Wie der Vergleich mit den ab Seite 46 des Technischen Berichts dargestellten Auswertungen zeigt (siehe nachfolgend Bildausschnitt aus Abbildung auf Seite 46), wurden im Zuge der durchgeführten Transportmodellierungen die Berechnungen der Chlorid-Zusatzbelastung des Grundwassers aber auf Basis einer Porosität von 30% (0,3) durchgeführt.



Durch Überlagerung der errechneten Zusatzbelastung mit der im Gebiet vorhandenen (aus den WGEV-Messstellen) abgeschätzten Chlorid-Grundbelastung wurde sodann die Chlorid-Gesamtbelastung des Grundwassers berechnet.

Zusätzlich wurde

- eine saisonale Auswertung für die Periode April bis Mitte Mai durchgeführt
- und wurden Bereiche mit Überschreitung einer Chloridkonzentration von 100 mg/l in einem Zeitraum von 14 Tagen bei einem Flurabstand des Grundwassers von weniger als 2 m ausgewiesen (siehe nachstehender Bildausschnitt aus Abbildung auf Seite 55 des Technischen Berichts).



In Tabelle 3 auf Seite 40 des Technischen Berichts wurden schließlich noch jene zur Bewässerung herangezogenen Brunnen aufgelistet, welche über einem Schwellenwert von 115 mg/l (vom Fachbereich Landwirtschaft vorgegebener Grenzwert für empfindliche Pflanzen) liegen. In der Tabelle nicht angegeben sind unmittelbar im Trassenbereich gelegenen Brunnen; dazu wird ausgeführt: „Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der Grundeinlöse mit erfasst werden.“ (Technischer Bericht, Seite 39 letzter Absatz). Unter den 9 aufgelisteten Brunnen befinden sich die beiden Nutzwasserbrunnen der Fam. Haindl auf Grundstück Nr. 408/1 KG Markgrafneusiedl mit der Bezeichnung B1009 und B1011.

Nach der Tabelle 3 steht: „Hinsichtlich der allenfalls angedachten Verlegungen in Bereiche mit weniger als +115 mg/l Chloridkonzentration wird auch auf die Bericht-

*legung des Fachbereiches Landwirtschaft verwiesen.“*

Im Fachbericht „Landwirtschaft“ des Einreichprojekt 2010 (Steinwender & Partner / Proksch vom August 2013) wird hinsichtlich grundwassernaher salzempfindlicher landwirtschaftlicher Kulturen auf Seite 60 ausgesagt: *„Dies bedeutet, dass ein niedriger phytotoxischer Schwellenwert von 0,5 % bei einer Chloridkonzentration im Bodenwasser von 100 mg/l bereits nach 2 Wochen erreicht wird, und bei einer Chloridkonzentration im Bodenwasser von 200 mg/l bereits nach 1 Woche.“*

Sodann (Seite 61 unten und folgende):

*„Gemäß der Auswertung des Grundwassermodells ergeben sich an mehreren Stellen entlang der S 8 Einflussbereiche in denen der Grundwasserflurabstand unter 2 m liegt und bei denen eine Chloridbelastung von mindestens 100 mg/l über einen Zeitraum von 14 Tagen am Beginn der Vegetationsperiode (Anfang April – Mitte Mai) auftreten kann.*

*Dabei handelt es sich um folgende Bereiche bei denen die Chloridbelastung 100 mg/l erreicht werden kann:*

- *Im Bereich der Querung des Russbaches sowie in einem schmalen Streifen entlang des Russbaches zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl. Bei einem Großteil der betroffenen Flächen handelt es sich den Bachlauf selbst, angrenzende Ufergehölze sowie um zukünftige Ausgleichsflächen im Nahbereich der S 8.*
- *Südlich des Filterbeckens FB 5 bzw. des Puffer- und Absetzbeckens 5: Hier sind ausschließlich Materialgewinnungsstätten und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen.*
- *Östlich der AST Markgrafneusiedl: Hier ist nur ein schmaler Streifen landwirtschaftlicher Nutzfläche entlang der S 8 betroffen. Der Großteil*

*des belasteten Gebietes entfällt auf die S 8 bzw. angrenzende Waldgebiete.*

- *Der Großteil der belasteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt südlich des Filterbeckens FB 5 (Winter) sowie südlich bzw. östlich der AST Gänserndorf / Obersiebenbrunn.*

*Insgesamt ergibt sich ein Ausmaß von 28,42 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einer Chloridbelastung von mindestens 100 mg/l über 14 Tage am Beginn der Vegetationsperiode (April – Mitte Mai).*

*...*

*Unter Berücksichtigung der angeführten Schwellwerte (100 mg/l über eine Periode von 14 Tagen) für eine Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen kann es auf Grund der Chloridbelastung am Beginn der Vegetationsperiode auf einer Fläche von 28,42 ha zu einer Beeinträchtigung von salzempfindlichen Nutzpflanzen kommen.*

*Salzunempfindliche Nutzpflanzen werden infolge des Unterschreitens des Schwellwertes (200 mg/l über eine Periode von 5 bis 6 Wochen) nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf die mäßige Verbreitung von salzempfindlichen Nutzpflanzen in den Standortgemeinden des Untersuchungsgebietes sowie des geringfügigen Flächenausmaßes der Beeinträchtigung im Vergleich zur Gesamtanbaufläche des Marchfeldes sind die negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion durch die Salzaufnahme direkt aus dem Grundwasser als „gering“ einzustufen.“*

Hinsichtlich des zur Bewässerung verwendeten Grundwassers wird im Fachbericht „Landwirtschaft“ ein Richtwert von 115 mg/l Chlorid für salzempfindliche Nutzpflanzen abgeleitet und sodann (Seite 71 des Fachberichts) folgende Aussage getroffen:

*„Insgesamt betrachtet wäre demnach bei 11 Bewässerungsanlagen die Gefahr der Überschreitung der Richtwerte bezüglich Chlorid gegeben und somit*

eine Schädigung salzempfindlicher Kulturpflanzen (Erdbeere) bei Beregnung nicht gänzlich auszuschließen. Bei der Anwendung der Richtwerte ist zu berücksichtigen, dass diese auch als solche zu behandeln sind und nicht als starre Grenzen die nicht überschritten werden dürfen. Bei einem Erreichen der Richtwerte können Probleme, wie etwa Ertragsminderung auftreten, die sich jedoch eventuell durch entsprechende Managementmaßnahmen lösen lassen. Jedenfalls liegt der Maximalwert der Gesamtchloridbelastung im Bewässerungswasser für die untersuchten Brunnenanlagen bei 158 mg/l. Demnach wird mit diesem Wert der Richtwert (untere Grenze) von 115 mg/l um 37 % überschritten, erreicht jedoch nicht die, im ÖWAF-Arbeitsbehelf Nr. 11 angeführten obere Grenze von 180 mg/l Chlorid für die Erdbeere.“

Weiterhin heisst es im Fachbericht „Landwirtschaft“, Seite 72:

„Da die Überschreitung des Richtwertes zumeist im unmittelbaren Nahbereich der S 8 bzw. in einer eng begrenzten Ausbreitungsfahne stattfindet, besteht die Möglichkeit in einer wirtschaftlich zumutbaren und technisch bewältigbaren Distanz zu den betroffenen Feldbewässerungsanlagen entsprechende Ersatzbewässerungsanlagen, deren Bewässerungswasser die oben angeführten Kriterien erfüllt und somit ohne Schaden für die bewässerten Feldfrüchte verwendet werden kann, anzulegen. Die maximale Distanz aller betroffenen Brunnenanlagen zu einem potentiellen Standort mit einer Chloridbelastung < 115 mg/l beträgt 230 m. (siehe Kap. 16.5). Die durchschnittliche Wegstrecke für die betroffenen Bewässerungsanlagen liegt zwischen 10 und 150 m. Da die Errichtung von möglichen Ersatzbewässerungsanlagen in erster Linie ein wirtschaftliches Problem darstellt und von einer Vielzahl an Faktoren, wie etwa der Flächenverfügbarkeit, Verlegbarkeit von Wasserzuleitungen, Wege-rechte etc. abhängig ist, sind diese Maßnahmen nicht als Gegenstand der UVE sondern als Teil der Grundeinlöse zu betrachten.“ [Hervorhebung nicht im Original]

Im Teilgutachten Nr. 9 „Hydrogeologie und Grundwasser“ (C. Wolf, 1.12.2015) wer-

den hinsichtlich der qualitativen Auswirkungen in der Betriebsphase (Gutachten, Seite 22 ff.) zunächst die Angaben im Einreichprojekt zusammenfassend wiedergegeben. Zum angewendeten Wert für die Porosität des Grundwasserleiters wird folgende Aussage getroffen:

*„Die für das numerische Grundwassermodell herangezogene nutzbare Porosität von 30% erschien vergleichsweise sehr hoch. Aus diesem Grund wurde im Zuge des 2. Verbesserungsauftrages gefordert, das Modell mit einer geringeren Porosität zu berechnen. Dem Rechnung tragend wurde eine neue weitere Modellrechnung aufgesetzt und dazu eine Porosität von 25% herangezogen. (Anmerkung: Dem 2. Verbesserungsauftrag des BMVIT, Gz. BMVIT-312.408/0007-IV/ST-ALG/2012, kann dies allerdings nicht entnommen werden.)*

*Zudem wurde im o.a. Verbesserungsauftrag gefordert, die Modellberechnungen auf einen Zeitraum von 24 Jahren zu erstrecken, um zu beurteilen, ob sich in allen betrachteten Bereichen ein Stationärzustand einstellt.*

*Den o.a. Verbesserungsaufträgen wurde Rechnung getragen und das Grundwassermodell entsprechend adaptiert bzw. neu gerechnet.“*

Zu den landwirtschaftlich relevanten Auswirkungen werden auf Seite 26 des Gutachtens im Wesentlichen die Aussagen der Einreichunterlagen zusammengefasst. Das Gleiche gilt hinsichtlich ausgewählter Brunnenstandorte (Gutachten, Seite 27 f.). Bei der Auflistung der berührten Wasserrechte und Wassernutzungen (Gutachten, Seite 33 ff.) fällt auf, dass keiner der Nutzwasserbrunnen im Bereich der Grundstücke 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/7 KG 6213 Markgrafneusiedl angeführt wird.

Das hydrogeologische Gutachten enthält folgende im gegenständlichen Zusammenhang relevanten Auflagenvorschläge zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle (Gutachten, Seite 50):

*„18. An folgenden Grundwassermessstellen sind mit Verkehrsfreigabe on-line Messungen des Wasserstandes sowie der Parameter Temperatur und elektrischer Leitfähigkeit durchzuführen. Diese Messungen sind mittels GSM- oder Funkübertragung auf einen entsprechenden Server zu spielen. Als Messintervall sind zumindest vier Messungen täglich vorzusehen. Die Datenübertragung auf einen Server hat zumindest täglich zu erfolgen. Die Durchführung der Messungen hat zumindest bis 10 Jahre nach Bauvollendung zu erfolgen.*

*KB\_28W\_02, KB\_28W\_03, KB\_28W\_04, KB\_28W\_05, KB\_28W\_09, KB\_28W\_11, KB\_28W\_13, KB\_28W\_16, KB\_28W\_18, KB\_28W\_19, B-KB 11610, KB-FB4, KB-FB5*

*Zudem sind an den o.a. Messstellen 2x jährlich Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang muss zumindest den Mindestumfang gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F. bzw. Lebensmittelcodex (Kapitel B1) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex betragen.*

*19. Jährliche Berichtslegung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wasseruntersuchungen und Wasserstandsmessungen sowie des regionalen Niederschlags- und Abflussgeschehens samt Evaluierung in Hinblick auf die kommende Messperiode, unter Berücksichtigung der gemessenen und erhobenen Grundwasserdaten in der Betriebsphase an die zuständige Wasserrechtsbehörde bis zum 31. Jänner des Folgejahres.*

*20. Es ist jährlich über die Ergebnisse der Grundwasserbeweissicherung durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen, die die Prognosen des Grundwassermodells hinsichtlich der Chloridkonzentrationen, anhand der tatsächlich aufgebrachten Streumengen überprüft und fachlich bewertet. Sollten sich aus den Ergebnissen der Beweissicherung mehr als geringfügige Überschreitungen*

(mehr 15%) zu den eingereichten Berechnungen ergeben, sind im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen (Regelmentierung der Streumenge, alternative Ableitung) vorzusehen. [Hervorhebung nicht im Original]

Im Teilgutachten Nr. 9 „Boden und Landwirtschaft“ (K. Atanasoff-Kardjalieff, 15.2.2016) werden ab Seite 92 des Gutachtens die Aussagen der UVE-Fachbeiträge kurz wiedergegeben, dann vertiefend auf die Anforderungen an landwirtschaftliches Bewässerungswasser eingegangen (Gutachten Seite 95 f.) und schließlich nachstehende Schlussfolgerungen gezogen (Gutachten, Seite 98 und 105):

*„In Abhängigkeit von der prognostizierten Chloridkonzentration sind Maßnahmen vorgeschrieben, die ein detailliertes Monitoring des Bewässerungswassers sicherstellen.*

*Dort, wo die prognostizierte Chloridkonzentration über 90 mg/l zu liegen kommt, werden zusätzlich Monitoringmaßnahmen vorgeschrieben.*

*Wird ein Chloridwert von 110-120 mg/l (im Mittel also 115 mg/l) und darüber prognostiziert, hat die Projektwerberin den Wasserberechtigten bereits mit der Verkehrsfreigabe der S 8 in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode zur Verfügung zu stellen.*

*Der Zeitraum dafür wird je nach Kulturart, Auspflanzungsbeginn und Bewässerungsbedarf festzulegen sein, als Rahmen dafür wird ein Zeitraum im Bereich ab den 01.03 bis 31.10. des jeweiligen Jahres als sinnvoll angesehen.*

...

*Für diese oben angeführten und von einer erhöhten Chloridkonzentration betroffenen Kern- und Randbereiche werden Maßnahmen im TGA Nr. 12 - Hydrogeologie und Grundwasser und ergänzend im gegenständlichen TGA Nr. 09 - Boden und Landwirtschaft formuliert.*

*Im Hinblick auf die Tatsache, dass das Flächenausmaß der in den Fachberichten angeführten Beeinträchtigung im Vergleich zur Gesamtanbaufläche des Marchfeldes gering ist, sind in Summe negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion durch eine erhöhte Chloridkonzentration im Grundwasser zwar lokal gegeben, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung bei Einhaltung der im Einreichprojekt vorgesehenen und in der UVP zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen können aber als vertretbar eingestuft werden“ [Hervorhebung nicht im Original]*

In der Folge schlägt der Sachverständige folgende im gegenständlichen Zusammenhang relevanten Auflagen vor:

Bauphase (Seite 108 f. des Gutachten, Punkt 5.2.1.2)

*„9.11. Im Bereich von nachgewiesenermaßen bestehenden Anbauflächen von Heilkräutern oder von Sonderkulturen wie z.B. Aroniabeeren, deren Produkte eine ähnliche Wirkung wie Heilkräutern zugeschrieben wird, ist auf Basis der Produktionsrichtlinien der Bio Austria dem Eigentümer der betroffenen Heilkräuteranbauflächen die Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m vom Rand der S8 (Betriebsumhüllende) infolge von Nutzungseinschränkungen durch die Projektwerberin zu ermöglichen.*

*9.15. Bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen sind über die gesamte Bauzeit funktionsfähig zu erhalten, so dass eine Wassernutzung für landwirtschaftliche Zwecke in bisherigem Umfang bzw. im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses möglich ist. Sollte die Nutzung der Nutzwasserbrunnen infolge des Vorhabens nicht mehr in diesem Ausmaß möglich sein, so ist den Nutzungsberechtigten ein Ersatzbrunnen oder Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität entsprechend den wasserrechtlich bewilligten Mengen und Kulturarten in der Vegetationsperiode (01.03. – 31.10) zur Verfügung zu stellen. Als Anhaltspunkt dafür kann der ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 11 herangezogen.“*

Betriebsphase (Seite 111 f. des Gutachten, Punkt 5.2.2.2)

*„9.18. Bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen sind über die gesamte Betriebszeit in Bezug auf die Quantität und Qualität des Beregnungswassers so funktionsfähig zu erhalten, dass eine Wassernutzung für landwirtschaftliche Zwecke in bisherigem Umfang bzw. im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses möglich ist. Sollte die Nutzung der Nutzwasserbrunnen infolge des Vorhabens aus quantitativen oder qualitativen Gründen nicht mehr oder nicht mehr in dem bewilligten Ausmaß möglich sein, so sind den Nutzungsberechtigten umgehend Ersatzbrunnen oder ausreichend Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Qualität des Bewässerungswassers sind bei einem vorhabensbedingten Auftreten eines erhöhten Chloridgehalts folgende Maßnahmen zu setzen:*

*Dort, wo die prognostizierte Chloridkonzentration in wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsbrunnen über 90 mg/l zu liegen kommt, sind Monitoringmaßnahmen vorgeschrieben.*

*Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass ein Chloridwert von 115 mg/l überschritten wird, hat die Projektwerberin umgehend den Wasserberechtigten erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode (ab 01.03 bis 31.10.) in der wasserrechtlich bewilligten Menge so zur Verfügung zu stellen, dass die Bewässerung mit den Bewässerungsaggregaten des Wasserberechtigten betrieben werden kann.*

*Dort, wo bereits ein Chloridwert von 110 mg/l und darüber prognostiziert wird, ist in Abhängigkeit von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart bereits mit der Verkehrsfreigabe geeignetes chloridarmes Bewässerungswasser in ausreichender Menge und für die Bewässerung geeigneter Qualität zur Verfügung zu stellen.*

Bei festgestellten Chloridkonzentrationen über 150 mg/l (Ausgangspunkt für Trendumkehr gemäß der Qualitätszielverordnung Chemie – Grundwasser - 150 mg/l) in wasserrechtlich bewilligten Brunnen, deren Wasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen wird, ist auf alle Fälle Natriumchlorid-armes Bewässerungswasser in der wasserrechtlich bewilligten Menge unabhängig von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart zur Verfügung zu stellen, um eine zusätzliche Belastung der Böden durch erhöhte Natriumgaben zu vermeiden.“

#### Beweissicherung (Seite 111 f. des Gutachtens, Punkt 6.2)

„9.26. Es ist zusätzlich zu dem im Rahmen der hydrogeologischen Beweissicherung vorgeschriebenen Maßnahmen ein Beweissicherungs(Monitoring)programm in Bezug auf den Parameter Chlorid im Bewässerungswasser für alle die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen zu installieren und durchzuführen, für die ein Chloridgehalt von mehr als 90 mg/l prognostiziert wird und die nicht bereits projektgemäß mit chloridarmen Ersatzwasser versorgt werden. Auf Basis von Vergleichsmessungen zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit im Bewässerungswasser ist durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt ein Korrelationsparameter zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit in den vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen zu ermitteln. Danach sind die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen, bei denen ein Chloridwert ab 90 mg/l prognostiziert wird und mit deren Wasser wasserrechtlich bewilligte, chloridempfindliche Kulturen bewässert werden, mit Leitfähigkeitsmessungen auszurüsten. Diese Leitfähigkeitsmessungen können batteriebetrieben ausgeführt werden und müssen über einen Datenspeicher verfügen, mit dem ab dem Beginn der Vegetationsperiode automatisch zu registrierenden Leitfähigkeitswerte mindestens 4-mal täglich gespeichert werden können. Diese Werte sind mind. alle 2 Wochen auszulesen und daraus der Chloridwert zu errechnen und zu dokumentieren. Die Korrela-

tion zwischen elektr. Leitfähigkeit und Chlorid ist für die betroffenen Feldbe-  
regnungsbrunnen einmal jährlich am Beginn der Vegetationsperiode durch ei-  
ne Vergleichsanalyse zu eichen. Bei Auftreten von Chloridwerten im Bereich  
von  $110 \text{ mg/l} \pm 5 \text{ mg/l}$  sind gegebenenfalls die errechneten Werte auf alle Fäl-  
le und umgehend für die betroffenen wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen  
durch nasschemische Chloridanalysen zu verifizieren. Bei Überschreiten des  
Grenzwertes sind die betroffenen Eigentümern erforderlichenfalls in Abhän-  
gigkeit der Nutzung schadlos zu halten (z.B. Entschädigung beim Anbau von  
chloridempfindlichen Kulturen bzw. zur Verfügung Stellung von geeignetem,  
chloridarmen Ersatzwasser. Für alle anderen Parameter neben dem Chlorid-  
wert sind die Werte der Tabellen 9 – 13 des ÖWAV Arbeitsbehelfs Nr. 11 he-  
ranzuziehen. Die Ergebnisse der Beweissicherung und das Zurverfügungstel-  
len von Ersatzwasser sind in Berichtsform der UVP-Behörde jährlich zu über-  
mitteln.

9.27. Ein Jahr vor der geplanten Verkehrsfreigabe, mindestens aber mit Be-  
ginn der Vegetationsperiode ab 01.03., sind für die Brunnen, bei denen durch  
die Projektwerberin vorhabensbedingte Chloridwerte über  $90 \text{ mg/l}$  prognosti-  
ziert werden, als Beweissicherung des nicht durch das Vorhaben beeinfluss-  
ten Zustands die Parameter Chlorid, SAR, RSC und Gesamtsalzgehalt einma-  
lig zu analysieren.

9.28. Neben den im Fachbericht Nr. 12 Hydrogeologie und Grundwasser vor-  
geschriebenen Analysen aus den dort vorgeschriebenen Sonden ist zusätz-  
lich zum Chloridgehalt auch der SAR-Wert, der RSC-Wert und der Gesamt-  
salzgehalt aus dem Grundwasser zu ermitteln. Diese Analysen sind zur Be-  
weissicherung ab dem Beginn der Vegetationsperiode (Anfang März) im mo-  
natlichen Zyklus durchzuführen und auszuwerten. Die Proben sind aus den im  
Fachbericht Hydrogeologie und Grundwasser festgelegten Kontrollsonden zu  
entnehmen, und die Analysen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode  
(Ende Oktober) durchzuführen.

9.29. Zeigen die Werte im Rahmen der Beweissicherung der Bodenproben (Maßnahme 9.23), dass die Beschaffenheit des Bodens und seines Sättigungsextrakts in Abhängigkeit von der bewilligten Kultur keine zusätzliche Erhöhung der Salzkonzentration durch das Bewässerungswasser zulässt, dann muss von der Projektwerberin entsprechend geeignetes, salzreduziertes Bewässerungswasser entsprechend den wasserrechtlich bewilligten Mengen zur Verfügung gestellt werden.“

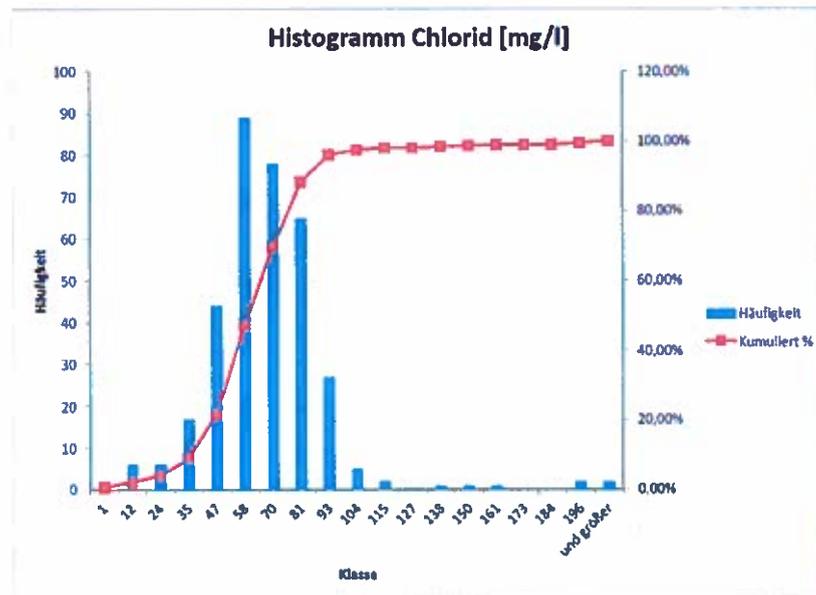
### **3. Stellungnahme zu den Antragsunterlagen und Gutachten der behördlichen Sachverständigen**

#### **3.1 Chlorid-Vorbelastung des Grundwassers wird in den Antragsunterlagen und in den Gutachten der behördlichen Sachverständigen unterschätzt**

Im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser“ der ARGE Geoconsult – Nowy vom März 2014 wird die Chlorid-Grundbelastung auf Basis von WGEV-Daten mit 50 – 60 mg/l abgeschätzt und wird für die trassennahen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Fam. Haindl als stationär angenommen.

Die Auswertung der Daten der örtlich nächst gelegenen WGEV-Messstellen PG30800192 und PG30800222 zeigt, dass die Maximalwerte der Chloridbelastung in den besonders für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen relevanten Sommermonaten bis zu fast 80 mg/l Chlorid betragen können.

Im Rahmen der UVP-Einreichung für das in unmittelbarer Nähe geplante Projekt „Marchfeldkogel“ vorgelegte Auswertungen zahlreicher Kontrollsonden im Grundwasser-Anströmbereich (Dokument: „01094\_Anlage\_093\_Auslöseschwellenwerte MKOGx.pdf“) zeigen, dass das Grundwasser im Bereich der trassennahen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Fam. Haindl durchaus Chloridgehalte von 80 – 90 mg/l aufweisen kann, auch wenn man einen gewissen Einfluss bestehender Ablagerungen auf die Grundwasserbeschaffenheit in den ausgewerteten Kontrollsonden annimmt (vgl. nachstehende Abbildung aus dieser Projektunterlage).



Tatsache ist, dass die Chlorid-Vorbelastung des Grundwassers im hier behandelten Bereich trotz zahlreicher für eine Probenahme geeigneter Bewässerungsbrunnen und Sonden nie durch entsprechende Probenahme und Analyse konkret ermittelt wurde, sondern nur mit einem mit zahlreichen Unsicherheiten behafteten Extrapolationsverfahren abgeschätzt wurde. Eine höhere Chlorid-Vorbelastung als die in den Antragsunterlagen bzw. der UVE angenommen würde dazu führen, dass die Aussagen hinsichtlich der betroffenen Flächen und nicht oder nur mehr eingeschränkt nutzbaren Bewässerungsbrunnen nicht mehr haltbar wären.

Es wird daher der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin auftragen, die Chlorid-Vorbelastung in allen trassennahen Brunnenanlagen, Kontrollsonden und sonstigen geeigneten Messstellen, die durch Chlorideinträge des gegenständlichen Vorhabens betroffen sein können, mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr durch mindestens vierteljährliche Probenahme und Analyse zu bestimmen und die so festgestellte tatsächlich gegebene Chlorid-Vorbelastung des Grundwassers den Prognosen und

Bewertungen im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens zu Grunde zu legen. Die Behörde möge demgemäß auch die Überarbeitung aller Antragsunterlagen, in die die Chlorid-Vorbelastung des Grundwassers direkt oder indirekt eingeht, auftragen und auf dieser Basis eine erneute Begutachtung des Vorhabens durch die behördlichen Sachverständigen veranlassen.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass es nach dem vorliegenden Ermittlungsergebnissen, insbesondere dem Gutachten des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft, unzweifelhaft ist, dass durch die projektbedingten Chlorideinträge in das Grundwasser direkt (grundwassernahe landwirtschaftliche Nutzflächen) oder indirekt (Bewässerungswasser) wesentliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landwirtschaft resultieren und diese Auswirkungen in entscheidendem Ausmaß bereits von der Chlorid-Vorbelastung bestimmt werden. Dies betrifft v.a. die Größe von grundwassernahen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht mehr für den Anbau salzempfindlicher Nutzpflanzen genutzt werden können und die Frage, welche Bewässerungsbrunnen zukünftig überhaupt noch oder nur mehr eingeschränkt für die Bewässerung salzempfindlicher landwirtschaftlicher Kulturen verwendet werden können.

### 3.2 Chlorid-Zusatzbelastung des Grundwassers wird in den Antragsunterlagen und in den Gutachten der behördlichen Sachverständigen aus mehreren Gründen erheblich unterschätzt

Im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser“, wurde der Chlorideintrag durch die Straßenabwässer auf Basis von Salzstremengen der Autobahnmeistereien Schwechat und Parndorf nach dem Leitfaden „Versickerung chloridbelasteter Strassenwässer“ des BMVIT vom Juni 2011 mit 0,89 kg Chlorid pro m<sup>2</sup> und Periode angenommen. Dieser Leitfaden ist aber in sich unplausibel, weil er zwar zutreffender Weise fordert, dass als Bemessungswert der spezifischen Chloridmenge die maximalen und nicht die durchschnittlichen Steusalzmengen heranzuziehen sind (Leitfaden, Seite 18 und 19): „Als Bemessungsansatz für die Berechnung der Chlorideintrags in den

*Grundwasseraquifer sind daher 85 % des Maximalwertes der spezifischen Chloridmenge ... von den vier zur Verfügung stehenden Winterdienstperioden ... heranzuziehen. In diesem Bemessungswert in Spalte 9 der Tabelle 2 ist bereits der Sprühnebelverlust von 10 % berücksichtigt.“* Wie durch Nachrechnung aber leicht nachzuvollziehen ist, wurde bei den Bemessungswerten gem. Tabelle 2 des Leitfadens neben der Abminderung des Maximalwerts auf 85% noch einmal zusätzlich ein Sprühnebelverlust von 10% abgezogen. Die Bemessungswerte des Leitfadens des BMVIT stellen daher entgegen den eigenen Aussagen keineswegs auf die maximal eingesetzten Streusalzmengen ab.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Sprühnebelverluste nur bei Einleitung der Straßenabwässer in einen Vorfluter (hinsichtlich der Auswirkungen auf den Vorfluter) nicht betrachtet werden müssen. Da der salzhaltige Spürnebel nicht einfach „verschwindet“, sondern in Fahrbahnnähe zur Deposition gelangt, ist auch das mit dem Sprühnebel in die Umwelt eingebrachte Streusalz grundwasserrelevant, da es entweder mit dem Niederschlagswasser versickert und damit direkt oder sonst indirekt (insbesondere wie im gegenständlichen Fall bei Tieflage der Trasse) über die Straßenentwässerung in das Grundwasser eingebracht wird (vgl. auch Gutachten des hydrogeologischen Sachverständigen, Seite 42: *„Angesichts der deutlichen Abnahme der durch Gischt vertragenen Straßenwässer mit der zunehmenden Entfernung vom Fahrbahnrand ist die Annahme zulässig, dass der überwiegende Teil der Gischt im Einzugsbereich der Gewässerschutzmaßnahmen verbleibt und dort mittels Bodenfilter gereinigt wird.“*) Die versickerungsrelevante Salzfracht wurde im Vergleich zu den für die Beurteilung relevanten maximalen Streusalzmengen damit in Summe im gegenständlichen Fall um bis zu ca. 25% unterschätzt.

Aber nicht nur die Annahmen zur Chloridfracht in den Straßenabwässern, sondern auch die im Rahmen der Transportmodellierung getroffenen Annahmen führen zu einer erheblichen Unterschätzung der zu erwartenden zusätzlichen Chloridbelastung des Grundwassers:

- Im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser

– Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 wurde für den Bereich südlich der Autobahntrasse zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl ein einheitlicher Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert) von  $20 \times 10^{-4}$  ( $=2 \times 10^{-3}$ ) angenommen.

Aus dem Einreichprojekt für das in unmittelbarer Nähe des hier betrachteten Bereichs geplante UVP-Vorhaben „Deponie Marchfeldkogel“ vorliegende Unterlagen gehen aufgrund konkreter Bodenaufschlüsse hingegen von einem wesentlich geringeren  $k_f$ -Wert aus. Vgl. Umweltverträglichkeitserklärung derPorr Umwelttechnik GmbH, vom September 2011, Seite 19: *„Der oberste Aquifer wird entsprechend den Bohrprofilen für den Deponiebereich aus sandigen Kiesen und zum Teil Feinsanden mit wechselnden Schluff-Gehalten gebildet. Entsprechen diesen Aufschlüssen kann für den obersten Aquifer ein  $k_f$ -Wert von im Durchschnitt  $5 \times 10^{-4}$  m/s als realistische und plausible Größe angesetzt werden.“*

Dieser realistischere wesentlich geringere Durchlässigkeitsbeiwert als im Rahmen des Vorhabens S8 angenommen hat aber wesentliche Auswirkungen auf die Modellierungsergebnisse und lässt erheblich höhere Chloridkonzentrationen im Grundwasser erwarten.

- Das Gleiche gilt für die im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 angenommene Porosität des Grundwasserleiters. Auch hier ist nach der Umweltverträglichkeitserklärung derPorr Umwelttechnik GmbH, vom September 2011, Seite 20, ein niedrigere Wert als im gegenständlichen Fall angenommen (30%) realistisch: *„Die Grundwasserabstands-geschwindigkeit beträgt 0,16 m/d. Bei einem angesetzten nutzbaren Porenvolumen von 25 % beträgt die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit 0,7 m/d (jeweils für den obersten Aquifer).“*

Dies hat zwar auch der hydrogeologische Sachverständige der Behörde er-

kannt, wenn er (nach seinen Angaben im Gutachten) im Rahmen des 2. Verbesserungsauftrags eine Transportmodellierung mit einer niedrigeren nutzba- ren Porosität als 30% gefordert hat. Die Antragstellerin hat dann aber nur eine „Sensitivitätsbetrachtung“ angestellt, aber keine Neuberechnung der zu er- wartenden Chloridbelastungen des Grundwassers mit einer niedrigeren Poro- sität des Grundwasserleiters durchgeführt.

Wie man durch Vergleich der Simulationsergebnisse mit 30% bzw. 25% Po- rosität des Grundwasserleiters leicht erkennen kann (siehe eingangs wieder- gegebene Abbildungen), führt die Annahme einer niedrigeren Porosität des Grundwasserleiters zu erheblich höheren Chloridbelastungen im Grundwas- serabstrom der Versickerungsstellen und zu räumlich viel größeren Zonen mit höheren Chloridbelastungen des Grundwassers. Die Aussage auf Seite 24 des Technischen Berichts „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“, dass es *„demnach ... bedingt durch die geringere Porosität nur zu einer kleinräumigen weiteren Ausbreitung der Zusatzbelastung im Abstrom der geplanten S8 [kommt], welche als unwesentlich anzusehen ist“*, ist aus den vorgelegten Unterlagen damit nicht zutreffend.

Die aufgrund der Sensitivitätsbetrachtung logische Konsequenz – Neube- rechnung der zu erwartenden Chloridbelastung des Grundwassers unter An- nahme einer niedrigeren Porosität des Grundwasserleiters – wurde von der Projektwerberin nicht veranlasst, so dass auch dem Verbesserungsauftrag i.S. der Aussagen des hydrogeologischen Sachverständigen nicht Rechnung getragen wurde. Die Aussage im hydrogeologischen Gutachten, dass *„den o.a. Verbesserungsaufträgen ... Rechnung getragen und das Grundwasser- modell entsprechend adaptiert bzw. neu gerechnet“* worden sei, ist nicht nachvollziehbar und offensichtlich nicht zutreffend.

Es wird daher der

## ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin eine Überarbeitung der Prognosen der zu erwartenden Chlorid-Zusatzbelastung des Grundwassers auftragen und auf dieser Basis eine Neubegutachtung der Prognosen durch die behördlichen Sachverständigen veranlassen, wobei

1. bei der Ermittlung der Chlorideinträge in das Grundwasser die maximal zu erwartenden Salzstremengen zu Grunde zu legen sind, und nicht um einen Faktor abgeminderte Werte;
  2. bei der Ermittlung der Chlorideinträge in das Grundwassers weiterhin auch die Sprühnebelverluste zu berücksichtigen sind, da diese – zumindest mittel- bis längerfristig – ebenfalls zur Chloridbelastung des Grundwassers beitragen;
  3. die im Grundwasser-Transportmodell angewendeten Durchlässigkeitsbeiwerte ( $k_f$ -Werte) insb. für den Bereich südlich der Autobahntrasse zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl konkret an Hand der Daten entsprechender bereits vorliegender oder neu zu schaffender repräsentativer Grundwassersonden, geotechnischer Untersuchungen des Grundwasserleiters etc. zu bestimmen und die so ermittelten Werte der Transportmodellierung zu Grunde zu legen sind;
  4. die im Grundwasser-Transportmodell angewendeten Kennwerte für die effektive Porosität des Grundwasserleiters durch entsprechende hydrologische und/oder geotechnische Untersuchungen insb. für den Bereich südlich der Autobahntrasse zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl konkret in der Natur festzustellen und die so ermittelten Werte der Transportmodellierung zu Grunde zu legen sind.
- 3.3 Auch andere wesentliche Annahme in den Antragsunterlagen bzw. Gutachten der behördlichen Sachverständigen sind nicht zutreffend

Im Fachbericht „Landwirtschaft“ der UVE wird auf Seite 61 folgende Aussage getroffen: *„Aus der Auswertung des Grundwassermodells ist ableitbar, dass es im unmittelbaren Nahbereich der Trasse bedingt durch das Ausbringen von Streusalz während der Winterperiode insbesondere am Beginn der Vegetationsperiode (...) im April und Mai zu einer erhöhten Chlorid Belastung des Grundwassers kommen kann. Mit zunehmender Andauer der Vegetationsperiode ist davon auszugehen, dass sich die Salzfracht im Grundwasserkörper des Marchfelds ausbreitet und verdünnt wird.“*

Das Einreichprojekt , Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014, stellt (vgl. Seite 29) dementsprechend auf diesen Zeitraum ab: *„Die saisonal relevante Auswertung bezieht sich in Abstimmung mit den Fachbereichen Forst- und Landwirtschaft auf die Periode April – Mitte Mai. Dieser Zeitraum nimmt Bezug auf die beginnende Vegetationsphase unmittelbar nach dem letzten Streusalzeintrag und einem Beobachtungsintervall von zwei Monaten.“* Nur für diesen Zeitraum werden z.B. Grundwasserbereiche mit einem Flurabstand von unter 2 Meter und einer Chloridkonzentration von 100 mg/l und mehr ausgewiesen.

Von den beigezogenen behördlichen Sachverständigen wurde diese Vorgangsweise nicht beanstandet.

Die im Fachbericht „Landwirtschaft“ der UVE getroffene Aussage mag für den unmittelbaren Nahbereich der Versickerungsstellen zutreffend sein. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind aber die Transportzeiten (Fließzeiten) im Grundwasser mit zu berücksichtigen: Wie den Auswertungen (Abbildungen auf Seite 48 und 49 sowie 50 und 51) des Technischen Berichts „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 eindeutig entnommen werden kann, treten die höchsten saisonalen Chlorid-Zusatzbelastungen im Bereich beispielsweise der trassennahen landwirtschaftlich genutzten Flächen von Fam Haindl nicht bereits im April, sondern erst in späteren Monaten auf.

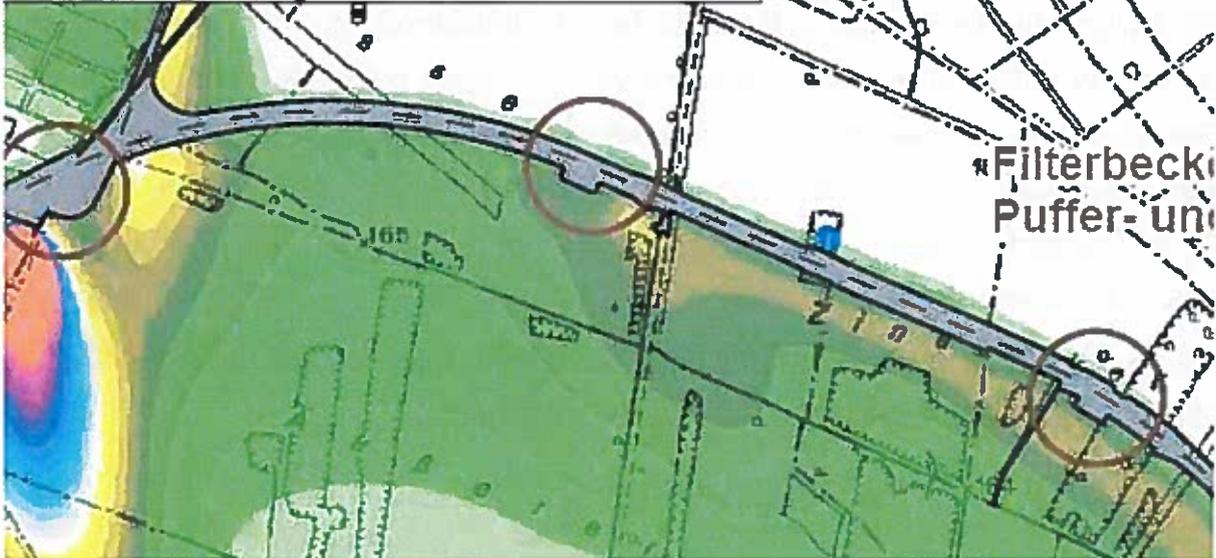
### Saisonale Auswertung der Zusatzkonzentration

Grundlage:  
Chloridtransportmodell Marchfeld S8  
Modelljahr 4  
monatliche Injektionen linear und punktuell  
Auswertungszeitraum: April



### Saisonale Auswertung der Zusatzkonzentration

Grundlage:  
Chloridtransportmodell Marchfeld S8  
Modelljahr 4  
monatliche Injektionen linear und punktuell  
Auswertungszeitraum: Oktober



Dem Vergleich der Abbildungen auf Seite 48 und 49 sowie 50 und 51 des Technischen Berichts „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 kann entnommen werden, dass im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen von Fam. Haindl die Chlorid-

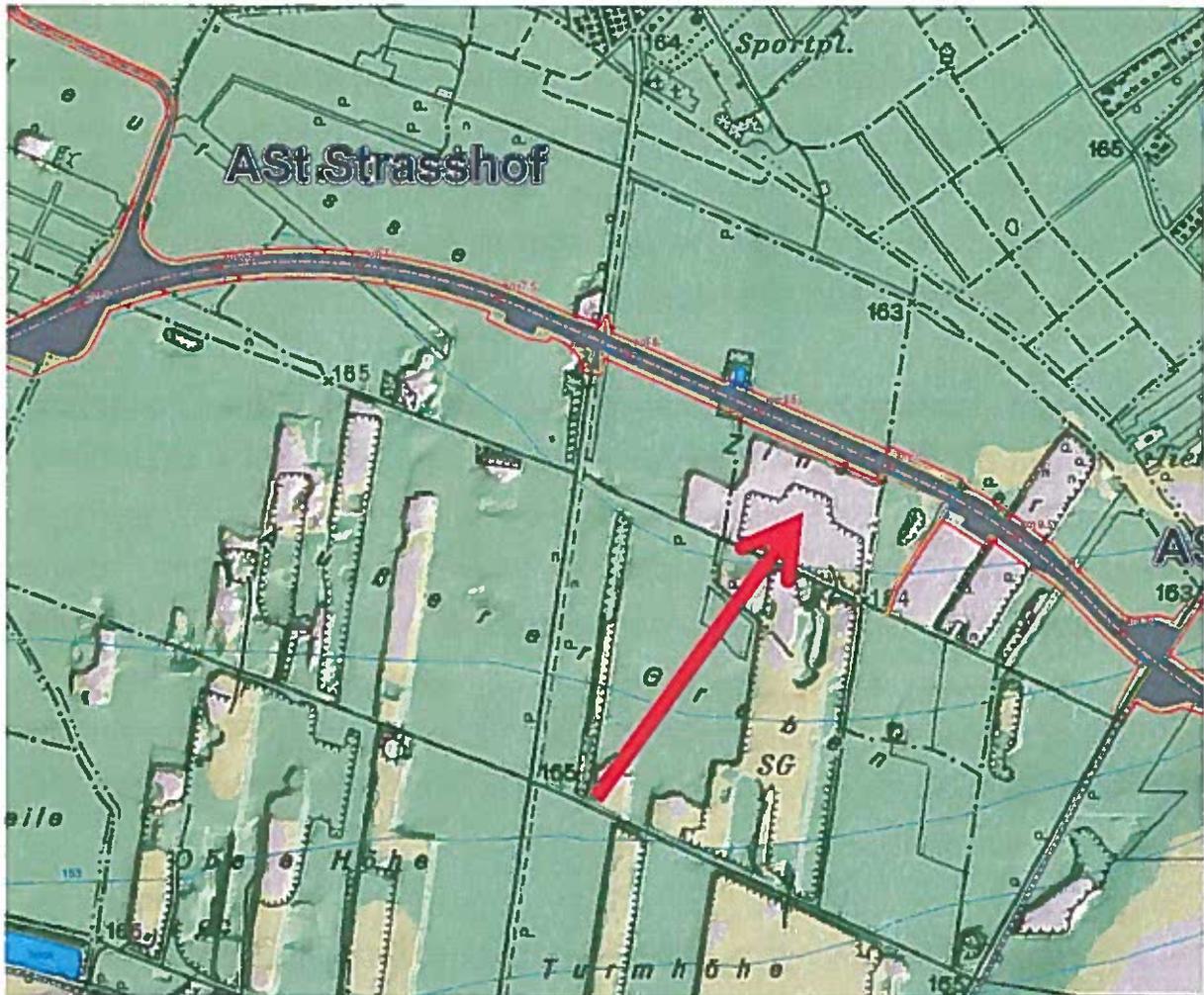
Grundwasserbelastung im Oktober um bis zu 30 mg/l höher ist als im April. In den Antragsunterlagen (UVE) und in der Folge in den Gutachten der behördlichen Sachverständigen wird damit von einer zu niedrigen Chlorid-Gesamtbelastung auch aus dem Grund einer nicht sachgerechten zeitlichen Einschränkung der durchgeführten Betrachtungen und Modellierungen ausgegangen.

Es wird daher zusätzlich der

### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin eine Überarbeitung der Prognosen der zu erwartenden Chloridbelastung des Grundwassers auch dahingehend auftragen, dass die Chlorid-Grundwasserbelastung für alle Monate während des Vegetationszeitraums, d.i. der Zeitraum April bis September eines Jahres, ermittelt wird.

Die Antragsunterlagen enthalten aber noch einen weiteren Fehler. Im Technischen Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 wurde für die Ermittlung der Bereiche mit Überschreitung einer Chloridkonzentration von 100 mg/l in einem Zeitraum von 14 Tagen bei einem Flurabstand des Grundwassers von weniger als 2 m offensichtlich auf veraltete Kartengrundlagen zurückgegriffen (vgl. nachstehender Auszug aus dem Plan 03\_12-03\_B\_Übersichtslageplan\_Flurabstand\_HGW30.pdf). Der auf den Grundstücken 408/1, 408/2 KG 6213 Markgrafneusiedl bestehende Kiesabbau betrifft nämlich nicht nur ca. 50% des Areals südlich der Trasse, sondern aufgrund des mittlerweile erfolgten Abbaufortschritts praktisch 100% dieser Teilfläche.



Damit wären im Technischen Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 aber wesentlich größere Bereiche mit Überschreitung einer Chloridkonzentration von 100 mg/l in einem Zeitraum von 14 Tagen bei einem Flurabstand des Grundwassers von weniger als 2 m auszuweisen (und in der Folge von den behördlichen Sachverständigen zu beurteilen) gewesen, als dies tatsächlich geschehen ist.

Es wird daher der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin eine Überarbeitung ihrer Antragsunterlagen, insb. betreffend die Ermittlung von Bereichen mit Überschreitung einer

Chloridkonzentration im Grundwasser von 100 mg/l in einem Zeitraum von 14 Tagen bei einem Flurabstand des Grundwassers von weniger als 2 m dahingehend auftragen, als dafür (a) aktuelle Kartengrundlagen und Vermessungsunterlagen sowie (b) bei Mineralrohstoffentnahmen die Ausschöpfung des bewilligten Zustands herangezogen wird. Auf Basis dieser Überarbeitung möge eine erneute Beurteilung durch die behördlichen Sachverständigen erfolgen.

Weiterhin wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Aussage im Fachbericht „Landwirtschaft“ des Einreichprojekts 2010 (Seite 62) – soweit überhaupt nachvollziehbar, die Bereiche mit einer Chloridbelastung von 100 mg/l oder mehr südlich des Filterbeckens FB 5 bzw. des Puffer- und Absetzbeckens 5 würden ausschließlich Materialgewinnungsstätten und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betreffen, schlichtweg falsch ist. Die hier bestehenden Materialgewinnungsstätten sind überwiegend im Eigentum von Fam. Haindl, mittlerweile größtenteils rekultiviert und werden bereits (überwiegender Teil) oder in nächster Zukunft (kleine Teilflächen) landwirtschaftlich genutzt.

### 3.4 Auflagenvorschlag des hydrogeologischen Sachverständigen betreffend begleitende Kontrolle und Beweissicherung nicht problemgerecht

Im Teilgutachten Nr. 9 „Hydrogeologie und Grundwasser“ wird unter Auflagenpunkt 18 ein Grundwasserüberwachungs- und Kontrollprogramm vorgeschrieben bzw. empfohlen, für das die Grundwasseraufschlüsse bzw. Messstellen KB\_28W\_02, KB\_28W\_03, KB\_28W\_04, KB\_28W\_05, KB\_28W\_09, KB\_28W\_11, KB\_28W\_13, KB\_28W\_16, KB\_28W\_18, KB\_28W\_19, B-KB 11610, KB-FB4 und KB-FB5 heranzuziehen sind und wird für diese Messstellen ein bestimmter Untersuchungsumfang festgelegt. Gemäß Auflagenpunkt 20 ist auf dieser Basis jährlich eine Beurteilung vorzunehmen, ob die Prognosen des Grundwassermodells hinsichtlich der Chloridkonzentrationen im Grundwasser zutreffend waren.

Dazu ist festzuhalten, dass sich – soweit in den Projektunterlagen (Lageplan 03\_11\_05\_Geologie\_Geotechnik\_Mineralabbau\_Ablagerungen.pdf der Arge Geo-

consult/Nowy vom 28.7.2010) auffindbar bzw. zuordenbar keine der im Auflagenvorschlag 18 genannten Messstellen auch nur annähernd in Bereichen der maximal zu erwartenden Chlorid-Grundwasserbelastung befindet, einige Messstellen liegen sogar anströmseitig der Autobahntrasse außerhalb der Zonen mit einer Chlorid-Zusatzbelastung.

Der mit dieser Auflage vorgeschriebene Untersuchungsumfang („*Mindestumfang gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F. bzw. Lebensmittelcodex (Kapitel B1) sowie Summenparameter Kohlenwasserstoffindex*“) umfasst außerdem nicht den Parameter Chlorid, sodass die Prognosen der Umweltverträglichkeitserklärung gar nicht überprüft werden können. Der Mindestumfang einer Wasseruntersuchung gem. Trinkwasserverordnung (analog Codexkapitel B1, Punkt 2.1.1 des Österreichischen Lebensmittelbuchs) besteht nämlich in der „*routinemäßigen Kontrolle*“ gem. Anhang II Z.1 Trinkwasserverordnung, bei der eine Bestimmung des Chloridgehalts nicht vorgesehen ist.

Das im Teilgutachten Nr. 9 „Hydrogeologie und Grundwasser“ vorgeschriebenen Beweissicherungsprogramm ist damit in mehrfacher Hinsicht ungeeignet.

### 3.5 Auflagenvorschlag des hydrogeologischen Sachverständigen betreffend erforderlicher Maßnahmen bei Überschreitung der prognostizierten Chloridkonzentrationen unbestimmt und nicht vollstreckbar

Im Teilgutachten Nr. 9 „Hydrogeologie und Grundwasser“ wird unter Auflagenpunkt 20 vorgeschrieben, dass für den Fall einer mehr als geringfügigen Überschreitung (mehr 15%) der in den Antragsunterlagen berechneten Chlorid-Grundwasserkonzentrationen „*entsprechende Maßnahmen (Regelmentierung der Streumenge, alternative Ableitung) vorzusehen*“ sind.

Die beiden vom Sachverständigen in Erwägung gezogenen Maßnahmen sind unbestimmt, nicht vollstreckbar und daher nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes rechtswidrig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwal-

tungsgerichtshofes muss der Spruch eines Bescheides, mit dem eine Verpflichtung auferlegt wird, nämlich so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen Ersatzvornahme ergehen kann (vgl. VwGH 24.4.1995, 93/10/0035; 3.8.1995, 95/10/0067; 13.11.2000, 2000/10/0091 usw.).

Die im Auflagenvorschlag genannte „Reglementierung der Streumenge“ ist völlig unbestimmt, und wenn sie auf einen Verzicht oder eine wesentliche Einschränkung des Einsatzes von Streusatz hinausläuft, wohl auch im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Eine „alternative Ableitung“ würde hinsichtlich Art, Umfang und Lage derzeit noch völlig unbestimmte umfangreiche bauliche und anlagentechnische Maßnahmen und die Einleitung der Straßenabwässer in einen Vorfluter oder die Versickerung an anderer Stelle bedeuten, was nicht ohne wasserrechtliche und evtl. auch naturschutzbehördliche Bewilligung möglich ist. Eine solche Auflage ist in keiner Form vollstreckbar und damit rechtswidrig.

### 3.6 Auflagenvorschläge im Gutachten des behördlichen Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft betreffend Ersatzwasserversorgung rechtswidrig

Im Teilgutachten Nr. 9 „Boden und Landwirtschaft“ wird unter Auflagenvorschlag 9.15 (Bauphase) gefordert, dass für bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen, die in Folge der Realisierung des Vorhabens nicht mehr (uneingeschränkt) nutzbar sind, „*ein Ersatzbrunnen oder Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität entsprechend den wasserrechtlich bewilligten Mengen und Kulturarten in der Vegetationsperiode (01.03. – 31.10) zur Verfügung zu stellen*“ ist. Das Gleiche gilt nach Auflagenvorschlag 9.18 für bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen, für die in den Antragsunterlagen bzw. der UVE bereits eine Chloridkonzentration von 110 mg/l und darüber prognostiziert wurde. Für diese

Brunnen bzw. Anlagen „ist in Abhängigkeit von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart bereits mit der Verkehrsfreigabe geeignetes chloridarmes Bewässerungswasser in ausreichender Menge und für die Bewässerung geeigneter Qualität zur Verfügung zu stellen.“

Weiterhin hat nach Auflagenvorschlag 9.18 auch für jene Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen, bei denen im Rahmen des vorgeschriebenen Monitorings die Überschreitung einer Chloridkonzentration von 115 mg/l festgestellt wird „die Projektwerberin umgehend den Wasserberechtigten erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode (ab 01.03 bis 31.10.) in der wasserrechtlich bewilligten Menge so zur Verfügung zu stellen, dass die Bewässerung mit den Bewässerungsaggregaten des Wasserberechtigten betrieben werden kann.“

Zu diesen Auflagenvorschlägen ist zunächst festzuhalten, dass bereits jetzt feststeht, dass zahlreiche Nutzwasserbrunnen infolge Überbauung oder sonstige vorhabensbedingte Flächenbeanspruchung nicht mehr vorhanden und damit für die Bewässerung nutzbar sein werden; dies betrifft z.B. die Mehrzahl oder sogar alle im Trassenbereich gelegenen Brunnenanlagen von Fam. Haindl (so genau ist das aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich). Weiterhin ist bereits jetzt klar, dass bei zahlreichen weiteren Brunnenanlagen der vom Sachverständigen festgelegte Grenzwert der Chloridkonzentration überschritten werden wird (dies betrifft alle im Trassenbereich bzw. Trassennahebereich gelegenen Brunnen von Fam. Haindl).

Es ist wohl weiterhin klar und bedarf über die Aussagen im Teilgutachten für Boden und Landwirtschaft hinaus auch keines näheren Beweises, dass das Vorhaben ohne geeignete Ersatzwasserversorgung für die durch Überbauung, sonstige Flächenbeanspruchung oder zu hohen Salzgehalt nicht mehr für Bewässerungszwecke nutzbaren Brunnen aus zivil- und verwaltungsrechtlicher Sicht zu unzulässigen Auswirkungen für die Betroffenen führen würde, sowie aus UVP-rechtlicher Sicht zu schwerwiegenden Umweltauswirkungen auf den Bereich Landwirtschaft, wäre doch dann vorhabensbedingt eine landwirtschaftliche Nutzung sehr großer landwirtschaft-



licher Nutzflächen (viele hundert Hektar) überhaupt nicht mehr oder nur mehr extrem eingeschränkt möglich.

Maßnahmen, die aus zivil- und verwaltungsrechtlicher Gründen bzw. zur Verhinderung von schwerwiegenden Umweltauswirkungen unbedingt erforderlich sind, können aber nicht an Auflagen „delegiert“ werden, sondern müssen Bestandteil des Vorhabens selbst sein. Die im Teilgutachten Nr. 9 „Boden und Landwirtschaft“ als erforderlich erachteten Ersatzwasserversorgungsmaßnahmen hätten damit bereits im Rahmen des Vorhabens konkret geplant, in den Antragsunterlagen dargestellt und die dafür erforderlichen Genehmigungsanträge gestellt werden müssen. Der vorliegende Genehmigungsantrag ist damit grob unvollständig und liegen die Voraussetzungen gem. § 14 Abs. 2 UVP-G 2000 für einen Verbesserungsauftrag durch die Behörde i.S. des 13 Abs. 3 AVG vor.

Es wird daher der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge i.S. der Bestimmung des § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 unter Anwendung der Regelungen des § 13 Abs. 3 AVG der Projektwerberin eine Ergänzung des Antrages und der Projektunterlagen dahingehend auftragen, dass im Projekt auch alle nach den Auflagenvorschlägen des behördlichen Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft erforderlichen Ersatzwasserversorgungen konkret geplant, im Detail beschrieben und dargestellt, in der UVE bewertet und um die dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen eingekommen wird.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die Auflagenvorschläge des behördlichen Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft betreffend Ersatzwasserversorgung nur unzureichend bestimmt und schon gar nicht vollstreckbar sind. Wenn *„ein Ersatzbrunnen oder Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität“* oder *„geeignetes chloRIDARMES Bewässerungswasser entsprechend den wasserrechtlich bewilligten Mengen und Kulturarte“* zur Verfügung zu stellen ist, so bedeutet das die Anlage von

Brunnen und/oder die Entnahme von Bewässerungswasser aus Oberflächengewässern und/oder die Anlage von Transportleitungen, dies alles an derzeit nicht näher bestimmten Orten. Weiterhin ist wohl auch eine Inanspruchnahme fremder Grundstücke notwendig.

Niemand kann derzeit sagen, ob auf den oder in der Nähe der vom Entfall bestehender Brunnenanlagen betroffenen Grundstücken überhaupt ausreichende Mengen an geeignetem Grundwasser existieren und erschlossen werden können. Nach den langjährigen Erfahrungen von Fam. Haindl stellen z.B. die auf dem Grundstück 443/1 KG Markgrafneusiedl bestehenden vier Nutzwasserbrunnen (Bohrbrunnen) einen absoluten Glücksfall dar. Bereits in den 50er und 60er Jahren hat die Fam. Haindl auf den Grundstücken 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/7 KG Markgrafneusiedl nämlich intensiv nach brauchbaren und hinreichend ergiebigen Bewässerungsbrunnen gesucht. Mehrere in dieser Zeit durchgeführte Versuchsbohrungen und Pumpversuche brachten zwar oft ausreichende Wasserstände, aber nie einen ausreichenden Wasserzulauf; nach kurzen Pumpzeiten sank der Wasserspiegel in den Versuchsbrunnen so stark, dass eine Nutzung als Bewässerungsbrunnen nicht in Frage kam. Erst Ende der 70er Jahre konnte dann festgestellt werden, dass zu einem Teich des Grundstücksnachbarn Czaak ein sehr guter Grundwasserzufluss besteht. Dies führte dann zum Bau und der Inbetriebnahme der jetzt bestehenden Bewässerungsanlage mit vier Brunnen im Jahr 1981. Es ist damit keinesfalls davon auszugehen, dass im Bereich der betroffenen Flächen ein ausreichendes Wasserdargebot herrscht und problemlos Ersatzbrunnen realisiert werden können.

Weiterhin braucht wohl nicht näher darauf verwiesen werden, dass für die Anlage von Ersatzbrunnen eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich ist (das gleiche gilt auch für die Entnahme von Bewässerungswasser aus Oberflächengewässern in der im gegenständlichen Fall erforderlichen Menge). Maßnahmen, die erst nach Erlangung einer behördlichen Bewilligung realisiert werden können, können aber denkunmöglich das Kriterium der Vollstreckbarkeit erfüllen (Soll etwa die Vollstreckungsbehörde um wasserrechtliche Bewilligung eines Ersatzbrunnens einkommen? Was tut die Vollstreckungsbehörde, wenn die erforderliche wasserrechtliche

Bewilligung nicht erteilt wird?).

Die Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft sind daher – da rechtswidrig – nicht umsetzbar.

Wenn der Sachverständige in Auflagenpunkt 9.18 noch fordert, dass bei erst im Rahmen des festgestellten Überschreitungen einer Chloridkonzentration von 115 mg/l „*die Projektwerberin umgehend den Wasserberechtigten erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode (ab 01.03 bis 31.10.) in der wasserrechtlich bewilligten Menge so zur Verfügung zu stellen hat*“, so kommt noch hinzu, dass mit einer solchen Auflage erhebliche negative (schwerwiegende) Auswirkungen auf die Landschaft geradezu programmiert sind. Braucht es doch für die Beschaffung ausreichender Mengen an chloridarmen Bewässerungswasser in der Regel entsprechende Voruntersuchungen, anlagentechnische Planungen, behördliche Genehmigungsverfahren, u.U. der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter mit allen dabei denkbaren rechtlichen Komplikationen und schließlich auch noch den Bau der erforderlichen Anlagen. Damit wird mit dieser Auflage in Kauf genommen, dass ungeeignetes Bewässerungswasser über einen Zeitraum von u.U. vielen Jahren verwendet werden muss, mit allen negativen Folgen für den Pflanzenbestand, den Boden und die Landwirtschaft.

### 3.7 „Ermöglichung“ eines Schutzabstandes für Aroniakulturen

Wenn der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft in seinem Gutachten unter Auflagenvorschlag 9.11 fordert, dass „*im Bereich von nachgewiesenermaßen bestehenden Anbauflächen von Heilkräutern oder von Sonderkulturen wie z.B. Aroniabeeren, deren Produkte eine ähnliche Wirkung wie Heilkräutern zugeschrieben wird, auf Basis der Produktionsrichtlinien der Bio Austria dem Eigentümer der betroffenen Heilkräuteranbauflächen die Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m vom Rand der S8 (Betriebsumhüllende) infolge von Nutzungseinschränkungen durch die Projektwerberin zu ermöglichen*“ ist, so gilt hier wiederum, dass eine solche Auflage völ-

lig unbestimmt und daher rechtswidrig ist. Wie soll denn die vorgeschriebene „Ermöglichung“ konkret aussehen? Was ist, wenn die „Ermöglichung“ gar nicht möglich ist?

### 3.8 Auswirkungen im Fachbereich Landwirtschaft schwerwiegend und nicht bloß „vertretbar“

Es ist dem behördlichen Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft durchaus zuzugestehen, dass er die Bedeutung und Tragweite der im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Folge der Versickerung der chloridhaltigen Straßenabwässer erkannt hat, wenn auch seine Beurteilung auf den aller Wahrscheinlichkeit viel zu niedrigen Prognosen der zu erwartenden Chloridkonzentrationen im Grundwasser beruhen. Die Mittel, mit denen er die Auswirkungen begrenzen möchte (v.a. umfangreiche Vorschriften zu Ersatzwasserversorgung), sind aber ungeeignet, weil ihre Umsetzung in keiner Weise gewährleistet werden kann.

Tatsache ist, dass nach dem derzeitigen Stand des Projekts zusätzlich zum direkten Flächenverlust durch das Vorhaben

- durch Überbauung oder sonstige vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme eine Vielzahl von Bewässerungsbrunnen aufgelassen werden muss und damit die Bewässerung großer landwirtschaftlicher Nutzflächen (hunderte Hektar) nicht mehr sichergestellt ist,
- darüber hinaus große grundwassernahe Flächen in Zonen mit hohen Chloridkonzentrationen im Grundwasser zu liegen kommen und hier keine salzempfindlichen landwirtschaftlichen Nutzpflanzen mehr kultiviert werden können,
- darüber hinaus bei zahlreichen weiteren Bewässerungsbrunnen so hohe Salzgehalte zu erwarten sind, dass damit chloridempfindliche landwirtschaftliche Kulturen nicht mehr bewässert werden können,



- und weiterhin der Anbau von Sonderkulturen wie z.B. Aroniabeere nach den Richtlinien für den biologischen Landbau auf großen Flächen nicht mehr möglich ist.

Diese Auswirkungen sind gravierend und betreffen große Flächen. Sie wären bestenfalls dann vielleicht noch als „vertretbar“ zu beurteilen, wenn die vom Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft als erforderlich erachteten Maßnahmen bereits auf Basis der Einreichplanung sichergestellt wären und der Nachweis erbracht wäre, dass die Auswirkungen tatsächlich nur das Ausmaß erreichen, das in den Antragsunterlagen und in der UVE dargestellt ist. Dies ist aber nicht der Fall.

Es wird daher iSd Genehmigungsbestimmung des § 24f UVP-G 2000 wegen des Vorliegens sonstiger schwerwiegende Umweltbelastungen im Bereich Landwirtschaft der

### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben in der vorliegenden Form versagen.

### **III. SCHWERWIEGENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES NATURA 2000 GEBIETES SANDBODEN UND PRATER TERRASSE**

Das geplante Vorhaben verläuft zu Teilen im Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ und entlang seiner nördlichen Grenze in den Flächen „Neurisse“ und „Zinsäcker“, mit Landwirtschaftsflächen sowie stillgelegten und in Betrieb befindlichen Materialgewinnungsstätten.

„Neurisse“ und „Zinsäcker“ sind Teile des IBA (Important Bird Area) Gebietes „Zentrales Marchfeld“. Zielarten des IBA Gebietes im Bereich Markgrafneusiedl sind Triel

und Brachpieper. Nur Teile des IBA Gebietes wurden als Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) ausgewiesen.

Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens wurde die Grenze des Europaschutzgebietes festgelegt. Die nördlichen Flächen von „Neurisse“ und „Zinsäcker“ wurden trotz Bestimmung als IBA Gebiet nicht berücksichtigt, da es laut Dr. Raab keine Belege gäbe, dass diese Flächen für den Triel von Bedeutung wären. Es würde sich um Ackerflächen handeln, die bisher nicht zur Nahrungssuche genutzt wurden bzw. würden die Flächen lediglich verfüllte Gruben darstellen, die dem Waldaufwuchs dienen. Kleinräumig wurde die Abgrenzung mit Flächen ergänzt, mit der Begründung es handele sich um Ackerflächen, die nachweislich zur Nahrungssuche genutzt wurden.

Für Teile des Gebietes „Zinsäcker“, die in der Abgrenzung des Europaschutzgebietes nicht berücksichtigt wurden, liegen nun mehrere aktuelle Trielbeobachtungen aus den Jahren 2011,2012,2013 und 2015 vor, die eine Nutzung (zumindest) zur Nahrungssuche nachweisen. Da Nahrungsflächen ein ornithologisches Kriterium für die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes sind, ist es erforderlich die Grenzziehung anzupassen und die Nahrungsflächen des Triels in das Gebiet aufzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Gebietsabgrenzungen im Lichte neuer Erkenntnisse gegebenenfalls anzupassen (Rechtssache C-209/04). Erfüllen Gebiete die ornithologischen Kriterien, sind sie zwingend in das Schutzgebiet aufzunehmen. Des Weiteren hat der EuGH bereits entschieden (Rechtssache C-141/14), dass eine Grenzziehung von Vogelschutzgebieten entlang der natürlichen Grenzen des betroffenen Ökosystems erfolgen muss.

## **1. Schutzziele Triel**

Bereits das Vorprojekt der Antragstellerin (Stand 04.03.2009) "Zusammenstellung der bisherigen Trielauswertungen im Zuge der Planungen zur S 8", hatte zum Ergebnis, dass die Schutzziele für den Triel alleine auf Grund der zu erwartenden



Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht erreichbar sein könnten. Im Konkreten wurde eine Belastung von über 40 dB für ca. 46% des verordneten Schutzgebietes prognostiziert.

In Folge gab die Antragstellerin neue Gutachten in Auftrag, die zum Ergebnis hatten, dass eine Belastung von über 45 dB für 3,8% des verordneten Schutzgebiets prognostiziert wird.

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird die Reduktion der geeigneten Fläche des ESG um 3,8% als nicht erheblich beurteilt. Der Gutachter geht von einem Schwellenwert von 10% aus, dass erst eine Lärmbelastung von mehr als 10% der Schutzgebietsfläche aus seiner Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung wäre. Eine Begründung warum 3,8% keine, 10% hingegen sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würden, gibt der Gutachter nicht an.

Unbestritten ist, dass das Europaschutzgebiet in seiner Eignung für die Vogelart Triel um 3,8% verkleinert wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist dies insbesondere in Bezug auf die Erhaltungsziele zu prüfen und in der Folge zu beurteilen, ob das Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Gebietes als solches, muss laut Artikel 6 Abs 3 der FFH Richtlinie nicht erheblich sein, um die Versagungspflicht der zuständigen Behörde auszulösen, sondern es reicht die Tatsache einer Beeinträchtigung des Gebietes als solches.

Bei einem Verlust von Flächen, deren Erhaltung es rechtfertigte, dass betreffende Gebiet als Europaschutzgebiet auszuweisen, ist davon auszugehen, dass ein solches Vorgehen i.S.d. Artikel 6 Abs 3 der FFH Richtlinie, ein Gebiet als solches beeinträchtigt (Rechtssache C-258/11). Daher ist für das beantragte Vorhaben bereits nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine andere Schlussfolgerung möglich, als dass das Vorhaben, das Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ als solches beeinträchtigt, da 3,8% der Flächen für deren Erhaltung als Triellebensraum das Gebiet ausgewiesen wurde, teilweise oder vollständig ihre Eignung verlieren.

Verschärft wird diese Beeinträchtigung durch die Tatsachen, dass die Abgrenzung zu kleinflächig bzw. unzureichend sein dürfte und unter Berücksichtigung der Angaben im Umweltverträglichkeitsgutachten der Trielbestand abnehmend ist und somit möglicherweise keine jährlichen Bruterfolge mehr zu verzeichnen werden. Von Bird-Life International werden für das Gebiet 5 bis 7 Brutpaare angegeben, wohingegen vom Gutachter 3 Reviere angegeben und damit ein Bestand, der unter 50% der bis jetzt bekannten möglichen Brutpaarzahlen liegt. Hält diese Entwicklung an, ist nicht auszuschließen, dass der Trielbestand in den nächsten Jahren erlischt. Das Gutachten setzt sich mit den möglichen Einflüssen, welche den Bestandsrückgang verursachen oder verursachen könnten, nicht auseinander.

Ein Erhaltungsziel des Europaschutzgebietes wäre jedenfalls die Sicherung und Entwicklung einer fortpflanzungsfähigen Population des Triels. Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme nennt das Amt der NÖ Landesregierung im Managementplan auch die Berücksichtigung von Triellebensräumen bei der Planung und Errichtung von Straßen und Freileitungen. Eine Reduktion der Triellebensräume um 3,8% der Fläche, ist mit dem Managementplan nicht in Einklang zu bringen.

## **2. Schutzziele Brachpieper**

Der Managementplan zum Europaschutzgebiet (ESG) sieht bezüglich des Brachpiepers das Ziel der Sicherung und Entwicklung einer (Klein-)Population des Brachpiepers (eine Brutpopulation von 2-3 Brutpaaren soll erhalten bleiben bzw. vergrößert werden) vor. Daneben wird die Berücksichtigung von Brachpieper-Lebensräumen bei der Planung und Errichtung von Straßen (bzw. sonstiger Infrastrukturbauten) vorgesehen.

Die Schlussfolgerungen im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch hinsichtlich des Brachpieper nicht nachvollziehbar. Der Gutachter verneint Auswirkungen auf diese Vogelarten, da die bekannten Brutplätze aus den Jahren 1996, 2003 und 2008 1,3 km vom Planungsgebiet des Vorhabens entfernt wären. In der Beschreibung des IST-Zustandes führt der Gutachter aber an, dass nach 2008 nur mehr Beobachtun-

gen aus 2012 und 2013 vorliegen, wobei diese Vorkommen auf Sandflächen beobachtet wurden, wo nun die Straßentrasse verlaufen soll.

Diese Beobachtungen der Brachpieper betrafen ebenfalls das Gebiet "Zinsäcker", nördlich der Grenze des verordneten Europaschutzgebietes. Offenkundig wurde auch für die Vogelart Brachpieper das Schutzgebiet nicht richtig abgegrenzt es und wären daher die einzigen bekannten Flächen der letzten Jahre mit Brachpiepervorkommen analog der Triellebensräume in das Schutzgebiet aufzunehmen.

Eine Zerstörung der Sandflächen, auf denen der Brachpieper in den letzten Jahren ausschließlich beobachtet wurde, ist auch für die Erhaltungsziele des ESG von entscheidender Bedeutung, auch wenn diese Flächen außerhalb des derzeitig nominierten Gebietes liegen. Es ist nicht auszuschließen, dass die angesprochenen Flächen derzeit tatsächlich die einzig geeigneten Flächen sind. Eine Zerstörung könnte das Ziel der Wiederherstellung einer Brutpopulation gefährden.

### **3. Eine entsprechende Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten wurde unterlassen.**

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde im Kapitel 5 „Absehbare Entwicklungen“ zwar das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten besprochen, allerdings im Wesentlichen beschränkt auf Behauptungen ohne konkrete Auswirkungen, allfällige Maßnahmen und allfällige Erfolgskontrollen.

Zum Beispiel wird das Projekt Marchfeldkogel angeführt. Dieses sieht vor, Schotterabbauf Flächen mit diversen Materialien zu verfüllen. Ein Zusammenwirken von Auswirkungen wird verneint, da die Lärmimmissionen tagsüber stattfinden und die Geländeänderung für den Triel positiv wären. Der Gutachter macht allerdings keinerlei Angaben zu den tatsächlich zu erwartenden Lärmimmissionen des Projekts Marchfeldkogel. Da das geplante Vorhaben der S 8 bereits eine relevante Flächenverringerung aufgrund von Lärm mit sich bringt, kann es nicht unbedeutend sein,

welche zusätzliche Lärmbelastung innerhalb des derzeitigen Schutzgebietes zu erwarten ist.

Auch die erwähnte Geländeänderung des Projektes Marchfeldkogel könnte für sich genommen ein Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben S8 bewirken. Es ist anzunehmen, dass sich die Lärmimmissionen bei Geländeänderungen anders darstellt als im vorgelegten Gutachten. Insbesondere die geplanten Erhöhungen um 30 m über Gelände legt die Vermutung nahe, dass der Flächenwert der Belastungen deutlich höher sein könnte, als der unterstellte Flächenverlust von 3,8%. Ebenso wäre auf die mögliche Beeinträchtigung durch Störungen einzugehen. Nicht erwähnt wird vom Gutachter, dass ein Erhaltungsziel für das Schutzgebiet darin liegt, Schottergruben nicht mit diversen Materialien zu verfüllen. Das Projekt Marchfeldkogel hat Maßnahmen zum Ziel, welche diesem Erhaltungsziel dezidiert widersprechen. Daher sind nachteilige Auswirkungen durchaus möglich. Da der Bestand bereits bedenklich gering ist, könnten solche Belastungen zum Aussterben des Triels führen.

Allfällige Auswirkungen bezüglich des Brachpiepers werden nicht einmal diskutiert. Die besprochenen Windparks beschränken sich auf die Frage der direkt in Anspruch genommenen Flächen. Kollisionsrisiken werden nicht besprochen. Ebensowenig werden mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die für die einzelnen Vorhaben notwendig sein könnten diskutiert. So wäre es denkbar, dass durch ein Vorhaben Maßnahmen auf einer bestimmten Fläche vorgeschrieben sind, um nachteilige Auswirkungen, etwa auf Vogelarten, auszugleichen. Ein anderes Vorhaben könnte später aber solche Flächen beanspruchen. Dadurch wäre das erstere Vorhaben in seinen Auswirkungen anders zu werten als etwa zum Zeitpunkt der Bewilligung.

#### **4. Schwerwiegende Beeinträchtigung des IBA Gebietes "Zentrales Marchfeld" (faktisches Vogelschutzgebiet)**

Die Flächen „Neurisse“ und „Zinsäcker“ nördlich der derzeitigen ESG Grenze entsprechen den ornithologischen Kriterien bezüglich Triel (Nahrungsflächen) und



Brachpieper (potenzielle Bruthabitate) und wären in das Vogelschutzgebiet aufzunehmen. Daher sind die nicht ausgewiesenen Flächen des Offenlandes „Neurisse“ und „Zinsäcker“ als faktisches Vogelschutzgebiet zu betrachten. Durch das Vorhaben würden im faktischen Vogelschutzgebiet Nahrungsflächen des Triels zerstört werden und durch Lärm und Störungen die gesamte Fläche zwischen der derzeitigen Schutzgebietsgrenze bis zum Waldrand seine Eignung als Triellebensraum verlieren. Der Brachpieper würde den noch einzigen vorhandenen Lebensraum verlieren.

Das geplante Vorhaben widerspricht aufgrund dessen Auswirkungen den Bestimmungen des Artikel 4 Abs 1 VS RL.

#### **5. Bestimmungen des § 18 Nö NSchG werden verletzt**

Nach Vorgabe des Artikel 12 der FFH RL regelt § 18 Nö NSchG ein strenges Schutzsystem für gefährdete Arten, wie etwa den Schutz des Ziesel.

Verbotstatbestände sind demnach das Verfolgen, absichtliches Beunruhigen, Fangen, Halten, Verletzen oder Töten von Tieren; das Beschädigen, Zerstören oder die Wegnahme der Nist-, Brut-Laich oder Zufluchtsstätten von Tieren und die Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten.

Im Vogelschutzgebiet und den nördlich anschließenden Flächen wurden Zieselvorkommen nachgewiesen. Das Vorhaben würde einerseits deren Verbreitungsgebiet durchtrennen und andererseits Erdbaue vernichten sowie durch die Vornahme der Erdbaumaßnahmen Tiere töten.

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird das Tötungsrisiko verneint, da Ziesel-schutzwände errichtet würden, die Störung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungsstätten wird verneint, da Ziesellenkungsmaßnahmen ergriffen würden und die Trennwirkung in der Betriebsphase durch Zieseldurchlässe verhindert würde. In Summe würde sich daher kein Verbotstatbestand ergeben.

Die Behauptungen des Gutachters sind nicht nachvollziehbar. Die Tötung der Tiere geschieht im Rahmen der Erdbauarbeiten, wenn mit schwerem Gerät über die Baue gefahren wird und der Aushub der Erdmassen erfolgt. Zieselschutzwände können allenfalls das Einwandern von Ziesel in die Baustelle verhindern. Dies würde aber die Frage aufwerfen, wie sich solche Trennwirkungen auf den Aktionsraum des Ziesels auswirken.

Die Ziesellenkungsmaßnahmen finden sich im Gutachten als Auflagenvorschlag (Vorschlag 5.28). Nachdem die Ziesel die Baue verlassen haben, jedenfalls nicht länger als 5 Tage danach, sollen 10 cm Oberboden abgetragen und einige Tage später der Bau fortgesetzt werden.

Offenkundig geht der Gutachter davon aus, dass Ziesel synchron für mehrere Tage ihren Bau verlassen, um auch länger nicht mehr zurückzukehren. Ziesel bewohnen ihre Baue jedoch dauerhaft. Es gibt keinen Tag, an welchem aus allen Bauten Ziesel ausziehen. Worauf auch immer der Gutachter mit seinem Auflagenvorschlag abzielt, Ziesel werden in Bauen verbleiben und bei Fortsetzung eines Baugeschehens durch ebendieses getötet werden.

Das geplante Vorhaben würde daher die Tötung besonders zu schützender Tierarten in Kauf nehmen. Unabhängig davon ist die Bezeichnung „Ziesellenkungsmaßnahme“ eine euphemistische Umschreibung von Beschädigung, Zerstörung und Störung von Lebens-, Brut- und Wohnstätten. Ziesel leben ausschließlich in ihren Erdbauten in denen sie, außer während ihres Winterschlafes, die Nacht verbringen, Junge gebären und großziehen. Die Ziesellenkungsmaßnahme zielt auf eine allfällige Vertreibung aus den Erdbauten und die Zerstörung ebendieser ab.

Die diesbezüglichen Auflagenvorschläge des Gutachters verlangen Maßnahmen, denen die Bestimmungen des §18 Nö NSchG entgegenstehen.

#### **IV. NICHTBERÜCKSICHTIGUNG DER KUMULATIONSWIRKUNGEN**

Vorerst verweisen wir auf die obigen Ausführungen zur Kumulation.

Im Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens wurden bereits diverse Anlagen errichtet bzw. geplant (z.B. Windräder, Marchfeldkogel, etc.), die schon zum jetzigen Zeitpunkt die Schutzgüter des UVP-G 2000 massiv beeinträchtigen. In den gegenständlichen Unterlagen fehlt diesbezüglich eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Kumulationswirkungen dieser Anlagen im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben. Bereits aus diesem Grund ist daher die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben in der vorliegenden Form zu untersagen.

Es wird daher aufgrund der Nichtberücksichtigung der Kumulationswirkungen der

#### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben in der vorliegenden Form versagen.

Mit freundlichen Grüßen



List Rechtsanwälts GmbH



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List  
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List  
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka  
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Admont

In Kooperation mit:

ENGLMAIR  
DUURSMMA-KEPPLINGER  
Rechtsanwalte GmbH

Dametzstrae 6/5, Stock  
A-4020 Linz  
Tel. +43 (0) 732 23 99 99  
Fax +43 (0) 732 23 99 99-40  
office@edkra.at  
www.edkra.at

An das  
Bundesministerium fur Verkehr, Innovation und Technologie  
BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
Postfach 201  
1000 Wien

**Personlich vorgelegt und als PDF-Datei ubergeben im Rahmen der  
mundlichen Verhandlung am 07.04.2016  
Ersetzt die vorgelegte Fassung vom 5.4.2016**

Wien, am 07. April 2016  
4312/10 - /mb - 36989.doc

**BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016;  
S 8 Marchfeld Schnellstrae; Stellungnahme;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorerst halten wir fest, dass die List Rechtsanwalts GmbH mit der Vertretung der rechtlichen Interessen von Herrn Ing. Leopold Haindl, geboren am 20.08.1957 in Wien, wohnhaft in Altes Dorf 16, 2282 Markgrafneusiedl, Marlene Haindl geboren 10.4.1994 in Wien, wohnhaft in Altes Dorf 18, 2282 Markgrafneusiedl sowie von der Burgerinitiative fur ein lebenswertes Marchfeld, beauftragt und bevollmachtigt wurde.

**I. NICHT KORREKT UND VIEL ZU NIEDRIG BERECHNETE  
LUFTSCHADSTOFFEMISSIONEN UND -IMMISSIONEN IN DER BAUPHASE**

**1. Angaben im Einreichprojekt und in der UVE**

**1.1. Einreichprojekt 2010, Baukonzept und Materialbewirtschaftung**

Im Einreichprojekt 2010, Baukonzept und Materialbewirtschaftung (IBK

Girokonto (IBAN):  
AT53 2011 1295 3509 9500  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):  
AT26 2011 1295 3509 9501  
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):  
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479  
DVR-Nr.: 4004411  
Kanzlei-Code: P131434

Ingenieurbüro Kronawetter, Mai 2012) finden sich folgende Angaben, die für die Ermittlung des Verkehrsaufkommens und damit für die Ermittlung der Luftschadstoffemissionen in der Bauphase relevant sind.

Angaben zur Massenermittlung Erdbau (Seite 10) (alle Angaben betreffen aufgelockertes Material)

- Oberbodenabtrag auf landwirtschaftlichen Flächen: 694.200 m<sup>3</sup>, Oberbodenauftrag 184.200 m<sup>3</sup>, Grünbrücken 6.000 m<sup>3</sup>, Überschuss 504.000 m<sup>3</sup>
- Erdmassenabtrag 2.217.900 m<sup>3</sup>, davon 2.175.800 m<sup>3</sup> Schotter; Verwendung als Schüttmaterial 1.644.600 m<sup>3</sup> und für untere und obere ungebundene Tragschicht (350.500 m<sup>3</sup>), Überschuss 231.700 m<sup>3</sup>.
- Untere ungebundene Tragschicht 232.800 m<sup>3</sup>, obere ungebundene Tragschicht 117.700 m<sup>3</sup>

Seite 12: *„Gemäß dem Fachbericht Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie, Altablagerungen (...) kann überschüssiges Abtragsmaterial nach entsprechender Aufbereitung als untere und obere ungebundene Tragschicht eingebaut werden. Für die Aufbereitung sind fehlende Kornfraktionen zuzuliefern. Die angenommene Kubatur beträgt 35.000 m<sup>3</sup> (locker) (...), das entspricht etwa 10 % der Summe des Materialbedarfs (locker) der einzubauenden unteren und oberen Tragschicht.“*

- Seite 9: *„Überschuss Oberboden und wertvolle Schotter werden dem Wirtschaftskreislauf zugeführt“*

Angaben zur geplanten Aufbereitungsanlage: (Seite 9)

*„Für die Herstellung der unteren und der oberen ungebundenen Tragschicht*

kann lt. Fachbericht Geologie und Geotechnik (...), gegebenenfalls nach Aufbereitung der überschüssige Abtrag verwendet werden. Material, das eventuell zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen für die Aufbereitung erforderlich ist, muss angeliefert werden.

Die Aufbereitung der Abtrags- bzw. Aushubmassen erfolgt in der, nördlich der Trasse bei km 8,0, vorgesehenen Aufbereitungsanlage (Ausmaß ca. 15.000 m<sup>2</sup>).“

#### Angaben zum geplanten Zwischenlager:

Seite 9: „Auf derselben Fläche, die insgesamt ca. 55.000 m<sup>2</sup> groß ist, ist eine Zwischenlagerfläche (ca. 40.000 m<sup>2</sup>) vorgesehen.“

Seite 43: „Teile der Überschussmassen werden dabei zur Aufbereitung und zur Weiterverwendung als Dammschüttmaterial und für die untere und obere ungebundene Tragschicht zur vorgesehenen Aufbereitungsanlage (Ausmaß der Anlage ca. 15.000 m<sup>2</sup>) nördlich der Trasse bei km 8,0 geführt bzw. von dort wieder angeliefert. Darüber hinaus anfallende Überschussmassen die nicht unmittelbar abtransportiert werden, können auf der ebenfalls in diesem Bereich situierten Zwischenlagerfläche (Größe ca.40.000 m<sup>2</sup>) gelagert werden.“

Seite 18 f.: „Die Kapazität dieser Zwischenlagerfläche beträgt ca. 200.000 m<sup>3</sup> (Ann. Ø Schütthöhe = 5 m → 40.000 m<sup>2</sup> x 5 m = 200.000 m<sup>3</sup>). Der sich daraus ergebende Pufferzeitraum beträgt ca. 44 Wochen (Anm. Volumen 200.000 m<sup>3</sup>, 36 Fahrten/Tag f. Verfuhr Überschuss Erdmassen (siehe Tabelle 52), Ladevolumen 12 m<sup>3</sup> / Fahrt, 1 Woche = 6 Arbeitstage, → (200.000 m<sup>3</sup> / (36 Fahrten x12 m<sup>3</sup>)) / 6 Arbeitstage = 77 Wochen).“

#### Angaben zur Fahrtenermittlung (Seite 16 ff.)

- Externe LKW-Fahrten: Fahrten durch Abtransport Oberbodenüberschuss und Erdmassenüberschuss sowie Fahrten durch Antransport Tragschichtmaterial, bituminös gebundenes Material, Beton, etc.; Seite 19: *„In Summe sind demnach 67.872 einfache externe Fahrten (...) über die Bauzeit für den Straßenbau erforderlich.“*
  
- Interne LKW-Fahrten (Seite 20): *„Um das worst case Szenario darzustellen wird davon ausgegangen, dass die gesamten Abtragsmassen innerhalb des Baubereiches transportiert werden müssen. Unter den getroffenen Annahmen generieren jedoch tatsächlich nur die Massen, die wieder zum Einbau bestimmt sind, interne Fahrten auf der Baustelle. Das heißt bei der Ermittlung der internen Fahrten wird die mögliche Zwischenlagerung berücksichtigt. Aus der Massenermittlung geht hervor, dass im gesamten Baubereich rund 2.217.900 m<sup>3</sup> (Tabelle 1) Erdmassenabtrag in lockerem Zustand zu bewegen sind. Die Erdmassen werden mit Muldenkippern zu 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen transportiert. Das ergibt 73.930 einfache Fahrten (Tabelle 6). Für den Transport des zum Andecken benötigten Oberbodens rd. 190.200 m<sup>3</sup> (Tab. 1) sind 6.340 Fahrten (Tabelle 6) erforderlich. Der Transport des Materials für die obere und untere ungebundene Tragschicht, sowie für die Auffüllung Bankett und Filterkies (in Summe rd. 376.700 m<sup>3</sup> (Tabelle 3)) bedingt 12.557 interne Fahrten (Tabelle 6). In den Bauphasen 0 und 5 werden für Baumaterial 630 bzw. 1512 interne Fahrten angesetzt (Tabelle 6). In Summe ergibt dies 94.969 einfache interne Fahrten. Zur Berücksichtigung der Leerfahrten werden die einfachen Fahrten mit zwei multipliziert. Daraus ergeben sich 189.938 Fahrten. Enthalten sind dabei auch die Fahrten zur Aufbereitungsanlage.“*

Angaben zur Transportabwicklung:

Seite 33 (Beschreibung Phase 1):

*„Ziel dieser Phase ist die Herstellung einer durchgehenden Baustraße über*

*das gesamte Baufeld damit der Massenlängstransport durchgeführt werden kann.“*

Seite 43 (Beschreibung Phase 3):

*„Die Erschließung sowie der Massenquer- und Längstransport erfolgt dabei ausschließlich auf der Baustraße im Trassenverlauf.“*

Angaben zur Arbeitszeit (Seite 8):

Bis zu 6 Arbeitstage pro Woche, tägliche Arbeitszeit von max. 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

1.2. UVE, Fachbeitrag „Luft und Klima“ (Laboratorium für Umweltanalytik, März 2014)

Allgemeine Angaben zur Verkehrsabwicklung in der Bauphase (Seite 139):

*„Aus Abbildung 46 und Abbildung 47 ergeben sich im relevanten Zeitabschnitt 92 100 interne bzw. 69 500 externe LKW-Fahrbewegungen, die auf der Trasse bzw. im Trassenbereich erfolgen. Für die Emissionsabschätzung wurde die Annahme getroffen, dass auf der Trasse für jede interne Fahrbewegung eine Länge von 3 km, für jede externe eine Länge von 2 km – aufgrund mehrerer Baustellenzufahrtsmöglichkeiten ist die Wegstrecke für externe Fahrten auf der Trasse kürzer anzusetzen – zurückgelegt wird. Zusätzlich wurden Annahmen für Personal- und Mannschaftstransporte (100x2 PKW-FB/d und 30x2 LNF-FB/d) getroffen. Externe Fahrten müssen zusätzlich auf die Baustellenzufahrtsstraßen umgelegt werden. Hier wurde angenommen, dass sich die 69 500 LKW-Fahrbewegungen im relevanten Zeitfenster zu gleichen Teilen auf die 10 möglichen Zufahrtsstraßen (vgl. Abbildung 6 im Baukonzept, IBK, EZ.2-6.1) aufteilen, wobei ein Aufschlag von 20% zur Berücksichtigung einer nicht gleichmäßigen Aufteilung auf die*

*Zufahrtsstraßen einberechnet wurde. Details zu Annahmen und Emissionen durch die Fahrbewegungen finden sich in Tabelle 96 im Anhang.“*

#### Allgemeine Angaben zur Emissionsermittlung Bauphase (Seite 28., Punkt 2.2.9)

„Für den Betrieb einer Großbaustelle im Nahbereich von Siedlungsgebieten und einem Gebiet mit hoher Vorbelastung ist es wesentlich, dass ein konsequenter Einsatz staubmindernder Maßnahmen erfolgt, um eine Minimierung von Staubemissionen und den daraus resultierenden Immissionen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen gelten als Stand der Technik, sind bereits im Baukonzept weitgehend enthalten und werden in diesem Fachbeitrag im Kapitel Maßnahmen präzisiert. Die Maßnahmen sind jedoch als Projektbestandteil zu betrachten. Emissionsmindernde Maßnahmen wurden somit bei der Bilanzierung bereits berücksichtigt.“

#### Angaben zur Emissionsberechnung - Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen (Seite 29, Punkt 2.2.9.1)

*„Für die Berechnung der Staubemissionen durch Fahrten auf unbefestigten, nicht staubfreien Straßen und Wegen werden Emissionsfaktoren der US EPA AP 42, 13.2.2 (unpaved roads) in der aktuellen Fassung herangezogen.“*

Aus den auf Seite 30 wiedergegebenen Eingangsdaten der Berechnung ergibt sich, dass 100 Niederschlagstage mit einer Niederschlagsmenge von > 1 mm und einer Staubbeladung von 5 g/m<sup>2</sup> angenommen wurden.

#### Angaben zur Emissionsberechnung - Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf befestigten Baustraßen (Seite 30, Punkt 2.2.9.2)

Die Staubemissionen durch Wiederaufwirbelung auf befestigten Straßen wurden nach US-EPA AP 42 13.2.1 (paved roads) berechnet. Es wurden 100 Niederschlagstage im Jahr und ein Feinanteil (Staubbeladung der

Straßenoberfläche von 3,0 g/m<sup>2</sup> im Bereich von Baustellenausfahrten über eine Länge von 300 m, ansonsten 0,4 – 1,0 g/m<sup>2</sup> („beeinflusst“) bzw. 0,1 g/m<sup>2</sup> („unbeeinflusst“) angesetzt.

Tabelle 96 (Emissionsangaben Bauphase) auf Seite 196 kann entnommen werden, dass als „beeinflusst“ mit 1,0 g/m<sup>2</sup> und 0,4 g/m<sup>2</sup> weitere jeweils ca. 300m angenommen wurden.

#### Angaben zur Maßnahmenwirksamkeit:

Aus Tabelle 96 (Emissionsangaben Bauphase) auf Seite 196 ergibt sich, dass eine Emissionsminderung bei den Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen von 75% angesetzt wurde.

Nr.	Qualifiz.	Anmerkung	Straßen- typ	Verkehrssituation	Länge km	PKW FB	LNF FB	LKW FB	SNF FB	Radlader FB	Typ	Minderung %
1	S8	int Trasse R. Baubeh. PKW+LNF geschätzt	offroad	IONSI	3,00	80 000	18 000	-	82 100	-	offroad	75%
2	S8	int Trasse R. Baubeh. PKW+LNF geschätzt	offroad	S&G	0,10	80 000	18 000	-	82 100	-	offroad	100%
3	S8	int Trasse 138000 m <sup>2</sup> in BM 19-30; 4 m <sup>2</sup> je Hub	offroad	IONSI	0,03	-	-	-	-	600 000	offroad	75%
4	S8	ext Trasse externe LKW auf der Trasse (+ 20%)	offroad	IONSI	2,00	-	-	83 300	-	-	offroad	75%
5	S8	ext Trasse externe LKW auf der Trasse (+ 20%)	offroad	S&G	0,10	-	-	83 300	-	-	offroad	100%
6	LB 01	ext vor/nach B8 1/10 abwr. ext. FS (inkl. 20% Ausschlag)	road	IO1	0,30	8 000	1 800	8 330	-	-	road	0%

#### Angaben zu vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen:

Seite 158 (Maßnahmen Bauphase): „Nicht staubfrei befestigte Baustraßen (dazu gehören auch als Verkehrsflächen genutzte Teile der Rohtrasse), Lagerflächen, etc. innerhalb der Baustelle werden an trockenen Tagen während der Zeit der Benützung feucht gehalten. Zusätzlich werden bei sehr trockenen Verhältnissen auf den nicht staubfrei befestigten Baustraßen die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß RVS 04.02.12 eingehalten (max. 30 km/h).“

#### Angaben zur Ausbreitungsrechnung:

Die Abschätzung der Immissionen für die Bauphase erfolgte mit dem Ausbreitungsmodell Austal 2000. Nähere Angaben zu wesentlichen

Eingangsparametern der Simulationsrechnungen, wie v.a. der Rauigkeitslänge, der Maschenweite des Rechengitternetzes, der Art und genauen Lage der Emissionsquellen, der Lage der Monitorpunkte etc. fehlen.

Aus Abbildung 128, Seite 334 und Abbildung 129, Seite 335 kann – so weit dies auf Grund der Auflösung der Grafiken möglich ist - entnommen werden, dass ein geschachteltes Rechengitternetz mit einer Maschenweite von ca. 25m (engeres Rechengitternetz) bzw. von ca. 50m (weiteres Rechengitternetz) verwendet worden ist.

## **2. Umweltverträglichkeitsgutachten**

### **2.1. Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima**

Im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima, verfasst von Dr. Kathrin Baumann-Stanzer/ZAMG, datiert mit 10.2.2016, werden unter Punkt 4.1, Seite 27 ff. (Auswirkungen in der Bauphase) zunächst die Ergebnisse des UVE-Fachbeitrags „Luft und Klima“ zusammenfassend wie folgt wieder gegeben:

*„Für die Emissionsabschätzung wurde die Annahme getroffen, dass auf der Trasse für jede interne Fahrbewegung eine Länge von 3 km, für jede externe eine Länge von 2 km – aufgrund mehrerer Baustellenzufahrtsmöglichkeiten ist die Wegstrecke für externe Fahrten auf der Trasse kürzer anzusetzen – zurückgelegt wird. Hier fallen im Zeitraum mit der stärksten Bau- und Transporttätigkeit 92.100 interne bzw. 69.500 externe LKW-Fahrbewegungen auf der Trasse bzw. im Trassenbereich an. Zusätzlich wurden Annahmen für Personal- und Mannschaftstransporte (200 PKW-Fahrten pro Tag und 60 LNF-Fahrten pro Tag) getroffen. Externe Fahrten müssen zusätzlich auf die Baustellenzufahrtsstraßen umgelegt werden. Hier wurde angenommen, dass sich die 69.500 LKW-Fahrbewegungen im relevanten Zeitfenster zu gleichen Teilen auf die 10 möglichen Zufahrtsstraßen aufteilen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der LKW-Verkehr auf den Zufahrtsstraßen nicht*

immer ganz gleich verteilt erfolgt, wurden die Gesamtzahl der externen LKW-Fahrten im 12monatigen Zeitraum des maximalen Transportverkehrs noch um 13.800 Fahrten (rund 20%) erhöht.

Die höchsten prognostizierten  $\text{NO}_2$ -Zusatzbelastungen in der Bauphase sind bei den nächsten Anrainern mit  $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$  irrelevant gering. Unter Berücksichtigung einer bestehenden Hintergrundbelastung von rund  $14 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$  liegt auch bei den am meisten betroffenen Anrainern damit die Gesamtbelastung in der Bauphase im Jahresmittel bei der Hälfte des Grenzwertes. Auch für den maximalen  $\text{NO}_2$ -Halbstundenmittelwert sind mit einer maximalen Gesamtbelastung von knapp unter  $170 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in der Bauphase keine Überschreitungen des IG-L Grenzwerts von  $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten.

Die prognostizierten  $\text{PM}_{10}$ -Zusatzbelastungen im Jahresmittel in der stärksten Bauphase erreichen mit bis zu  $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  3,5 % des Grenzwertes nach IG-L und liegen damit in der Größenordnung der Irrelevanzschwelle. Ausgehend von einer Grundbelastung von rund  $27 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{10}$  wird in der Gesamtbelastung der Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nach IG-L sicher eingehalten. [Hervorhebung nicht im Original]

In Genehmigungsverfahren sind nach IG-L §20 Absatz 3 im gegenständlichen Fall 35 Tage mit Tagesmittelwerten größer  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{10}$  pro Jahr zulässig. Die Anzahl der zusätzlichen Tage mit Überschreitungen wurde in der UVE aus dem Zusammenhang des  $\text{PM}_{10}$  JMW und den TMW-Überschreitungen abgeleitet. Bei einer  $\text{PM}_{10}$ -Zusatzbelastung in der stärksten Bauphase von bis zu  $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel ergeben sich statistisch gesehen 5 zusätzliche Tage mit Tagesmittelwerten über  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{10}$ . Bei einer Grundbelastung von 30 Überschreitungstagen pro Jahr erreicht die Gesamtbelastung in der stärksten Bauphase nach dieser Abschätzung die nach IG-L § 20 (3) im gegenständlichen Fall maximal zulässige Anzahl an Überschreitungstagen (35 Tage pro Jahr). Dieser Wert stellt eine „worst case“ Abschätzung dar, da

der zugrunde liegende Jahresmittelwert unter der Annahme berechnet wurde, dass alle Monate mit dem höchsten Transportaufkommen und Baumaschineneinsatz in ein Kalenderjahr fallen.

...

Die Zusatzbelastungen zur Staubdeposition in der Bauphase sind nach den Ergebnissen der Immissionsberechnung an einigen Aufpunkten mit rund 10 bis 20 mg/m<sup>3</sup> (entspricht 5 bis 10 % des Grenzwertes nach IG-L) geringfügig erhöht. Bei einer Grundbelastung von 70 mg/m<sup>3</sup> (40-50% des Grenzwertes) ergibt sich jedoch keine Überschreitung des IG-L-Grenzwertes von 210 mg/m<sup>3</sup>."

Auf Seite 32 des Gutachtens wird sodann erörtert, wie stark sich die Aufteilung des Baustellenverkehrs auf die 10 Zufahrtsstrecken verschieben darf, ohne grenzwertrelevante Erhöhungen der PM<sub>10</sub>- oder NO<sub>2</sub>-Immissionen bei den Anrainern hervorzurufen:

*„Ein (vermutlich unrealistischer) Maximalfall wäre, dass der gesamte Baustellenverkehr über eine einzige Zufahrtsstraße erfolgt. Dies würde bedeuten, dass anstelle der in der Berechnung berücksichtigten 28 LKW-Fahrten pro Tag maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag auf einer Strecke auftreten könnten, was eine Erhöhung der Immissionen infolge des Transportverkehrs um einen Faktor 9 bei den an dieser Straße befindlichen Anrainern zur Folge hätte.*

*Auch im unwahrscheinlichen Fall, dass dies im Laufe eines gesamten Kalenderjahres so erfolgt, wären hinsichtlich des JMW für NO<sub>2</sub> keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten, sehr wohl jedoch Zusatzbelastungen deutlich über der Irrelevanzschwelle. Überschreitungen des HMW-Grenzwerts wären in diesem Fall nur bei gleichzeitigem Auftreten ungünstiger Ausbreitungsverhältnisse fallweise möglich, wenn es innerhalb der täglichen Arbeitszeit zusätzlich zu einer Häufung der Transportfahrten kommt.*

Hinsichtlich des JMW PM<sub>10</sub> wären Zusatzbelastungen infolge der maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag auf einer Strecke zwar deutlich über der Irrelevanzschwelle, würden jedoch unter Berücksichtigung der Vorbelastung dennoch auch unter ungünstigsten Annahmen einen JMW der Gesamtbelastung knapp unter dem JMW-Grenzwerts für PM<sub>10</sub> ergeben. Hinsichtlich der maximalen Anzahl der Tage mit TMW über 50 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> ist entscheidend, wie Tage mit maximalem Transportverkehr mit ungünstigen meteorologischen Verhältnissen und etwaiger hoher Hintergrundbelastung zusammentreffen. Für diese Größe kann ein Auftreten von mehr als den zulässigen 35 Überschreitungstagen für den Fall, dass bis zu 252 LKW-Fahrten an einem Tag auf einer der Zufahrtsstrecken erfolgen, rechnerisch keinesfalls ausgeschlossen werden. Sowohl eine Streckenführung über nur eine Zufahrtsstrecke über einen längeren Zeitraum als auch die Annahme, dass die Monate mit dem stärksten Baustellenverkehr in einem Kalenderjahr zusammenfallen, sind aber als sehr unwahrscheinlich und nur im Sinne einer Maximalannahme zu verstehen. [Hervorhebung nicht im Original]

Unter der Voraussetzung, dass ein Monitoring für PM<sub>10</sub> bei den nächsten Anrainern jener Zufahrtsstraße durchgeführt wird, auf welcher laut Transportkonzept der größte Anteil des Baustellenverkehrs vorgesehen ist, ist die Angabe von maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag ohne weitere Einschränkung hinsichtlich der Aufteilung auf Zufahrtsstraßen aus fachlicher Sicht vertretbar. Wenn im Laufe eines Kalenderjahres eine hohe Anzahl an ÜT (beispielsweise mehr als 17 Überschreitungstage in der Hälfte des Kalenderjahres) bereits beobachtet wurde und diese nicht in gleicher Weise im Luftgütemessnetz des Landes Niederösterreich (Station Gänserndorf) beobachtet wurde, ist als Maßnahme eine Änderung des Baustellentransportkonzepts im Sinne einer anderen Aufteilung auf die Zufahrtsstrecken vorzusehen. [Hervorhebung nicht im Original]

Im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima werden sodann unter Punkt 5.2 auf den Seiten 68 ff. u.a. folgende Auflagen für die Bauphase vorgeschlagen:

*„3.5. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen (auch als Verkehrsflächen genutzte Teile der Rohtrasse) und Lagerflächen innerhalb der Baustelle sind an trockenen Tagen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) während der Zeit der Benützung feucht zu halten. Zusätzlich sind bei sehr trockenen Verhältnissen auf den nicht staubfrei befestigten Baustraßen die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß RVS 04.02.12 einzuhalten (max. 30 km/h).*

*3.12. Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baumateriallager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500m von Wohnanrainern zulässig.*

*3.13. Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbindung durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen.*

*3.14. Eventuelle Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.*

*3.17. Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.*

*3.18. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.*

*3.21. Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Der An- und Abtransport von Material hat entsprechend dem verbindlichen Routen- und Monitoringkonzept (Massnahme 1.4) zu erfolgen. Das Materialtransportkonzept für den externen Baustellenverkehr auf den im Baukonzept vorgesehenen 10 Zufahrtsstraßen ist im Hinblick auf*

*eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und dessen Einhaltung ist durch die Umweltbauaufsicht zu kontrollieren.*

*3.22. Wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei extremer Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden. Der Einsatz ist in Umfang und Häufigkeit mit der Umweltaufsicht abzuklären.“*

Hinsichtlich Beweissicherung und Monitoring wird von der Sachverständigen u.a. Folgendes gefordert (Gutachten Seite 70 f.)

*„3.23. Während der Bauphase sind zwei kontinuierliche Luftgütemessungen (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2.5</sub>, NO<sub>2</sub>) mit entsprechender Datenübertragung zur Umweltbauaufsicht durch eine hierfür fachlich qualifizierte Institution durchzuführen. ... Die Aufstellungsorte der Luftgütemessstellen sind in Abstimmung mit der UVP-Behörde festzulegen, wobei ein Messpunkt nahe der L6 (Parbasdorf) und ein Messpunkt nahe der L11 (Gänserndorf Süd) liegen soll. Die Berichtlegung hat vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu erfolgen. Bei baubedingten Überschreitungen eines PM<sub>10</sub>-Wertes von 300 µg/m<sup>3</sup> als gleitender 3-Stundenmittelwert sind durch die Umweltbaubegleitung kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen anzuordnen. Deren Umsetzung ist durch die Umweltbauaufsicht zu überwachen. Bei weiterhin steigenden Konzentrationen sind die Maßnahmen bis hin zum Baustopp in diesem Bereich zu verschärfen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder merklich unter 300 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> im 3-Stundenmittel abgesunken sind. Zusätzlich ist der gleitende 24-*

*Stundenmittelwert zu erheben. Bei Überschreitung eines gleitenden 24-Stundenmittelwertes von 150 µg/m<sup>3</sup> PM10 ist durch die Umweltbauaufsicht eine Ursachenerhebung durchzuführen und sind derartige Zustände durch Maßnahmenanpassung zu unterbinden. Wenn im Laufe eines Kalenderjahres eine hohe Anzahl an ÜT (mehr als 17 ÜT in der Hälfte des Kalenderjahres) bereits beobachtet wurde und diese nicht in gleicher Weise im Luftgütemessnetz des Landes Niederösterreich (Station Gänserndorf) beobachtet wurde, ist als Maßnahme eine Änderung des Baustellentransportkonzepts im Sinne einer anderen Aufteilung auf die Zufahrtsstrecken vorzusehen.“*

## 2.2. Teilgutachten Nr. 1 Verkehr und Verkehrssicherheit

Im Teilgutachten Nr. 1 Verkehr und Verkehrssicherheit, verfasst von o. Univ.-Prof. Dr. Gerd Sammer, datiert mit Februar 2016 werden u.a. folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

Seite 50, Punkt 5.2.1 (Bauphase)

*„(1.4) Für die Bauphase der S8 West ist durch den Bauwerber vor Baubeginn die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes des Lkw-Baustellenverkehrs (siehe TGA02 Lärm und Luftschadstoffe und Klima) inklusive eines Konzeptes zur Beweissicherung für das betroffene öffentliche Straßennetz durchzuführen. Die Details dieser Maßnahme sind in der Maßnahme (0.7) und (0.8) des Maßnahmenkataloges 0.Allgemeines dokumentiert.“*

Seite 55, Punkt 6.1. (Beweissicherung und begleitende Kontrolle Bauphase)

*„(1.9) Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen*

Die maximal zulässigen Lkw-Belastungen an allen in der UVE definierten Baustellenein- und -ausfahrten mit max. 252 Lkw/Tag und beiden Richtungen (oder je Straßenabschnitt auch darunter) sowie im umliegenden Straßennetz gem. Anhang 5 in der Einlage WU02.01, dem TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima begrenzt, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist an allen Baustellenein- und -ausfahrten während der gesamten Bauphase permanent durch automatische Verkehrszählungen mit Unterscheidung des Schwerverkehrs von den übrigen Kfz die ein- und ausfahrenden Kfz (z.B. durch Seitenradar und Schleifen) zu zählen, zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen Lkw-Belastungen laufend zu vergleichen. Diese Ergebnisse sind monatlich der Umweltbauaufsicht zu übergeben. Im Falle einer zeitlich überlappenden Bauphase der S8 West mit der S1 sind die maximal zulässigen Lkw-Belastungen des umliegenden Straßennetzes laut dem Routenkonzept zur S1 Lobau einzurechnen, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen. [Hervorhebung nicht im Original]

Falls eine Änderung in den Anordnungen der Baustellenaus- und -einfahrten erfolgt, gilt grundsätzlich, dass jede Ein- und Ausfahrt in der gleichen Art zu kontrollieren ist. Diese Ergebnisse sind laufend zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie der Umweltbauaufsicht monatlich zu übergeben. Im Zuge des Statusberichts sind diese Ergebnisse quartalsweise der Umweltbehörde zu übermitteln.

#### (1.10) Monitoring der Lkw-Routen

Das Monitoringkonzept muss alle Informationen für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle Lkw-Fahrten Quelle, Ziel, Route unter Angabe der benutzten Streckenabschnitte des Straßennetzes, Lkw-Art, Tageszeit und Datum umfassen.

### *(1.11) Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen im öffentlichen Straßennetz*

*Zum Monitoring des Lkw-Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz (z.B. durch Seitenradar oder Schleifen) ist jeweils eine Zählung pro Monat für je eine Woche an jeder der angegebenen Zählstellen während der gesamten Bauzeit des betrachteten Bauabschnitts durchzuführen. Vor Baubeginn ist als Vergleichsbasis je eine Woche lang an jeder Zählstelle dieselbe Art der Zählung vorzusehen. Die Zählungen haben, unterschieden nach Lkw und sonstigen Fahrzeugen, getrennt für beide Richtungen und Tagesstunden zu erfolgen. Die Zählungen müssen während der gesamten Bauzeit durchgeführt, ausgewertet und laufend auf die Einhaltung der maximal zulässigen Lkw-Fahrten kontrolliert sowie monatlich der Umweltbauaufsicht übergeben werden. Die maximal zulässigen Lkw-Belastungen je Streckenabschnitt sind laut Routenplan während der Bauzeit auf dem öffentlichen Straßennetz festgelegt (siehe Maßnahme (1.1)). Die Querschnittszählung dient zum Vergleich der Lkw-Belastungen laut Routenmonitoring und den Querschnittszählungen. Bei Überschreiten der maximal zulässigen Lkw-Fahrten je Streckenabschnitt Belastung des Bestandes + Lkwbelastung durch die Baumaßnahme der S8 sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung zu setzen. Der UVP-Behörde sind die Zählergebnisse im Zuge der Statusberichte quartalsweise zu übermitteln. Folgende Querschnittszählstellen sind in Koordination mit den TGA2 Lärm, TGA3 Luftschadstoffe und Klima sowie TGA15 Erschütterungen festgelegt und gegebenenfalls in Abhängigkeit des vorzulegenden Routen- und Monitoring-Konzeptes bei Überlappung der Bauphase der S8 West und S1 im Einvernehmen mit der UVPBehörde anzupassen. Die Lage der Querschnittszählstellen ist mit jenen zu den parallel durchzuführenden Schadstoffmessungen abgestimmt. ...“*

*[Hervorhebung nicht im Original]*

### **3. Stellungnahme zu den Antragsunterlagen und den Gutachten der behördlichen Sachverständigen**

#### **3.1. Vorhaben in der geplanten Form aufgrund der Auflagen des Teilgutachten Nr. 3 nicht umsetzbar**

Im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima wird unter Punkt 5.2 (erforderliche Maßnahmen – Bauphase) unter Auflagenpunkt 3.12 vorgeschrieben, dass *„die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baumateriallager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500m von Wohnanrainern zulässig“* ist.

Die für die Zwischenlagerung und Aufbereitung des Aushubmaterials (Schotter) vorgesehene Zwischenlagerfläche befindet sich bei km 8,0. Auf dieser Fläche sollen nach dem Baukonzept 231.718 m<sup>3</sup> Schotter zwischengelagert und evtl. auch aufbereitet werden sowie weitere 341.633 m<sup>3</sup> Schotter zum Wiedereinbau als Tragschicht-, Bankett- und Filterkiesmaterial aufbereitet (gebrochen, gesiebt) und dazu auch mit extern zugeführtem Kies (35.047 m<sup>3</sup>) abgemischt werden, also über einen längeren Zeitraum große Massenbewegungen und emissionsintensive (Feinstaub, Lärm) Manipulations- und Aufbereitungsvorgänge stattfinden.

Die projektgemäß vorgesehene Zwischenlagerfläche reicht – wie man z.B. im NÖ Atlas (<http://atlas.noel.gv.at/>) leicht nachvollziehen kann – bis auf ca. 350 m an das Siedlungsgebiet von Strasshof an der Nordbahn heran, siehe nachstehender Auszug aus dem Übersichtslageplan 02\_06-02\_A\_ULP-Bau 10k.pdf bzw. zum Vergleich aus dem NÖ Atlas, und ist nach der genannten Auflage im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima damit unzulässig.



Die Zwischenlagerfläche bei km 8,0 ist nach dem vorliegenden Baukonzept für die Abwicklung des Gesamtbauvorhabens von zentraler Bedeutung, da sie für die längerfristige Zwischenlagerung von verwertbaren Überschussmaterialien (Schotter) und für die Aufbereitung des Tragschichtmaterials benötigt wird. Würde man sie so verkleinern, dass ein Abstand von 500m zum Siedlungsrand von Strasshof an der Nordbahn eingehalten wird, wäre sie zu klein, um die projektgemäß vorgesehenen Lagerungen und Aufbereitungsvorgänge durchführen zu können. Es müsste daher nach der genannten Auflage ein Teil der Zwischenlagerungen oder – eher – die gesamte Aufbereitungsanlage an anderer Stelle situiert werden. Die Durchführung einer solchen emissionsintensiven Zwischenlagerung und/oder Aufbereitung an einer anderen Stelle mit allen damit verbundenen Änderungen der Transportwege, Fahrlängen und daraus indirekt resultierenden Emissionen wurde aber weder in den Antragsunterlagen noch im Umweltverträglichkeitsgutachten beurteilt.

Wenn im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima aus gutem Grund

(Emissionsintensität) ein Mindestabstand von Zwischenlagern und Aufbereitungsanlagen von 500m zu Wohnanrainern gefordert wird und dieser Abstand im konkret vorliegenden Projekt nicht eingehalten wird, so hätte dies zu einer Änderung des Projekts und nachfolgender Neubeurteilung der geänderten Zwischenlager- und Aufbereitungsflächen führen müssen und nicht bloß zur Vorschreibung der gegenständlichen Auflage.

3.2. Modellparameter der Ausbreitungsrechnung führen zu erheblicher Unterschätzung der Luftschadstoff-Zusatzbelastungen während der Bauphase bei straßennahen Wohnobjekten.

Für Siedlungsbereiche sind während der Bauphase vor allem die externen Transporte (externe An- und Ablieferungen von Baumaterialien und von überschüssigem Erdaushub und Oberboden) von Relevanz. Da die straßenverkehrsbedingten Luftschadstoff-Immissionen mit zunehmendem Abstand vom Straßenrand rasch (exponentiell) abklingen, ist

- zum ersten die gewählte Lage der zur Beurteilung der Immissionen herangezogenen Immissionspunkte („Aufpunkte“, „Monitorpunkte“) von wesentlicher Bedeutung. In der Regel sind vorhabensbedingte Luftschadstoff- bzw. Luftschadstoffzusatz-Belastungen an der straßenzugewandten Grundstücksgrenze des Nachbarn zu beurteilen. Wenn ein Immissionspunkt weiter vom Straßenrand entfernt ist als die Grundstücksgrenze, resultiert daraus eine – u.U. massive – Unterschätzung der tatsächlichen der Beurteilung zu Grunde zu legenden Luftschadstoffbelastung.

Aus den vorliegenden Abbildungen (Seite 140 f., Abb. 48 und 49) bzw. den sonstigen Angaben im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE kann die genaue Lage solcher straßennaher Immissionspunkte nicht entnommen werden, so dass nicht beurteilt werden kann, ob die Lage der Immissionspunkte richtig gewählt worden ist.

- Zum zweiten bestimmt die räumliche Auflösung des Ausbreitungsmodells (Maschenweite des Rechengitternetzes) massiv das Berechnungsergebnis, da die von Austal 2000 berechneten Immissionskonzentrationen Durchschnittswerte der Konzentration in den jeweiligen Gitterzellen darstellen. Wenn eine zu große Maschenweite des Rechengitternetzes gewählt worden ist, führt dies zu einer – i.d.R. massiven – Unterschätzung der tatsächlichen in Straßennähe zu erwartenden Luftschadstoff- bzw. Luftschadstoffzusatzbelastungen.

Im gegenständlichen Fall ist die Maschenweite des Rechengitternetzes mit 25m bzw. 50m viel zu groß, um genaue Aussagen der in Straßennähe tatsächlich zu erwartenden Immissionen bzw. Luftschadstoff-Zusatzbelastungen zu ermöglichen. Inbesondere im Bereich sehr straßennaher Wohnobjekte (Immissionspunkte AP 2, AP3, AP 11) ist eine ausgeprägte Unterschätzung der tatsächlich durch das Vorhaben in der Bauphase zu verursachten Luftschadstoffbelastungen zu erwarten.

Bereits aus diesem Grund ist zu erwarten, dass die Immissionsbelastung bei Straßenanrainern, die durch die Transporte in der Bauphase betroffen sind, nicht bloß „in der Größenordnung der Irrelevanzschwelle“ zusätzlich mit Feinstaub belastet werden, wie im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima ausgeführt wird, sondern die tatsächlich zu erwartende Feinstaub-Zusatzbelastung erheblich größer – und damit einer Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens entgegenstehend – sind.

Da die Wahl der Modellparameter der Ausbreitungsrechnungen im Fachbeitrag Luft und Klima und die richtige Lage der Immissionspunkte von der behördlichen Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima in keiner Weise geprüft worden sind, wird daher der

## ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin eine Überarbeitung der Immissionsprognosen des Fachbeitrags Luft und Klima der UVE dahingehend auftragen, die Ausbreitungsrechnungen so durchzuführen, dass die räumliche Auflösung (Maschenweite des Rechengitternetzes) nicht größer als 5m im Bereich von Straßenanrainern ist, die durch Transporte in der Bauphase des gegenständlichen Vorhabens betroffen sein können. Weiterhin mögen die für die Beurteilung der Luftschadstoff-Zusatzbelastung herangezogenen Immissionspunkte so festgelegt werden, dass diese an der jeweils straßenzugewandten Grundstücksgrenze der betroffenen Liegenschaften situiert sind.

3.3. Annahmen zur Aufteilung des Verkehrs auf die Baustellenzufahrten nicht plausibel – plausible Annahmen führen zu unzulässig hohen Luftschadstoffbelastungen, die durch die vorgesehenen Auflagen nicht verhindert werden können

Im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE wurde angenommen, dass sich die 69.500 prognostizierten LKW-Fahrbewegungen im zur Beurteilung herangezogenen Zeitraum zu gleichen Teilen auf 10 mögliche Zufahrtsstraßen aufteilen, wobei ein Aufschlag von 20% zur Berücksichtigung einer nicht gleichmäßigen Aufteilung auf die Zufahrtsstraßen einberechnet wurde.

Eine solche Annahme ist reichlich unplausibel: Die nächstgelegenen Kiesvorkommen, Asphaltmisch- und Transportbetonanlagen befinden sich alle in der ausgedehnten „Kiesgrubenlandschaft“ zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl. Der höchste Bedarf an bei der S8 anfallendem überschüssigen Bodenmaterial besteht für Zwecke der Kiesgruben- und Deponierekultivierung ebenfalls in diesem Bereich. Betriebe, die bei der S8 überschüssigen Erdaushub (Schotter) aufbereiten und damit dem Wirtschaftskreislauf zuführen können, sind ebenfalls hier angesiedelt. Es ist daher wahrscheinlich, dass der größte Teil der externen Transporte von und zur S8 über die L6 und die L11 abgewickelt werden (müssen), und nicht praktisch gleichverteilt über 10 Baustellenzufahrten. Auf der L6 und der L11 ist daher ein wesentlich höheres vorhabensbedingtes Verkehrsaufkommen in der Bauphase zu

erwarten, als dies im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE angenommen worden ist. Da die prognostizierten Feinstaub-Zusatzbelastungen bei Straßenanrainern bereits nach dem Fachbeitrag Luft und Klima der UVE im Bereich oder sogar etwas über der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert der PM<sub>10</sub>-Konzentration liegen, bedeutet dies, dass bei straßennahen Wohnobjekten im Bereich der L6 und L11 bei realistischen Annahmen über die Routenwahl wesentlich über der Irrelevanzschwelle liegende Feinstaub-Zusatzbelastungen in der Bauphase zu erwarten sind.

Im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima wurde dieses Problem sehr wohl erkannt, in dem als – zugegeben – Extremfall angenommen wurde, dass alle externen Transporte in der Bauphase über nur eine Baustellenzufahrt abgewickelt werden könnten, was anstelle der im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE angenommenen 28 LKW-Fahrten pro Tag maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag auf einer Baustellenzufahrtsroute bedeuten würde.

Den Schlussfolgerungen im Gutachten, dass dies eine Erhöhung der Luftschadstoff-Immissionen infolge des Transportverkehrs um bis zu einem Faktor 9 bei den an dieser Straße (Baustellenzufahrt) befindlichen Anrainern zur Folge haben könnte, hinsichtlich des JMW PM<sub>10</sub> Zusatzbelastungen deutlich über der Irrelevanzschwelle und hinsichtlich der Anzahl der Tage mit TMW über 50 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> (weit) mehr als die zulässigen 35 Überschreitungstage zu erwarten wären, kann vollinhaltlich zugestimmt werden.

Die Begrenzung des Lkw-Verkehrs an jeder Baustellenein- und -ausfahrt mit max. 252 Lkw/Tag und beiden Richtungen (anders ausgedrückt: die Ermöglichung der Abwicklung des gesamten externen Baustellenverkehrs über bloß eine Baustellenein- und -ausfahrt), die unter Bezug auf das Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima in der Auflage 1.9 des Teilgutachten Nr. 1 Verkehr und Verkehrssicherheit vorgenommen wurde, um „eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen“ bewirkt anders als intendiert, aber keinesfalls umweltverträgliche Luftschadstoff-Immissionen in der Bauphase, da ja

bei einer solchen Lkw-Belastung auf einer Baustellenzufahrt gem. Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima JMW PM<sub>10</sub>-Zusatzbelastungen deutlich über der Irrelevanzschwelle und weit mehr Tage mit TMW über 50 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> als die zulässigen 35 Überschreitungstage geradezu programmiert sind.

Man kann daher als Zwischenbilanz festhalten, dass nach den Gutachten der behördlichen Sachverständigen (Verkehr und Verkehrssicherheit, Luftschadstoffe und Klima) die für die Prognose der Luftschadstoffimmissionen in der Bauphase herangezogene gleichmäßige Aufteilung des externen Baustellenverkehrs auf alle 10 Baustellenzufahrten nicht wahrscheinlich ist, hinsichtlich der Höhe der Luftschadstoffimmissionen bei betroffenen Straßenanrainern keinesfalls den schlechtest möglichen Fall darstellt und bereits relativ geringe Erhöhungen des vorhabensbedingten Baustellenverkehrs auf bestimmten Baustellenzufahrten insb. bei Feinstaub Grenzwertüberschreitungen und Zusatzbelastungen über der Irrelevanzschwelle erwarten lassen. Nach dem wenig spezifizierten Baukonzept gem. Antragsunterlagen und UVE sind damit unzulässige (weil mehr als irrelevant grenzwertüberschreitende) Luftschadstoffimmissionen nicht nur nicht auszuschließen, sondern geradezu zu erwarten.

In dieser Situation hätte die Behörde der Projektwerberin eine Überarbeitung und Präzisierung des Baukonzepts auftragen müssen, das dann – nach Überarbeitung der Berechnung der Luftschadstoff-Immissionen in der Bauphase im entsprechenden UVE-Fachbeitrag – von den behördlichen Sachverständigen erneut beurteilt werden hätte müssen.

Dieses Problem hingegen mit der Vorschreibung eines Routenkonzepts (Auflage 1.4 des Teilgutachtens Nr. 1 Verkehr und Verkehrssicherheit) und eines Luftschadstoff-Monitorings (Auflage 3.23 des Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima) lösen zu wollen, ist sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht vollkommen verfehlt:

- Diese Vorgangsweise verstößt als erstes gegen die in §1 Abs. 1 Z.1 UVP-G

2000 statuierte Ermittlungspflicht von Projektwerber und Behörde, nach der es Aufgabe der UVP ist, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf die Schutzgüter hat oder haben kann, weil ja auch nach (oder gerade mit) den vorgeschriebenen Auflagen in keiner Form klar ist, welche Auswirkungen des Vorhabens in Folge des externen Baustellenverkehrs in der Bauphase tatsächlich zu erwarten sind.

- Mit dem vorgeschriebenen Luftschadstoff-Monitoring „nahe der L6 (Parbasdorf)“ und „nahe der L11 (Gänserndorf Süd)“ werden nur 2 der 10 mögliche Baustellenzufahrten abgedeckt. Mit der Beurteilung der Überschreitungshäufigkeit des PM<sub>10</sub>-TMW-Grenzwertes erst nach einem halben Jahr kann keinesfalls sichergestellt werden, dass die zulässige Überschreitungshäufigkeit nach IG-L eingehalten wird (was ist, wenn die zulässige Überschreitungshäufigkeit bereits im Beobachtungszeitraum = halbes Kalenderjahr erreicht wurde?). Damit wird mit den genannten Auflagen weiterhin auch gegen das Verbot der Verursachung von gesundheitsgefährdenden Immissionen des § 24f Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 verstoßen.
- Wenn ein verbindliches Routenkonzept erst zu erstellen ist und ggf. nach den Auflagen im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima eine „Änderung des Baustellentransportkonzepts“ notwendig ist, so bedeutet dies nicht nur Änderungen auf den Baustellenzufahrten, sondern auch hinsichtlich der Abwicklung des Baustellenverkehrs im Trassenbereich selbst.

Wenn zum Beispiel eine bestimmte Baustellenzufahrt nicht mehr für den Abtransport von überschüssigem Schotter verwendet werden kann und die nächstgelegene Baustellenzufahrt zu nehmen ist, dann führt dies zu einer Erhöhung des Transportweges im Trassenbereich um bis zu 3km und damit zu höheren Luftschadstoffemissionen (v.a. Feinstaubemissionen) im Trassenbereich selbst, die aber nach den kritisierten Auflagen nie einer

Beurteilung unterzogen würden. Dieses Beispiel zeigt wohl deutlich genug, dass man ein fehlendes Ermittlungsverfahren nicht durch Vorschreibung von Auflagen kompensieren kann.

#### 3.4. Feinstaubemissionen aus dem Trassenbereich (interner Baustellenverkehr) massiv unterschätzt

Im Fachbeitrag Luft und Klima wurde eine Emissionsminderung bei den Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen von 75% angesetzt.

Dem Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima kann in diesem Zusammenhang nur entnommen werden (Auflage 3.5), dass nicht staubfrei befestigte Baustraßen (auch als Verkehrsflächen genutzte Teile der Rohtrasse) an trockenen Tagen während der Zeit der Benützung feucht zu halten sind, ohne dass von der Sachverständigen die Vorgaben für die Feuchthaltung (v.a. welche Art von Befeuchtungsmaßnahme mit welcher Wassermenge pro Flächen- und Zeiteinheit) näher festgelegt worden wären. Während Frostperioden sind alternativ zu Wasser 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen (Auflage 3.22).

In der „Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen 2013“ des BMWFJ, Punkt 4.2.1, Seite 30, wird der Effekt von Befeuchtungsmaßnahmen bei Straßen mit staubendem Belag wie folgt beschrieben:

*„Bei trockenen Verhältnissen bringt bereits eine geringe Erhöhung des Feuchtigkeitsgehalts der Fahrbahnoberfläche eine deutliche Verringerung der Staubemissionen. Eine weitere Erhöhung des Feuchtigkeitsgehaltes wirkt sich dagegen nur mehr in geringerem Ausmaß aus [...]. Zur Staubbindung sind in der frostfreien Periode bei Trockenheit die Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten.“*

*Erfolgt die Emissionsminderung der Straßen mit staubendem Belag durch ein manuelles System (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass), so muss die Befeuchtung zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m<sup>2</sup> alle 3 Stunden) von Betriebsbeginn bis zum Betriebsende wiederholt werden. Dadurch kann eine Emissionsminderung gegenüber trockenen Verhältnissen von ca. 50 % erreicht werden [...]. Bei Niederschlagsereignissen können die Befeuchtungsmaßnahmen ausgesetzt werden. [Hervorhebung nicht im Original]*

*Bei automatischen Systemen, das sind Beregnungsanlagen, die eine gleichmäßige Befeuchtung der Fahrwege sicherstellen, ist mit einer höheren Reduktionswirkung von bis zu 80 % zu rechnen. Hier kann die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge als Nachweis für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden. [Hervorhebung nicht im Original]*

*Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt kann Wasser als Befeuchtungsmittel nicht eingesetzt werden. Als Alternative steht CMA (eine ca. 25 %ige Lösung von Calciummagnesiumacetat) zur Verfügung, wobei die aufzubringenden Mengen deutlich geringer als bei Wasser ausfallen können (Richtwert: 150 ml/m<sup>2</sup> alle 5 Stunden für eine Minderung um ca. 50 %). Zu beachten ist, dass das Befeuchtungsmittel möglichst gleichmäßig aufgebracht werden muss, um die angegebenen Staubminderungen zu erreichen.“*

Ein automatisches Beregnungssystem bei den nicht staubfrei befestigten Baustraßen und den als Verkehrsflächen genutzten Teilen der Rohtrasse ist weder in den Projektunterlagen vorgesehen noch in den Auflagen der Sachverständigen vorgeschrieben. Bei einem manuellen Befeuchtungssystem müsste bei einer täglichen Arbeitszeit von (max.) 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr an Werktagen (Baukonzept, Seite 8) für eine 50%ige Staub-Emissionsminderung der erste Befeuchtungsdurchgang bereits vor 6:00 abgeschlossen sein und sodann die Befeuchtung im 3-Stunden Rhythmus wiederholt werden, was 5 bis 6 Befeuchtungsdurchgänge an trockenen Tagen ergibt.

Bei einer Länge der Baustraße von – entsprechend der Trassenlänge – 14,5km und einer Breite von 6,0m (Lkw-Begegnungsverkehr), entsprechend einer zu befeuchtenden Fläche von 87.000 m<sup>2</sup> wären dafür  $87.000\text{m}^2 \times 3 \text{ l/m}^2 \times 5,5 \text{ d}^{-1} = 1.435,5 \text{ m}^3/\text{d}$  Wasser allein für die Befeuchtung der Baustraße erforderlich, um eine Emissionsminderung von 50% zu erreichen. Der größte erhältliche baustellentaugliche und STVO-konforme Tank-LKW-Aufbau hat ein Volumen von 20m<sup>3</sup>. Damit wären für eine Emissionsminderung um 50% durch manuelle Befeuchtungsmaßnahmen allermindestens ca. 72 LKW-Transporte allein für die Baustraße (entsprechend ca. 144 LKW-Fahrbewegungen pro Tag) erforderlich.

Damit soll hier nur ausgedrückt werden, dass allein für eine Staubemissionsreduktion von nur 50% im gegenständlichen Fall bereits ein außerordentlich hoher Aufwand zu treiben wäre. Die im Fachbeitrag Luft und Klima angesetzte Emissionsminderung bei den Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen von 75% ist damit völlig unrealistisch (in der Praxis bei einer derartig großen Baustelle nicht mehr durch manuelle Befeuchtung erreichbar). 50% Staubemissionsreduktion können beim vorliegenden Projekt als Obergrenze des noch technisch Machbaren und Erreichbaren angesehen werden. Dies bedeutet aber, dass die Feinstaubemissionen aus dem Trassenbereich in der Bauphase alleine schon wegen der zu hoch angenommenen Maßnahmenwirksamkeit in Wirklichkeit mindestens doppelt so hoch sein werden wie im Fachbeitrag Luft angenommen wurde.

Dazu kommt noch, dass selbstverständlich auch der LKW-Transport des Befeuchtungswassers nicht „emissionslos“ von Statten gehen kann. Durch den Transport des Befeuchtungswassers steigt die durchschnittliche Zahl von Lkw-Fahrbewegungen auf der Baustraße von durchschnittlich 294 (Baumonate 19-30 wie Fachbeitrag Luft und Klima) auf durchschnittlich 438 Lkw-Fahrbewegungen pro Tag, d.h. um ca. 50%. Damit verbunden ist natürlich auch eine erhebliche Erhöhung der Feinstaubemissionen, die neben der Zahl der Fahrbewegungen auch von der Streckenlänge abhängt, über die das Befeuchtungswasser anzutransportieren ist.

Wenn nach Auflagenvorschlag 3.22 des Teilgutachtens Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima bei tiefen Lufttemperaturen und fehlendem Niederschlag eine Staubbildung mittels 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag vorgeschrieben wird, so ist dazu zu sagen, dass nach der „Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen 2013“ eine CMA Menge von 150 ml/m<sup>2</sup> an 25%iger CMA-Lösung alle 5 Stunden erforderlich ist, um eine Emissionsminderung vom 50% zu erreichen. Dies würde im gegenständlichen Fall 4 Aufbringungen pro Tag mit insgesamt 600 ml CMA-Lösung pro m<sup>2</sup> und Tag bedeuten, entsprechend einer CMA-Menge (Reinsubstanz) von 150 g/m<sup>2</sup>.d. Die Sachverständige schreibt aber nur eine Aufbringung 50 g CMA/m<sup>2</sup>.d vor, also nur ein Drittel des in der Technischen Grundlage angegebenen Werts. Es ist damit davon auszugehen, dass auch die Auflage 3.22 nur zu einer völlig unzureichenden Staubemissionsminderung führt.

Schließlich ist noch auf die Annahme von 100 Niederschlagstagen mit einer Niederschlagsmenge von > 1 mm bei der Berechnung der Feinstaubemissionen von nicht staubfrei befestigten Baustraßen im Fachbeitrag Luft und Klima einzugehen. Die von der ZAMG veröffentlichten Klimamittelwerte 1981-2010 (<https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/daten-download/klimamittel>) weisen für die nächst gelegene Station Groß-Enzersdorf nicht 100, sondern nur 85 Niederschlagstage mit einer Niederschlagsmenge von > 1 mm aus. Dies führt, wie leicht nachzurechnen ist, zu einer Unterschätzung der tatsächlich zu erwartenden Feinstaubemissionen um nochmals 6%.

In Summe werden allein durch die hier aufgezählten Faktoren damit die Feinstaubemissionen aus dem Baustellenbereich im Fachbeitrag Luft und Klima der UVE massiv unterschätzt und sind diese bei realistischen Annahmen über praktisch mögliche Befeuchtungsmaßnahmen mindestens 2 bis 3 Mal höher als in der UVE ausgewiesen und der Beurteilung im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima zu Grunde gelegt wurde. In diesem Zusammenhang soll auch angemerkt werden, dass eine Überprüfung und Beurteilung der Plausibilität der Emissionsangaben in

der Bauphase im Fachbeitrag Luft und Klima durch die beigezogene behördliche Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima in keiner Weise ersichtlich bzw. im Gutachten dokumentiert ist.

Diese massiv höheren Feinstaubemissionen in der Bauphase schlagen natürlich voll auf die vorhabensbedingte PM<sub>10</sub>-Zusatzbelastung durch, was zur Folge hat, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit anders als in der UVE angegeben und von den behördlichen Sachverständigen beurteilt auch Siedlungsbereiche (z.B. Immissionspunkte AP8, AP9, AP10, AP12, AP13, AP14) mit Feinstaub-Zusatzbelastungen erheblich über der Irrelevanzgrenze – und damit in unzulässiger Höhe – belastet sein werden.

In lärmtechnischer Hinsicht ist noch zu berücksichtigen, dass bereits für eine Staub-Emissionsminderung von nur 50% auch Lkw-Fahrten im Nachtzeitraum erforderlich sein werden, um mit Arbeitsbeginn (6:00) eine befeuchtete Baustraßenoberfläche zur Verfügung zu haben. Solche Lärmemissionen in Folge von Bauverkehr wurden aber im gesamten UVP-Verfahren bislang nicht beurteilt.

Es werden daher aus all diesen Gründen folgende

### ANTRÄGE

gestellt:

- (1) Die Behörde möge die Projektwerberin auffordern, das Maßnahmenkonzept dahingehend zu ergänzen bzw. zu präzisieren, dass genau angegeben wird, welche Bereiche welcher Baustraßen, als Fahrweg benutzter Teile der Rohtrasse und als Zwischenlager- und Manipulationsflächen genutzter Flächen in welcher Form (automatisch oder manuell) mit welcher Häufigkeit, zu welchen Zeitpunkten und mit welcher Wasser- bzw. CMA-Menge befeuchtet werden sollen. Auf dieser Basis möge sodann die Emissions- und Immissionsprognose der UVE überarbeitet werden und die entsprechenden

Ergebnisse erneut durch die Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima beurteilt werden.

(2) Desgleichen möge der Fachbeitrag Schalltechnik der UVE und die Beurteilung durch den entsprechenden behördlichen Sachverständigen hinsichtlich der bei Umsetzung einigermaßen effizienter staubmindernder Maßnahmen durch Befeuchtung zwangsläufig erforderlichen zusätzlichen, auch in den Nachtstunden stattfindenden, Lkw-Transporte ergänzt werden.

### 3.5. Und woher kommt das Wasser?

Für staubmindernde Maßnahmen (50% Emissionsminderung) allein bereits auf der Baustraße ist eine Wassermenge von mindestens 1.435,5 m<sup>3</sup>/d erforderlich; dazu kommt noch die Wassermenge, die nach den Auflagen 3.5 und 3.13 des Teilgutachtens Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima für die Befeuchtung von Lagerflächen innerhalb der Baustelle und für das Feuchthalten des Materials bei Materialaufbereitungen und -umschlag durch Wasserbedüsung erforderlich ist. In den Antragsunterlagen ist nirgendwo angegeben, wo diese große Wassermenge herkommen soll. Wird sie aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bereitgestellt, so würde das große Transportstrecken zu den Einsatzorten bedeuten. Sollte das Wasser baustellennah zur Verfügung gestellt werden, wären dafür Brunnenanlagen erforderlich, die in den Projektunterlagen aber nirgendwo beschrieben werden, geschweige denn, dass die erforderlichen Anträge um wasserrechtliche Bewilligung für derartige Nutzwasserbrunnen gestellt worden wären.

Da die Zur-Verfügung-Stellung des notwendigen Befeuchtungswassers in der Bauphase auf jeden Fall einen gravierenden Einfluss auf die Transportentfernung und damit die mit dem Transport verbundenen Lärm- und Luftschadstoffemissionen hat und vermutlich auch die Errichtung bewilligungspflichtiger Wasserbenutzungsanlagen (Nutzwasserbrunnen) notwendig sein wird, sind die vorhandenen Projektangaben für eine Beurteilung des Vorhabens und seiner

Auswirkungen unzureichend.

Es wird daher aus diesen Gründen der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin auftragen, ein detailliertes Wasserversorgungskonzept bzw. Wasserversorgungsprojekt für die Nutzwasserversorgung des gegenständlichen Vorhabens in der Bauphase auftragen, im Fall der vorgesehenen Errichtung von Nutzwasserbrunnen zusätzlich die Stellung der erforderlichen Bewilligungsanträge, und auf dieser Basis eine Ermittlung der Transportstrecken und Transportweiten der Wassertransporte als Basis für eine zu überarbeitende Emissions- und Immissionsprognose (Lärm, Luftschadstoffe) veranlassen.

#### 3.6. Zentrale Auflagen der Teilgutachten Nr. 1 und Nr. 3 unbestimmt, nicht vollstreckbar und daher rechtswidrig

Wenn der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit unter Auflagenpunkt 1.4 die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes des Lkw-Baustellenverkehrs oder in Auflagenpunkt 1.11 bei Überschreiten der vorgeschriebenen maximal zulässigen Lkw-Fahrten je Streckenabschnitt durch die Baumaßnahme der S8 „*geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung*“, so sind dies klassische unbestimmte, nicht vollstreckbare und daher rechtswidrige Auflagen. Worin bestehen denn „*geeignete Maßnahmen*“ zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung? Wie könnte die Behörde die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes durch die Projektwerberin vollstrecken?

Das Gleiche gilt für zahlreiche Auflagenvorschläge im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoffe und Klima:

- Auflage 3.5 hinsichtlich staubmindernder Maßnahmen (Befeuchtung) von nicht staubfrei befestigten Baustraßen und Lagerflächen innerhalb der Baustelle ist hinsichtlich der Art der Befeuchtung, der Häufigkeit der Befeuchtung und der anzuwendenden Wassermenge völlig unbestimmt. Aus der Auflage resultiert keinesfalls eine definierte, geschweige denn eine wirksame Reduktion der Staubemissionen auf den nicht staubfrei befestigten Straßen und Flächen.
  
- Das Gleiche gilt für die Auflagen 3.13 und 3.17 hinsichtlich Staubbindung durch Feuchthalten bei Materialaufbereitungen und -umschlag sowie Lagerstätten mit Schüttgütern.
  
- Bei Auflage 3.14 werden Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik vorgeschrieben, ohne in irgendeiner Form zu definieren, worin der Stand der Technik denn konkret besteht. Eine Entstaubung nach dem Stand der Technik setzt normalerweise entweder eine Erfassung staubbeladener Abluft direkt an den Maschinen und Geräten oder die Einhausung der Anlage mit Absaugung der Rauminnenluft voraus, jeweils verbunden mit nachfolgender Entstaubung z.B. mittels Gewebefilter. Bei den auf Baustellen eingesetzten mobilen Brecher- und Siebanlagen (diese wurden in Auflage 3.14 völlig außer Acht gelassen, sind aber ebenfalls eine bedeutende Staubemissionsquelle) ist normalerweise eine Erfassung der staubbeladenen Abluft direkt an den Geräten nicht möglich; eine Einhausung der lt. Baukonzept vorgesehenen und Brecher- und Siebanlage ist aber in den Antragsunterlagen nirgendwo beschrieben, so dass die Auflage 3.14 nicht nur unbestimmt, sondern wohl auch undurchführbar ist.
  
- Wenn in Auflage 3.21 ein *„An- und Abtransport von Material [...] entsprechend dem verbindlichen Routen- und Monitoringkonzept“* vorgeschrieben wird, das *„im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten“* ist, so ist eine solche Auflage in keiner Form der Vollstreckung durch die Behörde zugänglich. Die Behörde hätte gar nie

die Kenntnisse über alle der Details der Bauabwicklung, die für die Erarbeitung eines solchen Konzepts erforderlich wären, geschweige denn, dass sie ohne aufwändiges zusätzliches Ermittlungsverfahren zu beurteilen in der Lage wäre, ob die Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung möglichst gering ist.

- Wenn schließlich unter Auflage 3.23 (Beweissicherung und Monitoring) die Anordnung „kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus[gehender] weitere[r] emissionsreduzierende[r] Maßnahmen“, die Unterbindung „derartige[r] Zustände durch Maßnahmenanpassung“ oder die Anordnung einer „Änderung des Baustellentransportkonzepts im Sinne einer anderen Aufteilung auf die Zufahrtsstrecken“ vorgeschrieben wird, so sind diese Vorschriften an Unbestimmtheit kaum mehr zu überbieten. Worin sollen die vorgeschriebenen „weiteren Maßnahmen“, die „Maßnahmenanpassung“ oder die „Änderung des Transportkonzepts“ eigentlich konkret bestehen? Wenn es den nach diesen Vorschriften scheinbar vorhandenen Spielraum für belastungsmindernde Maßnahmen tatsächlich geben sollte, warum wurde er nicht bereits im Rahmen der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung durch entsprechend genaue und detaillierte Ermittlungen ausgelotet, fordert doch § 24f Abs. 1 Z.2 eine Minimierung der Immissionsbelastung der Schutzgüter?

### 3.7. Zahlreiche weitere Mängel in den Antragsunterlagen

Es soll hier nochmals und nur stichwortartig darauf hingewiesen werden, dass in den Antragsunterlagen und in der UVE zahlreiche Angaben fehlen, die für die Ermittlung der Umweltauswirkungen und für einen Nachvollzug der angestellten Emissions- und Immissionsberechnungen erforderlich sind. Dies betrifft z.B.:

- alle genaueren Angaben zur geplanten Aufbereitungsanlage und zum Betrieb der Zwischenlagerfläche(n)

- die Fahrtlängenermittlung der internen und externen Lkw-Transporte in der Bauphase (wie kommt der Verfasser des Fachbeitrags Luft und Klima der UVE z.B. auf genau 3 bzw. 2 km Transportstrecke?)
- die Art bei der Emissionsermittlung „berücksichtigten“ emissionsmindernden Maßnahmen z.B. bei der geplanten Aufbereitungsanlage
- die viel zu gering gewählten Streckenlängen mit höheren Staubbeladungen auf den befestigten Baustraßen bzw. Baustellenzufahrten in der Bauphase
- eine Vielzahl von fehlenden Angaben betreffend Parameter des Luftschadstoff-Ausbreitungsmodells (z.B. Rauigkeitslänge, Maschenweite des Rechengitternetzes, ...) und der Luftstoff-Emissionsquellen (Art und Lage der Emissionsquellen, zeitliche Charakteristik der Emissionen, ...), wie sie nach der „Technischen Grundlage zur Qualitätssicherung in der Luftschadstoff-Ausbreitungsrechnung – 2012“ des BMWFJ bei jeder Luftschadstoff-Immissionsprognose anzugeben sind.

An sich wäre es Aufgabe der von der Behörde bestellten Sachverständigen, im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der Teilgutachten die Angaben in den Antragsunterlagen und der UVE auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu kontrollieren. Dazu finden sich aber insb. im Teilgutachten Nr. 3 Luftschadstoff und Klima nicht einmal rudimentäre Aussagen, die eine derartige Nachkontrolle belegen würden.

## **II. SCHWERWIEGENDE AUSWIRKUNGEN AUF DIE LANDWIRTSCHAFT DURCH DIE VERSICKERUNG DER CHLORIDHALTIGEN STRASSENABWÄSSER**

### **1. Allgemeines**

Im Rahmen des Winterdienstes (Salzstreuung) werden auf der S8 große Mengen an Streusalz eingesetzt, was zu hohen Konzentrationen und hohen Frachten an

Natrium und Chlorid in den Straßenabwässern führt. Es ist eine Versickerung der Straßenabwässer in Absetz- und Filterbecken sowie in Versickerungsmulden längs der Trasse geplant. Dies führt zum konzentrierten Eintrag erheblicher Salzfrachten in das Grundwasser. Die Anreicherung von Natrium und Chlorid im Grundwasser kann direkt oder indirekt (Bewässerungswasser) zur Schädigung gering salztoleranter landwirtschaftlicher Kulturen führen.

Ob und zu welchen Auswirkungen es auf landwirtschaftliche Kulturen kommt, wird im Folgenden am Beispiel des Landwirtschaftsbetriebes von Ing. Leopold Haindl, der in der Umgebung der geplanten Trasse umfangreiche Flächen bewirtschaftet, näher betrachtet. Die Fam. Haindl bewirtschaftet im unmittelbaren Trassenbereich die Grundstücke 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/7 KG 6213 Markgrafneusiedl mit einem landwirtschaftlich genutzten Flächenausmaß von in Summe etwa 150 ha. Auf den Grundstücken 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/7 KG Markgrafneusiedl wurde in der Vergangenheit ein großflächiger betriebener Kiesabbau betrieben, der aber mittlerweile weitestgehend abgeschlossen ist. Die ehemaligen Abbauflächen sind bereits zum größten Teil rekultiviert und werden (ausgenommen Böschungsbereiche) wieder landwirtschaftlich genutzt. Es werden u.a. landwirtschaftliche Sonderkulturen wie Aroniabeere auf einer Fläche von derzeit 17 ha im biologischen Landbau, aber auch Mais, Zuckerrüben und weitere Feldfrüchte angebaut. Die Familie Haindl weitet den Anbau von Sonderkulturen im biologischen Landbau kontinuierlich aus; so soll die Anbaufläche für Aronia in den nächsten Jahren auf ca. 30 ha erweitert werden.

Die Kultivierung von Aronia und die Vermarktung der Produkte (Aroniasaft, Aroniafruchtaufstriche, Aroniafrüchtetee, Nahrungsergänzungsmittel aus Aronia etc.) ist ein stark wachsender und zukunftssträchtiger Betriebszweig des Landwirtschaftsbetriebs der Fam. Haindl. Aroniabeeren benötigen für ein gesundes Wachstum saure Böden und bilden starke Chlorose aus, wenn sie auf neutralen bis basischen Böden gepflanzt werden. Die ehemaligen Kiesabbauflächen weisen als einzige der Grundflächen der Fam. Haindl saure Böden auf (der vor dem Kiesabbau abgetragene und für die Rekultivierung wiederverwendete Mutterboden besteht

vorwiegend aus kalkfreiem Paratschernosem mit pH-Werten zwischen 6 und 7), alle übrigen Felder im Besitz der Familie sind stark kalkhaltig und daher durchwegs basisch. Die uneingeschränkte Nutzbarkeit der autobahnnahen Grundstücke für Sonderkulturen (Aroniabeere) ist daher für den Betrieb der Fam. Haindl von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung.

Eine Bewirtschaftung der genannten Flächen ist nur mit Bewässerung möglich, wofür auf dem Grundstück 443/1 vier Nutzwasserbrunnen (Bohrbrunnen DM 50cm) bestehen. Von den vier Bohrbrunnen wird eine Fläche von derzeit 98,5 ha bewässert. Die wasserrechtlich bewilligten (Bescheid der BH Gänserndorf vom 5.10.2005, Gz. GFW-WA-041314/8; Wiederverleihungsantrag anhängig) Entnahmemengen der 4 Bohrbrunnen betragen je 100 m<sup>3</sup>/h, der Jahresbedarf an Bewässerungswasser beträgt in Summe für die bewässerte Fläche von 98,5 ha 119.000 m<sup>3</sup>. Die gesamte für den Betrieb der Fam. Haindl wasserrechtlich bewilligte Grundwasserentnahme für Bewässerungszwecke beträgt 300.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Der Bedarf an Bewässerungswasser liegt bei Zuckerrübe bei 180 mm/Jahr, bei Mais bei 140 mm/Jahr und bei Aronia bei 150 mm/Jahr. Die Bewässerung ist üblicherweise im Zeitraum Mitte Juni bis Ende August erforderlich, in trockenen Jahren bereits früher (ab Mitte Mai).

## **2. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen in der UVE und in den Umweltverträglichkeitsgutachten**

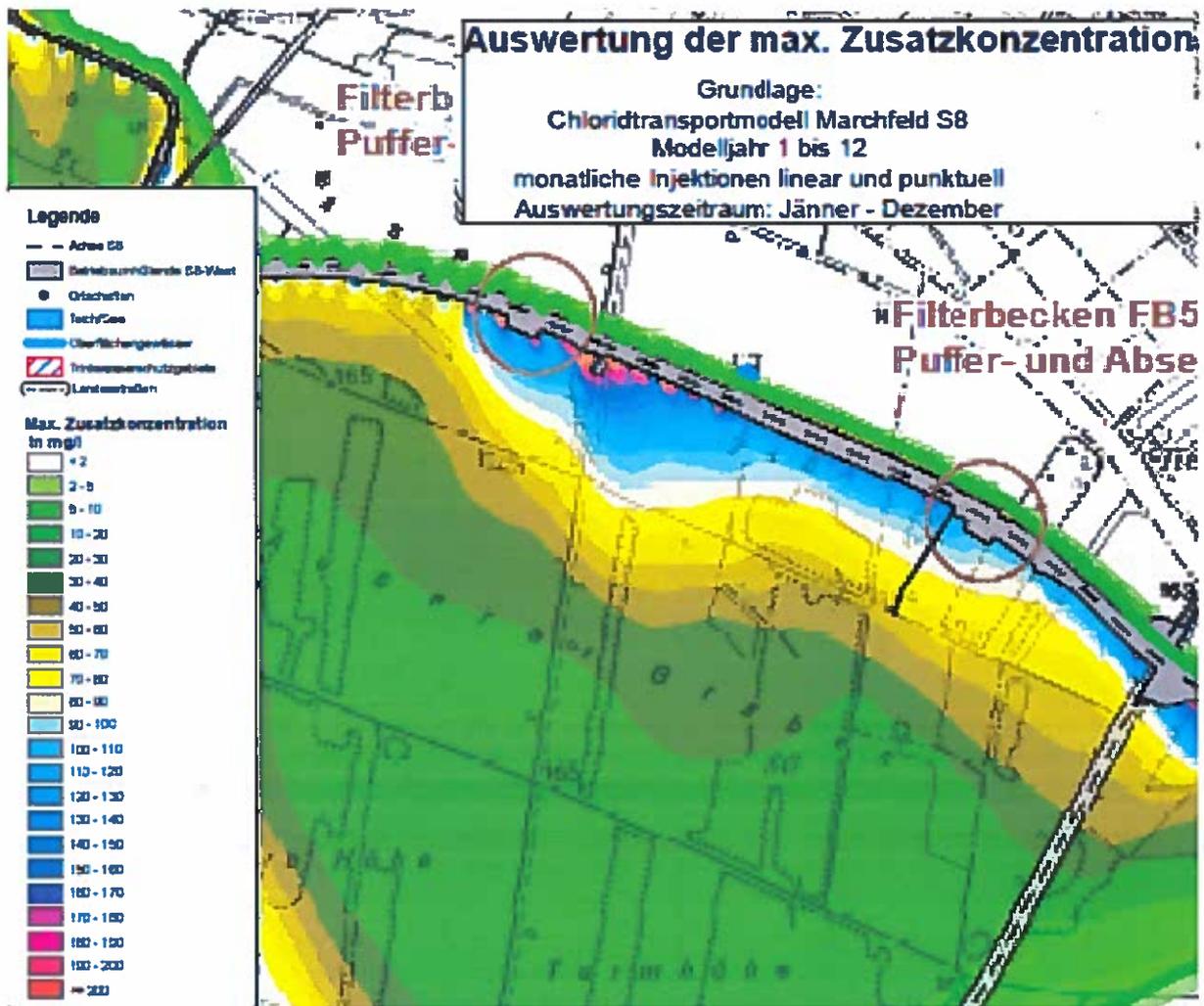
Im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser“ der ARGE Geoconsult – Nowy vom März 2014 wird die Chlorid-Grundbelastung auf Basis von WGEV-Daten ab dem Jahr 2001 durch ein Interpolationsverfahren abgeschätzt und wird für die genannten Flächen der Fam. Haindl eine als stationär angenommene Chlorid-Grundbelastung von 50 – 60 mg/l ausgewiesen (für einen kleinen Teilbereich auch 60 – 70 mg/l), siehe Abbildung 24 auf Seite 65 des Technischen Berichts.

Sodann wird der Chlorideintrag durch die Straßenabwässer auf Basis bekannter Salzstromengen der Autobahnmeistereien Schwechat und Parndorf mit 0,89 kg Chlorid pro m<sup>2</sup> und Periode angenommen (Technischer Bericht, Abbildung 26 auf Seite 67).

Die berechneten zur Versickerung gelangenden Chloridmengen fließen in ein Grundwasser-Transportmodell ein, das als eigener Bericht (Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ der ARGE Geoconsult – Nowy vom März 2014) vorliegt. Für die Modellierung wurde im hier interessierenden Bereich südlich der Autobahntrasse zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl ein Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert) von  $20 \times 10^{-4}$  ( $=2 \times 10^{-3}$ ) angenommen (Technischer Bericht, Abbildung 6 auf Seite 11).

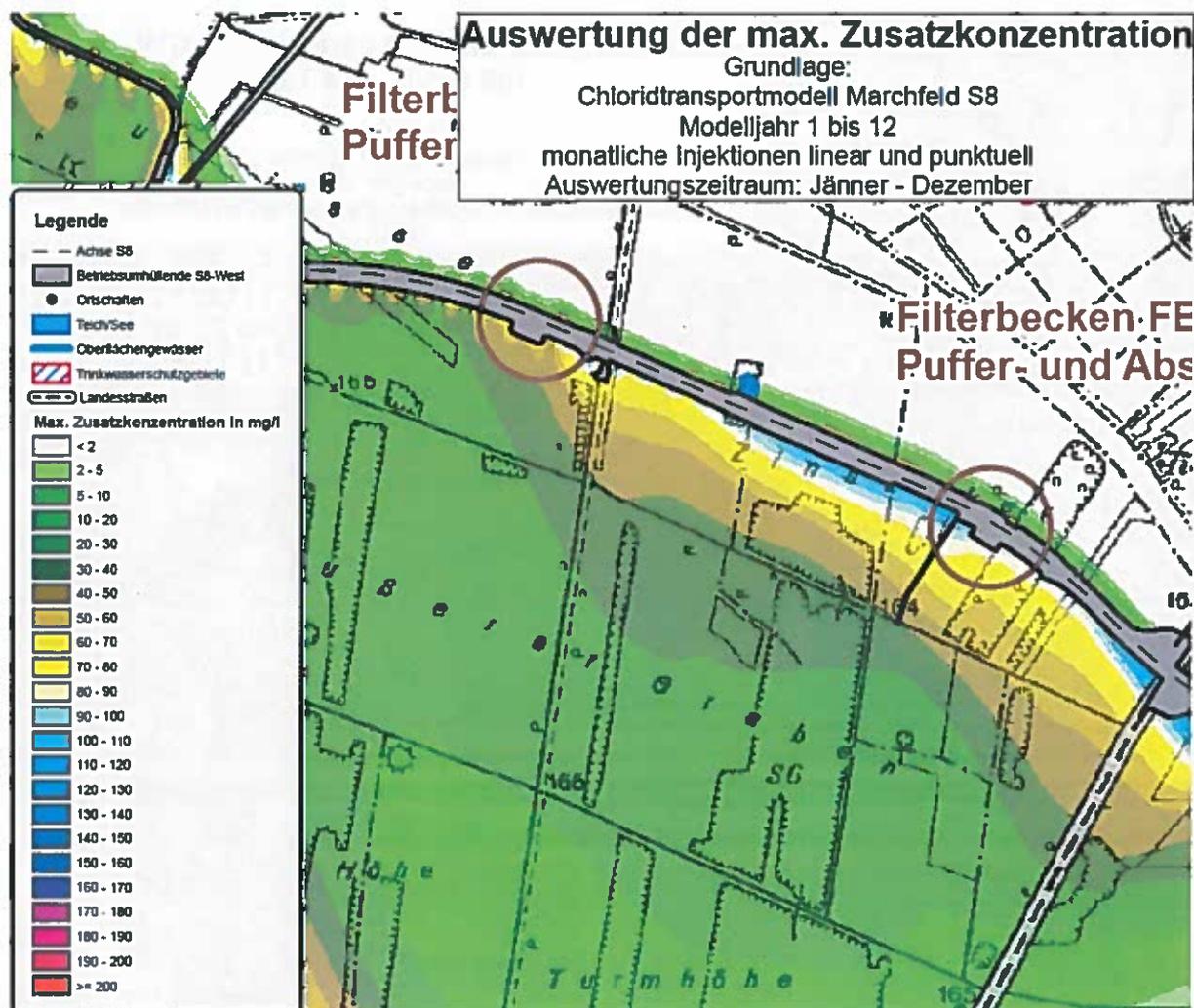
Für die effektive Porosität des Grundwasserleiters wurde ein Wert von 0,3 angenommen (Technischer Bericht, Seite 23). Auf Seite 23 wird unter Punkt „3.3 Sensibilitätsuntersuchungen“ ausgeführt: *„Die für das numerische Grundwassermodell herangezogene nutzbare Porosität von 30% erscheint vergleichsweise sehr hoch. Damit erscheint es angezeigt, das Modell mit einer geringeren Porosität zu berechnen. Dem Rechnung tragend wurde eine neue weitere Modellrechnung aufgesetzt und dazu eine Porosität von 25% herangezogen. Die Ergebnisse der Ausbreitung der Zusatzbeaufschlagung mit Chlorid finden sich auf der folgenden Abbildung.“*

Abbildung 22 auf Seite 24 des Technischen Berichts zeigt für die Berechnung mit einer angenommenen Porosität von 25% folgende räumliche Verteilung der Chlorid-Zusatzbelastung (wiedergegeben wird der für die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Fam. Haindl relevante Bildausschnitt):



Auf Seite 24 wird aus der Sensitivitätsuntersuchung bezüglich Porosität der Schluss gezogen: „Demnach kommt es bedingt durch die geringere Porosität nur zu einer kleinräumigen weiteren Ausbreitung der Zusatzbelastung im Abstrom der geplanten S8, welche als unwesentlich anzusehen ist.“

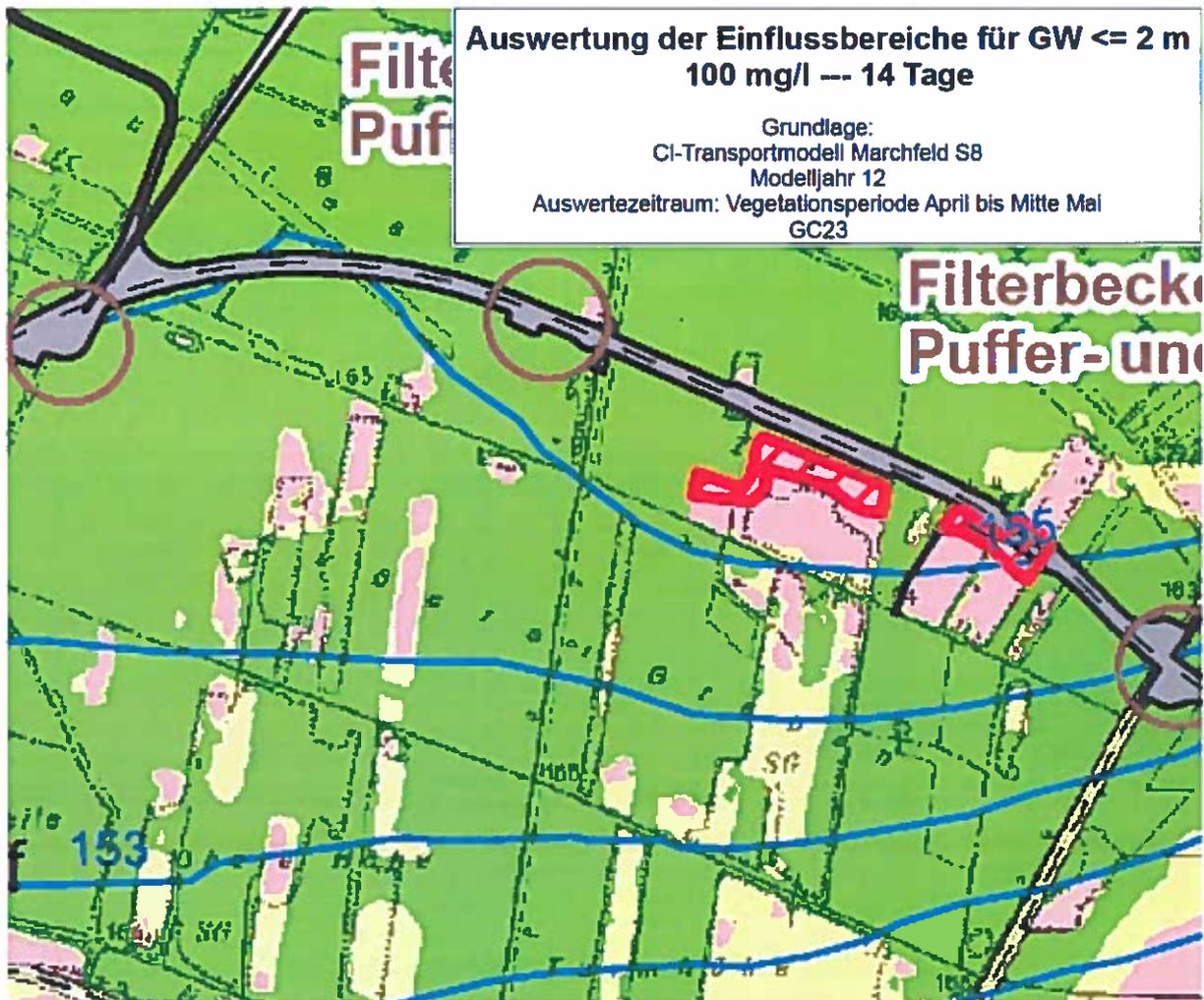
Wie der Vergleich mit den ab Seite 46 des Technischen Berichts dargestellten Auswertungen zeigt (siehe nachfolgend Bildausschnitt aus Abbildung auf Seite 46), wurden im Zuge der durchgeführten Transportmodellierungen die Berechnungen der Chlorid-Zusatzbelastung des Grundwassers aber auf Basis einer Porosität von 30% (0,3) durchgeführt.



Durch Überlagerung der errechneten Zusatzbelastung mit der im Gebiet vorhandenen (aus den WGEV-Messstellen) abgeschätzten Chlorid-Grundbelastung wurde sodann die Chlorid-Gesamtbelastung des Grundwassers berechnet.

Zusätzlich wurde

- eine saisonale Auswertung für die Periode April bis Mitte Mai durchgeführt
- und wurden Bereiche mit Überschreitung einer Chloridkonzentration von 100 mg/l in einem Zeitraum von 14 Tagen bei einem Flurabstand des Grundwassers von weniger als 2 m ausgewiesen (siehe nachstehender Bildausschnitt aus Abbildung auf Seite 55 des Technischen Berichts).



In Tabelle 3 auf Seite 40 des Technischen Berichts wurden schließlich noch jene zur Bewässerung herangezogenen Brunnen aufgelistet, welche über einem Schwellenwert von 115 mg/l (vom Fachbereich Landwirtschaft vorgegebener Grenzwert für empfindliche Pflanzen) liegen. In der Tabelle nicht angegeben sind unmittelbar im Trassenbereich gelegene Brunnen; dazu wird ausgeführt: „Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der Grundeinlöse mit erfasst werden.“ (Technischer Bericht, Seite 39 letzter Absatz). Unter den 9 aufgelisteten Brunnen befinden sich die beiden Nutzwasserbrunnen der Fam. Haindl auf Grundstück Nr. 408/1 KG Markgrafneusiedl mit der Bezeichnung B1009 und B1011.

Nach der Tabelle 3 steht: „Hinsichtlich der allenfalls angedachten Verlegungen in Bereiche mit weniger als +115 mg/l Chloridkonzentration wird auch auf die Berichterlegung des Fachbereiches Landwirtschaft verwiesen.“

Im Fachbericht „Landwirtschaft“ des Einreichprojekts 2010 (Steinwender & Partner / Proksch vom August 2013) wird hinsichtlich grundwassernaher salzempfindlicher landwirtschaftlicher Kulturen auf Seite 60 ausgesagt: *„Dies bedeutet, dass ein niedriger phytotoxischer Schwellenwert von 0,5 % bei einer Chloridkonzentration im Bodenwasser von 100 mg/l bereits nach 2 Wochen erreicht wird, und bei einer Chloridkonzentration im Bodenwasser von 200 mg/l bereits nach 1 Woche.“*

Sodann (Seite 61 unten und folgende):

*„Gemäß der Auswertung des Grundwassermodells ergeben sich an mehreren Stellen entlang der S 8 Einflussbereiche in denen der Grundwasserflurabstand unter 2 m liegt und bei denen eine Chloridbelastung von mindestens 100 mg/l über einen Zeitraum von 14 Tagen am Beginn der Vegetationsperiode (Anfang April – Mitte Mai) auftreten kann.*

*Dabei handelt es sich um folgende Bereiche, bei denen die Chloridbelastung 100 mg/l erreicht werden kann:*

- *Im Bereich der Querung des Russbaches sowie in einem schmalen Streifen entlang des Russbaches zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl. Bei einem Großteil der betroffenen Flächen handelt es sich um den Bachlauf selbst, angrenzende Ufergehölze sowie um zukünftige Ausgleichsflächen im Nahbereich der S 8.*
- *Südlich des Filterbeckens FB 5 bzw. des Puffer- und Absetzbeckens 5: Hier sind ausschließlich Materialgewinnungsstätten und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen.*
- *Östlich der AST Markgrafneusiedl: Hier ist nur ein schmaler Streifen landwirtschaftlicher Nutzfläche entlang der S 8 betroffen. Der Großteil des belasteten Gebietes entfällt auf die S 8 bzw. angrenzende Waldgebiete.*

- *Der Großteil der belasteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt südlich des Filterbeckens FB 5 (Winter) sowie südlich bzw. östlich der AST Gänserndorf / Obersiebenbrunn.*

*Insgesamt ergibt sich ein Ausmaß von 28,42 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einer Chloridbelastung von mindestens 100 mg/l über 14 Tage am Beginn der Vegetationsperiode (April – Mitte Mai).*

...

*Unter Berücksichtigung der angeführten Schwellenwerte (100 mg/l über eine Periode von 14 Tagen) für eine Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen kann es auf Grund der Chloridbelastung am Beginn der Vegetationsperiode auf einer Fläche von 28,42 ha zu einer Beeinträchtigung von salzempfindlichen Nutzpflanzen kommen.*

*Salzunempfindliche Nutzpflanzen werden infolge des Unterschreitens des Schwellwertes (200 mg/l über eine Periode von 5 bis 6 Wochen) nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf die mäßige Verbreitung von salzempfindlichen Nutzpflanzen in den Standortgemeinden des Untersuchungsgebietes sowie des geringfügigen Flächenausmaßes der Beeinträchtigung im Vergleich zur Gesamtanbaufläche des Marchfeldes sind die negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion durch die Salzaufnahme direkt aus dem Grundwasser als „gering“ einzustufen.“*

Hinsichtlich des zur Bewässerung verwendeten Grundwassers wird im Fachbericht „Landwirtschaft“ ein Richtwert von 115 mg/l Chlorid für salzempfindliche Nutzpflanzen abgeleitet und sodann (Seite 71 des Fachberichts) folgende Aussage getroffen:

*„Insgesamt betrachtet wäre demnach bei 11 Bewässerungsanlagen die Gefahr der Überschreitung der Richtwerte bezüglich Chlorid gegeben und somit eine Schädigung salzempfindlicher Kulturpflanzen (Erdbeere) bei Beregnung nicht gänzlich auszuschließen. Bei der Anwendung der Richtwerte ist zu berücksichtigen, dass diese auch als solche zu behandeln sind und nicht als*

starre Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Bei einem Erreichen der Richtwerte können Probleme, wie etwa Ertragsminderung auftreten, die sich jedoch eventuell durch entsprechende Managementmaßnahmen lösen lassen. Jedenfalls liegt der Maximalwert der Gesamtchloridbelastung im Bewässerungswasser für die untersuchten Brunnenanlagen bei 158 mg/l. Demnach wird mit diesem Wert der Richtwert (untere Grenze) von 115 mg/l um 37 % überschritten, erreicht jedoch nicht die, im ÖWAF-Arbeitsbehelf Nr. 11 angeführten obere Grenze von 180 mg/l Chlorid für die Erdbeere.“

Weiterhin heisst es im Fachbericht „Landwirtschaft“, Seite 72:

„Da die Überschreitung des Richtwertes zumeist im unmittelbaren Nahbereich der S 8 bzw. in einer eng begrenzten Ausbreitungsfahne stattfindet, besteht die Möglichkeit in einer wirtschaftlich zumutbaren und technisch bewältigbaren Distanz zu den betroffenen Feldbewässerungsanlagen entsprechende Ersatzbewässerungsanlagen, deren Bewässerungswasser die oben angeführten Kriterien erfüllt und somit ohne Schaden für die bewässerten Feldfrüchte verwendet werden kann, anzulegen. Die maximale Distanz aller betroffenen Brunnenanlagen zu einem potentiellen Standort mit einer Chloridbelastung < 115 mg/l beträgt 230 m. (siehe Kap. 16.5). Die durchschnittliche Wegstrecke für die betroffenen Bewässerungsanlagen liegt zwischen 10 und 150 m. Da die Errichtung von möglichen Ersatzbewässerungsanlagen in erster Linie ein wirtschaftliches Problem darstellt und von einer Vielzahl an Faktoren, wie etwa der Flächenverfügbarkeit, Verlegbarkeit von Wasserzuleitungen, Wege-rechte etc. abhängig ist, sind diese Maßnahmen nicht als Gegenstand der UVE sondern als Teil der Grundeinlöse zu betrachten.“ [Hervorhebung nicht im Original]

Im Teilgutachten Nr. 9 „Hydrogeologie und Grundwasser“ (C. Wolf, 1.12.2015) werden hinsichtlich der qualitativen Auswirkungen in der Betriebsphase (Gutachten, Seite 22 ff.) zunächst die Angaben im Einreichprojekt zusammenfassend wiedergegeben. Zum angewendeten Wert für die Porosität des Grundwasserleiters wird folgen-

de Aussage getroffen:

*„Die für das numerische Grundwassermodell herangezogene nutzbare Porosität von 30% erschien vergleichsweise sehr hoch. Aus diesem Grund wurde im Zuge des 2. Verbesserungsauftrages gefordert, das Modell mit einer geringeren Porosität zu berechnen. Dem Rechnung tragend wurde eine neue weitere Modellrechnung aufgesetzt und dazu eine Porosität von 25% herangezogen. (Anmerkung: Dem 2. Verbesserungsauftrag des BMVIT, Gz. BMVIT-312.408/0007-IV/ST-ALG/2012, kann dies allerdings nicht entnommen werden.)*

*Zudem wurde im o.a. Verbesserungsauftrag gefordert, die Modellberechnungen auf einen Zeitraum von 24 Jahren zu erstrecken, um zu beurteilen, ob sich in allen betrachteten Bereichen ein Stationärzustand einstellt.*

*Den o.a. Verbesserungsaufträgen wurde Rechnung getragen und das Grundwassermodell entsprechend adaptiert bzw. neu gerechnet.“*

Zu den landwirtschaftlich relevanten Auswirkungen werden auf Seite 26 des Gutachtens im Wesentlichen die Aussagen der Einreichunterlagen zusammengefasst. Das Gleiche gilt hinsichtlich ausgewählter Brunnenstandorte (Gutachten, Seite 27 f.). Bei der Auflistung der berührten Wasserrechte und Wassernutzungen (Gutachten, Seite 33 ff.) fällt auf, dass keiner der Nutzwasserbrunnen im Bereich der Grundstücke 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/7 KG 6213 Markgrafneusiedl angeführt wird.

Das hydrogeologische Gutachten enthält folgende im gegenständlichen Zusammenhang relevanten Auflagenvorschläge zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle (Gutachten, Seite 50):

*„18. An folgenden Grundwassermessstellen sind mit Verkehrsfreigabe on-line Messungen des Wasserstandes sowie der Parameter Temperatur und elektrischer Leitfähigkeit durchzuführen. Diese Messungen sind mittels GSM-*

oder Funkübertragung auf einen entsprechenden Server zu spielen. Als Messintervall sind zumindest vier Messungen täglich vorzusehen. Die Datenübertragung auf einen Server hat zumindest täglich zu erfolgen. Die Durchführung der Messungen hat zumindest bis 10 Jahre nach Bauvollendung zu erfolgen.

KB\_28W\_02, KB\_28W\_03, KB\_28W\_04, KB\_28W\_05, KB\_28W\_09, KB\_28W\_11, KB\_28W\_13, KB\_28W\_16, KB\_28W\_18, KB\_28W\_19, B-KB 11610, KB-FB4, KB-FB5

Zudem sind an den o.a. Messstellen 2x jährlich Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang muss zumindest den Mindestumfang gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F. bzw. Lebensmittelcodex (Kapitel B1) sowie den Summenparameter Kohlenwasserstoffindex betragen.

19. Jährliche Berichtslegung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wasseruntersuchungen und Wasserstandsmessungen sowie des regionalen Niederschlags- und Abflussgeschehens samt Evaluierung in Hinblick auf die kommende Messperiode, unter Berücksichtigung der gemessenen und erhobenen Grundwasserdaten in der Betriebsphase an die zuständige Wasserrechtsbehörde bis zum 31. Jänner des Folgejahres.

20. Es ist jährlich über die Ergebnisse der Grundwasserbeweissicherung durch die wasserrechtliche Bau- und Betriebsaufsicht eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen, die die Prognosen des Grundwassermodells hinsichtlich der Chloridkonzentrationen, anhand der tatsächlich aufgebrachten Streumengen überprüft und fachlich bewertet. Sollten sich aus den Ergebnissen der Beweissicherung mehr als geringfügige Überschreitungen (mehr 15%) zu den eingereichten Berechnungen ergeben, sind im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen (Reglementierung der Streumenge, alternative Ableitung) vorzusehen. [Hervorhebung nicht im Original]

Im Teilgutachten Nr. 9 „Boden und Landwirtschaft“ (K. Atanasoff-Kardjalieff, 15.2.2016) werden ab Seite 92 des Gutachtens die Aussagen der UVE-Fachbeiträge kurz wiedergegeben, dann vertiefend auf die Anforderungen an landwirtschaftliches Bewässerungswasser eingegangen (Gutachten Seite 95 f.) und schließlich nachstehende Schlussfolgerungen gezogen (Gutachten, Seite 98 und 105):

*„In Abhängigkeit von der prognostizierten Chloridkonzentration sind Maßnahmen vorgeschrieben, die ein detailliertes Monitoring des Bewässerungswassers sicherstellen.*

*Dort, wo die prognostizierte Chloridkonzentration über 90 mg/l zu liegen kommt, werden zusätzlich Monitoringmaßnahmen vorgeschrieben.*

*Wird ein Chloridwert von 110-120 mg/l (im Mittel also 115 mg/l) und darüber prognostiziert, hat die Projektwerberin den Wasserberechtigten bereits mit der Verkehrsfreigabe der S 8 in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode zur Verfügung zu stellen.*

*Der Zeitraum dafür wird je nach Kulturart, Ausspflanzungsbeginn und Bewässerungsbedarf festzulegen sein, als Rahmen dafür wird ein Zeitraum im Bereich ab den 01.03 bis 31.10. des jeweiligen Jahres als sinnvoll angesehen.*

...

*Für diese oben angeführten und von einer erhöhten Chloridkonzentration betroffenen Kern- und Randbereiche werden Maßnahmen im TGA Nr. 12 - Hydrogeologie und Grundwasser und ergänzend im gegenständlichen TGA Nr. 09 - Boden und Landwirtschaft formuliert.*

*Im Hinblick auf die Tatsache, dass das Flächenausmaß der in den Fachberichten angeführten Beeinträchtigung im Vergleich zur Gesamtanbaufläche des Marchfeldes gering ist, sind in Summe negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion durch eine erhöhte Chloridkonzentration im Grundwas-*

ser zwar lokal gegeben, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung bei Einhaltung der im Einreichprojekt vorgesehenen und in der UVP zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen können aber als vertretbar eingestuft werden“  
[Hervorhebung nicht im Original]

In der Folge schlägt der Sachverständige folgende im gegenständlichen Zusammenhang relevanten Auflagen vor:

Bauphase (Seite 108 f. des Gutachten, Punkt 5.2.1.2)

*„9.11. Im Bereich von nachgewiesenermaßen bestehenden Anbauflächen von Heilkräutern oder von Sonderkulturen wie z.B. Aroniabeeren, deren Produkte eine ähnliche Wirkung wie Heilkräutern zugeschrieben wird, ist auf Basis der Produktionsrichtlinien der Bio Austria dem Eigentümer der betroffenen Heilkräuteranbauflächen die Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m vom Rand der S8 (Betriebsumhüllende) infolge von Nutzungseinschränkungen durch die Projektwerberin zu ermöglichen.*

*9.15. Bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen sind über die gesamte Bauzeit funktionsfähig zu erhalten, so dass eine Wassernutzung für landwirtschaftliche Zwecke in bisherigem Umfang bzw. im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses möglich ist. Sollte die Nutzung der Nutzwasserbrunnen infolge des Vorhabens nicht mehr in diesem Ausmaß möglich sein, so ist den Nutzungsberechtigten ein Ersatzbrunnen oder Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität entsprechend den wasserrechtlich bewilligten Mengen und Kulturarten in der Vegetationsperiode (01.03. – 31.10) zur Verfügung zu stellen. Als Anhaltspunkt dafür kann der ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 11 herangezogen.“*

Betriebsphase (Seite 111 f. des Gutachten, Punkt 5.2.2.2)

*„9.18. Bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen sind über die*

*gesamte Betriebszeit in Bezug auf die Quantität und Qualität des Beregnungswassers so funktionsfähig zu erhalten, dass eine Wassernutzung für landwirtschaftliche Zwecke in bisherigem Umfang bzw. im Rahmen des bestehenden wasserrechtlichen Konsenses möglich ist. Sollte die Nutzung der Nutzwasserbrunnen infolge des Vorhabens aus quantitativen oder qualitativen Gründen nicht mehr oder nicht mehr in dem bewilligten Ausmaß möglich sein, so sind den Nutzungsberechtigten umgehend Ersatzbrunnen oder ausreichend Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Qualität des Bewässerungswassers sind bei einem vorhabensbedingten Auftreten eines erhöhten Chloridgehalts folgende Maßnahmen zu setzen:*

*Dort, wo die prognostizierte Chloridkonzentration in wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsbrunnen über 90 mg/l zu liegen kommt, sind Monitoringmaßnahmen vorgeschrieben.*

*Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass ein Chloridwert von 115 mg/l überschritten wird, hat die Projektwerberin umgehend den Wasserberechtigten erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode (ab 01.03 bis 31.10.) in der wasserrechtlich bewilligten Menge so zur Verfügung zu stellen, dass die Bewässerung mit den Bewässerungsaggregaten des Wasserberechtigten betrieben werden kann.*

*Dort, wo bereits ein Chloridwert von 110 mg/l und darüber prognostiziert wird, ist in Abhängigkeit von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart bereits mit der Verkehrsfreigabe geeignetes chloridarmes Bewässerungswasser in ausreichender Menge und für die Bewässerung geeigneter Qualität zur Verfügung zu stellen.*

*Bei festgestellten Chloridkonzentrationen über 150 mg/l (Ausgangspunkt für Trendumkehr gemäß der Qualitätszielverordnung Chemie – Grundwasser - 150 mg/l) in wasserrechtlich bewilligten Brunnen, deren Wasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen wird, ist auf*

alle Fälle Natriumchlorid-armes Bewässerungswasser in der wasserrechtlich bewilligten Menge unabhängig von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart zur Verfügung zu stellen, um eine zusätzliche Belastung der Böden durch erhöhte Natriumgaben zu vermeiden.“

#### Beweissicherung (Seite 111 f. des Gutachtens, Punkt 6.2)

„9.26. Es ist zusätzlich zu dem im Rahmen der hydrogeologischen Beweissicherung vorgeschriebenen Maßnahmen ein Beweissicherungs(Monitoring)programm in Bezug auf den Parameter Chlorid im Bewässerungswasser für alle die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen zu installieren und durchzuführen, für die ein Chloridgehalt von mehr als 90 mg/l prognostiziert wird und die nicht bereits projektgemäß mit chloridarmen Ersatzwasser versorgt werden. Auf Basis von Vergleichsmessungen zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit im Bewässerungswasser ist durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt ein Korrelationsparameter zwischen Chlorid und der elektr. Leitfähigkeit in den vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen zu ermitteln. Danach sind die vom Projekt berührten wasserrechtlich bewilligten Feldberegnungsbrunnen, bei denen ein Chloridwert ab 90 mg/l prognostiziert wird und mit deren Wasser wasserrechtlich bewilligte, chloridempfindliche Kulturen bewässert werden, mit Leitfähigkeitsmessungen auszurüsten. Diese Leitfähigkeitsmessungen können batteriebetrieben ausgeführt werden und müssen über einen Datenspeicher verfügen, mit dem ab dem Beginn der Vegetationsperiode automatisch zu registrierenden Leitfähigkeitswerte mindestens 4-mal täglich gespeichert werden können. Diese Werte sind mind. alle 2 Wochen auszulesen und daraus der Chloridwert zu errechnen und zu dokumentieren. Die Korrelation zwischen elektr. Leitfähigkeit und Chlorid ist für die betroffenen Feldberegnungsbrunnen einmal jährlich am Beginn der Vegetationsperiode durch eine Vergleichsanalyse zu eichen. Bei Auftreten von Chloridwerten im Bereich von  $110 \text{ mg/l} \pm 5 \text{ mg/l}$  sind gegebenenfalls die errechneten Werte auf alle Fälle und umgekehrt für die betroffenen wasserrechtlich bewilligten Feldbrunnen

durch nasschemische Chloridanalysen zu verifizieren. Bei Überschreiten des Grenzwertes sind die betroffenen Eigentümer erforderlichenfalls in Abhängigkeit der Nutzung schadlos zu halten (z.B. Entschädigung beim Anbau von chloridempfindlichen Kulturen bzw. zur Verfügung Stellung von geeignetem, chloridarmen Ersatzwasser. Für alle anderen Parameter neben dem Chloridwert sind die Werte der Tabellen 9 – 13 des ÖWAV Arbeitsbehelfs Nr. 11 heranzuziehen. Die Ergebnisse der Beweissicherung und das Zurverfügungstellen von Ersatzwasser sind in Berichtsform der UVP-Behörde jährlich zu übermitteln.

9.27. Ein Jahr vor der geplanten Verkehrsfreigabe, mindestens aber mit Beginn der Vegetationsperiode ab 01.03., sind für die Brunnen, bei denen durch die Projektwerberin vorhabensbedingte Chloridwerte über 90 mg/l prognostiziert werden, als Beweissicherung des nicht durch das Vorhaben beeinflussten Zustands die Parameter Chlorid, SAR, RSC und Gesamtsalzgehalt einmalig zu analysieren.

9.28. Neben den im Fachbericht Nr. 12 Hydrogeologie und Grundwasser vorgeschriebenen Analysen aus den dort vorgeschriebenen Sonden ist zusätzlich zum Chloridgehalt auch der SAR-Wert, der RSC-Wert und der Gesamtsalzgehalt aus dem Grundwasser zu ermitteln. Diese Analysen sind zur Beweissicherung ab dem Beginn der Vegetationsperiode (Anfang März) im monatlichen Zyklus durchzuführen und auszuwerten. Die Proben sind aus den im Fachbericht Hydrogeologie und Grundwasser festgelegten Kontrollsonden zu entnehmen, und die Analysen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode (Ende Oktober) durchzuführen.

9.29. Zeigen die Werte im Rahmen der Beweissicherung der Bodenproben (Maßnahme 9.23), dass die Beschaffenheit des Bodens und seines Sättigungsextrakts in Abhängigkeit von der bewilligten Kultur keine zusätzliche Erhöhung der Salzkonzentration durch das Bewässerungswasser zulässt, dann muss von der Projektwerberin entsprechend geeignetes, salzreduziertes

*Bewässerungswasser entsprechend den wasserrechtlich bewilligten Mengen zur Verfügung gestellt werden.“*

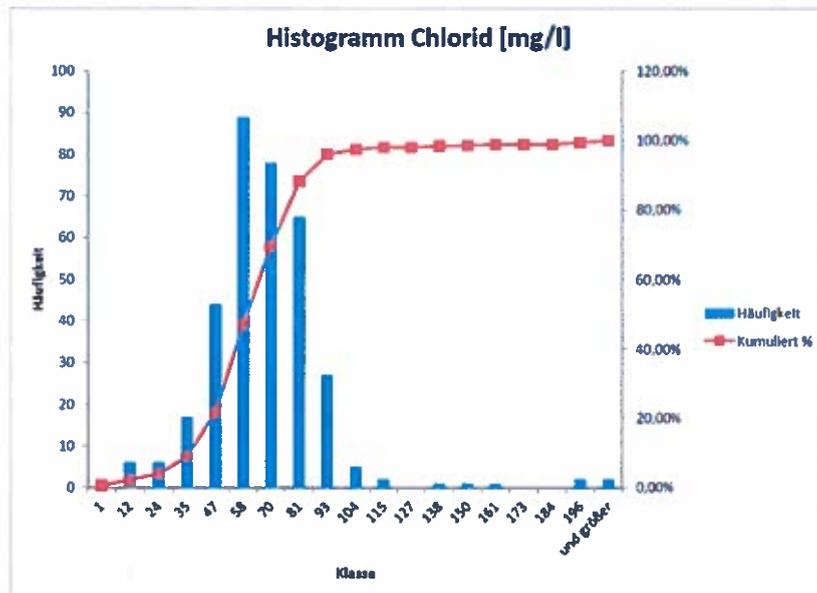
### **3. Stellungnahme zu den Antragsunterlagen und Gutachten der behördlichen Sachverständigen**

#### **3.1 Chlorid-Vorbelastung des Grundwassers wird in den Antragsunterlagen und in den Gutachten der behördlichen Sachverständigen unterschätzt**

Im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser“ der ARGE Geoconsult – Nowy vom März 2014 wird die Chlorid-Grundbelastung auf Basis von WGEV-Daten mit 50 – 60 mg/l abgeschätzt und wird für die trassennahen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Fam. Haindl als stationär angenommen.

Die Auswertung der Daten der örtlich nächst gelegenen WGEV-Messstellen PG30800192 und PG30800222 zeigt, dass die Maximalwerte der Chloridbelastung in den besonders für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen relevanten Sommermonate bis zu fast 80 mg/l Chlorid betragen können.

Im Rahmen der UVP-Einreichung für das in unmittelbarer Nähe geplante Projekt „Marchfeldkogel“ vorgelegte Auswertungen zahlreicher Kontrollsonden im Grundwasser-Anströmbereich (Dokument: „01094\_Anlage\_093\_Auslöseschwellenwerte MKOGx.pdf“) zeigen, dass das Grundwasser im Bereich der trassennahen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Fam. Haindl durchaus Chloridgehalte von 80 – 90 mg/l aufweisen kann, auch wenn man einen gewissen Einfluss bestehender Ablagerungen auf die Grundwasserbeschaffenheit in den ausgewerteten Kontrollsonden annimmt (vgl. nachstehende Abbildung aus dieser Projektunterlage).



Tatsache ist, dass die Chlorid-Vorbelastung des Grundwassers im hier behandelten Bereich trotz zahlreicher für eine Probenahme geeigneter Bewässerungsbrunnen und Sonden nie durch entsprechende Probenahme und Analyse konkret ermittelt wurde, sondern nur mit einem mit zahlreichen Unsicherheiten behafteten Extrapolationsverfahren abgeschätzt wurde. Eine höhere Chlorid-Vorbelastung als die in den Antragsunterlagen bzw. der UVE angenommen würde dazu führen, dass die Aussagen hinsichtlich der betroffenen Flächen und nicht oder nur mehr eingeschränkt nutzbaren Bewässerungsbrunnen nicht mehr haltbar wären.

Es wird daher der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin auftragen, die Chlorid-Vorbelastung in allen trassennahen Brunnenanlagen, Kontrollsonden und sonstigen geeigneten Messstellen, die durch Chlorideinträge des gegenständlichen Vorhabens betroffen sein können, mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr durch mindestens vierteljährliche Probenahme und Analyse zu bestimmen und die so festgestellte tatsächlich gegebene Chlorid-Vorbelastung des Grundwassers den Prognosen und Bewertungen im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens zu Grunde zu le-

gen. Die Behörde möge demgemäß auch die Überarbeitung aller Antragsunterlagen, in die die Chlorid-Vorbelastung des Grundwassers direkt oder indirekt eingeht, auftragen und auf dieser Basis eine erneute Begutachtung des Vorhabens durch die behördlichen Sachverständigen veranlassen.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass es nach den vorliegenden Ermittlungsergebnissen, insbesondere dem Gutachten des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft, unzweifelhaft ist, dass durch die projektbedingten Chlorideinträge in das Grundwasser direkt (grundwassernahe landwirtschaftliche Nutzflächen) oder indirekt (Bewässerungswasser) wesentliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landwirtschaft resultieren und diese Auswirkungen in entscheidendem Ausmaß bereits von der Chlorid-Vorbelastung bestimmt werden. Dies betrifft v.a. die Größe von grundwassernahen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht mehr für den Anbau salzempfindlicher Nutzpflanzen genutzt werden können und die Frage, welche Bewässerungsbrunnen zukünftig überhaupt noch oder nur mehr eingeschränkt für die Bewässerung salzempfindlicher landwirtschaftlicher Kulturen verwendet werden können.

### 3.2 Chlorid-Zusatzbelastung des Grundwassers wird in den Antragsunterlagen und in den Gutachten der behördlichen Sachverständigen aus mehreren Gründen erheblich unterschätzt

Im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser“, wurde der Chlorideintrag durch die Straßenabwässer auf Basis von Salzstreumengen der Autobahnmeistereien Schwechat und Parndorf nach dem Leitfaden „Versickerung chloridbelasteter Strassenwässer“ des BMVIT vom Juni 2011 mit 0,89 kg Chlorid pro m<sup>2</sup> und Periode angenommen. Dieser Leitfaden ist aber in sich unplausibel, weil er zwar zutreffender Weise fordert, dass als Bemessungswert der spezifischen Chloridmenge die maximalen und nicht die durchschnittlichen Streusalzmengen heranzuziehen sind (Leitfaden, Seite 18 und 19): „Als Bemessungsansatz für die Berechnung des Chlorideintrags in den Grundwasseraquifer sind daher 85 % des Maximalwertes der spezifischen

*Chloridmenge ... von den vier zur Verfügung stehenden Winterdienstperioden ... heranzuziehen. In diesem Bemessungswert in Spalte 9 der Tabelle 2 ist bereits der Sprühnebelverlust von 10 % berücksichtigt.“* Wie durch Nachrechnung aber leicht nachzuvollziehen ist, wurde bei den Bemessungswerten gem. Tabelle 2 des Leitfadens neben der Abminderung des Maximalwerts auf 85% noch einmal zusätzlich ein Sprühnebelverlust von 10% abgezogen. Die Bemessungswerte des Leitfadens des BMVIT stellen daher entgegen den eigenen Aussagen keineswegs auf die maximal eingesetzten Streusalzmengen ab.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Sprühnebelverluste nur bei Einleitung der Straßenabwässer in einen Vorfluter (hinsichtlich der Auswirkungen auf den Vorfluter) nicht betrachtet werden müssen. Da der salzhaltige Sprühnebel nicht einfach „verschwindet“, sondern in Fahrbahnnähe zur Deposition gelangt, ist auch das mit dem Sprühnebel in die Umwelt eingebrachte Streusalz grundwasserrelevant, da es entweder mit dem Niederschlagswasser versickert und damit direkt oder sonst indirekt (insbesondere wie im gegenständlichen Fall bei Tieflage der Trasse) über die Straßenentwässerung in das Grundwasser eingebracht wird (vgl. auch Gutachten des hydrogeologischen Sachverständigen, Seite 42: *„Angesichts der deutlichen Abnahme der durch Gischt vertragenen Straßenwässer mit der zunehmenden Entfernung vom Fahrbahnrand ist die Annahme zulässig, dass der überwiegende Teil der Gischt im Einzugsbereich der Gewässerschutzmaßnahmen verbleibt und dort mittels Bodenfilter gereinigt wird.“*) Die versickerungsrelevante Salzfracht wurde im Vergleich zu den für die Beurteilung relevanten maximalen Streusalzmengen damit in Summe im gegenständlichen Fall um bis zu ca. 25% unterschätzt.

Aber nicht nur die Annahmen zur Chloridfracht in den Straßenabwässern, sondern auch die im Rahmen der Transportmodellierung getroffenen Annahmen führen zu einer erheblichen Unterschätzung der zu erwartenden zusätzlichen Chloridbelastung des Grundwassers:

- Im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser

– Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 wurde für den Bereich südlich der Autobahntrasse zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl ein einheitlicher Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert) von  $20 \times 10e-4$  ( $=2 \times 10e-3$ ) angenommen.

Aus dem Einreichprojekt für das in unmittelbarer Nähe des hier betrachteten Bereichs geplante UVP-Vorhaben „Deponie Marchfeldkogel“ vorliegende Unterlagen gehen aufgrund konkreter Bodenaufschlüsse hingegen von einem wesentlich geringeren  $k_f$ -Wert aus. Vgl. Umweltverträglichkeitserklärung der Porr Umwelttechnik GmbH, vom September 2011, Seite 19: *„Der oberste Aquifer wird entsprechend den Bohrprofilen für den Deponiebereich aus sandigen Kiesen und zum Teil Feinsanden mit wechselnden Schluff-Gehalten gebildet. Entsprechend diesen Aufschlüssen kann für den obersten Aquifer ein  $k_f$ -Wert von im Durchschnitt  $5 \times 10^{-4}$  m/s als realistische und plausible Größe angesetzt werden.“*

Dieser realistischere wesentlich geringere Durchlässigkeitsbeiwert als im Rahmen des Vorhabens S8 angenommen hat aber wesentliche Auswirkungen auf die Modellierungsergebnisse und lässt erheblich höhere Chloridkonzentrationen im Grundwasser erwarten.

- Das Gleiche gilt für die im Einreichprojekt 2010, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 angenommene Porosität des Grundwasserleiters. Auch hier ist nach der Umweltverträglichkeitserklärung der Porr Umwelttechnik GmbH, vom September 2011, Seite 20, ein niedrigerer Wert als im gegenständlichen Fall angenommen (30%) realistisch: *„Die Grundwasserabstands-geschwindigkeit beträgt 0,16 m/d. Bei einem angesetzten nutzbaren Porenvolumen von 25 % beträgt die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit 0,7 m/d (jeweils für den obersten Aquifer).“*

Dies hat zwar auch der hydrogeologische Sachverständige der Behörde er-

kannt, wenn er (nach seinen Angaben im Gutachten) im Rahmen des 2. Verbesserungsauftrags eine Transportmodellierung mit einer niedrigeren nutzba- ren Porosität als 30% gefordert hat. Die Antragstellerin hat dann aber nur eine „Sensitivitätsbetrachtung“ angestellt, aber keine Neuberechnung der zu er- wartenden Chloridbelastungen des Grundwassers mit einer niedrigeren Poro- sität des Grundwasserleiters durchgeführt.

Wie man durch Vergleich der Simulationsergebnisse mit 30% bzw. 25% Po- rosität des Grundwasserleiters leicht erkennen kann (siehe eingangs wieder- gegebene Abbildungen), führt die Annahme einer niedrigeren Porosität des Grundwasserleiters zu erheblich höheren Chloridbelastungen im Grundwas- serabstrom der Versickerungsstellen und zu räumlich viel größeren Zonen mit höheren Chloridbelastungen des Grundwassers. Die Aussage auf Seite 24 des Technischen Berichts „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“, dass es *„demnach ... bedingt durch die geringere Porosität nur zu einer kleinräumigen weiteren Ausbreitung der Zusatzbelastung im Abstrom der geplanten S8 [kommt], welche als unwesentlich anzusehen ist“*, ist aus den vorgelegten Unterlagen damit nicht zutreffend.

Die aufgrund der Sensitivitätsbetrachtung logische Konsequenz – Neube- rechnung der zu erwartenden Chloridbelastung des Grundwassers unter An- nahme einer niedrigeren Porosität des Grundwasserleiters – wurde von der Projektwerberin nicht veranlasst, so dass auch dem Verbesserungsauftrag i.S. der Aussagen des hydrogeologischen Sachverständigen nicht Rechnung getragen wurde. Die Aussage im hydrogeologischen Gutachten, dass *„den o.a. Verbesserungsaufträgen ... Rechnung getragen und das Grundwasser- modell entsprechend adaptiert bzw. neu gerechnet“* worden sei, ist nicht nachvollziehbar und offensichtlich nicht zutreffend.

Es wird daher der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin eine Überarbeitung der Prognosen der zu erwartenden Chlorid-Zusatzbelastung des Grundwassers auftragen und auf dieser Basis eine Neubegutachtung der Prognosen durch die behördlichen Sachverständigen veranlassen, wobei

1. bei der Ermittlung der Chlorideinträge in das Grundwasser die maximal zu erwartenden Salzstremengen zu Grunde zu legen sind, und nicht um einen Faktor abgeminderte Werte;
2. bei der Ermittlung der Chlorideinträge in das Grundwasser weiterhin auch die Sprühnebelverluste zu berücksichtigen sind, da diese – zumindest mittel- bis längerfristig – ebenfalls zur Chloridbelastung des Grundwassers beitragen;
3. die im Grundwasser-Transportmodell angewendeten Durchlässigkeitsbeiwerte ( $k_f$ -Werte) insb. für den Bereich südlich der Autobahntrasse zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl konkret an Hand der Daten entsprechender bereits vorliegender oder neu zu schaffender repräsentativer Grundwassersonden, geotechnischer Untersuchungen des Grundwasserleiters etc. zu bestimmen und die so ermittelten Werte der Transportmodellierung zu Grunde zu legen sind;
4. die im Grundwasser-Transportmodell angewendeten Kennwerte für die effektive Porosität des Grundwasserleiters durch entsprechende hydrologische und/oder geotechnische Untersuchungen insb. für den Bereich südlich der Autobahntrasse zwischen Parbasdorf und Markgrafneusiedl konkret in der Natur festzustellen und die so ermittelten Werte der Transportmodellierung zu Grunde zu legen sind.

### 3.3 Auch andere wesentliche Annahme in den Antragsunterlagen bzw. Gutachten der behördlichen Sachverständigen sind nicht zutreffend

Im Fachbericht „Landwirtschaft“ der UVE wird auf Seite 61 folgende Aussage getroffen: *„Aus der Auswertung des Grundwassermodells ist ableitbar, dass es im unmittelbaren Nahbereich der Trasse bedingt durch das Ausbringen von Streusalz während der Winterperiode insbesondere am Beginn der Vegetationsperiode (...) im April und Mai zu einer erhöhten Chlorid Belastung des Grundwassers kommen kann. Mit zunehmender Andauer der Vegetationsperiode ist davon auszugehen, dass sich die Salzfracht im Grundwasserkörper des Marchfelds ausbreitet und verdünnt wird.“*

Das Einreichprojekt, Technischer Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014, stellt (vgl. Seite 29) dementsprechend auf diesen Zeitraum ab: *„Die saisonal relevante Auswertung bezieht sich in Abstimmung mit den Fachbereichen Forst- und Landwirtschaft auf die Periode April – Mitte Mai. Dieser Zeitraum nimmt Bezug auf die beginnende Vegetationsphase unmittelbar nach dem letzten Streusalzeintrag und einem Beobachtungsintervall von zwei Monaten.“* Nur für diesen Zeitraum werden z.B. Grundwasserbereiche mit einem Flurabstand von unter 2 Meter und einer Chloridkonzentration von 100 mg/l und mehr ausgewiesen.

Von den beigezogenen behördlichen Sachverständigen wurde diese Vorgangsweise nicht beanstandet.

Die im Fachbericht „Landwirtschaft“ der UVE getroffene Aussage mag für den unmittelbaren Nahbereich der Versickerungsstellen zutreffend sein. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind aber die Transportzeiten (Fließzeiten) im Grundwasser mit zu berücksichtigen: Wie den Auswertungen (Abbildungen auf Seite 48 und 49 sowie 50 und 51) des Technischen Berichts „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 eindeutig entnommen werden kann, treten die höchsten saisonalen Chlorid-Zusatzbelastungen im Bereich beispielsweise der trassennahen landwirtschaftlich genutzten Flächen von Fam Haindl nicht bereits im April, sondern erst in späteren

Monaten auf.

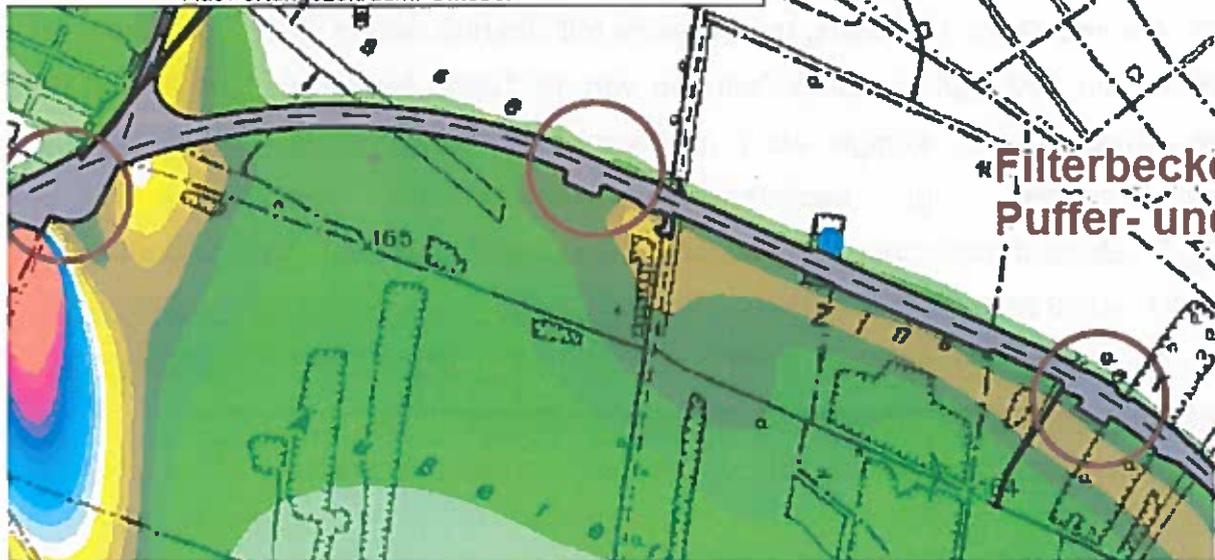
### Saisonale Auswertung der Zusatzkonzentration

Grundlage:  
Chloridtransportmodell Marchfeld S8  
Modelljahr 4  
monatliche Injektionen linear und punktuell  
Auswertungszeitraum: April



### Saisonale Auswertung der Zusatzkonzentration

Grundlage:  
Chloridtransportmodell Marchfeld S8  
Modelljahr 4  
monatliche Injektionen linear und punktuell  
Auswertungszeitraum: Oktober



Dem Vergleich der Abbildungen auf Seite 48 und 49 sowie 50 und 51 des Technischen Berichts „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung

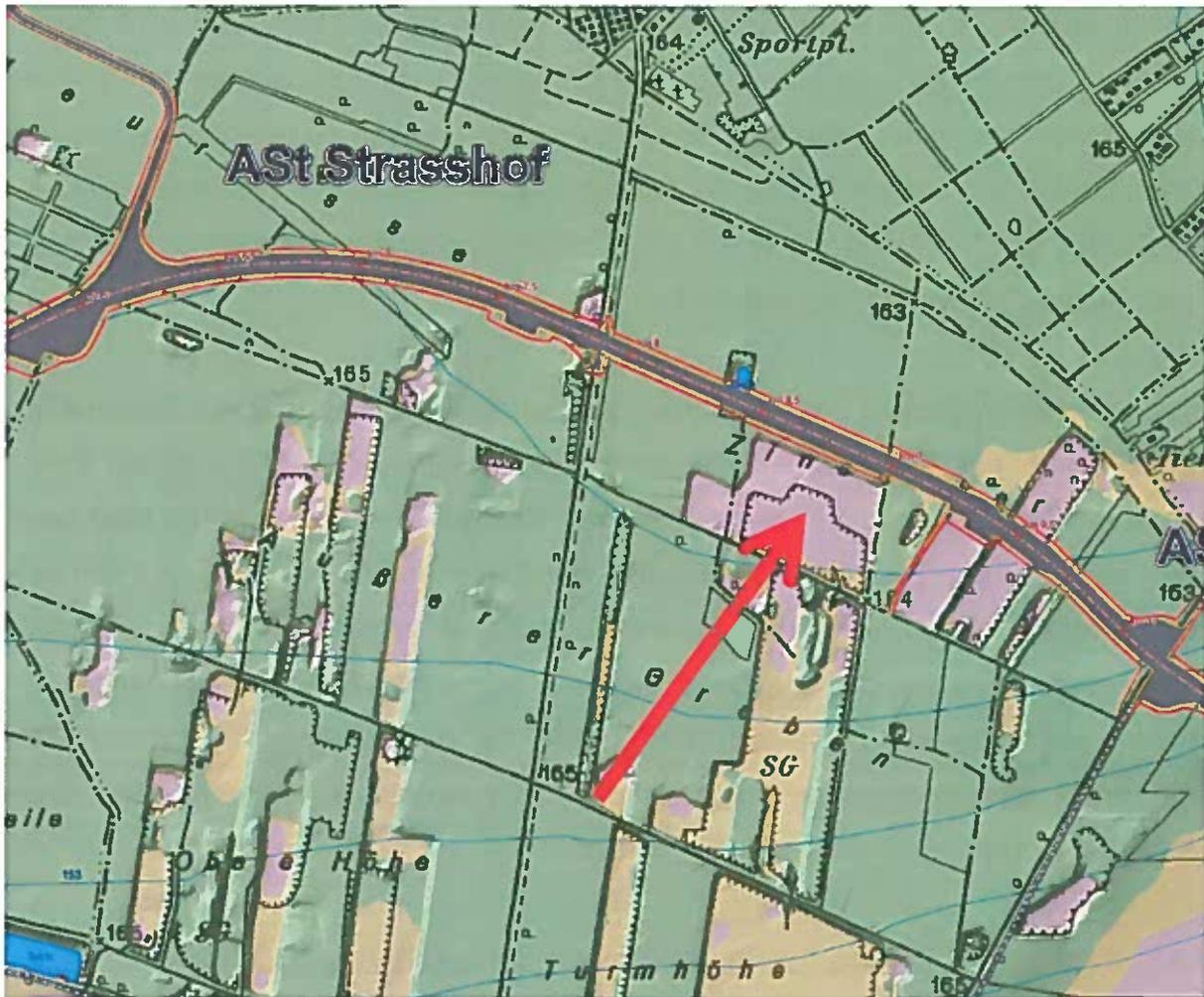
Transportmodell" vom März 2014 kann entnommen werden, dass im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen von Fam. Haindl die Chlorid-Grundwasserbelastung im Oktober um bis zu 30 mg/l höher ist als im April. In den Antragsunterlagen (UVE) und in der Folge in den Gutachten der behördlichen Sachverständigen wird damit von einer zu niedrigen Chlorid-Gesamtbelastung auch aus dem Grund einer nicht sachgerechten zeitlichen Einschränkung der durchgeführten Betrachtungen und Modellierungen ausgegangen.

Es wird daher zusätzlich der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin eine Überarbeitung der Prognosen der zu erwartenden Chloridbelastung des Grundwassers auch dahingehend auftragen, dass die Chlorid-Grundwasserbelastung für alle Monate während des Vegetationszeitraums, d.i. der Zeitraum April bis September eines Jahres, ermittelt wird.

Die Antragsunterlagen enthalten aber noch einen weiteren Fehler. Im Technischen Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 wurde für die Ermittlung der Bereiche mit Überschreitung einer Chloridkonzentration von 100 mg/l in einem Zeitraum von 14 Tagen bei einem Flurabstand des Grundwassers von weniger als 2 m offensichtlich auf veraltete Kartengrundlagen zurückgegriffen (vgl. nachstehender Auszug aus dem Plan 03\_12-03\_B\_Übersichtslageplan\_Flurabstand\_HGW30.pdf). Der auf den Grundstücken 408/1, 408/2 KG 6213 Markgrafneusiedl bestehende Kiesabbau betrifft nämlich nicht nur ca. 50% des Areals südlich der Trasse, sondern aufgrund des mittlerweile erfolgten Abbaufortschritts praktisch 100% dieser Teilfläche.



Damit wären im Technischen Bericht „Grund- und Oberflächenwasser – Ergänzung Transportmodell“ vom März 2014 aber wesentlich größere Bereiche mit Überschreitung einer Chloridkonzentration von 100 mg/l in einem Zeitraum von 14 Tagen bei einem Flurabstand des Grundwassers von weniger als 2 m auszuweisen (und in der Folge von den behördlichen Sachverständigen zu beurteilen) gewesen, als dies tatsächlich geschehen ist.

Es wird daher der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin eine Überarbeitung ihrer Antragsunterlagen, insb. betreffend die Ermittlung von Bereichen mit Überschreitung einer

Chloridkonzentration im Grundwasser von 100 mg/l in einem Zeitraum von 14 Tagen bei einem Flurabstand des Grundwassers von weniger als 2 m dahingehend auftragen, als dafür (a) aktuelle Kartengrundlagen und Vermessungsunterlagen sowie (b) bei Mineralrohstoffentnahmen die Ausschöpfung des bewilligten Zustands herangezogen wird. Auf Basis dieser Überarbeitung möge eine erneute Beurteilung durch die behördlichen Sachverständigen erfolgen.

Weiterhin wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Aussage im Fachbericht „Landwirtschaft“ des Einreichprojekts 2010 (Seite 62) – soweit überhaupt nachvollziehbar, die Bereiche mit einer Chloridbelastung von 100 mg/l oder mehr südlich des Filterbeckens FB 5 bzw. des Puffer- und Absetzbeckens 5 würden ausschließlich Materialgewinnungsstätten und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betreffen, schlichtweg falsch ist. Die hier bestehenden Materialgewinnungsstätten sind überwiegend im Eigentum von Fam. Haindl, mittlerweile größtenteils rekultiviert und werden bereits (überwiegender Teil) oder in nächster Zukunft (kleine Teilflächen) biologisch landwirtschaftlich genutzt.

#### 3.4 Auflagenvorschlag des hydrogeologischen Sachverständigen betreffend begleitende Kontrolle und Beweissicherung nicht problemgerecht

Im Teilgutachten Nr. 9 „Hydrogeologie und Grundwasser“ wird unter Auflagenpunkt 18 ein Grundwasserüberwachungs- und Kontrollprogramm vorgeschrieben bzw. empfohlen, für das die Grundwasseraufschlüsse bzw. Messstellen KB\_28W\_02, KB\_28W\_03, KB\_28W\_04, KB\_28W\_05, KB\_28W\_09, KB\_28W\_11, KB\_28W\_13, KB\_28W\_16, KB\_28W\_18, KB\_28W\_19, B-KB 11610, KB-FB4 und KB-FB5 heranzuziehen sind und es wird für diese Messstellen ein bestimmter Untersuchungsumfang festgelegt. Gemäß Auflagenpunkt 20 ist auf dieser Basis jährlich eine Beurteilung vorzunehmen, ob die Prognosen des Grundwassermodells hinsichtlich der Chloridkonzentrationen im Grundwasser zutreffend waren.

Dazu ist festzuhalten, dass sich – soweit in den Projektunterlagen (Lageplan 03\_11\_05\_Geologie\_Geotechnik\_Mineralabbau\_Ablagerungen.pdf der Arge Geo-

consult/Nowy vom 28.7.2010) auffindbar bzw. zuordenbar keine der im Auflagenvorschlag 18 genannten Messstellen auch nur annähernd in Bereichen der maximal zu erwartenden Chlorid-Grundwasserbelastung befindet, einige Messstellen liegen sogar anströmseitig der Autobahntrasse außerhalb der Zonen mit einer Chlorid-Zusatzbelastung.

Der mit dieser Auflage vorgeschriebene Untersuchungsumfang („*Mindestumfang gemäß Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl II 304/2001 i.d.g.F. bzw. Lebensmittelcodex (Kapitel B1) sowie Summenparameter Kohlenwasserstoffindex*“) umfasst außerdem nicht den Parameter Chlorid, sodass die Prognosen der Umweltverträglichkeitserklärung gar nicht überprüft werden können. Der Mindestumfang einer Wasseruntersuchung gem. Trinkwasserverordnung (analog Codexkapitel B1, Punkt 2.1.1 des Österreichischen Lebensmittelbuchs) besteht nämlich in der „*routinemäßigen Kontrolle*“ gem. Anhang II Z.1 Trinkwasserverordnung, bei der eine Bestimmung des Chloridgehalts nicht vorgesehen ist.

Das im Teilgutachten Nr. 9 „Hydrogeologie und Grundwasser“ vorgeschriebenen Beweissicherungsprogramm ist damit in mehrfacher Hinsicht ungeeignet.

### 3.5 Auflagenvorschlag des hydrogeologischen Sachverständigen betreffend erforderlicher Maßnahmen bei Überschreitung der prognostizierten Chloridkonzentrationen unbestimmt und nicht vollstreckbar

Im Teilgutachten Nr. 9 „Hydrogeologie und Grundwasser“ wird unter Auflagenpunkt 20 vorgeschrieben, dass für den Fall einer mehr als geringfügigen Überschreitung (mehr 15%) der in den Antragsunterlagen berechneten Chlorid-Grundwasserkonzentrationen „*entsprechende Maßnahmen (Reglementierung der Streumenge, alternative Ableitung) vorzusehen*“ sind.

Die beiden vom Sachverständigen in Erwägung gezogenen Maßnahmen sind unbestimmt, nicht vollstreckbar und daher nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes rechtswidrig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwal-

tungsgerichtshofes muss der Spruch eines Bescheides, mit dem eine Verpflichtung auferlegt wird, nämlich so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen Ersatzvornahme ergehen kann (vgl. VwGH 24.4.1995, 93/10/0035; 3.8.1995, 95/10/0067; 13.11.2000, 2000/10/0091 usw.).

Die im Auflagenvorschlag genannte „Reglementierung der Streumenge“ ist völlig unbestimmt, und wenn sie auf einen Verzicht oder eine wesentliche Einschränkung des Einsatzes von Streusalz hinausläuft, wohl auch im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Eine „alternative Ableitung“ würde hinsichtlich Art, Umfang und Lage derzeit noch völlig unbestimmte umfangreiche bauliche und anlagentechnische Maßnahmen und die Einleitung der Straßenabwässer in einen Vorfluter oder die Versickerung an anderer Stelle bedeuten, was nicht ohne wasserrechtliche und evtl. auch naturschutzbehördliche Bewilligung möglich ist. Eine solche Auflage ist in keiner Form vollstreckbar und damit rechtswidrig.

### 3.6 Auflagenvorschläge im Gutachten des behördlichen Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft betreffend Ersatzwasserversorgung rechtswidrig

Im Teilgutachten Nr. 9 „Boden und Landwirtschaft“ wird unter Auflagenvorschlag 9.15 (Bauphase) gefordert, dass für bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen, die in Folge der Realisierung des Vorhabens nicht mehr (uneingeschränkt) nutzbar sind, *„ein Ersatzbrunnen oder Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität entsprechend den wasserrechtlich bewilligten Mengen und Kulturarten in der Vegetationsperiode (01.03. – 31.10) zur Verfügung zu stellen“* ist. Das Gleiche gilt nach Auflagenvorschlag 9.18 für bestehende Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen, für die in den Antragsunterlagen bzw. der UVE bereits eine Chloridkonzentration von 110 mg/l und darüber prognostiziert wurde. Für diese

Brunnen bzw. Anlagen „ist in Abhängigkeit von der wasserrechtlich bewilligten Kulturart bereits mit der Verkehrsfreigabe geeignetes chloridarmes Bewässerungswasser in ausreichender Menge und für die Bewässerung geeigneter Qualität zur Verfügung zu stellen.“

Weiterhin hat nach Auflagenvorschlag 9.18 auch für jene Nutzwasserbrunnen und Beregnungsanlagen, bei denen im Rahmen des vorgeschriebenen Monitorings die Überschreitung einer Chloridkonzentration von 115 mg/l festgestellt wird „die Projektwerberin umgehend den Wasserberechtigten erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode (ab 01.03 bis 31.10.) in der wasserrechtlich bewilligten Menge so zur Verfügung zu stellen, dass die Bewässerung mit den Bewässerungsaggregaten des Wasserberechtigten betrieben werden kann.“

Zu diesen Auflagenvorschlägen ist zunächst festzuhalten, dass bereits jetzt feststeht, dass zahlreiche Nutzwasserbrunnen infolge Überbauung oder sonstige vorhabensbedingte Flächenbeanspruchung nicht mehr vorhanden und damit für die Bewässerung nicht mehr nutzbar sein werden; dies betrifft z.B. die Mehrzahl oder sogar alle im Trassenbereich gelegenen Brunnenanlagen von Fam. Haindl (so genau ist das aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich). Weiterhin ist bereits jetzt klar, dass bei zahlreichen weiteren Brunnenanlagen der vom Sachverständigen festgelegte Grenzwert der Chloridkonzentration überschritten werden wird (dies betrifft alle im Trassenbereich bzw. Trassennahebereich gelegenen Brunnen von Fam. Haindl).

Es ist wohl weiterhin klar und bedarf über die Aussagen im Teilgutachten für Boden und Landwirtschaft hinaus auch keines näheren Beweises, dass das Vorhaben ohne geeignete Ersatzwasserversorgung für die durch Überbauung, sonstige Flächenbeanspruchung oder zu hohen Salzgehalt nicht mehr für Bewässerungszwecke nutzbaren Brunnen aus zivil- und verwaltungsrechtlicher Sicht zu unzulässigen Auswirkungen für die Betroffenen führen würde, sowie aus UVP-rechtlicher Sicht zu schwerwiegenden Umweltauswirkungen auf den Bereich Landwirtschaft, wäre doch dann vorhabensbedingt eine landwirtschaftliche Nutzung sehr großer landwirtschaft-

licher Nutzflächen im Marchfeld (viele hundert Hektar) überhaupt nicht mehr oder nur mehr extrem eingeschränkt möglich.

Maßnahmen, die aus zivil- und verwaltungsrechtlichen Gründen bzw. zur Verhinderung von schwerwiegenden Umweltauswirkungen unbedingt erforderlich sind, können aber nicht an Auflagen „delegiert“ werden, sondern müssen Bestandteil des Vorhabens selbst sein. Die im Teilgutachten Nr. 9 „Boden und Landwirtschaft“ als erforderlich erachteten Ersatzwasserversorgungsmaßnahmen hätten damit bereits im Rahmen des Vorhabens konkret geplant, in den Antragsunterlagen dargestellt und die dafür erforderlichen Genehmigungsanträge gestellt werden müssen. Der vorliegende Genehmigungsantrag ist damit grob unvollständig und es liegen die Voraussetzungen gem. § 14 Abs. 2 UVP-G 2000 für einen Verbesserungsauftrag durch die Behörde i.S. des 13 Abs. 3 AVG vor.

Es wird daher der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge i.S. der Bestimmung des § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 unter Anwendung der Regelungen des § 13 Abs. 3 AVG der Projektwerberin eine Ergänzung des Antrages und der Projektunterlagen dahingehend auftragen, dass im Projekt auch alle nach den Auflagenvorschlägen des behördlichen Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft erforderlichen Ersatzwasserversorgungen konkret geplant, im Detail beschrieben und dargestellt, in der UVE bewertet und um die dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen eingekommen wird.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die Auflagenvorschläge des behördlichen Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft betreffend Ersatzwasserversorgung nur unzureichend bestimmt und schon gar nicht vollstreckbar sind. Wenn „*ein Ersatzbrunnen oder Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität*“ oder „*geeignetes chloridarmes Bewässerungswasser entsprechend den wasserrechtlich bewilligten Mengen und Kulturarten*“ zur Verfügung zu stellen ist, so bedeutet das die Anlage von

Brunnen und/oder die Entnahme von Bewässerungswasser aus Oberflächengewässern und/oder die Anlage von Transportleitungen, dies alles an derzeit nicht näher bestimmten Orten. Weiterhin ist wohl auch eine Inanspruchnahme fremder Grundstücke notwendig.

Niemand kann derzeit sagen, ob auf den oder in der Nähe der vom Entfall bestehender Brunnenanlagen betroffenen Grundstücken überhaupt ausreichende Mengen an geeignetem Grundwasser existieren und erschlossen werden können. Nach den langjährigen Erfahrungen von Fam. Haindl stellen z.B. die auf dem Grundstück 443/1 KG Markgrafneusiedl bestehenden vier Nutzwasserbrunnen (Bohrbrunnen) einen absoluten Glücksfall dar. Bereits in den 50er und 60er Jahren hat die Fam. Haindl auf den Grundstücken 408/1, 408/2, 408/3, 443/1 und 443/7 KG Markgrafneusiedl nämlich intensiv nach brauchbaren und hinreichend ergiebigen Bewässerungsbrunnen gesucht. Mehrere in dieser Zeit durchgeführte Versuchsbohrungen und Pumpversuche brachten zwar oft ausreichende Wasserstände, aber nie einen ausreichenden Wasserzulauf; nach kurzen Pumpzeiten sank der Wasserspiegel in den Versuchsbrunnen so stark, dass eine Nutzung als Bewässerungsbrunnen nicht in Frage kam. Erst Ende der 70er Jahre konnte dann festgestellt werden, dass zu einem Teich des Grundstücksnachbarn Czaak ein sehr guter Grundwasserzufluss besteht. Dies führte dann zum Bau und der Inbetriebnahme der jetzt bestehenden Bewässerungsanlage mit vier Brunnen im Jahr 1981. Es ist damit keinesfalls davon auszugehen, dass im Bereich der betroffenen Flächen ein ausreichendes Wasserdargebot herrscht und problemlos Ersatzbrunnen realisiert werden können.

Weiterhin braucht wohl nicht näher darauf verwiesen werden, dass für die Anlage von Ersatzbrunnen eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich ist (das gleiche gilt auch für die Entnahme von Bewässerungswasser aus Oberflächengewässern in der im gegenständlichen Fall erforderlichen Menge). Maßnahmen, die erst nach Erlangung einer behördlichen Bewilligung realisiert werden können, können aber denkunmöglich das Kriterium der Vollstreckbarkeit erfüllen (Soll etwa die Vollstreckungsbehörde um wasserrechtliche Bewilligung eines Ersatzbrunnens einkommen? Was tut die Vollstreckungsbehörde, wenn die erforderliche wasserrechtliche

Bewilligung nicht erteilt wird?).

Die Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft sind daher – da rechtswidrig – nicht umsetzbar.

Wenn der Sachverständige in Auflagenpunkt 9.18 noch fordert, dass bei erst im Rahmen der festgestellten Überschreitungen einer Chloridkonzentration von 115 mg/l „*die Projektwerberin umgehend den Wasserberechtigten erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der zu bewässernden Kulturart chloridarmes Bewässerungswasser in der Vegetationsperiode (ab 01.03 bis 31.10.) in der wasserrechtlich bewilligten Menge so zur Verfügung zu stellen hat*“, so kommt noch hinzu, dass mit einer solchen Auflage erhebliche negative (schwerwiegende) Auswirkungen auf die Landschaft geradezu programmiert sind. Braucht es doch für die Beschaffung ausreichender Mengen an chloridarmen Bewässerungswasser in der Regel entsprechende Voruntersuchungen, anlagentechnische Planungen, behördliche Genehmigungsverfahren, u.U. der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter mit allen dabei denkmöglichen rechtlichen Komplikationen und schließlich auch noch den Bau der erforderlichen Anlagen. Damit wird mit dieser Auflage in Kauf genommen, dass ungeeignetes Bewässerungswasser über einen Zeitraum von u.U. vielen Jahren verwendet werden muss, mit allen negativen Folgen für den Pflanzenbestand, den Boden und die Landwirtschaft.

### 3.7 „Ermöglichung“ eines Schutzabstandes für Aroniakulturen

Wenn der Sachverständige für Boden und Landwirtschaft in seinem Gutachten unter Auflagenvorschlag 9.11 fordert, dass „*im Bereich von nachgewiesenermaßen bestehenden Anbauflächen von Heilkräutern oder von Sonderkulturen wie z.B. Aroniabeeren, deren Produkte eine ähnliche Wirkung wie Heilkräutern zugeschrieben wird, auf Basis der Produktionsrichtlinien der Bio Austria dem Eigentümer der betroffenen Heilkräuteranbauflächen die Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m vom Rand der S8 (Betriebsumhüllende) infolge von Nutzungseinschränkungen durch die Projektwerberin zu ermöglichen*“ ist, so gilt hier wiederum, dass eine solche Auflage völ-

lig unbestimmt und daher rechtswidrig ist. Wie soll denn die vorgeschriebene „Ermöglichung“ konkret aussehen? Was ist, wenn die „Ermöglichung“ gar nicht möglich ist?

### 3.8 Auswirkungen im Fachbereich Landwirtschaft schwerwiegend und nicht bloß „vertretbar“

Es ist dem behördlichen Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft durchaus zuzugestehen, dass er die Bedeutung und Tragweite der im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Folge der Versickerung der chloridhaltigen Straßenabwässer erkannt hat, wenn auch seine Beurteilung auf den aller Wahrscheinlichkeit viel zu niedrigen Prognosen der zu erwartenden Chloridkonzentrationen im Grundwasser beruhen. Die Mittel, mit denen er die Auswirkungen begrenzen möchte (v.a. umfangreiche Vorschriftenen zu Ersatzwasserversorgung), sind aber ungeeignet, weil ihre Umsetzung in keiner Weise gewährleistet werden kann.

Tatsache ist, dass nach dem derzeitigen Stand des Projekts zusätzlich zum direkten Flächenverlust durch das Vorhaben

- durch Überbauung oder sonstige vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme eine Vielzahl von Bewässerungsbrunnen aufgelassen werden muss und damit die Bewässerung großer landwirtschaftlicher Nutzflächen (hunderte Hektar) nicht mehr sichergestellt ist,
- darüber hinaus große grundwassernahe Flächen in Zonen mit hohen Chloridkonzentrationen im Grundwasser zu liegen kommen und hier keine salzempfindlichen landwirtschaftlichen Nutzpflanzen mehr kultiviert werden können,
- darüber hinaus bei zahlreichen weiteren Bewässerungsbrunnen so hohe Salzgehalte zu erwarten sind, dass damit chloridempfindliche landwirtschaftliche Kulturen nicht mehr bewässert werden können,

- und weiterhin der Anbau von Sonderkulturen wie z.B. Aroniabeere nach den Richtlinien für den biologischen Landbau auf großen Flächen nicht mehr möglich ist.

Diese Auswirkungen sind gravierend und betreffen große Flächen. Sie wären bestenfalls dann vielleicht noch als „vertretbar“ zu beurteilen, wenn die vom Sachverständigen für Boden und Landwirtschaft als erforderlich erachteten Maßnahmen bereits auf Basis der Einreichplanung sichergestellt wären und der Nachweis erbracht wäre, dass die Auswirkungen tatsächlich nur das Ausmaß erreichen, das in den Antragsunterlagen und in der UVE dargestellt ist. Dies ist aber nicht der Fall.

Es wird daher iSd Genehmigungsbestimmung des § 24f UVP-G 2000 wegen des Vorliegens sonstiger schwerwiegender Umweltbelastungen im Bereich Landwirtschaft der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben in der vorliegenden Form versagen.

### III. SCHWERWIEGENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES NATURA 2000 GEBIETES SANDBODEN UND PRATER TERRASSE

Das geplante Vorhaben verläuft zu Teilen im Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ und entlang seiner nördlichen Grenze in den Flächen „Neurisse“ und „Zinsäcker“, mit Landwirtschaftsflächen sowie stillgelegten und in Betrieb befindlichen Materialgewinnungsstätten.

„Neurisse“ und „Zinsäcker“ sind Teile des IBA (Important Bird Area) Gebietes „Zentrales Marchfeld“. Zielarten des IBA Gebietes im Bereich Markgrafneusiedl sind Triel und Brachpieper. Nur Teile des IBA Gebietes wurden als Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) ausgewiesen.

Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens wurde die Grenze des Europaschutzgebietes festgelegt. Die nördlichen Flächen von „Neurisse“ und „Zinsäcker“ wurden trotz Bestimmung als IBA Gebiet nicht berücksichtigt, da es laut Dr. Raab keine Belege gäbe, dass diese Flächen für den Triel von Bedeutung wären. Es würde sich um Ackerflächen handeln, die bisher nicht zur Nahrungssuche genutzt wurden bzw. würden die Flächen lediglich verfüllte Gruben darstellen, die dem Waldaufwuchs dienen. Kleinräumig wurde die Abgrenzung mit Flächen ergänzt, mit der Begründung es handele sich um Ackerflächen, die nachweislich zur Nahrungssuche genutzt wurden. In zwei Gutachten im Auftrag der NÖ Landesregierung (Dr. Lentner 2005, Dr. Raab und Dr. Kollar 2008) wurden als ornithologische Kriterien zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes im Teilgebiet Markgrafneusiedl u.a. bestimmt: Einbeziehung aller Trielreviere zuzüglich eines Pufferstreifens von 400 m, Einbeziehung aller Ackerflächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden.

Für Teile des Gebietes „Zinsäcker“, die in der Abgrenzung des Europaschutzgebietes nicht berücksichtigt wurden, liegen nun mehrere aktuelle Trielbeobachtungen aus den Jahren 2011,2012,2013 und 2015 vor, die eine Nutzung (zumindest) zur Nahrungssuche nachweisen. Da Nahrungsflächen ein ornithologisches Kriterium für die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes sind, ist es erforderlich die Grenzziehung anzupassen und die Nahrungsflächen des Triels in das Gebiet aufzunehmen.

Laut UVP Gutachten bestand 2014 ein Trielrevier im nördlichen Bereich, welches über die bestehende Gebietsgrenze hinausreicht. Ebenso wird von regelmäßig besetzten Revieren im Gebiet „Turmhöhe“ berichtet, die daher auch in das Vogelschutzgebiet einzubeziehen wären.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Gebietsabgrenzungen im Lichte neuer Erkenntnisse gegebenenfalls anzupassen (Rechtssache C-209/04). Erfüllen Gebiete die ornithologischen Kriterien, sind sie zwingend in das Schutzgebiet aufzunehmen. Des Weiteren hat der EuGH bereits entschieden (Rechtssache C-141/14), dass eine Grenzziehung von Vogelschutzgebieten entlang der natürlichen Grenzen des betroffenen Ökosystems erfolgen muss.

Es ist daher naheliegend, dass nördlich der derzeitigen Abgrenzung des ESG liegende Lebensräume verpflichtend in das Schutzgebiet aufzunehmen sind und derzeit ein faktisches Vogelschutzgebiet darstellen. Da dies in der rechtlichen Beurteilung eines Vorhabens einen wesentlichen Unterschied macht (jede Belästigung der Vögel und jede Beeinträchtigung der Lebensräume ist zu vermeiden) wird daher der

### ANTRAG

gestellt, die Behörde möge gutachterlich auf Basis der letzten Erkenntnisse die richtige Abgrenzung des Teilgebietes Markgrafneusiedl, des ESG Sandboden und Praterterrasse feststellen lassen.

#### **1. Schutzziele Triel**

Bereits das Vorprojekt der Antragstellerin (Stand 04.03.2009) "Zusammenstellung der bisherigen Trielauswertungen im Zuge der Planungen zur S 8", hatte zum Ergebnis, dass die Schutzziele für den Triel alleine auf Grund der zu erwartenden Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht erreichbar sein könnten. Im Konkreten wurde eine Belastung von über 40 dB für ca. 46% des verordneten Schutzgebietes prognostiziert.

In Folge gab die Antragstellerin ein neues Gutachten in Auftrag (Dr. Nemeth UVE Einlage 3-10.1), der zum Schluss kam, dass eine Belastung von über 40 dB (A), auch bei bestem Schallschutz (!), mehr als 10% der Triellebensräume beeinträchtigt. Vom UVP Gutachter wurde ein Schwellenwert von 10% (Werte darüber lösen eine Umweltunverträglichkeit aus) aus Gutachten zu einem Genehmigungsverfahren eines Straßenbauvorhabens (Umfahrung Sollenau) im zweiten Schutzgebiet des Triels (in Österreich gibt es lediglich 2 Schutzgebiete für den Triel) übernommen. Allerdings kommt Dr. Nemeth in seinem Gutachten auch zum Schluss, dass weniger als 10% (4,5 bis 5,5%) des Schutzgebietes durch Lärm beeinträchtigt werden könnte. Dies folgert er aus einer neuen Berechnungsform, nämlich eines Signal-Rausch-

Verhältnisses. Für die Berechnung wird von ihm auch die Hörfähigkeit des Triels (Mittelwert von 15 anderen Vogelarten) beziffert. Aus dieser neuen Berechnung folgert er, unter der Bedingung einer 10 m hohen Schallschutzmauer entlang der S8, dass weniger als 10% der Schutzgebietsfläche beeinträchtigt wären. Er führt aber selbst an, dass alle seine Annahmen zur Berechnung mit mehr oder weniger großen Unsicherheiten behaftet sind.

In Folge gibt die Antragstellerin ein weiteres diesbezügliches Gutachten an die FA ZT-Kanzlei Kofler in Auftrag. Diese führt eine neue Berechnung durch, unter den gleichen Annahmen wie Dr. Nemeth, kommt aber zum Ergebnis, dass bei einer Schallschutzwand von nur 7 m Höhe weniger als 10% der Schutzgebietsfläche betroffen wären.

An dieser Stelle sei erinnert, dass die zuständige Behörde jeden wissenschaftlichen Zweifel auszuräumen hat, ob ein Schutzgebiet als solches beeinträchtigt wird und keine Zustimmung zulässig ist, wenn Unsicherheit darüber herrscht. Ebenso ist zwingend das Vorsorgeprinzip anzuwenden.

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird die Reduktion der geeigneten Fläche des ESG um 3,8% aus dem Gutachten der ZT-Kanzlei Kofler unkritisch übernommen und als nicht erheblich beurteilt.

Unbestritten ist daher, dass auch der Gutachter davon ausgeht, das Europaschutzgebiet wird in seiner Eignung für die Vogelart Triel jedenfalls um 3,8% verkleinert. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist dies insbesondere in Bezug auf die Erhaltungsziele zu prüfen und in der Folge zu beurteilen, ob das Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Gebietes als solches, muss laut Artikel 6 Abs 3 der FFH Richtlinie nicht erheblich sein, um die Versagungspflicht der zuständigen Behörde auszulösen, sondern es reicht die Tatsache einer Beeinträchtigung des Gebietes als solches.

Bei einem Verlust von Flächen, deren Erhaltung es rechtfertigte, dass betreffende Gebiet als Europaschutzgebiet auszuweisen, ist davon auszugehen, dass ein solches Vorgehen i.S.d. Artikel 6 Abs 3 der FFH Richtlinie, ein Gebiet als solches be-

einträchtigt (Rechtssache C-258/11). Daher ist für das beantragte Vorhaben bereits nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine andere Schlussfolgerung möglich, als dass das Vorhaben, das Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ als solches beeinträchtigt, da 3,8% der Flächen für deren Erhaltung als Triellebensraum das Gebiet ausgewiesen wurde, teilweise oder vollständig ihre Eignung verlieren.

Es wird daher aufgrund der erwiesenen Beeinträchtigung des Gebietes als solches der

### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben in der vorliegenden Form versagen.

Verschärft wird diese Beeinträchtigung durch die Tatsachen, dass die Abgrenzung zu kleinflächig bzw. unzureichend sein dürfte und unter Berücksichtigung der Angaben im Umweltverträglichkeitsgutachten der Trielbestand abnehmend ist und somit möglicherweise keine jährlichen Bruterfolge mehr zu verzeichnen werden. Von BirdLife International werden für das Gebiet 5 bis 7 Brutpaare angegeben, wohingegen vom Gutachter 3 Reviere angegeben und damit ein Bestand, der unter 50% der bis jetzt bekannten möglichen Brutpaarzahlen liegt. Vom Vorhaben selbst ist ein Revier betroffen, welches sich laut Angaben des UVP Gutachters in einem Abstand von nur 150 m zur geplanten Trasse befindet. Der Verlust dieses Revieres ist anzunehmen, wobei bei lediglich derzeit 3 Revieren, dies einem Verlust von 33% des Bestandes bedeutet. Die Reviere des Triels haben sich laut Berichten des Trielbeauftragten Dr. Raab nach Norden verlagert. 2014 brütete kein einziger Triel mehr im südlichen Bereich des Gebietes, welches einst als Zentrum der Reviere galt. Hält diese Entwicklung an, ist nicht auszuschließen, dass der Trielbestand in den nächsten Jahren erlischt. Das Gutachten setzt sich mit den möglichen Einflüssen, welche den Bestandsrückgang verursachen oder verursachen könnten, nicht auseinander.

Ein Erhaltungsziel des Europaschutzgebietes wäre jedenfalls die Sicherung und Entwicklung einer fortpflanzungsfähigen Population des Triels. Als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme nennt das Amt der NÖ Landesregierung im Managementplan auch die Berücksichtigung von Triellebensräumen bei der Planung und Errichtung von Straßen und Freileitungen. Eine Reduktion der Triellebensräume um 3,8% der Fläche, ist mit dem Managementplan nicht in Einklang zu bringen.

## **2. Schutzziele Brachpieper**

Der Managementplan zum Europaschutzgebiet (ESG) sieht bezüglich des Brachpiepers das Ziel der Sicherung und Entwicklung einer (Klein-)Population des Brachpiepers (eine Brutpopulation von 2-3 Brutpaaren soll erhalten bleiben bzw. vergrößert werden) vor. Daneben wird die Berücksichtigung von Brachpieper-Lebensräumen bei der Planung und Errichtung von Straßen (bzw. sonstiger Infrastrukturbauten) vorgesehen.

Die Schlussfolgerungen im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch hinsichtlich des Brachpieper nicht nachvollziehbar. Der Gutachter verneint Auswirkungen auf diese Vogelarten, da die bekannten Brutplätze aus den Jahren 1996, 2003 und 2008 1,3 km vom Planungsgebiet des Vorhabens entfernt wären. In der Beschreibung des IST-Zustandes führt der Gutachter aber an, dass nach 2008 nur mehr Beobachtungen aus 2012 und 2013 vorliegen, wobei diese Vorkommen auf Sandflächen beobachtet wurden, wo nun die Straßentrasse verlaufen soll.

Diese Beobachtungen der Brachpieper betrafen ebenfalls das Gebiet "Zinsäcker", nördlich der Grenze des verordneten Europaschutzgebietes. Offenkundig wurde auch für die Vogelart Brachpieper das Schutzgebiet nicht richtig abgegrenzt und es wären daher die einzigen bekannten Flächen der letzten Jahre mit Brachpiepervorkommen analog der Triellebensräume in das Schutzgebiet aufzunehmen.

Eine Zerstörung der Sandflächen, auf denen der Brachpieper in den letzten Jahren ausschließlich beobachtet wurde, ist auch für die Erhaltungsziele des ESG von entscheidender Bedeutung, auch wenn diese Flächen außerhalb des derzeitig nominierten Gebietes liegen. Es ist nicht auszuschließen, dass die angesprochenen Flächen derzeit tatsächlich die einzig geeigneten Flächen sind. Eine Zerstörung könnte das Ziel der Wiederherstellung einer Brutpopulation gefährden.

Es wird daher aufgrund der erwiesenen Beanspruchung der letzten Flächen mit Brachpiepervorkommen der

### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben in der vorliegenden Form versagen.

### **3. Eine entsprechende Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten wurde unterlassen.**

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde im Kapitel 5 „Absehbare Entwicklungen“ zwar das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten besprochen, allerdings im Wesentlichen beschränkt auf Behauptungen ohne dass konkrete Auswirkungen, allfällige getroffene oder zu treffende Maßnahmen und die Ergebnisse allfälliger Erfolgskontrollen diskutiert werden.

Zum Beispiel wird das Projekt Marchfeldkogel angeführt. Dieses sieht vor, Schotterabbauf Flächen mit diversen Materialien zu verfüllen. Ein Zusammenwirken von Auswirkungen wird verneint, da die Lärmimmissionen tagsüber stattfinden und die Geländeänderung für den Triel positiv wären. Der Gutachter macht allerdings keinerlei Angaben zu den tatsächlich zu erwartenden Lärmimmissionen des Projekts Marchfeldkogel. Da das geplante Vorhaben der S 8 bereits eine relevante Flächenverringerng aufgrund von Lärm mit sich bringt, kann es nicht unbedeutend sein,

welche zusätzliche Lärmbelastung innerhalb des derzeitigen Schutzgebietes zu erwarten ist.

Auch die erwähnte Geländeänderung des Projektes Marchfeldkogel könnte für sich genommen ein Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben S8 bewirken. Es ist anzunehmen, dass sich die Lärmimmissionen bei Geländeänderungen anders darstellt als im vorgelegten Gutachten. Insbesondere die geplanten Erhöhungen um 30 m über Gelände legt die Vermutung nahe, dass der Flächenwert der Belastungen deutlich höher sein könnte, als der unterstellte Flächenverlust von 3,8%. Ebenso wäre auf die mögliche Beeinträchtigung durch Störungen einzugehen. Nicht erwähnt wird vom Gutachter, dass ein Erhaltungsziel für das Schutzgebiet darin liegt, Schottergruben nicht mit diversen Materialien zu verfüllen. Das Projekt Marchfeldkogel hat Maßnahmen zum Ziel, welche diesem Erhaltungsziel dezidiert widersprechen. Daher sind nachteilige Auswirkungen durchaus möglich. Da der Bestand bereits bedenklich gering ist, könnten solche Belastungen zum Aussterben des Triels führen.

Allfällige Auswirkungen bezüglich des Brachpiepers werden nicht einmal diskutiert. Die besprochenen Windparks beschränken sich auf die Frage der direkt in Anspruch genommenen Flächen. Kollisionsrisiken werden nicht besprochen. Ebenso wenig werden mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die für die einzelnen Vorhaben notwendig sein könnten diskutiert. So wäre es denkbar, dass durch ein Vorhaben Maßnahmen auf einer bestimmten Fläche vorgeschrieben sind, um nachteilige Auswirkungen, etwa auf Vogelarten, auszugleichen. Ein anderes Vorhaben könnte später aber solche Flächen beanspruchen. Dadurch wäre das erstere Vorhaben in seinen Auswirkungen anders zu werten als etwa zum Zeitpunkt der Bewilligung.

Es wird daher der

### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge den Gutachter beauftragen, im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung das Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen an

Hand deren konkreten Auswirkungen auf konkrete Schutzgüter, erforderlicher Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung allfälliger Erfolgskontrollen zu beurteilen.

#### **4. Schwerwiegende Beeinträchtigung des IBA Gebietes "Zentrales Marchfeld" (faktisches Vogelschutzgebiet)**

Die Flächen „Neurisse“ und „Zinsäcker“ nördlich der derzeitigen ESG Grenze entsprechen den ornithologischen Kriterien bezüglich Triel (Nahrungsflächen) und Brachpieper (potenzielle Bruthabitate) und wären in das Vogelschutzgebiet aufzunehmen. Daher sind die nicht ausgewiesenen Flächen des Offenlandes „Neurisse“ und „Zinsäcker“ als faktisches Vogelschutzgebiet zu betrachten. Durch das Vorhaben würden im faktischen Vogelschutzgebiet Nahrungsflächen des Triels zerstört werden und durch Lärm und Störungen die gesamte Fläche zwischen der derzeitigen Schutzgebietsgrenze bis zum Waldrand seine Eignung als Triellebensraum verlieren. Der Brachpieper würde den noch einzigen vorhandenen Lebensraum verlieren.

Das geplante Vorhaben widerspricht aufgrund dessen Auswirkungen den Bestimmungen des Artikel 4 Abs 1 VS RL.

#### **5. Bestimmungen des § 18 Nö NSchG werden verletzt**

Nach Vorgabe des Artikel 12 der FFH RL regelt § 18 Nö NSchG ein strenges Schutzsystem für gefährdete Arten, wie etwa den Schutz des Ziesels.

Verbotstatbestände sind demnach das Verfolgen, absichtliches Beunruhigen, Fangen, Halten, Verletzen oder Töten von Tieren; das Beschädigen, Zerstören oder die Wegnahme der Nist-, Brut-Laich oder Zufluchtsstätten von Tieren und die Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten.

Im Vogelschutzgebiet und den nördlich anschließenden Flächen wurden Zieselvorkommen nachgewiesen. Das Vorhaben würde einerseits deren Verbreitungsgebiet durchtrennen und andererseits Erdbaue vernichten sowie durch die Vornahme der Erdbaumaßnahmen Tiere töten.

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird das Tötungsrisiko verneint, da Zieselschutzwände errichtet würden, die Störung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungsstätten wird verneint, da Ziesellenkungsmaßnahmen ergriffen würden und die Trennwirkung in der Betriebsphase durch Zieseldurchlässe verhindert würde. In Summe würde sich daher kein Verbotstatbestand ergeben.

Die Behauptungen des Gutachters sind nicht nachvollziehbar. Die Tötung der Tiere geschieht im Rahmen der Erdbauarbeiten, wenn mit schwerem Gerät über die Baue gefahren wird und der Aushub der Erdmassen erfolgt. Zieselschutzwände können allenfalls das Einwandern von Ziesel in die Baustelle verhindern. Dies würde aber die Frage aufwerfen, wie sich solche Trennwirkungen auf den Aktionsraum des Ziesels auswirken.

Die Ziesellenkungsmaßnahmen finden sich im Gutachten als Auflagenvorschlag (Vorschlag 5.28). Nachdem die Ziesel die Baue verlassen haben, jedenfalls nicht länger als 5 Tage danach, sollen 10 cm Oberboden abgetragen und einige Tage später der Bau fortgesetzt werden.

Offenkundig geht der Gutachter davon aus, dass Ziesel synchron für mehrere Tage ihren Bau verlassen, um auch länger nicht mehr zurückzukehren. Ziesel bewohnen ihre Baue jedoch dauerhaft. Es gibt keinen Tag, an welchem aus allen Bauten Ziesel ausziehen. Worauf auch immer der Gutachter mit seinem Auflagenvorschlag abzielt, Ziesel werden in Bauen verbleiben und bei Fortsetzung eines Baugeschehens durch ebendieses getötet werden.

Das geplante Vorhaben würde daher die Tötung besonders zu schützender Tierarten in Kauf nehmen. Unabhängig davon ist die Bezeichnung „Ziesellenkungsmaß-

nahme“ eine euphemistische Umschreibung von Beschädigung, Zerstörung und Störung von Lebens-, Brut- und Wohnstätten. Ziesel leben ausschließlich in ihren Erdbauten in denen sie, außer während ihres Winterschlafes, die Nacht verbringen, Junge gebären und großziehen. Die Ziesellenkungsmaßnahme zielt auf eine allfällige Vertreibung aus den Erdbauten und die Zerstörung ebendieser ab.

Da die Auflagenvorschläge des Gutachters Maßnahmen verlangen, denen die Bestimmungen des §18 Nö NSchG entgegenstehen, wird der

### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben in der vorliegenden Form versagen.

#### **6. Auflagen zum Thema Tiere und Lebensräume sind teilweise gesetzwidrig, fachlich verfehlt, widersprüchlich oder zu unbestimmt**

Gesetzwidrige Auflagen (Nummerierung entsprechend UVP Gutachten Tiere und Lebensräume S 106-115):

*5.6. Spätestens 2 Wochen vor Grundinanspruchnahme am Rußbachufer ist das Ufer fachkundig auf das Vorhandensein eines Biberbaus abzusuchen. Im Falle des Auffindens eines Biberbaus auf beanspruchtem Grund ist der Bau erst nach Ende Juli zu beginnen (Artenschutz). Der Bericht darüber ist in den Bericht (Statusbericht) der Umweltbauaufsicht aufzunehmen.*

Biberbaue können ab Ende Juli im Rahmen der Baumaßnahmen zerstört werden. Dies ist ein Verbotstatbestand nach §18 Abs 4 Nö NSchG, der einer Ausnahmegewilligung bedarf.

*5.28. Möglichst kurz nachdem die Ziesel nach Einschätzung der fachlichen Betreuung die Zieselbaue verlassen haben, jedenfalls nicht länger als 5 Tage danach, wird der Oberboden auf beanspruchtem Grund unter fachlicher Betreuung auf etwa 10 cm abgehoben.*

Eine „Einschätzung“ gewährleistet nicht, dass Baue verlassen sind. Ebenso verlassen Ziesel nicht flächig plötzlich ihre Baue. Der Oberbodenabtrag auf Ziesellebensräumen führt unweigerlich zum Töten streng geschützter Tierarten und der Störung und Zerstörung ihrer Zufluchts- und Wohnstätten. Dies sind Verbotstatbestände nach §18 Abs 4 Nö NSchG, die einer Ausnahmegewilligung bedürfen.

Fachlich verfehlt Auflagen:

*5.2. Die lebensraumverbessernden Flächen, das sind Brachestreifen und –flächen, Ruderalstandorte und sonstige Ausgleichsflächen, z.B. die Zieselfläche, sind jeweils spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn anzulegen, um ihre Wirksamkeit mit dem Eintreten der Vorhabenswirkung sicher zu stellen.*

Wie die Erfahrungen in Wien zeigen, dauert eine Besiedelung von als Ziesellebensraum gestalteten Flächen deutlich länger als ein Jahr.

*5.50. Der Wildschutzzaun ist in Abstimmung mit einem Ornithologen mit Erfahrung mit dem Triel so zu positionieren, dass er kein Kollisionsrisiko für den Triel hervorruft.*

Die Positionierung von Wildschutzzäunen ist nicht frei wählbar. Ist ein Wildschutzzaun zu errichten, ist er ein Kollisionsrisiko.

*5.57. Für die Maßnahmen für die Feldlerche ist spätestens 6 Monate vor ihrer Umsetzung ein Detailkonzept der Naturschutzbehörde vorzulegen.*

Um *einen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Feldlerchenlebensräume geltend machen zu können*, wären Maßnahmen so zu setzen, dass sie zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung (Baubeginn) bereits wirksam sind.

*5.78. Zwischen der Zieselbrache oder anderen Flächen mit Vorkommen des Ziesels und den Zieseldurchlässen sind am Fuße der Straßenböschung beständige mindestens 2 m breite Streifen kurzgrasiger Vegetation zu erhalten.*

Laut Vorschlag 5.40. sind am Fuß der Straßenböschung an diesen Stellen Zieselschutzwände aufzustellen und widerspricht der Auflage 5.78.

Unbestimmte Auflagen:

*5.3. Um nachteilige Auswirkungen auf die Feldlerche durch Flächenbeanspruchung in der Bauphase zu vermeiden, sind die für die Betriebsphase vorgesehenen lebensraumverbessernden Flächen von insgesamt 39 ha Größe spätestens in der Brutsaison vor Eintritt der Vorhabenswirkung, das ist hier mit der flächigen Grundinanspruchnahme Bauphase 1, anzulegen.*

Eine Definition „lebensraumverbessernde Flächen“ ist erforderlich.

*5.5. Um einen Verlust eines Brutplatzes des Kiebitz' im Vorhabensgebiet zu verhindern, ist die Initiierung eines geeigneten Brutplatzes in der Größe von etwa 1,5 ha an günstiger Stelle spätestens in der Brutsaison vor Baubeginn (Bauphase 0) erforderlich. Die Fläche ist in mindestens 70m Abstand von der nächsten begrenzenden Struktur und nach mindestens zwei Seiten hin offen anzulegen. Spätestens 6 Monate vor der Anlage der Fläche für den Kiebitz ist der Naturschutzbehörde ein fachliches Detailkonzept vorzulegen.*

„Initiierung“ und „geeigneter Brutplatz“ sind zu definieren.

5.18. Zum Ausgleich des vom Vorhaben beanspruchten Lebensraums für den Neuntöter und zur Vermeidung des Verlustes an Neuntöterbrutpaaren außerhalb vom Vogelschutzgebiet sind insgesamt 8 ha Magerrasen, Trockenrasen oder Ruderalfläche mit geeignetem Strauchbestand oder Hecken anzulegen bzw. geeignete Brutplätze mit ausreichendem Lebensraum zu ergänzen.

„Geeigneter Strauchbestand oder Hecken“ ist zu definieren.

5.20. Der vom Vorhaben beanspruchte Grund ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn mit fachlicher Expertise auf das Vorhandensein von Brutwänden der Uferschwalbe oder des Bienenfressers abzusuchen. Darüber ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (Bauphase 0) der Naturschutzbehörde Bericht zu legen. Im Falle des Vorhandenseins besiedelter Brutwände ist die Beanspruchung der Brutwand auf Brutzeit, das ist bis zum Ausfliegen der letzten Jungen, zu unterlassen. In dieser Zeit ist an geeigneter Stelle eine geeignete Ersatzwand anzulegen. Darüber ist gegebenenfalls im Statusbericht der Umweltbauaufsicht Bericht zu legen.

„Geeignete Stelle“ und „geeignete Ersatzwand“ sind zu definieren.

5.54. Zum Ausgleich des vom Vorhaben beanspruchten Lebensraums für Feldlerchen sind insgesamt 39 ha geeigneter Brachen in möglichst großflächiger geschlossener Form, nicht aber in Streifen von weniger als 10m Breite und auf Flächen von weniger als 2 ha Größe, anzulegen und auf Bestandsdauer des Vorhaben zu erhalten.

„Geeignete“ Brache ist zu definieren.

5.72. Um die Auswirkungen der Beanspruchung und Beeinträchtigung von Wald als Lebensraum besonders für Vögel zu mindern, sind für die Betriebsphase 13 ha Wald hinsichtlich Naturnähe zu verbessern (mit Maßnahmen wie im Projekt vorgesehen). Die Umsetzung der Maßnahme ist spätestens mit Inbetriebnahme der Straße gegenüber der Naturschutzbehörde mit fachlichem Bericht zu belegen.

Es fehlen Raumbezug und Dauer der Maßnahme.

Es wird daher der

#### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge den Gutachter beauftragen, gesetzeskonforme und fachlich richtige Auflagen vorzuschlagen.

#### **IV. NICHTBERÜCKSICHTIGUNG DER KUMULATIONSWIRKUNGEN**

Im Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens wurden bereits diverse Anlagen errichtet bzw. geplant (z.B. Windräder, Marchfeldkogel, etc.), die schon zum jetzigen Zeitpunkt die Schutzgüter des UVP-G 2000 massiv beeinträchtigen. In den gegenständlichen Unterlagen fehlt diesbezüglich eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Kumulationswirkungen dieser Anlagen im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben. Bereits aus diesem Grund ist daher die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben in der vorliegenden Form zu untersagen.

Es wird daher aufgrund der Nichtberücksichtigung der Kumulationswirkungen der

#### **ANTRAG**

gestellt, die Behörde möge die Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben in der vorliegenden Form versagen.

Mit freundlichen Grüßen

List Rechtsanwalts GmbH

100